Bericht

des Verfassungsausschusses

betr. Entwurf einer Verfassungsrevision

Hannover, 29. Oktober 2018

I.

Entstehung des Verfassungsentwurfs

Mit diesem Aktenstück legt der Verfassungsausschuss den abschließenden Entwurf einer neuen Kirchenverfassung vor.

Die Landessynode hat unter Bezugnahme auf einen Bericht des Schwerpunkteausschusses (Aktenstück Nr. 25) am 25. November 2014 einen Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen (Sondierungsausschuss) eingesetzt und diesen zunächst beauftragt, "einen Vorschlag für Umfang und Verfahren einer Verfassungsrevision zu unterbreiten".

In seinem Bericht vom 6. November 2015 (Aktenstück Nr. 25 A betr. Umfang und Verfahren einer Verfassungsrevision) ist der Sondierungsausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass die geltende Kirchenverfassung unter mehreren Gesichtspunkten einer grundlegenden Überarbeitung bedürfe. Auf der Grundlage dieses Berichtes hat die Landessynode am 27. November 2015 diesen Vorschlag zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen:

"Die Landessynode setzt einen Verfassungsausschuss nach Maßgabe der Vorschläge in diesem Bericht ein. Alle kirchenleitenden Organe benennen bis zum Ende der laufenden V. Tagung ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen; die Landessynode wählt auf Vorschlag ihres Geschäftsausschusses noch in der V. Tagung."

(Beschlusssammlung der V. Tagung Nr. 4.10.2)

Ergänzend hat die Landessynode in derselben Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Verfassungsausschuss wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt ein wissenschaftliches Kolloquium und eine Auswertungstagung in Loccum vorzubereiten."

(Beschlusssammlung der V. Tagung Nr. 4.10.4)

"Der Verfassungsausschuss berichtet während jeder Tagung der Landessynode über den aktuellen Arbeitsstand."

(Beschlusssammlung der V. Tagung Nr. 4.10.3)

Der Verfassungsausschuss setzt sich aus folgenden Vertreterinnen und Vertretern aller kirchenleitenden Organe zusammen:

Mitglieder der Landessynode: Stellv. Mitglieder aus der Synodalgruppe

"Gruppe Offene Kirche":

Dr. Matthias Kannengießer, Hannover

(Vorsitzender)

Wencke Breyer, Hannover

Rolf Bade, Hannover Hendrik Wolf-Doettinchem, Wolfsburg

Christian Castel, Elze Magdalena Hentschel, Laatzen

Angela Grimm, Hannover Gerhard Tödter, Deutsch Evern

Dr. Fritz Hasselhorn, Sulingen

Christine Lührs, Rehden

Stellv. Mitglieder aus der Synodalgruppe

"Lebendige Volkskirche":

Thomas Reisner, Lüneburg Dr. Bettina Siegmund, Leer

Jörn Surborg, Hildesheim Günter Hagenah, Hollern-Twielenfleth

Dr. Jörg Zimmermann, Celle

Carsten Wydora, Uplengen

<u>vom Kirchensenat</u>: <u>vom Kirchensenat</u>:

Klaus Kastmann, Hildesheim Knut Laemmerhirt, Syke (bis 31.12.2016)

Henning Schulze-Drude, Wittingen Hans-Heinrich Gronau, Nienburg

(bis 31.12.2016) (bis 31.12.2016)

Hans-Heinrich Gronau, Nienburg (ab 1.1.2017)

•

Gunda-Marie Meyer, Adelebsen

Friederike Dauer, Osnabrück (ab 1.1.2017)

(ab 1.1.2017)

<u>vom Bischofsrat</u>: <u>vom Bischofsrat</u>:

Dr. Hans Christian Brandy, Stade Eckhard Gorka, Hildesheim

<u>vom Landeskirchenamt</u>: <u>vom Landeskirchenamt</u>:

Dr. Stephanie Springer, Hannover Dr. Rolf Krämer, Hannover

Dr. Rainer Mainusch, Hannover Dr. Kerstin Gäfgen-Track, Hannover

<u>Landesbischof</u> Ralf Meister, Hannover

Arend de Vries, Hannover

Die Geschäftsführung im Landeskirchenamt nehmen Anna Burmeister und Franziska

Ziems wahr.

Auf der Grundlage der genannten Aufträge sowie des Beschlusses der Landessynode vom 23. November 2016 (Beschlusssammlung der VII. Tagung Nr. 4.17) und nach den mündlichen Berichten des Vorsitzenden des Verfassungsausschusses in der VI. und VII. Tagung hat der Verfassungsausschuss im Mai 2017 einen ersten Entwurf einer neuen Kirchenverfassung vorgelegt. Dazu hat er seinen Bericht betr. Entwurf einer Verfassungsrevision (Aktenstück Nr. 25 B) erstattet und darin u. a. Ausgangspunkte und Ziele der Verfassungsrevision zusammengefasst, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Verfassungsausschusses beschrieben und tragende Erwägungen des Verfassungsausschusses dargestellt, insbesondere auch zu einer Veränderung der Organstruktur auf landeskirchlicher Ebene. Darüber hinaus enthielt der Bericht Vorschläge zu Sprache und Umfang der Verfassung und zur Gestaltung des weiteren Prozesses. In den Bericht waren die Erkenntnisse aus einer im Oktober 2016 durchgeführten Expertenanhörung eingeflossen, an der Herr Prof. Dr. Notger Slenczka (Universität Berlin), Herr Prof. Dr. Jan Hermelink (Universität Göttingen), Herr Prof. Dr. Hans Michael Heinig (Universität Göttingen), Herr Dr. Michael Germann (Universität Halle-Wittenberg), Herr Oberkirchenrat Dr. Winfried Eberstein (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland - Nordkirche), Frau Präsidentin Brigitte Andrae (Evangelische Kirche in Mitteldeutschland - EKM), Herr Oberkirchenrat Dr. Christoph Thiele (Leiter der Rechtsabteilung im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland - EKD) und Herr Präsident Christian Frehrking (Bückeburg; bis Ende Mai 2016 stellvertretender Leiter des Amtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands - VELKD) teilgenommen hatten, gleichfalls Anregungen aus Gesprächen mit dem Leiter des Amtes der VELKD, Herrn Dr. Horst Gorski, Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendkammer und der Gleichstellungsbeauftragten der Landeskirche.

Die Landessynode hat daraufhin am 5. Mai 2017 beschlossen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Verfassungsausschusses betr. Revision der Kirchenverfassung (Aktenstück Nr. 25 B) zustimmend zur Kenntnis.
- 2. Die Landessynode beschließt, dass dem weiteren Verfahren der Verfassungsrevision der in Anlage 1 vorliegende Entwurf der Kirchenverfassung mit veränderter Organstruktur zugrunde gelegt wird.
- 3. Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt, in Abstimmung mit dem Verfassungsausschuss, das öffentliche Stellungnahmeverfahren durchzuführen.
- 4. Die Landessynode bittet den Verfassungsausschuss um einen Bericht über die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens in ihrer X. Tagung im Juni 2018.

(Beschlusssammlung der VIII. Tagung Nr. 2.8)

In ihrer IX. und X. Tagung ist die Landessynode jeweils durch einen mündlichen Bericht des Vorsitzenden des Verfassungsausschusses informiert worden.

AKTENSTÜCK NR. 25 C

Mit diesem Aktenstück legt der Verfassungsausschuss nunmehr den von der Landessynode erbetenen Verfassungsentwurf unter Berücksichtigung insbesondere der Erkenntnisse aus dem Stellungnahmeverfahren und der dazugehörigen Auswertungstagung vor.

Im Folgenden werden dabei zunächst die Ausgangspunkte und Ziele der Verfassungsrevision (III.) sowie die tragenden Erwägungen der Verfassungsrevision (III.) dargestellt. Anschließend werden das Stellungnahmeverfahren und die dazugehörige Auswertungstagung (IV.), die sich aus dem Stellungnahmeverfahren ergebenden inhaltlichen Schwerpunkte und ihre Erörterung im Verfassungsausschuss (V.) sowie weitere Beratungsgegenstände des Verfassungsausschusses (VI.) beschrieben. Abschließend werden Hinweise zu Umfang und Terminologie des Verfassungsentwurfs gegeben (VII.).

Die Anlage 1 zu diesem Aktenstück enthält den Text des vom Verfassungsausschuss erarbeiteten Verfassungsentwurfs, die Anlage 2 den Text einschließlich einer Begründung des Verfassungsentwurfs mit detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln. Als Anlage 3 ist eine synoptische Darstellung der bisherigen Verfassung und des ersten und zweiten Entwurfs der neuen Verfassung beigefügt.

II.

Ausgangspunkte und Ziele der Verfassungsrevision

1. Ausgangspunkte

Auf Grundlage der Aktenstücke Nr. 25 und Nr. 25 A hat sich die Landessynode für die Erarbeitung einer neuen Kirchenverfassung entschieden, weil die geltende Kirchenverfassung aus dem Jahr 1965 vor allem aus folgenden Gründen einer grundlegenden Veränderung bedarf:

- Die geltende Verfassung besitzt nicht mehr die notwendige Verbindung zur kirchlichen Wirklichkeit. Das kirchliche Leben und seine gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten 50 Jahren grundlegend verändert.
- Die Leitvorstellungen der kirchlichen Gesetzgebung haben sich mittlerweile so weit von den ursprünglichen Leitvorstellungen der Verfassung entfernt, dass es nicht mehr möglich ist, diese Kluft durch die Annahme eines Verfassungswandels zu überbrücken.
- Im Gefüge der kirchenleitenden Organe auf landeskirchlicher Ebene besteht Klärungsbedarf.
- Theologische Aussagen treten in der geltenden Verfassung stark zurück, weil sie sich bewusst darauf beschränkt, Ordnungen und Strukturen zu regeln.

 Verschiedene Fragen, die im Jahr 1965 noch in der Verfassung behandelt wurden, sind mittlerweile durch andere Kirchengesetze der Landeskirche oder auch der EKD geregelt. Diese Entwicklung macht es erforderlich, den Verfassungstext zu straffen.

- Der geltende Verfassungstext verwendet mitunter eine heute fremde, eher abgrenzende und aufsichtliche Sprache und gebraucht keine gendergerechte Sprache.

2. <u>Ziele der Verfassungsrevision</u>

Ausgehend von diesen Überlegungen hat der Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen im Aktenstück Nr. 25 A sechs Ziele einer Verfassungsrevision formuliert, die die Landessynode durch ihre Beschlüsse vom November 2015 zur Arbeitsgrundlage des Verfassungsausschusses gemacht hat. Danach soll es in der Verfassungsrevision darum gehen, deutlicher und in sich schlüssiger als gegenwärtig feststellbar,

- die kirchliche Wirklichkeit wieder besser in der Kirchenverfassung abzubilden und die Verfassungsbestimmungen dabei so zu formulieren, dass sie Räume für weitere Veränderungen offen lassen,
- die Übereinstimmung zwischen den Leitvorstellungen der Kirchenverfassung und den in den letzten Jahrzehnten vollzogenen Weiterentwicklungen dieser Leitvorstellungen durch den Gesetzgeber herzustellen,
- im Interesse einer effizienten und transparenten Leitung der Landeskirche die Unklarheiten im Gefüge der kirchenleitenden Organe zu beseitigen,
- die theologischen Grundlagen der Verfassung im Verfassungstext selbst deutlicher zu benennen,
- die Verfassung einladend, am Gedanken der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Handlungsebenen und Organe orientiert und in einer gendergerechten Sprache zu formulieren und
- den Verfassungstext zu straffen und auf Bestimmungen zu konzentrieren, die tatsächlich Verfassungsrang besitzen.

III.

Tragende Erwägungen der Verfassungsrevision

Die tragenden Erwägungen der Verfassungsrevision sind bereits im Aktenstück Nr. 25 B ausführlich dargestellt worden. Sie werden hier nur noch zusammenfassend wiederholt.

1. Benennung der theologischen Grundlagen

Die bis in das Jahr 1864 zurückgehende Tradition der Verfassung der hannoverschen Landeskirche, bewusst darauf zu verzichten, theologische Gedanken in der Verfassung auszuführen, wird behutsam modifiziert. Unverändert regelt die Verfassung besonders Organisation und Ordnung und benennt Aufgaben, Rechte und Pflichten. Gleichzeitig erschien es bei aller theologischen Pluralität heute nötig und möglich, gemeinsame theologische Grundüberzeugungen zu formulieren, zumal in einem sehr viel stärker säkular geprägten Umfeld keineswegs allgemein klar ist, wie sich eine evangelisch-lutherische Kirche versteht. Insoweit unternimmt es der vorliegende Entwurf, grundlegende theologische Aussagen in der Verfassung ausdrücklich auszuführen, soweit sie für die Regelungen der Verfassung relevant sind. Gleichzeitig ist dabei das Missverständnis zu vermeiden, aus biblischen oder theologischen Einsichten wären unmittelbar bestimmte rechtliche Regelungen abzuleiten. Es wird konsequent unterschieden zwischen der verborgenen einen Kirche Jesu Christi und der konkreten Gestalt der hannoverschen Landeskirche. Im Vergleich zu anderen neueren Kirchenverfassungen sind die theologischen Aussagen noch immer knapp formuliert, aber wichtige theologische Aussagen zum Selbstverständnis der Landeskirche sind jetzt bewusst im Verfassungsentwurf enthalten.

2. <u>Vielfalt der Formen kirchlichen Lebens</u>

Eine wichtige theologische Weichenstellung nimmt der Verfassungsentwurf im Blick auf das Verständnis von Gemeinde vor. Er formuliert in Artikel 3 Absatz 1 programmatisch: "Kirche Jesu Christi geschieht in vielfältigen Formen kirchlichen Lebens. Sie eröffnen unterschiedliche Zugänge zum Glauben." Dies soll Pluralität und Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft eröffnen, ohne damit eine grundlegende Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Form kirchlichen Lebens zu treffen.

3. Amt und Dienste in der Kirche

Von der Taufe und dem in ihr begründeten Allgemeinen Priestertum ausgehend wird das Miteinander der Menschen und der verschiedenen Dienste und Berufsgruppen in der Kirche entfaltet, ebenso die Gemeinschaft von beruflichem Dienst und Ehrenamt. Während die bisherige Verfassung weitgehend vom ordinierten Amt her dachte (Artikel 10 und besonders Artikel 32 bis 38 neben Artikel 39), stellt der Verfassungsentwurf deutlicher die Vielfalt der Aufgaben und der Dienste in der Kirche heraus (Artikel 1), ihre jeweilige Mitwirkung am Auftrag der Kirche und Teilhabe am Dienst der Verkündung und auch am Gottesdienst (Artikel 11). Artikel 12 beschreibt die spezifischen Aufgaben des Amtes der öffentlichen Verkündigung.

4. Der öffentliche Auftrag der Kirche

Wegen der veränderten Stellung der Kirche innerhalb der Gesellschaft beschreibt der Verfassungsentwurf deutlicher den öffentlichen Auftrag der Kirche in der Gesellschaft und in der Welt. So wird etwa unter der Überschrift "Einladende Kirche" ausgesprochen, dass sich der Dienst der Kirche nicht nur an die eigenen Mitglieder wendet, sondern allen Menschen offen steht (Artikel 10). Erstmals wird auch der Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen als Aufgabe der Kirche erwähnt (Artikel 4 Absatz 6). Die bisherige Aussage über das Verhältnis zum jüdischen Volk, die im Jahr 2012 in die Verfassung aufgenommen worden war, wird in positiver Formulierung ergänzt. Artikel 1 Absatz 2 spricht programmatisch von der "kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben" und drückt so den allen Menschen geltenden, aus dem Evangelium Jesu Christi hervorgehenden Öffentlichkeitsauftrag der Kirche aus. In diesen Zusammenhang gehört insbesondere, dass erstmals in einer neueren Kirchenverfassung grundsätzliche Aussagen über die Position der Kirche zum demokratischen Rechtsstaat gemacht werden (Artikel 5). So wie heute von allen Religionsgemeinschaften die Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des säkularen Rechtsstaates erwartet werden muss, spricht auch die Landeskirche sie klar aus. Zugleich formuliert die Landeskirche aber auch den Anspruch gegenüber dem Staat, der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung verpflichtet zu sein und Menschenwürde und Menschenrechte zu gewährleisten.

5. <u>Veränderungen im Verhältnis der kirchlichen Handlungsebenen</u>

Unverändert beschreibt der Verfassungsentwurf das Verhältnis der Handlungsebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche als gemeinsame Teilhabe an einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft, die dem Verkündigungsauftrag der Kirche verpflichtet ist. Dieser Gedanke bestimmt auch das Verständnis des Selbstbestimmungsrechtes der kirchlichen Körperschaften (Artikel 14 Absatz 2), und prägt die Regelungen über das Verhältnis der kirchlichen Handlungsebenen in Artikel 16. Daneben eröffnet der Verfassungsentwurf – entsprechend der größer werdenden Vielfalt in den kirchlichen Lebensverhältnissen – Räume für die Entwicklung von Vielfalt in den inneren Strukturen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Als leitendes Prinzip für die Zuordnung von Aufgaben zu den einzelnen Handlungsebenen formuliert der Verfassungsentwurf in Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 3 erstmals explizit das Subsidiaritätsprinzip.

6. <u>Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen</u>

Der Verfassungsausschuss greift die Anregungen der Jugendsynode aus dem Jahr 2015 und der Landesjugendkammer zur Erwähnung junger Menschen in der Ver-

fassung (Artikel 9 Absatz 2), zum Stimmrecht in der Kirchenkreissynode (Artikel 35 Absatz 1 Nummer 2) und in der Landessynode (Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2) positiv auf und schlägt damit wichtige Neuregelungen zur Partizipation junger Menschen in der Kirche vor.

7. Organstruktur

Gemäß der Entscheidung der Landessynode vom 5. Mai 2017 (s. Punkt I.) lag der Verfassungsentwurf mit einer veränderten Organstruktur (ohne Kirchensenat) dem öffentlichen Anhörungsverfahren zugrunde. Die nähere Begründung des entsprechenden Vorschlages des Verfassungsausschusses ist in Punkt V. des Aktenstückes Nr. 25 B ausführlich dargestellt worden. Die Landessynode hatte den Verfassungsausschuss bereits frühzeitig mit Überlegungen dazu beauftragt, wie im Verhältnis der kirchenleitenden Organe zueinander "Doppelungen und Überschneidungen" vermieden werden können und "die Rolle der Landessynode gestärkt" werden kann (Aktenstück Nr. 25). Dabei sollte auch die Anzahl der kirchenleitenden Organe in den Blick genommen werden, ohne jedoch die "Struktur der arbeitsteiligen Gemeinschaft in gegenseitiger Verantwortung" wie die "grundsätzliche Gleichrangigkeit" der Organe aufzugeben, der einer "Hierarchisierung und Einsetzung einer allen übrigen Organen übergeordneten Kirchenleitung" entgegensteht (Aktenstück Nr. 25 A).

Der Verfassungsentwurf bewahrt das vom Konsensprinzip geprägte "Hannoversche Modell". Nach ausführlicher Prüfung der spezifischen Aufgaben der derzeitigen kirchenleitenden Organe und eventueller Alternativmodelle auch aus anderen Landeskirchen schlägt der Verfassungsausschuss auf der Basis des Votums der Landessynode zum Aktenstück Nr. 25 B unverändert den Wegfall des Kirchensenates vor. Die Wahrnehmung der bisherigen personalrechtlichen Befugnisse des Kirchensenates übernimmt der Personalausschuss, der die bisherige personelle Zusammensetzung des Kirchensenates im Kern abbildet und je nach Personalfall um weitere Mitglieder erweitert wird. Er besitzt keinen Organstatus und tritt anlassbezogen unter dem Vorsitz der Landesbischöfin oder des Landesbischofs zusammen. Die bisher dem Kirchensenat zugeschriebene Aufgabe der Abstimmung von und Vermittlung bei wichtigen organübergreifenden Themen soll nach dem Vorschlag des Verfassungsausschusses nunmehr explizit und in noch umfassenderer Weise allen kirchenleitenden Organen gemeinsam zukommen; sie können zu diesem Zweck die Bildung gemeinsamer Ausschüsse vereinbaren, wie dies in der Vergangenheit bereits praktiziert wurde.

8. Sprache

Zu den Zielen der Verfassungsrevision gehört es, die Verfassung einladend und in gendergerechter Sprache zu formulieren. Bereits zu Beginn seiner Arbeit hat sich der Verfassungsausschuss daher über die derzeitigen landeskirchlichen Grundsätze hinaus mit verschiedenen Ansätzen zur Gestaltung einer gendergerechten Gesetzessprache im staatlichen Bereich auseinandergesetzt. Da es zu dieser Frage keine allgemeinverbindlichen Maßstäbe gibt, hat sich der Verfassungsausschuss im Ergebnis auf wenige Grundsätze verständigt, die sich in der weiteren Arbeit aber als geeignet erwiesen haben:

- Wo möglich wurden neutrale Begriffe verwendet. So war es z.B. ohne Weiteres möglich, von "Mitgliedern des Kirchenvorstandes" statt von "Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern" oder von "Mitarbeitenden" statt von "Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" zu sprechen.
- Um geschlechtsspezifische Aufzählungen zu vermeiden, wurden wo möglich Passiv-Konstruktionen verwendet.
- Im Übrigen wurde entsprechend der Praxis, wie sie beispielsweise bei der EKD üblich ist, durchweg die weibliche Form vorangestellt, z.B. "Superintendentinnen und Superintendenten".
- Feststehende Begriffe wurden beibehalten, z.B. der Begriff "Bischofsrat".

IV.

Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung

Ziel des Stellungnahmeverfahrens war es, eine breite Debatte über den Verfassungsentwurf mit möglichst vielen Beteiligten anzustoßen. Zentrales Element des Stellungnahmeverfahrens war einerseits – wie im Aktenstück Nr. 25 B näher erläutert – die vom damaligen Evangelischen MedienServiceZentrum (EMSZ), heute Evangelische Medienarbeit (EMA), erarbeitete, vom 1. Juni bis 31. Dezember 2017 für jede Internetnutzerin und jeden Internetnutzer offene Online-Plattform (www.kirchenverfassung2020.de) mit der Möglichkeit, den Verfassungsentwurf artikelweise online und ohne Zugangsbeschränkungen zu kommentieren. Begleitet wurde dies durch ein Kommunikationskonzept, welches über den Verfassungsprozess, die Online-Plattform und die Beteiligungsmöglichkeiten informierte. Weiterhin erhielten alle Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die landeskirchlichen Einrichtungen und insbesondere die anderen Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die EKD und die VELKD, die katholischen Bistümer Hildesheim und Osnabrück, das Land Niedersachsen, die Theologische Fakultät der Universität Göttingen, der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen, der Pastoren-

ausschuss, die Gleichstellungsbeauftragte, die in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften und der Hannoversche Pfarrverein e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme. Darüber hinaus informierten Mitglieder des Verfassungsausschusses auf Einladung in Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen unterschiedliche Gruppen wie z.B. Kirchenkreistage, Kirchenkreiskonferenzen usw.

Das Stellungnahmeverfahren traf auf großes Interesse der Angesprochenen. So riefen ca. 7 000 Nutzer die Internetseite etwa 40 000-mal auf. Es gingen über 400 Stellungnahmen von Einzelpersonen, kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Verbänden ein. Mitglieder des Verfassungsausschusses haben in über 70 Veranstaltungen den Verfassungsentwurf vorgestellt und diskutiert. Das Video zur Kirchenverfassung wurde auf verschiedenen öffentlichen Kanälen ca. 6 500-mal angesehen.

Die im Stellungnahmeverfahren eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden durch ein sorgfältiges Auswertungsverfahren gesichert und in den Prozess der Verfassungsrevision eingebracht. Zentrale Bedeutung dafür hatte – neben den intensiven Erörterungen und Diskussionen im Verfassungsausschuss - insbesondere die Auswertungstagung. Diese fand am 9. und 10. März 2018 in der Evangelischen Akademie in Loccum mit 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden sowie den Einrichtungen und Verbänden statt. Im Mittelpunkt der Tagung standen Diskussionen in acht Workshops, die jeweils dreimal durchgeführt wurden. Referate und Impulse führten zu bereichernden und teilweise ganz neuen Sichtweisen auf den damaligen Entwurfsstand. So wurden externe Perspektiven durch Herrn Prof. Dr. Matthias Jestaedt (Universität Freiburg i.Br.), Frau Dr. Christiane Florin (Deutschlandfunk) und Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Detering (Universität Göttingen) aus juristischer, journalistischer und sprachwissenschaftlicher Sicht in die Diskussion hineingetragen. Herr Dr. Horst Gorski (Kirchenamt der EKD) und Herr Prof. Dr. Michael Germann (Universität Halle-Wittenberg) teilten ihre Anmerkungen und Bewertungen spezifisch auch unter ekklesiologischer Sicht mit den Teilnehmenden. Die Workshops waren nach denjenigen Themen zusammengestellt worden, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens besonders intensiv diskutiert worden waren. Alle Workshops wiesen durchgehend ein von den Teilnehmenden als besonders hoch beschriebenes Diskussionsniveau auf. Besonders aufgrund der konstruktiven Beteiligung aller Diskutierenden kam es in vielen Bereichen und auch bei eher kontroversen Themen zu einem konzentrierten Austausch der Argumente und Standpunkte und - soweit möglich - zur Neu- oder Weiterentwicklung von Vorschlägen auf der Basis weitgehender Einigkeit oder mindestens wechselseitigen Verständnisses.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Rückmeldungen aus den Diskussionsveranstaltungen zum Verfassungsentwurf sowie die Erkenntnisse aus der Auswertungstagung wurden im Verfassungsausschuss intensiv erörtert. Sie führten zu zahlreichen Ergänzungen oder Änderungen des Entwurfes. Die Schwerpunkte werden im Folgenden dargestellt. Im Detail ergeben sich die Änderungen aus den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes in der Anlage 2 zu diesem Aktenstück.

٧.

Schwerpunkte des Stellungnahmeverfahrens

1. Theologische Grundsatzfragen

Eine ganze Reihe theologischer Grundsatzfragen war in besonderer Weise Gegenstand der Rückmeldungen im Internet sowie in schriftlichen Stellungnahmen. Bei der Auswertungstagung in Loccum wurden die Hinweise intensiv in mehreren Workshops diskutiert. Nur auf wenige der zahlreichen Fragen kann hier in knapper Weise eingegangen werden, Weiteres findet sich jeweils in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.

Zur Präambel wurde insgesamt viel Zustimmung geäußert. Das gilt insbesondere für das Bemühen, in konzentrierter Weise Aussagen zum theologischen Selbstverständnis der Landeskirche zu machen. Begrüßt wurde zumeist auch, dass die Verfassung nicht mit einer Verpflichtung, sondern mit dem Hinweis auf das Wort und die Verheißung Gottes beginnt. Es wurden zu einzelnen Formulierungen jedoch auch kritische Hinweise gegeben und alternative Vorschläge unterbreitet, u.a. von der VELKD und vom Ausschuss für Theologie und Kirche der Landessynode. Der Verfassungsausschuss hat diese Hinweise alle sorgfältig geprüft und eine Reihe von ihnen aufgenommen. So wird etwa in Satz 2 der Präambel jetzt die gesamte Bestimmung des Wesens der Kirche aus dem Bekenntnis von Nizäa-Konstantinopel zitiert. Andererseits wurde – auch weil besonders bei der Auswertungstagung in Loccum zu Inhalt und Sprache der Präambel große Zustimmung geäußert wurde – an vielen Stellen an der bisherigen Formulierung festgehalten. Damit sind aus Sicht des Verfassungsausschusses keine inhaltlichen Differenzen verbunden, sondern lediglich unterschiedliche Akzente und Formulierungen.

Im Stellungnahmeverfahren wurde darauf hingewiesen, dass im ersten Verfassungsentwurf in Satz 2 der Präambel sowie an einigen weiteren Stellen (Artikel 2 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1) die verborgene eine Kirche Jesu Christi und die sichtbare Gestalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers theologisch nicht hinreichend klar unterschieden waren. Diese Kritik war aus Sicht des Verfassungsausschusses berechtigt. Hier wurden jetzt jeweils Formulierungen gewählt, die dieser spannungsvollen Beziehung besser gerecht werden sollen.

Sehr deutlich wurde die Aufnahme der Theologischen Erklärung von Barmen begrüßt. Allerdings wurden z.T. andere Formulierungen vorgeschlagen. Der Formulierung "Die Landeskirche bejaht die Einsichten der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen für Lehre und Leben der Kirche", die sich mit dem Wort "bejaht" an die Verfassungen einiger Gliedkirchen der EKD sowie an die Grundordnung der EKD anlehnt, ist der Verfassungsausschuss jedoch nicht gefolgt, weil diese Formulierung eine etwas stärkere Distanzierung vom Wortlaut der Barmer Theologischen Erklärung ausdrückt. So bleibt es bei der an die Verfassung der Nordkirche angelehnten Formulierung, bei der allerdings die Worte "bezeugt" und "bekennt" in ihrem Bezug ausgetauscht wurden.

In Artikel 1 wurde nach einer Anregung des Ausschusses für Theologie und Kirche der Landessynode gegenüber dem ersten Entwurf der Satz "Durch das Evangelium ist sie [die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers] berufen zum öffentlichen Zeugnis, zur tätigen Nächstenliebe und zur Gemeinschaft der Kirche." hinzugefügt. Damit werden die Grunddimensionen des Auftrages der Kirche Gottesdienst (Leiturgia, im Satz davor), Zeugnis (Martyria), Nächstenliebe (Diakonia) und Gemeinschaft (Koinonia) aufgenommen und der Auftrag der Kirche noch etwas theologisch grundlegender beschrieben.

2. Gleichberechtigte Teilhabe, Öffentlichkeitsauftrag, einladende Kirche

Der Vorschlag für einen neuen Artikel 2 "Gleichberechtigte Teilhabe" stieß im Stellungnahmeverfahren auf ein grundsätzlich positives Echo. Eine Bestimmung, in der sich die Landeskirche in ihrer Verfassung zu den Grundsätzen der umfassenden Gleichberechtigung und Teilhabe innerhalb der Kirche bekennt und dies auch als Auftrag für ihr Wirken in der Gesellschaft versteht, wurde als zeitgemäß und nötig angesehen.

Zahlreiche Fragen und Diskussionsbeiträge verdeutlichten dem Verfassungsausschuss allerdings, dass Gliederung und Formulierungen mehrere Unklarheiten aufwiesen. Dies betraf die theologische Grundaussagen und die Verhältnisbestimmung von "allen Menschen" zu "allen Glaubenden" und "allen Mitgliedern der Landeskirche". Mit der Umstellung und Neuformulierung in Absatz 1 und Absatz 2 sollen die theologische Begründung und der jeweilige Bezug der Bestimmung nunmehr klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Lebhaft wurde insbesondere auch während der Loccum-Tagung zu Absatz 3 die Gleichstellung von "Menschen jeden Geschlechts" diskutiert. Einige Teilnehmende wünschten aufgrund der Benachteiligung von Frauen in der Geschichte der Landeskirche die ausdrückliche Nennung der Gleichstellung von Frauen. In der Diskussion wurde allerdings deutlich, dass nicht zuletzt nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum "dritten Geschlecht" nicht mehr von einer binären Teilung der Geschlechter auszugehen ist. Daher hält der Verfassungsausschuss an der ursprünglichen Formulierung "Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts" fest.

Begrüßt wurde eine klare Ablehnung jeder Diskriminierung. Angeregt wurde gelegentlich eine genauere Beschreibung der unterschiedlichen Formen von Diskriminierung. Da sich dafür jedoch keine vollständige und zugleich nicht ausufernde Formulierung finden ließ, bleibt es bei der generellen und programmatischen Aussage gegen "jede Form von Diskriminierung".

In diesem Zusammenhang wurde auch danach gefragt, wie fortbestehende Ungleichbehandlungen, etwa von Ordinierten und Nichtordinierten oder von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, zu begründen sind. Auch das Verhältnis von Artikel 2 zu der neuen Regelung in Artikel 9 Absatz 2, die die Stärkung der Beteiligung junger Menschen zum Inhalt hat und andere Personengruppen nicht nennt, wurde in diesem Zusammenhang thematisiert. Eine (unzulässige) Diskriminierung ist dadurch gekennzeichnet, dass Gleiches ungleich und Ungleiches gleich behandelt wird. Hingegen ist aus berechtigten Gründen eine unterschiedliche Behandlung unterschiedlicher Sachverhalte gerechtfertigt. Artikel 9 Absatz 2 zielt auf einen Abbau struktureller Nachteile bei der Mitwirkung und Beteiligung junger Menschen am kirchlichen Leben, die durch ausbildungsbedingte Mobilität oder geringe Gremienerfahrung entstehen können. Die gleichberechtigte Teilhabe am kirchlichen Leben und in der Gesellschaft aller Menschen ist Ausdruck einer Haltung der Kirche, die niemanden ausschließt.

Der ebenfalls neue Artikel 5 "Kirche, Staat und Gesellschaft" stieß im Stellungnahmeverfahren auf breite Zustimmung. Der Verfassungsausschuss ist mit wenigen Änderungen im Verfassungstext und zusätzlichen Erläuterungen in der Begründung dem geäußerten Bedürfnis nach größerer Klarheit einiger Aussagen nachgekommen. So verstanden einige Stellungnahmen Absatz 1 entgegen der Intention des Verfassungsausschusses als eine unhinterfragte Billigung jedweder staatlicher Ordnung durch die Kirche. Mit der jetzigen Formulierung "erkennt an" (Satz 1) und "Eine solche Ordnung" (Satz 2) soll verdeutlicht werden, dass Artikel 5 vielmehr allgemeine Voraussetzungen an eine gute staatliche Ordnung aus kirchlicher Sicht benennt und die im

Grundgesetz beschriebene Verfassungsordnung als geeignet ansieht, dem Frieden, der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung in einer offenen und solidarischen Gesellschaft zu dienen. Diese Voraussetzungen stellen im Sinne der Demokratiedenkschrift der EKD aus dem Jahre 1985 Anforderungen an den Staat und fordern die Kirchen zur kritischen Begleitung auf.

Nachfragen gab es im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zu dem Begriff des Öffentlichkeitsauftrages in Absatz 2 und seiner Abgrenzung zum allgemeinen Auftrag der Kirche, das Evangelium in der Welt zu kommunizieren. Die Begründung verweist in diesem Zusammenhang auf Artikel 1 Absatz 2, wo "die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben" als ein Aspekt des Verkündigungsauftrages der Kirche genannt wird.

Überwiegend begrüßt wurde in der Diskussion auch der neue Artikel 10 zur "Einladenden Kirche", der die Hinwendung zu allen Menschen und die Selbstverpflichtung einer am öffentlichen Anspruch des Evangeliums festhaltenden, missionarischen Kirche zum Ausdruck bringt.

3. <u>Vielfalt der Formen kirchlichen Lebens, Orts- und Personalgemeinde</u>

Zu den verschiedenen Formen kirchlichen Lebens nach Artikel 3 und Artikel 17 des ersten Verfassungsentwurfs gab es zahlreiche Stellungnahmen sowie eine ausführliche Diskussion bei der Auswertungstagung in Loccum. Dabei ging es weniger um die nicht rechtlich verfassten Formen kirchlichen Lebens nach Artikel 3, zu dem es ganz überwiegend Zustimmung gab.

Strittig war vielmehr Artikel 17 Absatz 1, durch den die Personalgemeinde als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche mit der Ortsgemeinde auf eine Stufe gestellt wird. Dagegen wurden auf der einen Seite erhebliche Bedenken etwa dahingehend geäußert, dass nunmehr die Ortsgemeinde einen Bedeutungsverlust erfahre, weil sie nicht mehr allein die Kirche vor Ort repräsentiere und in Konkurrenz mit der Personalgemeinde um die finanziellen Zuwendungen seitens der Landeskirche und des Kirchenkreises gerate. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass im Unterschied zur Ortsgemeinde die Personalgemeinde im Verfassungsentwurf weder inhaltlich noch strukturell hinreichend beschrieben sei. Die Personalgemeinde solle weiterhin nur als Ausnahme zugelassen werden.

Auf der anderen Seite wurde die rechtliche Gleichstellung beider Gemeindeformen ausdrücklich begrüßt. Gemeindeformen, die sich unabhängig vom Wohnortprinzip konstituierten, würden in Zukunft an Bedeutung zunehmen und eine notwendige Er-

gänzung der Ortsgemeinden darstellen. Die Profilgemeinde könne dazu beitragen, dass sich Menschen in spezifischen Lebenssituationen und mit besonderen Bedürfnissen und Interessen dauerhaft oder auch zeitlich begrenzt mit Kirche verbunden fühlten.

Die Diskussion zu Artikel 17 in den Workshops der Auswertungstagung in Loccum führte zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

- Die Öffnung des Gemeindebegriffs bei den rechtlich verfassten kirchlichen Körperschaften wurde grundsätzlich begrüßt und es wurde unterstrichen, dass in der Verfassung das Verhältnis von Orts- und Personalgemeinde nicht mehr als Regel- und Sonderform beschrieben werden solle. Es wurde jedoch nahegelegt, deutlicher zu machen, dass die Ortsgemeinde im Vergleich zur Personalgemeinde die gegenwärtigen Verhältnisse in der Landeskirche auch quantitativ genauer abbildet.
- Befürwortet wurde außerdem, für die Personalgemeinde in der Verfassung noch weitere Kriterien zu benennen, die für eine Entscheidung hinsichtlich ihrer Errichtung herangezogen werden könnten, z.B. inhaltliches Konzept, Zahl der Mitglieder, Dauerhaftigkeit, Finanzierung, Visitation. Es wurde aber auch darauf verwiesen, dass in Artikel 17 Absatz 2 bereits Kriterien für die Personalgemeinde benannt seien und Artikel 20 bis 27 im Regelfall auch für die Personalgemeinde gelte; Näheres könne zudem nach Artikel 28 durch die Kirchengemeindeordnung geregelt werden.
- Die Diskussion darüber, ob anstelle der Bezeichnung "Personalgemeinde" die Bezeichnung "Profilgemeinde" oder "Wahlgemeinde" verwendet werden solle, führte zu dem Ergebnis, dass diese alternativen Bezeichnungen eher Missverständnisse hervorrufen würden und der Begriff "Personalgemeinde" auch deshalb beibehalten werden solle, weil er durch die geltende Verfassung seit langem eingeführt sei.
- Schließlich wurde angeregt, bei der Neugestaltung der Kirchenkreisordnung zu klären, ob der Personalgemeinde ein Wahlrecht bei der Kirchenkreissynode und der Landessynode eingeräumt werden solle.

Im Lichte der Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens sowie der Auswertungstagung hat der Verfassungsausschuss die Bezeichnung "Personalgemeinde" nicht geändert, in nunmehr Artikel 19 Absatz 1 aber dahingehend modifiziert, dass die Kirchengemeinde "als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde" errichtet werden kann und die Orts- und die Personalgemeinde in jeweils einem eigenen Absatz 2 und 3 aufgeführt. So wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass die Ortsgemeinde weiterhin in der Landeskirche die am häufigsten auftretende Kirchengemeindeform ist und bleibt. Außerdem hat der Ausschuss in Absatz 3 weitere Kriterien für die Errichtung einer Personalgemeinde hinzugefügt, indem die Zahl ihrer Mitglieder und die

Gestaltung ihrer Arbeit ein auf Dauer eigenständiges Gemeindeleben erwarten lassen müssen.

Im Stellungnahmeverfahren wurde u.a. die mehrfache Betonung der "inneren und äußeren Einheit" der Kirche sowie die "Zeugnis- und Dienstgemeinschaft" kritisiert (Artikel 3 und 14), da dies eine "Relativierung der Selbstständigkeit" der Kirchengemeinde bedeute. Diese Kritik wurde in der Auswertungstagung nicht geteilt. Vielmehr werde auf diese Weise die Einheit der Kirche und ihr einheitliches Anliegen unterstrichen, dem Verkündigungsauftrag zu dienen. Der Verfassungsausschuss hat daher von Änderungen abgesehen.

4. Kirchliche Ämter und Dienste

Zu den Artikeln 11 und 12, die sich mit Zeugnis und Dienst sowie der Verkündigung befassen, gab es im Stellungnahmeprozess zahlreiche Rückmeldungen und kritische Anfragen. Ein großer Teil bezog sich darauf, dass im ersten Entwurf zwischen den vielfältigen Formen der Verkündigung, wie sie in vielen kirchlichen Handlungsfeldern geschieht, und dem einen "Amt der öffentlichen Verkündigung" nicht hinreichend präzise unterschieden wurde und die Verschränkung der beiden Artikel Anlass für Missverständnisse bot.

Aufgrund dessen wurden die beiden Artikel umfänglich überarbeitet. So wird nun in Artikel 11 Absatz 3 die ganze Bandbreite kirchlicher Verkündigung dargestellt, indem neben dem "Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament" auch in nicht abschließender Weise andere Handlungsfelder der Verkündigung aufgeführt werden. Diese Verkündigung geschieht in aller Regel auch öffentlich, z.B. in der Kirchenmusik, in der Bildungsarbeit und in der Diakonie.

Um die Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Verkündigungsauftrag – jetzt in Artikel 11 – und dem "Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament" deutlicher darzustellen, ist in Artikel 12 nur noch von diesem Amt die Rede, in das Mitglieder der Kirche durch Ordination zur Pastorin bzw. zum Pastor oder durch Beauftragung zur Prädikantin bzw. zum Prädikanten berufen werden. Der Verfassungsentwurf folgt in dieser Unterscheidung der Schrift "Ordnungsgemäß berufen" (Empfehlungen der Bischofskonferenz der VELKD von 2006) und befindet sich damit in Übereinstimmung mit den anderen lutherischen Kirchen in Deutschland. Mit Artikel 12 Absatz 4 wird die Möglichkeit eröffnet, dass in Zukunft auch noch Personen in anderen Diensten zum Amt der öffentlichen Verkündigung durch Ordination oder Beauftragung berufen werden können.

Zum bisherigen Entwurf wurde kritisch angemerkt, dass die Lektorinnen und Lektoren im Gegensatz zu den Prädikantinnen und Prädikanten nicht genannt wurden. Während der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten, dem eine "ordnungsgemäße Berufung" zugrunde liegt, in Artikel 12 genannt wird, wird der Lektorendienst nun in Artikel 11 Absatz 3 genannt und steht im Kontext weiterer Dienste für Gottesdienst und Kirchengemeinde.

Weiterhin wurde häufig kritisch angemerkt, dass Diakoninnen und Diakone als eine große und wichtige Berufsgruppe in der Landeskirche im ersten Entwurf keine Erwähnung fanden. Sie sind in vielen kirchlichen Handlungsfeldern tätig, die in Artikel 11 Absatz 3 genannt werden. Sie werden nun aber in Absatz 4 ausdrücklich genannt, indem Bezug genommen wird auf ihre Einsegnung zum Beginn ihres Dienstes in der Landeskirche.

Im Artikel 13 ("Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden") wurden in Absatz 2 die Formulierungen überarbeitet, damit sie auch auf die Mitarbeitenden in der Kirche angewendet werden können, die nach Artikel 11 Absatz 5 nicht Mitglieder der Landeskirche oder einer anderen christlichen Kirche sind.

5. <u>Kirchliche Handlungsebenen, Subsidiaritätsprinzip</u>

Die Veränderungen im Verhältnis der kirchlichen Handlungsebenen, die sich vor allem in den letzten zwei Jahrzehnten vollzogen haben, gehörten bereits nach dem Aktenstück Nr. 25 B zu den tragenden Erwägungen des Verfassungsprozesses. Dieses Bild hat sich im Stellungnahmeverfahren bestätigt. Zahlreiche Stellungnahmen betonten die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips als leitenden Grundsatz für die Zuordnung von Aufgaben zu den kirchlichen Handlungsebenen. Gleichzeitig wurde aber kritisch hinterfragt, wer eigentlich definiere, ob eine Ebene eine Aufgabe nicht hinreichend erfüllen könne. Teilweise wurde die Formulierung der Artikel 29 Absatz 2 und 41 Absatz 2 im ersten Entwurf sogar als Relativierung des Subsidiaritätsprinzips interpretiert und ein ausdrückliches Widerspruchsrecht gegen die Übernahme von Aufgaben durch die nächsthöhere Ebene gefordert.

Das Subsidiaritätsprinzip betrifft sowohl das Verhältnis zwischen den Handlungsebenen Kirchengemeinde und Kirchenkreis als auch das Verhältnis zwischen Kirchenkreis und Landeskirche. Dennoch wurde es im Stellungnahmeverfahren nahezu ausschließlich in Bezug auf das Verhältnis Kirchenkreis – Kirchengemeinde diskutiert. Die Regelungen des Artikels 29, die vom Kirchenkreis als einer eigenständigen Gestalt von Kirche ausgehen, wurden einerseits ausdrücklich begrüßt, und es wurde auch daran erinnert, dass der Kirchenkreis einen Raum für neue Begegnungen und Erfahrungen

bieten könne. Andererseits wurde betont, dass der Kirchenkreis keine eigenständige Bedeutung als kirchliche Handlungsebene besitze, sondern dass er seine Bedeutung von den Kirchengemeinden als dem eigentlichen Ort kirchlichen Lebens herleite. Teilweise wurde die veränderte Bedeutung des Kirchenkreises sogar als Ausdruck einer hierarchischen Steuerung der Landeskirche und der Etablierung einer Topdown-Struktur kritisiert. Aus der Änderung von Formulierungen in den Artikeln 1 und 7, mit denen keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt waren, wurde gefolgert, die Kirchengemeinden sollten abgewertet und zugunsten der Landeskirche und der Kirchenkreise in den Hintergrund gedrängt werden.

Aufgrund der kritischen Stimmen hat der Verfassungsausschuss geprüft, wie das Subsidiaritätsprinzip in seiner Bedeutung als leitender Grundsatz für die Zuordnung von Aufgaben zu den kirchlichen Handlungsebenen noch deutlicher hervorgehoben und gestärkt werden kann. Dabei ist deutlich geworden, dass das Subsidiaritätsprinzip als allgemeiner Strukturgrundsatz des kirchlichen Verfassungsrechts zwar auch als solches eine verpflichtende Vorgabe für das Handeln der Organe auf allen kirchlichen Handlungsebenen enthält, dass es aber der näheren Ausgestaltung durch einfachgesetzliche Regelungen bedarf. Um für solche Regelungen eine stärkere Richtschnur vorzugeben, ist entsprechend einer Anregung aus dem Stellungnahmeverfahren Artikel 14 ähnlich wie in Artikel 5 Absatz 2 der Nordkirchen-Verfassung um eine Grundsatzbestimmung zu den Prinzipien der Subsidiarität und der Solidarität zu ergänzen. Näheres wird im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu Artikel 14 ausgeführt. Dort wird auch auf Beispiele verwiesen, wie das Subsidiaritätsprinzip durch Regelungen über Zuständigkeiten und Verfahren in der Verfassung selbst gesichert wird.

In Bezug auf den Kirchenkreis hält der Verfassungsausschuss an seiner Auffassung fest, dass der Kirchenkreis heute als Ergebnis einer längeren Entwicklung als eine eigenständige Gestalt von Kirche anzusehen ist. Diese Entwicklung entspricht der Entwicklung in anderen Landeskirchen, und ist mit der Entwicklung in anderen gesellschaftlichen Großorganisationen vergleichbar. Sie ist Folge der zunehmenden Vielfalt und Komplexität in den Lebensverhältnissen unserer Gesellschaft und in der Entwicklung der einzelnen Teile des Landes Niedersachsen, auf die weder die Kirchengemeinden noch die Landeskirche allein ausreichend und angemessen reagieren können. Diese Entwicklung zu ignorieren, wäre mit dem Ziel des Verfassungsprozesses unvereinbar, die kirchliche Wirklichkeit wieder besser in der Verfassung abzubilden. Die kritischen Stimmen im Stellungnahmeverfahren waren für den Verfassungsausschuss aber Anlass, den spezifischen ekklesiologischen Charakter des Kirchenkreises deutlicher in der Verfassung zu beschreiben. Dies führte zur Neufassung von Artikel 31 (erster Entwurf: Artikel 29).

Die Formulierung der Artikel 1 und 7 wurde gegenüber dem ersten Entwurf verändert, um wieder deutlicher – was inhaltlich nie in Frage gestellt worden war – die Bedeutung der Kirchengemeinden herauszustellen. Darüber hinaus hat der Verfassungsausschuss die Verwendung des Begriffs "Landeskirche" kritisch überprüft. Der Verfassungstext unterscheidet nunmehr deutlicher zwischen der Landeskirche als Gesamtheit aller Formen kirchlichen Lebens und der Landeskirche als Handlungsebene (dazu näher unter Punkt VII.).

6. <u>Verfassungsstrukturen in Kirchengemeinde und Kirchenkreis</u>

Die Diskussion über die Verfassungsstrukturen innerhalb der Kirchengemeinden konzentrierte sich sowohl im Stellungnahmeverfahren als auch bei der Auswertungstagung auf zwei Themen: eine kontroverse Diskussion über die Amtszeit der Kirchenvorstände und die Frage, ob die Aufgabenbeschreibung des Pfarramtes hinreichend das multiprofessionelle Miteinander verschiedener Berufsgruppen im Verkündigungsdienst berücksichtigt.

Zur Amtszeit der Kirchenvorstände hat sich der Verfassungsausschuss entschieden, vorläufig an der Amtszeit von sechs Jahren festzuhalten, weil eine Entscheidung über mögliche Veränderungen nur im Zusammenhang mit der geplanten grundlegenden Überarbeitung und Vereinfachung der Regelungen über die Wahl der Kirchenvorstände möglich ist. Das multiprofessionelle Miteinander verschiedener Berufsgruppen im Verkündigungsdienst sieht der Verfassungsausschuss in der Aufgabenbeschreibung von Artikel 25 (im ersten Entwurf Artikel 23) hinreichend berücksichtigt. Die besondere Verantwortung des Pfarramtes für den Verkündigungsdienst schließt ein Miteinander der verschiedenen, in Artikel 11 Absatz 3 näher beschriebenen Funktionen innerhalb des Verkündigungsdienstes nicht aus, sondern ist auf sie bezogen.

Die wichtigsten Themen in der Diskussion über die Verfassungsstrukturen innerhalb des Kirchenkreises waren:

- die neue Bezeichnung "Kirchenkreissynode" für den bisherigen Kirchenkreistag, die überwiegend begrüßt, teilweise aber auch als Verlust an Verständlichkeit kritisiert wurde,
- die Möglichkeit einer Trennung von Superintendentenamt und Vorsitz im Kirchenkreisvorstand, die überwiegend als denkbar, aber nicht zweckmäßig angesehen wurde,
- und der vom Verfassungsausschuss aufgenommene Wunsch, die Konvente wieder in der Verfassung zu erwähnen.

7. Organe der Landeskirche

Im Stellungnahmeverfahren gab es vergleichsweise wenige Anmerkungen zu den landeskirchlichen Organen.

In Bezug auf die mit dem Verfassungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen in der Organstruktur, d.h. den neu geschaffenen Personalausschuss und den Wegfall des Kirchensenates, wurde diskutiert, ob nicht doch ein "Runder Tisch" als ständiges Organ aller kirchenleitenden Organe erforderlich sei. Der Personalausschuss könne diese Funktion ja nicht wahrnehmen, weil er nur nach Bedarf zusammentrete. Im Verfassungsentwurf ist tatsächlich kein solches ständiges Organ mehr vorgesehen. Vielmehr hat sich gezeigt, dass schon bisher komplexe, eine gemeinsame Willensbildung erfordernde Fragestellungen weniger im Kirchensenat geklärt worden sind, als in speziell dafür eingesetzten, nach den Erfordernissen des konkreten Einzelfalles und organübergreifend besetzten Ausschüssen. Insgesamt geht der Verfassungsentwurf davon aus, dass der Personalausschuss keine Funktion als "Runder Tisch" haben soll, und es sich daher auch nicht - wie gefragt wurde - um eine Art "Senat ohne Gesetzgebungskompetenz" handelt. Gut begründet erscheint daher auch der teilweise in Frage gestellte Begriff "Personalausschuss", weil er die Hauptfunktion dieses Ausschusses präzise benennt. Das synodale Element ist im Personalausschuss im Übrigen nicht nur vertreten, sondern auch in der Mehrheit.

Die bewährte Möglichkeit gemeinsamer Ausschüsse ist auch eine Antwort auf die gestellte Frage, wo sich in der Leitung der Landeskirche die theologische Urteilsbildung in Grundsatzfragen vollziehe. Für solche wichtigen Fragen können besondere Ausschüsse, auch unter gezielter Beteiligung von Experten, gebildet werden. Im Übrigen kann und soll theologische Arbeit nach der Verfassung an vielen Stellen gleichzeitig stattfinden, ohne dass eine theologische "Oberinstanz" geschaffen werden müsste. Die parallele Verantwortlichkeit der Landessynode (Artikel 45 Absatz 2), der Mitglieder des Bischofsrates (Artikel 51 Absatz 3) und des Landeskirchenamtes (Artikel 58 Absatz 1) zeigt, dass es sich hier um eine besonders wichtige Aufgabe handelt, die auf landeskirchlicher Ebene in gemeinsamer Leitungsverantwortung wahrgenommen wird.

Gelegentlich wurden Forderungen nach (vermeintlich) besonders schlanken und effizienten Leitungsstrukturen erhoben. Der Verfassungsausschuss hat nach erneuter Diskussion keine Veranlassung gesehen, solchen Ideen zu folgen und etwa eine - wie auch immer näher ausgestaltete - "Kirchenregierung" oder "Kirchenleitung" zu schaffen. Schon in der bisherigen Organstruktur sind - auch im Vergleich mit anderen Landeskirchen - generelle Probleme von mangelnder Effizienz kaum zu beobachten gewesen. Umso weniger sind solche bei der jetzt vorgeschlagenen, moderat verschlankten

Organstruktur zu erwarten. Das bewährte, möglicherweise typisch hannoversche Konsensmodell wird vielmehr bewahrt. Im Übrigen würde mit einer "Kirchenregierung" die Landessynode geschwächt, während bereits im Aktenstück Nr. 25 als Ziel eine Stärkung der Landessynode genannt wird. Eine Stärkung des Landeskirchenamtes, die im Stellungnahmeverfahren bisweilen bemängelt wurde, ist im Verfassungsentwurf tatsächlich nicht angelegt. Schon bisher lag die Kompetenz zur Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen wesentlich beim Landeskirchenamt. Diese ist mit dem Wegfall des Kirchensenates nur um den formellen Schritt der Einbringung ergänzt worden. Auch die Erarbeitung von Konzepten war schon immer eine wesentliche Aufgabe des Landeskirchenamtes.

Unterschiedliche Bemerkungen gab es zur Zusammensetzung der Landessynode. Teilweise wurde eine generelle Erhöhung der Zahl der Synodalen gewünscht, etwa auch, um die Chancen kleinerer Kirchenkreise auf eine Vertretung in der Landesynode zu erhöhen. Teilweise wurde vorgeschlagen, neben jungen Erwachsenen auch anderen Gruppen feste Berufungsplätze einzuräumen. Im Verfassungsentwurf sind an der Zusammensetzung der Landessynode nur behutsame Änderungen vorgenommen worden. So wurde im Hinblick auf die etwas erhöhte Zahl von Berufungen (wegen der jungen Erwachsenen) auch die Gesamtzahl der Mitglieder der Landessynode so erhöht, dass die Anteile nur geringfügig geändert wurden. Eine Abkehr weg vom bisherigen Wahlsystem hin zu einer teilweise befürworteten Urwahl der Synodalen ist im Verfassungsentwurf nicht vorgesehen.

Zum neuen Begriff "Regionalbischöfin" oder "Regionalbischof" gab es unterschiedliche Sichtweisen. Manche begrüßten um der öffentlichen Verständlichkeit willen die Anpassung an die Bezeichnung in anderen Landeskirchen, andere bevorzugten die alte Begrifflichkeit, manche wünschten noch andere Begriffe. Gelegentlich angefragt wurde auch der Organstatus des Bischofsrates. Es ist jedoch angesichts der ihnen zugewiesenen Aufgaben notwendig, entweder die einzelnen Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe oder den Bischofsrat als kirchenleitende Organe zu benennen. Den Bischofsrat nicht als kirchenleitendes Organ zu benennen, würde in der Praxis zu keinerlei Vereinfachung führen. So bleibt es bei seinem Organstatus.

Gegenstand der Erörterungen war schließlich auch die Frage, wie eine Beteiligung etwa der Kirchenkreise an der Gesetzgebung oder an Organisationsentscheidungen auf landeskirchlicher Ebene gestärkt werden könne. Gewünscht wurde eine möglichst frühe Einbeziehung.

VI.

Weitere Beratungsgegenstände des Verfassungsausschusses

Über die Schwerpunkte des Stellungnahmeverfahrens hinaus hat sich der Verfassungsausschuss auch mit anderen Fragestellungen auseinandergesetzt, die durch das Stellungnahmeverfahren lediglich angestoßen wurden oder die sich aus anderen landeskirchlichen Diskussionsprozessen ergeben haben.

1. Beteiligungsstrukturen in der Landeskirche und im Kirchenkreis

Sowohl im Stellungnahmeverfahren als auch bei der Loccumer Auswertungstagung wurde mehrfach das Anliegen geäußert, die Kirchenkreise stärker an Entscheidungen der Landeskirche zu beteiligen und dafür einheitliche und verfassungsmäßig abgesicherte Strukturen zu schaffen. Das Anliegen zielte in erster Linie auf eine Beteiligung an der landeskirchlichen Rechtsetzung (Kirchengesetze und Rechtsverordnungen) und bei anderen wichtigen Angelegenheiten, die die Kirchengemeinden und Kirchenkreise in besonderer Weise betreffen. Die Landeskirche brauche zwar keinen "Bundesrat", sie müsse aber der Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Kirchenkreise Rechnung tragen. Es müsse sichergestellt werden, dass die Folgen für die Kirchenkreise in wichtigen Entscheidungsprozessen der Landeskirche ausreichend mitbedacht werden.

In der Diskussion wurde immer wieder auch darauf hingewiesen, dass hier durchaus ein Zielkonflikt besteht. Einerseits ist eine breite Partizipation wünschenswert und notwendig. Andererseits können Entscheidungsprozesse dadurch aufwändiger und langsamer werden, wenn zahlreiche Stellungnahmen eingeholt, erarbeitet und berücksichtigt werden müssen. Es muss jeweils im konkreten Fall entschieden werden, welches Maß und welche Form von Beteiligung nötig und im Blick auf das Verhältnis von Aufwand und Ertrag angemessen ist.

Nicht zuletzt aufgrund der positiven Erfahrungen im Rahmen des Verfassungsprozesses hat sich der Verfassungsausschuss darauf verständigt, das Anliegen grundsätzlich aufzugreifen. Denn Beteiligung kann dazu beitragen, die einer Entscheidung zugrunde liegenden Beweggründe transparent zu machen, den Sachverstand Betroffener wie externer sachverständiger Personen in den Entscheidungsprozess einzubeziehen und die Perspektiven auf einen Sachverhalt zu erweitern. Auf diese Weise kann Beteiligung die Akzeptanz getroffener Entscheidungen erhöhen und Konflikten bei der Umsetzung vorbeugen.

An zwei Stellen haben die Überlegungen des Verfassungsausschusses ihren Niederschlag im Verfassungsentwurf gefunden:

- Mitwirken kann nur, wer informiert ist. Als erste Stufe der Beteiligung hat der Verfassungsausschuss daher eine allgemeine Pflicht der Landeskirche zur Information über wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens in den Verfassungsentwurf aufgenommen. Diese Pflicht besteht gegenüber allen Mitgliedern. Sie ist daher in die Bestimmungen von Artikel 9 integriert, der grundlegende Aussagen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder enthält. Das Nähere dazu wird in den Erläuterungen zu Artikel 9 ausgeführt.
- Für die Kirchenkreise sieht der neu in den Verfassungsentwurf eingefügte Artikel 16 in Satz 1 über die bloße Information hinaus weitere Mitwirkungsrechte vor. Sie umfassen vor allem eine rechtzeitige Anhörung in allen wichtigen Fragen, die die Angelegenheiten der Kirchenkreise und der zu ihrem Bereich gehörenden Körperschaften in besonderer Weise betreffen.
- Artikel 16 Satz 2 bestimmt, dass die Grundsätze für eine Beteiligung der Kirchenkreise bei Entscheidungen der Landeskirche im Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den zu ihrem Bereich gehörenden Körperschaften entsprechend gelten.
 Damit wird auch für den Kirchenkreis der Gedanke aufgenommen, dass Beteiligung ein wichtiges Instrument zur Sicherung des Subsidiaritätsprinzips darstellt.

Über die vorgeschlagenen Ergänzungen des Verfassungsentwurfs hinaus hat das Landeskirchenamt dem Verfassungsausschuss Überlegungen vorgelegt, wie die landeskirchlichen Beteiligungsstrukturen jenseits der verfassungsrechtlichen Bestimmungen konkret ausgestaltet werden können. Ziel ist es, bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung in einem konsensorientierten Verfahren gemeinsame Grundsätze für landeskirchliche Beteiligungsverfahren zu entwickeln.

2. Zuordnung diakonischer und anderer Einrichtungen

Eine Stellungnahme zur kirchlichen Identität diakonischer Einrichtungen hat dem Verfassungsausschuss Anlass gegeben, sich intensiv mit der Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur sog. verfassten Kirche zu beschäftigen. Im Ergebnis werden die diakonischen und andere zugeordnete Einrichtungen nicht erst in Teil 5 der Verfassung erwähnt, sondern im neuen Artikel 18 bereits in Teil 1 unter den "Rechtsformen kirchlichen Lebens" genannt. Eine solche Einordnung in die Systematik der Verfassung führt konsequenter als bisher die schon vorhandenen Ansätze des Verfassungsentwurfs fort, der den Gedanken einer eigenständigen juristischen Person des Kirchenrechts bereits in Artikel 14 Absatz 1 aufnimmt und die diakonischen und andere zugeordnete Einrichtungen in Artikel 3 Absatz 2 als rechtlich geordnete Gestalt kirch-

lichen Lebens anerkennt. Diakonische Einrichtungen werden durch die neue systematische Einordnung noch deutlicher als bisher als Teil der Vielfalt kirchlichen Lebens erkennbar.

Auch aus staatskirchenrechtlicher Sicht erscheint es wichtig, die Zuordnung diakonischer Einrichtungen und ihre kirchenrechtlichen Voraussetzungen an prominenter Stelle in der Verfassung zu regeln. Denn diese Zuordnung ist Grundlage dafür, dass die diakonischen Einrichtungen insbesondere im kirchlichen Arbeitsrecht dieselben Rechte wie die verfasste Kirche in Anspruch nehmen können. Die dazu vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze werden allerdings durch Tendenzen in der europarechtlichen Diskussion zunehmend in Frage gestellt.

3. Anregungen der AG Kirchenkreisstrukturen

Aufgrund eines Beschlusses der Landessynode aus November 2016 hat eine Arbeitsgruppe des Landeskirchenamtes parallel zur Arbeit des Verfassungsausschusses an der Entwicklung von inhaltlichen Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung gearbeitet. Der Arbeitsgruppe gehörten auch Mitglieder der Landessynode und der anderen kirchenleitenden Organe sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und aus dem Haus kirchlicher Dienste an. Der Bericht der Arbeitsgruppe soll mit dem Aktenstück Nr. 71 A in derselben Tagung wie der Bericht des Verfassungsausschusses vorgelegt werden.

Der Verfassungsausschuss hat der Arbeitsgruppe laufend über Festlegungen im Rahmen seiner Beratungen unterrichtet, wenn diese für die Arbeit an den Eckpunkten einer künftigen Kirchenkreisordnung relevant waren. Die Arbeitsgruppe ihrerseits hat dem Verfassungsausschuss relevante Anregungen und Ideen aus ihren Beratungen übermittelt, auf die im Zusammenhang mit der Begründung zu den einzelnen Artikeln eingegangen wird.

VII.

Hinweise zu Umfang und Terminologie

Der Verfassungsausschuss hat bei seiner Arbeit darauf geachtet, den Verfassungstext auf solche Bestimmungen zu konzentrieren, die aus unterschiedlichen, in den Erläuterungen (Anlage 2) jeweils näher dargestellten Gründen Verfassungsrang besitzen. Insgesamt ist es durch eine konsequente Straffung des Verfassungstextes gelungen, den Umfang der Verfassung von 132 auf 87 Artikel zu verringern. Das entspricht einer Reduzierung um 45 Artikel, also um rund ein Drittel.

Der Verfassungsausschuss hat überprüft, ob Hinweise auf weitere kirchengesetzliche Regelungen notwendig sind, und dabei berücksichtigt, dass diese Hinweise unterschiedliche Funktionen haben:

- Unverzichtbar sind solche Hinweise, die Gesetzesvorbehalte enthalten (z.B. Artikel 28 Absatz 2 und 41 Absatz 3). Sie geben vor, dass ergänzende Regelungen nur im Rahmen eines Kirchengesetzes und damit auf der Grundlage einer synodalen Entscheidung getroffen werden dürfen.
- Ebenfalls rechtlich unverzichtbar sind Hinweise auf sog. Inhalts- und Schrankenbestimmungen (z. B. Artikel 11 Absatz 5 und 78). In diesen Fällen beschreibt die Verfassung nur einen Rahmen, der erst durch die ausführenden gesetzlichen Regelungen einen rechtlich bestimmbaren Inhalt erhält.
- Andere Hinweise sind zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, weil alles, was die Verfassung offen lässt, durch Kirchengesetze geregelt werden kann. Sie erleichtern aber das Verständnis des Verfassungstextes, z.B. die Hinweise auf die Kirchengemeindeordnung (Artikel 30) und die Kirchenkreisordnung (Artikel 42).

Einer Präzisierung bedurfte die Verwendung des Ausdrucks "Landeskirche". Im ersten Entwurf hatte dieser – worauf im Stellungnahmeverfahren hingewiesen wurde – eine doppelte Bedeutung. Er konnte einerseits das Ganze der Landeskirche mit allen Personen und Organisationsformen bezeichnen, andererseits die Handlungsebene Landeskirche im Gegenüber zu Kirchengemeinde und Kirchenkreis. Um hier mehr Klarheit zu schaffen, wird jetzt – dem Beispiel anderer Kirchenverfassungen folgend – in der Verfassung durchgehend der vollständige Name "Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers" gebraucht, wenn das Ganze der Landeskirche gemeint ist. Wenn die einzelne Handlungsebene benannt werden soll, ist nur von "Landeskirche" die Rede. Wenn allerdings innerhalb eines Artikels der Verfassung mehrmals von dem Ganzen der Landeskirche die Rede ist, wird nur beim ersten Mal der vollständige Name "Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers" gebraucht, im Weiteren um der besseren Lesbarkeit willen nur der Begriff "Landeskirche".

VIII.

Anträge

Der Verfassungsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Verfassungsausschusses betr. Entwurf einer Verfassungsrevision (Aktenstück Nr. 25 C) zustimmend zur Kenntnis.
- 2. Der Kirchensenat wird gebeten, den Entwurf der Kirchenverfassung (Anlage 1) in der laufenden XI. Tagung einzubringen.
- 3. Die Redebeiträge der Aussprache zum Aktenstück Nr. 25 C und zum Entwurf der Kirchenverfassung werden verschriftlicht und dem Verfassungsausschuss als Material überwiesen. Die zum Entwurf der Kirchenverfassung gestellten Anträge werden dem Verfassungsausschuss zur Beratung überwiesen.
- 4. Der Bericht des Verfassungsausschusses und der Entwurf der Kirchenverfassung werden allen Ausschüssen der Landessynode als Material überwiesen. Die Ausschüsse der Landessynode und die weiteren beteiligten kirchenleitenden Organe erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme an den Verfassungsausschuss bis zum 31. Januar 2019.
- 5. Der Verfassungsausschuss wird gebeten, der Landessynode zur XII. Tagung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Ausschüsse und der kirchenleitenden Organe einen abschließenden Bericht vorzulegen mit dem Ziel, in dieser Tagung in die Lesung einzutreten und die neue Kirchenverfassung zu beschließen.
- 6. Der Kirchensenat wird gebeten, der Landessynode zur XII. Tagung den Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung vorzulegen.

Dr. Kannengießer Vorsitzender

<u>Anlagen</u>

Anlage 1: 2. Entwurf Verfassungstext

Anlage 2: Begründung zum Entwurf mit Verfassungstext

Anlage 3: Synopse

Anlage 1

2. Entwurf einer neuen Verfassung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung - Arbeitsergebnisse des Verfassungsausschusses -

Inhaltsverzeichnis

<u>Praambel</u>	3 L
Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen	31
Abschnitt 1: Grundlegende Artikel	31
Artikel 1 – Auftrag der Kirche	31
<u>Artikel 2 – Gleichberechtigte Teilhabe</u>	32
Artikel 3 – Formen kirchlichen Lebens	32
Artikel 4 – Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen	32
Artikel 5 - Kirche, Staat und Gesellschaft	
Artikel 6 - Kirchliches Recht	34
Abschnitt 2: Die Mitglieder der Kirche	34
Artikel 7 – Grundlagen und Formen der Kirchenmitgliedschaft	34
Artikel 8 – Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft	35
Artikel 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	35
Artikel 10 – Einladende Kirche	35
Abschnitt 3: Amt und Dienste	35
Artikel 11 – Zeugnis, Dienst und Verkündigung	35
Artikel 12 – Amt der öffentlichen Verkündigung	36
Artikel 13 – Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden	36
Abschnitt 4: Rechtsformen kirchlichen Lebens	37
Artikel 14 – Kirchliche Körperschaften	37
Artikel 15 - Beratung, Visitation, Aufsicht	37
Artikel 16 - Beteiligung	37
Artikel 17 – Anstalten und Stiftungen	37
Artikel 18 - Zugeordnete Einrichtungen	37
Teil 2 – Kirchengemeinde	38
Abschnitt 1: Allgemeines	38

Artikel 19 – Ortsgemeinde und Personalgemeinde	8
Artikel 20 – Regionale Zusammenarbeit	8
Artikel 21 – Errichtung und Aufhebung	8
Abschnitt 2: Leitung der Kirchengemeinde	8
Artikel 22 – Organe der Kirchengemeinde	
Artikel 23 – Aufgaben des Kirchenvorstandes	9
Artikel 24 - Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes40	0
Artikel 25 – Aufgaben des Pfarramtes40	0
Artikel 26 – Mitglieder des Pfarramtes	0
Artikel 27 - Besetzung von Pfarrstellen	0
Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen	1
Artikel 28 – Verwaltungsaufgaben4	1
Artikel 29 – Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat4	1
Artikel 30 – Gesetzliche Regelungen4	1
Teil 3 – Kirchenkreis4	1
Abschnitt 1: Allgemeines4	1
Artikel 31 - Auftrag des Kirchenkreises4	1
Artikel 32 – Errichtung und Aufhebung42	2
Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises42	2
Artikel 33 – Organe des Kirchenkreises42	2
Artikel 34 – Aufgaben der Kirchenkreissynode42	2
Artikel 35 - Mitglieder der Kirchenkreissynode43	3
Artikel 36 – Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes43	3
Artikel 37 – Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes44	4
Artikel 38 - Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten44	4
Artikel 39 - Wahl und Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten 45	5
Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen4	5
Artikel 40 - Kirchenkreisverbände4!	5
Artikel 41 - Kirchenamt4!	5
Artikel 42 – Gesetzliche Regelungen4!	5
<u>Teil 4 – Landeskirche</u> 40	6
Abschnitt 1: Allgemeines	6
Artikel 43 – Auftrag der Landeskirche46	6
Artikel 44 – Kirchenleitende Organe	6
Abschnitt 2: Landessynode	6

<u>Artikel 45 – Aufgaben der Landessynode</u>	46
<u>Artikel 46 – Zusammensetzung der Landessynode</u>	47
Artikel 47 – Bildung der Landessynode	
Artikel 48 – Teilnahmerechte	48
Abschnitt 3: Landessynodalausschuss	48
Artikel 49 – Aufgaben des Landessynodalausschusses	48
Artikel 50 – Zusammensetzung und Bildung des Landessynodalausschusse	<u>s</u> 49
Abschnitt 4: Landesbischöfin oder Landesbischof und Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe	
Artikel 51 – Bischöflicher Dienst	50
Artikel 52 – Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs	50
Artikel 53 – Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche Rechtsstellung	
Artikel 54 – Vertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs	52
Artikel 55 – Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe	52
Artikel 56 – Wahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, persönlic Rechtsstellung	
Artikel 57 – Bischofsrat	
Abschnitt 5: Landeskirchenamt	54
Artikel 58 – Aufgaben des Landeskirchenamtes	54
Artikel 59 – Zusammensetzung des Landeskirchenamtes	
Abschnitt 6: Personalentscheidungen	55
Artikel 60 – Personalausschuss	55
Teil 5 – Besondere Formen kirchlichen Lebens, Forschung und Lehre	57
Artikel 61 – Einrichtungen und Werke	57
Artikel 62 – Diakonisches Werk	57
Artikel 63 – Missionswerk	57
Artikel 64 – Geistliche Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster	58
Artikel 65 – Klöster Loccum und Amelungsborn	58
Artikel 66 - Kloster Bursfelde	58
Artikel 67 - Forschung und Lehre	58
<u> Teil 6 – Rechtsetzung, Rechtspflege, Finanzverfassung</u>	59
Abschnitt 1: Rechtsetzung	59
<u>Artikel 68 – Vorbehalt des Gesetzes</u>	59
<u>Artikel 69 – Verfahren der Gesetzgebung</u>	60
Artikel 70 – Verfassungsänderung	60

Artikel 71 – Verordnungen mit Gesetzeskraft	60
Artikel 72 – Ordnung des Gottesdienstes	60
Artikel 73 – Rechtsverordnungen	61
Artikel 74 – Satzungen	61
Artikel 75 – Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften	61
Artikel 76 – Gesamtkirchliche Rechtsetzung	61
Artikel 77 – Erprobungen	62
Abschnitt 2: Rechtspflege	62
Artikel 78 – Kirchlicher Rechtsschutz	62
Artikel 79 – Rechtliches Gehör	62
Artikel 80 – Kirchliche Gerichte	62
Abschnitt 3: Finanzverfassung	63
Artikel 81 – Grundsätze	63
Artikel 82 – Einnahmen	63
Artikel 83 – Finanzausgleich	63
Artikel 84 – Haushaltsführung	63
Artikel 85 – Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	64
Artikel 86 – Gesetzliche Regelungen	
Teil 7 - Schlussbestimmung	
<u>Artikel 87 – Inkrafttreten</u>	

Verfassung

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Präambel

Die Kirche lebt aus dem Wort des dreieinigen Gottes und seiner Verheißung. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers hat Teil an der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und in der darin begründeten Freiheit.

Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche maßgebend bekannt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt worden ist.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die folgende Verfassung.

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen Abschnitt 1: Grundlegende Artikel Artikel 1 – Auftrag der Kirche

- (1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit allen ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und weiteren Körperschaften, Einrichtungen und anderen Formen kirchlichen Lebens trägt Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium. Durch das Evangelium ist sie berufen zum öffentlichen Zeugnis, zur tätigen Nächstenliebe und zur Gemeinschaft der Kirche.
- (2) Das Evangelium wird verkündigt und bezeugt vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Kunst sowie durch die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben. Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.

Artikel 2 - Gleichberechtigte Teilhabe

- (1) Wie alle Menschen sind die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Ebenbilder Gottes geschaffen und von gleicher Würde. Als Glaubende durch Gottes Gnade gerechtfertigt, bilden sie eine Gemeinschaft in Christus.
- (2) Die Mitglieder der Landeskirche wirken gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mit.
- (3) Die Landeskirche fördert ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts. Sie wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung und setzt sich für gleichberechtigte Teilhabe am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben ein.

Artikel 3 - Formen kirchlichen Lebens

- (1) Kirche Jesu Christi geschieht in vielfältigen Formen kirchlichen Lebens. Sie eröffnen unterschiedliche Zugänge zum Glauben. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers unterstützt und fördert diese Formen und ihre Zusammenarbeit.
- (2) Rechtliche Gestalt gewinnt kirchliches Leben insbesondere in den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, in den Kirchenkreisen und ihren Verbänden, in der Landeskirche, in ihren jeweiligen Einrichtungen und in den diakonischen und anderen Einrichtungen, die der Landeskirche nach kirchlichem Recht zugeordnet sind.
- (3) Kirchliches Leben geschieht auch in nicht rechtlich verfassten Formen. Dazu gehören Formen gemeindlichen Lebens in besonderen Lebenssituationen, an besonderen Orten, in Gemeinschaften mit besonderem geistlichen Profil sowie in Gemeinden auf Zeit.
- (4) Die verschiedenen Formen kirchlichen Lebens bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit.

Artikel 4 – Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen

- (1) Als evangelisch-lutherische Kirche ist die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit den lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Mitglied des Lutherischen Weltbundes.
- (2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Deutschland. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) unterzeichnet haben, und gehört der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa an.
- (3) Die Landeskirche arbeitet mit den anderen Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen partnerschaftlich zusammen. Sie ist bestrebt, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt.

- (4) Die Landeskirche setzt sich dafür ein, die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit zu stärken. Sie arbeitet mit der römisch-katholischen Kirche und den anderen Kirchen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammen. Sie beteiligt sich an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in Europa und in der Welt. Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.
- (5) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes und den eigenen Weg Gottes mit seinem auserwählten Volk. Im Wissen um die Schuld der Kirche gegenüber Jüdinnen, Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Jüdinnen, Juden und Judentum und tritt jeder Form von Judenfeindlichkeit entgegen.
- (6) Die Landeskirche sucht die Begegnung und den Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen. Dabei strebt sie kritische Auseinandersetzung, interreligiöse Verständigung und gemeinsame Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen an.

Artikel 5 - Kirche, Staat und Gesellschaft

- (1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers erkennt eine staatliche Ordnung als Voraussetzung für ein friedliches, gerechtes und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben in einer offenen und solidarischen Gesellschaft an. Einer solchen Ordnung entspricht ein auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründender freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat, dessen Verfassung die Religionsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewährleistet. Auf dieser Grundlage entscheidet und verantwortet die Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der allgemeinen Gesetze.
- (2) Entsprechend ihrem Öffentlichkeitsauftrag nimmt die Landeskirche Aufgaben des gesellschaftlichen Lebens wahr und beteiligt sich in diesem Rahmen am politischen Diskurs. Dabei orientiert sie sich am Gemeinwohl. Als Christinnen und Christen übernehmen ihre Mitglieder Mitverantwortung für die Gestaltung des demokratischen Gemeinwesens. Sie wirken an der öffentlichen Willensbildung mit und engagieren sich zivilgesellschaftlich.
- (3) Einzelne kirchliche Aufgaben nimmt die Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Staat wahr. Das gilt insbesondere für den Religionsunterricht, die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen, die theologische Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung für kirchliche Berufe.
- (4) Die Landeskirche und die ihr zugeordneten diakonischen Einrichtungen nehmen im Rahmen des sozialstaatlichen Subsidiaritätsprinzips eigenständig diakonische und pädagogische Aufgaben wahr.

Artikel 6 - Kirchliches Recht

- (1) Das kirchliche Recht ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelischlutherischen Kirche gebunden. Es ist nach dem Maß menschlicher Vernunft so zu gestalten, dass es jeweils den bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche bildet. An dieses Recht ist alles kirchliche Handeln gebunden.
- (2) Leitung geschieht auf allen Ebenen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht.
- (3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer rechtlichen Regelung entzogen.

Abschnitt 2: Die Mitglieder der Kirche

Artikel 7 - Grundlagen und Formen der Kirchenmitgliedschaft

- (1) Durch die Taufe sind alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu Gliedern der einen Kirche Jesu Christi und zum allgemeinen Priestertum berufen.
- (2) Mitglieder der Landeskirche sind alle Getauften, die evangelisch sind und die im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass sie ausschließlich einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder ihre Mitgliedschaft nach geltendem Recht aufgegeben haben.
- (3) Jedes Mitglied der Landeskirche ist Mitglied einer Kirchengemeinde. Im Regelfall besteht die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in deren Bereich das Mitglied seine Hauptwohnung hat. Das Mitglied kann sich für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden. Mit der Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde ist zugleich die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kirchenkreis verbunden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder zwischenkirchliche Vereinbarung geregelt.
- (4) Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in zwei Kirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eröffnet werden.
- (5) Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Kirchenmitglieder nach bisher bestehender Ordnung einer einparochial reformierten Kirchengemeinde angehören, sind sie Mitglieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. Unter den gleichen Voraussetzungen können Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehören.

Artikel 8 - Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers werden
 - 1. Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden,
 - 2. Personen, die aus einer anderen evangelischen Kirche in den Bereich der Landeskirche zuziehen und sich nicht einer anderen evangelischen Kirche anschließen,
 - 3. Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche übertreten,
 - 4. Getaufte, die aus einer Kirche ausgetreten sind oder keiner Kirche angehören und in die Landeskirche aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche verliert, wer zu einer anderen Kirche übertritt oder aus der Kirche austritt.

Artikel 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers haben Zugang zu Wort und Sakrament sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen.
- (2) Sie sind aufgerufen, mit ihren Gaben und Kräften das kirchliche Leben mitzugestalten, kirchliche Aufgaben zu übernehmen und sich an kirchlichen Wahlen sowie an der Leitung der Kirche zu beteiligen. Die Landeskirche informiert sie in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens. In besonderer Weise stärkt die Landeskirche die Mitwirkung und Beteiligung junger Menschen.
- (3) Durch freiwillige Gaben sowie durch Kirchensteuern und sonstige Abgaben tragen die Mitglieder der Landeskirche den Dienst der Kirche mit.

Artikel 10 - Einladende Kirche

Alle Menschen sind eingeladen, das Evangelium zu hören, am kirchlichen Leben teilzunehmen und christliche Gemeinschaft zu erfahren. Nicht Getaufte werden begleitet und zur Taufe ermutigt. Ausgetretene bleiben eingeladen, wieder Mitglied der Kirche zu werden.

Abschnitt 3: Amt und Dienste

Artikel 11 – Zeugnis, Dienst und Verkündigung

- (1) Durch die Taufe sind alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu Zeugnis und Dienst berufen. Sie haben Teil an dem einen Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums.
- (2) Für bestimmte Aufgaben ordnet die Landeskirche einzelne Dienste besonders und überträgt sie zur ehrenamtlichen oder beruflichen Ausübung. Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. Beide dienen gleichwertig dem Auftrag Jesu Christi.

- (3) Der Verkündigungsdienst wird wahrgenommen im Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament, in der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildung und der Diakonie, im Lektorendienst sowie in weiteren Diensten für Gottesdienst und Gemeinde. Leitung und Verwaltung dienen dem Auftrag der Verkündigung.
- (4) Mitarbeitende werden in ihre Dienste in einem Gottesdienst eingeführt. Diakoninnen und Diakone werden für ihren Dienst eingesegnet.
- (5) Bestimmte Dienste können im Rahmen einer kirchengesetzlichen Regelung auch Personen übertragen werden, die nicht Mitglied der Landeskirche oder einer anderen christlichen Kirche sind.

Artikel 12 - Amt der öffentlichen Verkündigung

- (1) Die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament (Amt der öffentlichen Verkündigung) setzt eine ordnungsgemäße Berufung durch Ordination oder Beauftragung voraus.
- (2) Zum Amt der öffentlichen Verkündigung werden Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination berufen. Sie tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche in Lehre und Leben. Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung dieses Amtes unabhängig.
- (3) Andere Mitglieder der Landeskirche werden zum Amt der öffentlichen Verkündigung im Rahmen einer Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant berufen.
- (4) Für weitere Dienste kann die Berufung zum Amt der öffentlichen Verkündigung durch Kirchengesetz geregelt werden.
- (5) Im Notfall können alle Mitglieder der Kirche aufgrund ihrer Taufe Aufgaben des Amtes der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.

Artikel 13 – Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

- (1) Die Landeskirche und die anderen kirchlichen Anstellungsträger schützen und fördern alle, denen sie einen Dienst übertragen haben. Sie sorgen dafür, dass sie die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können.
- (2) Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu achten. Sie sind an das in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltende Recht gebunden. Sie haben in ihrem Handeln den kirchlichen Auftrag zu vertreten und zu fördern, die Gemeinschaft in der Kirche zu wahren und sich innerhalb und außerhalb ihres Dienstes so zu verhalten, dass dessen glaubwürdige Ausübung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch besondere Formen der verbindlichen Regelung von Dienstverhältnissen geregelt.

Abschnitt 4: Rechtsformen kirchlichen Lebens

Artikel 14 - Kirchliche Körperschaften

- (1) Die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände und die Landeskirche sowie die Klöster Loccum und Amelungsborn sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.
- (2) Innerhalb der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der verschiedenen Formen kirchlichen Lebens und im Rahmen des geltenden Rechts regeln und verwalten die kirchlichen Körperschaften ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (3) Für das Verhältnis zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche gelten die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität.

Artikel 15 - Beratung, Visitation, Aufsicht

- (1) Die Landeskirche und die Kirchenkreise beraten und unterstützen die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften, visitieren sie und führen Aufsicht über sie. Dabei achten und schützen sie die Rechte der kirchlichen Körperschaften.
- (2) Die Visitation ist geschwisterlicher Besuchsdienst, Leitungsaufgabe der Kirche und Aufgabe der Kirchenordnung zugleich.
- (3) Die Aufsicht wirkt darauf hin, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.

Artikel 16 - Beteiligung

Die Landeskirche beteiligt die Kirchenkreise in allen wichtigen Fragen, die ihre Angelegenheiten oder die Angelegenheiten der zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften in besonderer Weise betreffen. Dies gilt im Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften entsprechend.

Artikel 17 – Anstalten und Stiftungen

Im Rahmen des kirchlichen Rechts können die kirchlichen Körperschaften Anstalten und Stiftungen des Kirchenrechts errichten oder andere Stiftungen als Stiftungen des Kirchenrechts anerkennen. Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

Artikel 18 – Zugeordnete Einrichtungen

(1) Diakonische und andere rechtlich selbständige Einrichtungen können der Landeskirche zugeordnet werden. Mit der Zuordnung erkennt die Landeskirche an, dass diese Einrichtungen an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitwirken und in kontinuierlicher Verbindung zur Landeskirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft stehen.

(2) Ungeachtet ihrer Rechtsform nach staatlichem Recht sind zugeordnete Einrichtungen juristische Personen des Kirchenrechts.

Teil 2 – Kirchengemeinde

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 19 - Ortsgemeinde und Personalgemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde nimmt als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. Sie kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden.
- (2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich.
- (3) Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. Sie kann gebildet werden, wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist. Für die Personalgemeinde können durch Kirchengesetz Regelungen getroffen werden, die von den Artikeln 22 bis 29 abweichen.

Artikel 20 - Regionale Zusammenarbeit

Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie arbeiten mit anderen Kirchengemeinden zusammen und entwickeln geeignete Formen regionaler Zusammenarbeit.

Artikel 21 - Errichtung und Aufhebung

Kirchengemeinden werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder anders begrenzt. Die Beteiligten können gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes Widerspruch einlegen. Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

Abschnitt 2: Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 22 – Organe der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand und das Pfarramt geleitet. Kirchenvorstand und Pfarramt tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst in der Kirchengemeinde gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.

Artikel 23 - Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.
- (2) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. Er vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.
 - 2. Er entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Besetzung von Pfarrstellen.
 - 3. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.
 - 4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
 - 5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
 - 6. Er entscheidet über Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern.
 - 7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.
 - 8. Er sorgt für die Erhebung kirchlicher Abgaben, für die Gewinnung weiterer Einnahmen und für deren zweckentsprechende Verwendung.
 - 9. Er beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde fest.
 - 10. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.
- (3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:
 - 1. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindearbeit,
 - 2. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,
 - 3. die Ordnung der Konfirmandenarbeit,
 - 4. die Erhebung und Abführung der Kollekten,
 - 5. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume.
- (4) Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Ver-

tretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden.

(5) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nehmen der Kirchenkreisvorstand oder von ihm Bevollmächtigte längstens bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vertretungsweise wahr.

Artikel 24 – Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen und ernannten Mitgliedern sowie den Mitgliedern kraft Amtes.
- (2) Der Kirchenvorstand wird alle sechs Jahre neu gebildet. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht kirchengesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen. Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 25 – Aufgaben des Pfarramtes

Das Pfarramt hat die Aufgabe, seine theologische Kompetenz in die Leitung der Kirchengemeinde einzubringen. Es ist für die öffentliche Wortverkündigung und die Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium verantwortlich und sorgt insbesondere für die Leitung des Gottesdienstes, die Amtshandlungen, die Konfirmandenarbeit und die Seelsorge sowie für die theologisch verantwortete Begleitung des Kirchenvorstandes und der Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde.

Artikel 26 - Mitglieder des Pfarramtes

- (1) Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind.
- (2) Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer kirchengesetzlichen Regelung dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.

Artikel 27 – Besetzung von Pfarrstellen

- (1) Pfarrstellen werden jeweils im Wechsel aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde oder einer Ernennung durch die Landeskirche besetzt. Hergebrachte Formen der Pfarrstellenbesetzung durch Präsentation oder nach dem in Teilen Ostfrieslands herkömmlich geltenden Wahlrecht bleiben für die davon betroffenen Pfarrstellen unberührt.
- (2) Eine Besetzung, die nicht durch Wahl erfolgt, darf nur vollzogen werden, wenn der Kirchenvorstand eine Vokation erteilt hat oder die Verweigerung der Vokation von der Landeskirche für unbegründet erklärt wurde.

Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen

Artikel 28 - Verwaltungsaufgaben

- (1) Die Kirchengemeinde wird bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch das zuständige Kirchenamt unterstützt. Sie kann das Kirchenamt mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen.
- (2) Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes kann die Kirchengemeinde verpflichtet werden, für bestimmte Leistungen die Unterstützung des Kirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Das Kirchenamt ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen.

Artikel 29 - Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat

- (1) Für Berichte und zur Beratung über wichtige Angelegenheiten der Kirchengemeinde soll der Kirchenvorstand mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Mitglieder der Kirchengemeinde einberufen (Gemeindeversammlung).
- (2) Zur Förderung des Gemeindelebens kann der Kirchenvorstand einen Gemeindebeirat bilden. Er muss ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung die Bildung beantragt.

Artikel 30 – Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinde, ihre Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden, ihre Errichtung oder Aufhebung, ihre Ordnung und Verwaltung sowie die Arbeitsweise ihrer Organe wird durch die Kirchengemeindeordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

Teil 3 - Kirchenkreis

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 31 - Auftrag des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. Er ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.
- (2) Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.
- (3) Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. Er gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder

Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.

- (4) Der Kirchenkreis nimmt gemäß Artikel 15 Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.
- (5) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.

Artikel 32 – Errichtung und Aufhebung

- (1) Kirchenkreise werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder verändert. Die Beteiligten können gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes Widerspruch einlegen. Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.
- (2) Im Rahmen des geltenden Rechts können in einem Kirchenkreis mehrere Bereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist.

Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises

Artikel 33 – Organe des Kirchenkreises

Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.

Artikel 34 – Aufgaben der Kirchenkreissynode

- (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.
- (2) Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.
- (3) Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über
 - 1. Satzungen des Kirchenkreises,

- Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,
- 3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis,
- 4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
- 5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,
- 6. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,
- 7. die Errichtung eines Kirchenamtes.

Artikel 35 - Mitglieder der Kirchenkreissynode

- (1) Der Kirchenkreissynode gehören an:
 - 1. Mitglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden,
 - 2. Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden, darunter mindestens zwei Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch das zuständige Gremium der Evangelischen Jugend vorgeschlagen werden sollen,
 - 3. die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes,
 - 4. Mitglieder der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, die dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises zugewiesen sind oder die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft innerhalb des Kirchenkreises stehen.
- (2) Der Kirchenkreissynode dürfen nicht mehrheitlich Ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.

Artikel 36 – Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr. Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (2) Aufgrund eines Kirchengesetzes kann die Kirchenkreissynode beschließen, dass der Kirchenkreisvorstand einzelne ihrer Aufgaben wahrnimmt, wenn sie nicht versammelt ist.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um.

- 2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
- 3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
- 4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.
- 5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
- 6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
- 7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.
- 8. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.
- Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.

Artikel 37 – Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten und der erforderlichen Zahl von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern, die von der Kirchenkreissynode gewählt werden.
- (2) Dem Kirchenkreisvorstand dürfen nicht mehrheitlich ordinierte Mitglieder angehören.

Artikel 38 – Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.

Artikel 39 – Wahl und Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Kirchenkreissynode auf zehn Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung gewählt.
- (2) Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbunden.

Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen

Artikel 40 - Kirchenkreisverbände

- (1) Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise kann ein Kirchenkreisverband gebildet werden. Für die Bildung, Aufhebung, Zusammenlegung oder Veränderung eines Kirchenkreisverbandes gilt Artikel 32 entsprechend.
- (2) Das Weitere wird durch eine Satzung des Kirchenkreisverbandes geregelt.

Artikel 41 - Kirchenamt

- (1) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenamt zu errichten. Träger des Kirchenamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein.
- (2) Das Kirchenamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben.
- (3) Das Landeskirchenamt kann aufgrund eines Kirchengesetzes Standards für die Arbeit der Kirchenämter vorgeben. Es kann die Errichtung eines Kirchenamtes anordnen, wenn die Errichtung eines diesen Standards entsprechenden Kirchenamtes nicht zustande kommt.

Artikel 42 - Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Aufgaben des Kirchenkreises, seine Errichtung, seine Ordnung und Verwaltung sowie die Wahl und die Arbeitsweise seiner Organe wird durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

Teil 4 – Landeskirche

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 43 - Auftrag der Landeskirche

- (1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens. Sie nimmt den Auftrag der Kirche in eigener Verantwortung wahr. Sie trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Einheit der Kirche, die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis und die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und anderen Formen kirchlichen Lebens. Sie sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche und gestaltet einen Rahmen für das kirchliche Leben und die kirchliche Ordnung.
- (3) Die Landeskirche nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft der Landeskirche wahrgenommen werden können.

Artikel 44 - Kirchenleitende Organe

- (1) Die Landessynode, der Landessynodalausschuss, die Landesbischöfin oder der Landesbischof, der Bischofsrat und das Landeskirchenamt leiten die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.
- (2) Sie sorgen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine einheitliche Willensbildung unter den kirchenleitenden Organen. Sie bilden den Personalausschuss als gemeinsamen beschließenden Ausschuss. Sie können die Bildung weiterer gemeinsamer Ausschüsse vereinbaren.

Abschnitt 2: Landessynode

Artikel 45 – Aufgaben der Landessynode

- (1) Die Landessynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung in der Landeskirche berufen. Sie wirkt darauf hin, dass alle kirchliche Arbeit dem Auftrag der Landeskirche gerecht wird.
- (2) Die Landessynode erörtert Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens sowie theologische Grundsatzfragen. Sie kann Anregungen an andere Stellen in der Landeskirche sowie Entschließungen an die Öffentlichkeit oder an öffentliche Stellen richten. Sie kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, unmittelbar an die Kirchengemeinden wenden. Sie kann sich über alle Angelegenheiten der Landeskirche unterrichten lassen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

- (3) Die Landessynode wird durch ein Präsidium geleitet. Dieses besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern.
- (4) Die Landesynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse.
- (5) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Sie beschließt die Kirchengesetze.
 - 2. Sie beschließt durch Haushaltsgesetz den vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss aufgestellten Entwurf des Haushaltsplanes der Landeskirche sowie über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben. Der Finanzausschuss der Landessynode ist an der Beratung zu beteiligen.
 - 3. Sie beschließt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat und mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs über Agenden, Perikopenordnungen, Gesangbücher und Katechismen.
 - 4. Sie beschließt über Vorlagen, Eingaben und Anträge.
 - 5. Sie berät über die ihr vom Landessynodalausschuss, von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof und vom Landeskirchenamt vorgelegten Berichte.
 - 6. Sie wählt die Landesbischöfin oder den Landesbischof.
 - 7. Sie wählt die Mitglieder des Landessynodalausschusses und die von ihr zu bestellenden Mitglieder des Personalausschusses.
 - 8. Sie wählt die landeskirchlichen Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 46 – Zusammensetzung der Landessynode

- (1) Der Landessynode gehören an:
 - 1. 66 gewählte Mitglieder,
 - zwölf vom Personalausschuss berufene Mitglieder, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - 3. ein Mitglied, das von den Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus deren Mitte entsandt wird.
- (2) Der Landessynode gehören Nichtordinierte, Ordinierte und beruflich Mitarbeitende an. Ihr dürfen nicht mehrheitlich Ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.
- (3) Die Mitglieder der Landessynode sind allein dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer synodalen Tätigkeit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.

Artikel 47 – Bildung der Landessynode

- (1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.
- (2) Berechtigt, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, sind alle Mitglieder der Kirchenvorstände, alle im aktiven Dienst der Landeskirche stehenden Pastorinnen und Pastoren sowie alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden.
- (3) Über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode entscheidet der Landessynodalausschuss. Diese Entscheidungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte. Wird ein Vorgang des Verfahrens zur Bildung der Landessynode für ungültig erklärt, so ist dieser zu wiederholen.
- (4) Das Nähere über die Zusammensetzung und die Bildung der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 48 – Teilnahmerechte

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie die Mitglieder und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes nehmen mit Rederecht an den Verhandlungen der Landessynode teil.

Abschnitt 3: Landessynodalausschuss

Artikel 49 – Aufgaben des Landessynodalausschusses

- (1) Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 45 Absatz 1, 2 und 5 Nummer 8 genannten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. In der Ausübung dieser Aufgaben ist er an die Weisungen der Landessynode gebunden. Er achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. Er berät die anderen kirchenleitenden Organe in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.
- (2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Er beruft die Landessynode zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung ein.
 - 2. Er entscheidet über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode.
 - 3. Er bestimmt die drei weiteren Synodalen nach Artikel 60 Absatz 5, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt.

- 4. Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht.
- 5. Er wirkt bei der Rechtsetzung mit.
- 6. Er wirkt bei der Haushaltsführung der Landeskirche mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in anderen Kirchengesetzen bestimmt ist.
- 7. Er stimmt den Grundsätzen der Personalausstattung und -entwicklung des Landeskirchenamtes und seiner Einrichtungen zu.
- 8. Er erteilt die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplanes für die Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Krediten, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können.
- 9. Er nimmt den landeskirchlichen Jahresabschluss ab, prüft die Haushaltsführung, beschließt über die Entlastung des Landeskirchenamtes und berichtet der Landessynode hierüber. Bei der Abnahme des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen. Sachverhalte, über die bei der Entlastung kein Einvernehmen erzielt worden ist, sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Dem Landessynodalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 50 – Zusammensetzung und Bildung des Landessynodalausschusses

- (1) Dem Landessynodalausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens zwei und höchstens drei ordinierte Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Mitglieder werden ebenso viele ordinierte und nichtordinierte Stellvertretungen gewählt.
- (2) Der Landessynodalausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Scheidet die oder der Vorsitzende aus dem Amt aus, so ist neben dem Vorsitz auch die Stellvertretung neu zu wählen.
- (3) Die Amtszeit des Landessynodalausschusses beträgt sechs Jahre. Der Landessynodalausschuss bleibt über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Landessynodalausschuss gewählt worden ist.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode nimmt an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten.

Abschnitt 4: Landesbischöfin oder Landesbischof und Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

Artikel 51 - Bischöflicher Dienst

- (1) Der bischöfliche Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof und in den Sprengeln durch die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wahrgenommen.
- (2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe tragen insbesondere durch geistliche Leitung und Aufsicht Verantwortung für die Einheit der Kirche und die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis. Sie vertreten die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben, in der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen sowie im ökumenischen und interreligiösen Gespräch. Sie geben Anregungen für das kirchliche und geistliche Leben in der Landeskirche.
- (3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe begleiten die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie die anderen Formen kirchlichen Lebens und fördern ihr Zusammenwirken. Sie begleiten den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und theologischer Ausbildung.

Artikel 52 - Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

- (1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof nimmt den bischöflichen Dienst für die gesamte Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers wahr und fördert das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche. Sie oder er nimmt zu Fragen und Aufgaben des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens öffentlich Stellung.
- (2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wirkt in den Kirchengemeinden der Landeskirche durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie oder er kann diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen. Sie oder er kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, an die Kirchengemeinden wenden und zu außerordentlichen Gottesdiensten aufrufen. Sie oder er bestimmt für sich eine Kirche als Predigtstätte.
- (3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat das Recht, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen. Sie oder er hat das Recht, an Stelle der zuständigen Regionalbischöfin oder des zuständigen Regionalbischofs zu ordinieren.
- (4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat ferner insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, führt sie in ihr

Amt ein und übt die Dienstaufsicht gegenüber ihnen aus. Eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie Entscheidungen im Rahmen der Disziplinaraufsicht bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses.

- 2. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder der kirchlichen Gerichte.
- 3. Sie oder er ernennt auf Vorschlag der Landesregierung die Äbtissin oder den Abt des Klosters Bursfelde.
- 4. Sie oder er setzt Dienstbezeichnungen fest und verleiht Titel.
- 5. Sie oder er übt das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten aus.
- 6. Sie oder er führt die Amtsträgerinnen und Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein.
- 7. Sie oder er beruft die Pastorinnen und Pastoren sowie die von den Kirchenkreissynoden gewählten Superintendentinnen und Superintendenten.
- 8. Sie oder er hat den Vorsitz im Bischofsrat und im Landeskirchenamt inne.
- 9. Sie oder er erstattet der Landessynode regelmäßig einen Bericht.
- 10. Sie oder er vertritt die Landeskirche bei dem Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung durch Kirchengesetz bedürfen.
- 11. Sie oder er wirkt bei der Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften mit und stimmt den Beschlüssen nach Artikel 72 Absatz 1 zu.

Artikel 53 – Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche Rechtsstellung

- (1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Personalausschusses in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 5 von der Landessynode für zehn Jahre gewählt. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.
- (2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 5 mit der Mehrheit der Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landessynode kann einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.
- (3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt berechtigt. Sie oder er kann gegen den eigenen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgesehenen

Voraussetzungen auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder des Amtes enthoben werden.

- (4) Die Dienstaufsicht gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof übt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode aus. Über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht entscheidet der Personalausschuss.
- (5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 54 - Vertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

- (1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann sich von den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen und von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes vertreten und unterstützen lassen.
- (2) Ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof für längere Zeit verhindert oder hat sie oder er ein Leitungsamt in einer der in Artikel 4 Absatz 1 bis 4 genannten Körperschaften wahrzunehmen, so regelt der Personalausschuss im Einvernehmen mit ihr oder ihm und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Vertretung. Dabei kann aus dem Kreis der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie der ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes eine ständige Vertretung auf Zeit bestimmt werden.
- (3) Ist das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt der Personalausschuss eine Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof zur Bischofsvikarin oder zum Bischofsvikar.
- (4) Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 52 Absatz 4 Nummer 8. Sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Bischofsrates, des Landeskirchenamtes und des Personalausschusses teilzunehmen.

Artikel 55 – Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

- (1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe nehmen den bischöflichen Dienst in den Sprengeln wahr. Sie übernehmen zugleich gesamtkirchliche Aufgaben und haben Anteil an der Leitung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (2) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wirken in den Kirchengemeinden der Sprengel durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie können diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen.
- (3) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben die Aufgabe, zu ordinieren, zu visitieren und Kirchen und Kapellen einzuweihen. Artikel 52 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben ferner insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Sie führen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt ein.
- 2. Sie laden zu Generalkonventen, Ephorenkonferenzen und Konferenzen der Diakoninnen und Diakone ein.
- 3. Sie wirken bei der Prüfung des theologischen Nachwuchses mit.
- 4. Sie beauftragen Prädikantinnen und Prädikanten.
- 5. Sie segnen Diakoninnen und Diakone ein.
- 6. Sie wirken an der Wahl und an den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenten mit.

Artikel 56 – Wahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, persönliche Rechtsstellung

- (1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden vom Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 6 auf zehn Jahre gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt.
- (2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 6, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof oder die Landessynode können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.
- (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 57 - Bischofsrat

- (1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe kommen regelmäßig als Bischofsrat zusammen und beraten über alle Fragen, die das kirchliche Leben betreffen. Den Vorsitz führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof.
- (2) Der Bischofsrat ist an Beschlüssen nach Artikel 72 Absatz 1 beteiligt. Er wirkt bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Ernennung und bei der Berufung von Pastorinnen und Pastoren mit besonderem Auftrag beratend mit.

Abschnitt 5: Landeskirchenamt

Artikel 58 - Aufgaben des Landeskirchenamtes

- (1) Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche in eigener Verantwortung. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es sorgt im Zusammenwirken mit anderen kirchenleitenden Organen für die Wahrung und Fortentwicklung des kirchlichen Rechts, für eine zweckmäßige Organisation der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und für eine transparente Finanzwirtschaft. Es trägt Verantwortung für theologische Grundsatzfragen und nimmt am Öffentlichkeitsauftrag der Landeskirche teil.
- (2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses über Rechtsverordnungen und bringt auf Veranlassung der Landessynode oder von sich aus Entwürfe von Kirchengesetzen in die Landessynode ein.
 - 2. Es bereitet Konzepte für die kirchliche Arbeit vor und wirkt an der Umsetzung beschlossener Konzepte mit.
 - 3. Es entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts und der darin vorgesehenen Beteiligungsverfahren über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und Veränderung kirchlicher Körperschaften sowie landeskirchlicher Einrichtungen und übt die oberste Aufsicht über sie aus.
 - 4. Es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften, die Einrichtungen der Landeskirche und die anderen Formen kirchlichen Lebens sowie die anderen kirchenleitenden Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - 5. Es ist mitverantwortlich für gesamtkirchliche Fragen der Personalplanung, des Personaleinsatzes und der Personalentwicklung.
 - 6. Es übt unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen die oberste Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Landeskirche und der kirchlichen Körperschaften aus.
 - 7. Es stellt den Entwurf des Haushaltsplanes und den Jahresabschluss der Landeskirche auf.
 - 8. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Grundsätze seiner Personalausstattung und -entwicklung.
 - 9. Es legt der Landessynode Berichte über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vor.

- (3) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (4) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.
- (5) In Verwaltungsverfahren, die Aufgaben einer Kirchengemeinde oder eines Zusammenschlusses von Kirchengemeinden betreffen, gibt das Landeskirchenamt dem Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 59 - Zusammensetzung des Landeskirchenamtes

- (1) Den Vorsitz des Landeskirchenamtes hat die Landesbischöfin oder der Landesbischof inne. Weitere Mitglieder sind die Präsidentin oder der Präsident, ihre oder seine Vertretung im Amt sowie weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Im Übrigen wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes durch Kirchengesetz geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes entscheiden als Kollegium. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Abschnitt 6: Personalentscheidungen

Artikel 60 - Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss beschließt über folgende Personalangelegenheiten:
 - 1. Er beruft die Mitglieder der Landessynode nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2.
 - 2. Er erstellt den Vorschlag für die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und für die Verlängerung der Amtszeit.
 - 3. Er wählt die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und entscheidet über eine Verlängerung ihrer Amtszeit.
 - 4. Er wählt die Mitglieder des Landeskirchenamtes.
 - 5. Er befindet über die Zustimmung zu Entscheidungen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2.
 - 6. Er wählt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche und andere Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen; das Nähere wird durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung geregelt.
 - 7. Er entscheidet gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht.

- 8. Er wählt die Mitglieder der kirchlichen Gerichte.
- Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Delegierten bei ökumenischen Versammlungen.
- 10. Er bestätigt die Wahl der Äbtissin oder des Abtes des Klosters Loccum und des Klosters Amelungsborn.
- 11. Er wählt eine Bischofsvikarin oder einen Bischofsvikar.
- (2) Dem Personalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Personalaufgaben übertragen werden.
- (3) Dem Personalausschuss gehören an:
 - 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - 2. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode,
 - 3. die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses,
 - 4. eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof, die oder der von den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen gewählt wird,
 - 5. die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes,
 - ein von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes aus deren Mitte gewähltes ordiniertes Mitglied,
 - 7. fünf von der Landessynode aus deren Mitte gewählte Mitglieder, darunter höchstens ein ordiniertes Mitglied.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 7 werden jeweils in der IV. Tagung einer Landessynode gewählt. Bis dahin bleiben die von der vorhergehenden Landessynode gewählten Mitglieder im Amt, auch wenn sie der neu gebildeten Landessynode nicht mehr angehören. Die Mitgliedschaft der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode besteht über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus fort, bis die neu gebildete Landessynode eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten gewählt hat.
- (5) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 2 wird der Personalausschuss um drei weitere Mitglieder der Landessynode erweitert. Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist an diesen Entscheidungen nicht beteiligt. Den Vorsitz übernimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode.
- (6) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 wird der Personalausschuss um folgende Personen aus dem betroffenen Sprengel erweitert:
 - 1. zwei Mitglieder der Landessynode,
 - 2. die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Kirchenkreissynode und

- 3. eine Superintendentin oder ein Superintendent.
- (7) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass der Personalausschuss für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 6 um ein weiteres Mitglied erweitert wird, das für die betroffene Stelle zuständig ist.
- (8) Der Personalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Vertretung der Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 bis 7.

Teil 5 – Besondere Formen kirchlichen Lebens, Forschung und Lehre

Artikel 61 - Einrichtungen und Werke

- (1) Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche können die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten.
- (2) Die Landeskirche ist Trägerin von Einrichtungen, die
 - 1. für die gesamte Landeskirche unmittelbar einzelne kirchliche Aufgaben wahrnehmen,
 - 2. der Begleitung und Unterstützung des kirchlichen und gemeindlichen Lebens dienen oder
 - 3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Begleitung von Mitarbeitenden sorgen.
- (3) Die Landeskirche kann Einrichtungen auch in Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen oder mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen errichten.

Artikel 62 - Diakonisches Werk

Die diakonischen Werke und Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers arbeiten gemeinsam mit diakonischen Werken und Einrichtungen aus anderen Landeskirchen im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zusammen.

Artikel 63 - Missionswerk

Durch das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen beteiligt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in Gemeinschaft mit anderen Landeskirchen an der weltweiten Wahrnehmung des Missionsauftrages der Kirche und seiner Vermittlung in Deutschland.

Artikel 64 - Geistliche Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster

Die Landeskirchlichen Gemeinschaften, die mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verbundenen Geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten sowie die evangelischen Klöster und Stifte auf dem Gebiet der Landeskirche tragen durch ihre jeweilige Lebensform und Frömmigkeitspraxis zur Förderung des geistlichen Lebens in der Landeskirche bei. Die Landeskirche bietet ihnen Begleitung und Unterstützung an.

Artikel 65 – Klöster Loccum und Amelungsborn

- (1) Die Klöster Loccum und Amelungsborn dienen als Körperschaften des öffentlichen Rechts kirchlichen Zwecken innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (2) Die Klöster ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts. Sie geben sich eine Klosterverfassung, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.
- (3) Die Klöster stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes finden keine Anwendung.
- (4) Die Zusammensetzung und die Leitung des Konvents werden durch die Klosterverfassung geregelt. Die Wahl der Äbtissin oder des Abtes bedarf der Bestätigung durch den Personalausschuss.
- (5) Das Kloster Loccum stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb ihres Predigerseminars zur Verfügung.

Artikel 66 - Kloster Bursfelde

- (1) Im Kloster Bursfelde besteht ein Geistliches Zentrum der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Das Nähere regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Klosterordnung.
- (2) Die Äbtissin oder der Abt des Klosters Bursfelde wird von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreis der evangelischlutherischen ordentlichen Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt. Die Äbtissin oder der Abt steht einem Konvent vor.

Artikel 67 – Forschung und Lehre

(1) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen, die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die Hochschule Hannover und die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover nehmen als Stätten wissenschaftlicher Forschung und Lehre im

Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat nach Artikel 5 Absatz 3 kirchliche Aufgaben wahr und wirken mit der Landeskirche zusammen.

- (2) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen nimmt insbesondere folgende kirchliche Aufgaben wahr:
 - 1. Sie verantwortet die wissenschaftliche Ausbildung von Pastorinnen und Pastoren sowie Religionslehrkräften.
 - 2. Ihre Mitglieder beteiligen sich an der Durchführung der Theologischen Prüfungen.
 - 3. Sie berät die Landeskirche durch wissenschaftliche Gutachten.
 - 4. Sie entsendet eines ihrer Mitglieder in die Landessynode.
- (3) Die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche verantworten die wissenschaftliche Ausbildung von evangelischen Religionslehrkräften und beraten die Landeskirche durch wissenschaftliche Gutachten.
- (4) Die Hochschule Hannover verantwortet die wissenschaftliche Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen im Rahmen des Studiengangs Religionspädagogik und Soziale Arbeit.
- (5) Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verantwortet die künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.

Teil 6 – Rechtsetzung, Rechtspflege, Finanzverfassung Abschnitt 1: Rechtsetzung

Artikel 68 - Vorbehalt des Gesetzes

Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es insbesondere

- 1. zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen oder Verordnungen mit Gesetzeskraft,
- zur Regelung der Rechtsstellung der Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Inhaberinnen und Inhaber von Diensten nach Artikel 11,
- 3. zur Regelung des Rechts der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
- 4. zur Regelung des Kirchensteuerrechts,
- 5. zur Regelung von Zahl und Abgrenzung der Sprengel,
- 6. zur Errichtung kirchlicher Gerichte und zur Regelung ihrer Zusammensetzung sowie der Zuständigkeiten und Verfahren,
- 7. zur Änderung des Gebietes der Landeskirche, wenn die Änderung mehr als eine Kirchengemeinde betrifft,

8. in allen sonstigen Fällen, in denen diese Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.

Artikel 69 - Verfahren der Gesetzgebung

- (1) Die Gesetzgebung ist Aufgabe der Landessynode.
- (2) Gesetzentwürfe werden aus der Mitte der Landessynode oder vom Landeskirchenamt eingebracht. Gesetzentwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern der Landessynode.
- (3) Gesetzentwürfen ist eine Begründung beizufügen.

Artikel 70 - Verfassungsänderung

- (1) Die Verfassung kann durch Kirchengesetz geändert oder ergänzt werden (Verfassungsänderung).
- (2) Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich. Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.

Artikel 71 - Verordnungen mit Gesetzeskraft

- (1) In dringenden Fällen kann der Landessynodalausschuss Angelegenheiten, die einer kirchengesetzlichen Regelung bedürfen, durch Verordnung mit Gesetzeskraft regeln, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Die Verfassung kann durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht geändert werden.
- (2) Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft mit Änderungen bestätigt, so ist sie in der von der Landessynode beschlossenen Fassung neu auszufertigen und zu verkünden. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht bestätigt, so tritt sie zu dem von der Landessynode festgelegten Zeitpunkt außer Kraft.

Artikel 72 - Ordnung des Gottesdienstes

(1) Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers oder eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 werden durch übereinstimmende Beschlüsse von Bischofsrat und Landessynode sowie mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freigegeben. Vor der Beschlussfassung ist den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme oder Erprobung zu geben. (2) Die Kirchengemeinden nehmen neu eingeführte oder geänderte Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen durch übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand in Gebrauch.

Artikel 73 - Rechtsverordnungen

Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Rechtsverordnungen erlassen, wenn es durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt ist oder wenn eine Angelegenheit nach dieser Verfassung keiner kirchengesetzlichen Regelung bedarf.

Artikel 74 – Satzungen

Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen des landeskirchlichen Rechts durch Satzung zu regeln. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Satzungen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder durch den Kirchenkreisvorstand bedürfen.

Artikel 75 - Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften

- (1) Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, Beschlüsse nach Artikel 71 Absatz 2 und nach Artikel 72 Absatz 1 sowie Rechtsverordnungen sind auszufertigen und im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Satzungen können auch auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Zuständig für die Ausfertigung und Verkündung ist bei Kirchengesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Beschlüssen nach Artikel 71 Absatz 2 und nach Artikel 72 Absatz 1 die Landesbischöfin oder der Landesbischof und bei Rechtsverordnungen das Landeskirchenamt.

Artikel 76 – Gesamtkirchliche Rechtsetzung

- (1) Entwürfe von Ordnungen nach Artikel 72 sowie Gesetzentwürfe eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2, die die Rechtsetzung der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers berühren, hat das Landeskirchenamt alsbald dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung zuzuleiten. Stellungnahmen der Landeskirche zu Entwürfen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.
- (2) Die Zustimmung der Landeskirche zu einem von der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für ihre Gliedkirchen beschlossenen Kirchengesetz bedarf der Ermächtigung durch ein Kirchengesetz der Landeskirche. Wenn durch dieses Kirchengesetz die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt Artikel 70 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Für eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche gilt Absatz 2 entsprechend.

Artikel 77 - Erprobungen

- (1) Zur Erprobung neuer Strukturen in einzelnen Bereichen kann die Landessynode ein Kirchengesetz beschließen, das Erprobungsregelungen ermöglicht. Erprobungsregelungen dürfen für befristete Zeit von einzelnen Vorschriften dieser Verfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.
- (2) Für die Beratung und Abstimmung über ein Erprobungsgesetz und dessen Änderung gelten die Bestimmungen über die Änderung der Verfassung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Verfassung ermöglicht.
- (3) Erprobungsregelungen sind durch Verordnung mit Gesetzeskraft zu treffen. Die Bestimmungen über die Dringlichkeit einer Verordnung mit Gesetzeskraft sind dabei nicht anzuwenden.

Abschnitt 2: Rechtspflege

Artikel 78 - Kirchlicher Rechtsschutz

- (1) Wird eine Person durch die Entscheidung einer kirchlichen Körperschaft in ihren Rechten verletzt, so kann sie eine Überprüfung verlangen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (2) In Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sowie in Disziplinarangelegenheiten, mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten und in sonstigen durch Kirchengesetz bestimmten Fällen steht der Rechtsweg zu den zuständigen kirchlichen Gerichten offen.

Artikel 79 - Rechtliches Gehör

In Verwaltungsverfahren und vor den kirchlichen Gerichten haben die Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör.

Artikel 80 - Kirchliche Gerichte

- (1) Die Mitglieder kirchlicher Gerichte sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden.
- (2) Unter den Mitgliedern eines kirchlichen Gerichts müssen sich jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied und ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt befinden.
- (3) Die Landeskirche kann ein kirchliches Gericht gemeinsam mit anderen Landeskirchen errichten. Sie kann sich auch der Gerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses bedienen.
- (4) Soweit die Landeskirche eigene kirchliche Gerichte errichtet, werden deren Mitglieder vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Weg ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Abschnitt 3: Finanzverfassung

Artikel 81 – Grundsätze

- (1) Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Es ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten.
- (2) Zweckgebundenes Vermögen ist entsprechend zu verwenden.

Artikel 82 – Einnahmen

- (1) Die kirchlichen Aufgaben werden durch freiwillige Gaben, Kirchensteuern und sonstige Abgaben, Erträge aus Vermögen, Staatsleistungen und sonstige Erträge finanziert.
- (2) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden haben das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und sonstige Abgaben zu erheben.
- (3) Die Landeskirche und die Kirchenkreise können Umlagen erheben.

Artikel 83 - Finanzausgleich

- (1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Recht der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise ruht.
- (2) Zwischen der Landeskirche, den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden findet ein Finanzausgleich statt, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine solidarische, proportionale und dem gemeinsamen Auftrag der kirchlichen Körperschaften entsprechende Verteilung der kirchlichen Einnahmen sicherstellt.

Artikel 84 – Haushaltsführung

- (1) Grundlage für die Haushaltsführung ist der für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes. Der Haushaltsplan ist insgesamt auszugleichen; Kreditaufnahmen dürfen nur im Ausnahmefall vorgesehen werden.
- (2) Die Haushaltspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen.
- (3) Durch den Haushaltsplan wird die haushaltsführende Stelle ermächtigt, die darin vorgesehenen Einnahmen zu heben und Ausgaben zu leisten. Ist zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr noch nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die haushaltsführende Stelle ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um die notwendigen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- (4) Der Beschluss über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben bleibt solange in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Beschluss gefasst hat.

Artikel 85 - Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Nach Ablauf jedes Haushaltszeitraumes haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften.

Artikel 86 - Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Einnahmen, den Finanzausgleich, die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 7 - Schlussbestimmung

Artikel 87 - Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Das Nähere wird durch ein Einführungsgesetz geregelt.

Anlage 2

Begründung zum Entwurf der Verfassung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Präambel

Die Kirche lebt aus dem Wort des dreieinigen Gottes und seiner Verheißung. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers hat Teil an der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und in der darin begründeten Freiheit.

Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelischlutherischen Kirche maßgebend bekannt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt worden ist.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die folgende Verfassung.

Erläuterungen

Die Präambel macht grundsätzliche Aussagen zum theologischen Selbstverständnis der Landeskirche und dieser Verfassung, insbesondere zu ihren Bekenntnisgrundlagen als evangelisch-lutherische Kirche.

<u>Absatz 1</u> war in der bisher gültigen Verfassung deutlich kürzer gefasst. Die Verfassung aus dem Jahr 1965 hatte sich weitgehend darauf beschränkt, Rechte und Pflichten zu benennen und die kirchlichen Strukturen zu ordnen. Theologische Aussagen waren weitestgehend zurückgedrängt, weil die Verfassung streng zwischen der "Wortgewalt" und der "Ordnungsgewalt" der Kirche – so der spätere Geistliche Vizepräsident Hans Philipp Meyer – unterschied und auch weil es im Vorfeld über theologische Fragen Kontroversen gegeben hatte.

In der Gegenwart erscheint es notwendig, auch die theologische Selbstbegründung der Kirche in einer Verfassung klarer zu benennen. Das wurde auch im Stellungnahmeverfahren weitestgehend begrüßt. In Grundsatzfragen kann heute von einem weitgehenden Konsens in der Landeskirche ausgegangen werden. Außerdem können die theologischen

Grundlagen der Kirche anders als in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr als selbstverständlich angesehen werden. Dabei hält der Verfassungsentwurf im Vergleich mit anderen, deutlich ausführlicheren neueren Kirchenverfassungen aber noch immer eine bewusst knappe Diktion bei und konzentriert sich auf wenige Kernaussagen.

Die ersten beiden Sätze der Präambel sind gegenüber der Verfassung von 1965 neu. Sie benennen zunächst grundlegend den Charakter der Kirche als Geschöpf des Wortes Gottes (creatura verbi). Dabei wird vor der Benennung von Pflichten bewusst der Charakter des göttlichen Wortes als Verheißung benannt, aus dem die Kirche lebt. Sie existiert nicht aus eigener Kraft, sondern weil der dreieinige Gott ihr zugesagt hat, durch die Kirche und durch Menschen zu wirken. Von dieser Verheißung her versteht sich die Landeskirche. Es liegt darin ein großes Potenzial der Ermutigung, auch in manchen Widerständen, die Kirche heute erfährt.

Diese Aussage gilt selbstverständlich für alle christlichen Kirchen. Darum leitet der zweite Satz bewusst von der universalen Kirche Jesu Christi in dieser Welt zur konkreten Gestalt der Landeskirche über, deren Verfassung es im Folgenden zu ordnen gilt. Diese Denkfigur begegnet in der Verfassung noch an einigen Stellen (z. B. Artikel 3 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1): Wo generelle theologische Aussagen gemacht werden, gelten sie für die Kirche Jesu Christi generell. Erst dann wird jeweils übergeleitet zu konkreten Aussagen über die Landeskirche, für die diese Verfassung mit ihren Bestimmungen gilt. Aufgrund zahlreicher Hinweise im Stellungnahmeverfahren zu der Frage des Verhältnisses von verborgener und sichtbarer Kirche ist die Aussage gegenüber dem ersten Entwurf ("ist Teil") jetzt offener formuliert ("hat Teil"), um deutlicher zu machen, dass das Verhältnis von verborgener und sichtbarer Kirche spannungsvoll und aus menschlicher Perspektive nicht auflösbar ist. Gegenüber dem ersten Entwurf wurde außerdem die Formulierung "Teil der einen Kirche Jesu Christi" aufgrund von Anregungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und des Ausschusses für Theologie und Kirche der Landessynode ergänzt um die vollständige Formulierung des Bekenntnisses von Nizäa-Konstantinopel (381): "hat Teil an der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi". Auch so wird der ökumenische Charakter der Kirche zum Ausdruck gebracht.

Der dritte Satz der Präambel war bisher der erste Satz der Verfassung und lautete: "Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verpflichtend." Er wurde verändert in Anlehnung an Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), um wie in Satz 1 einen einladenden, am Evangelium orientierten Ton zum Ausdruck zu bringen. Dabei wird die Bindung an den Auftrag Jesu herausgestellt, sodass es keine inhaltliche

Abschwächung oder Veränderung dieser Verpflichtung gegenüber der bestehenden Verfassung gibt. Nichts anderes als der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums kann für eine Kirche maßgebend sein. Zugleich wird aber auch die im Evangelium begründete Freiheit benannt. Die Bindung an Christus bedeutet Freiheit von anderen Bindungen und Abhängigkeiten wie auch Freiheit in der Gestaltung des Lebens und Dienstes der Kirche. Damit bestimmt sie auch den Geist dieser Verfassung und des Lebens in der Landeskirche: Es muss rechtlich geregelt werden, was für einen zuverlässigen Dienst der Kirche notwendig ist (vgl. dazu Artikel 6). Zugleich geschieht das Leben der Kirche in evangelischer Freiheit. Die Polarität von Bindung und Freiheit folgt bewusst einer Grundüberzeugung lutherischer Theologie, wie sie grundlegend Martin Luther in seiner Schrift "Von der Freiheit eines Christenmenschen" (1520) entfaltet hat.

Absatz 2 ist weitgehend unverändert. Die Bindung an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche steht nicht zur Diskussion (siehe auch Artikel 6 Absatz 3). Die "Bekenntnisschriften" meinen dabei die im Jahr 1580 im Konkordienbuch veröffentlichten und zuletzt im Jahr 2014 von Irene Dingel im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) herausgegebenen Schriften der Alten Kirche und der Reformationszeit. Dabei ist unbenommen, dass innerhalb dieser Sammlung neben den altkirchlichen Bekenntnissen einzelne Schriften, insbesondere das Augsburger Bekenntnis aus dem Jahr 1530 und der Kleine und der Große Katechismus Luthers eine besondere Bedeutung für das Leben der Kirche besitzen. Die Frage nach der Bedeutung der Bekenntnisse für die konkrete Gestaltung des Lebens der Kirche bedarf immer wieder neu der Diskussion und bekenntnishermeneutischen Reflexion.

Neu ist der Bezug auf die Barmer Theologische Erklärung von 1934. Diese Entscheidung wurde im Stellungnahmeverfahren nahezu durchgehend begrüßt. Die Landeskirche folgt damit der großen Mehrzahl der Landeskirchen im Bereich der EKD, die einen Bezug auf Barmen bereits in ihren Verfassungen oder Grundordnungen verankert haben. Wegweisend dazu war zuletzt eine Debatte im Vorfeld der Entstehung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und ihrer Verfassung sowie in jüngster Zeit ein längerer Diskussionsprozess in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Auch die hannoversche Landessynode hat im Juni 2015 in der Evangelischen Akademie Loccum eine Tagung zur Barmer Theologischen Erklärung durchgeführt. Als Ergebnis kann insgesamt gelten, dass die Barmer Theologische Erklärung als lutherisches Bekenntnis zu interpretieren ist. Darüber wurde gezeigt, dass die Erklärung nicht nur eine überragende zeitgeschichtliche Rolle während des Dritten Reiches spielte, sondern dass ihr eine bleibend normative Bedeutung zukommt, weil sie "unverzichtbare Klärungen ... für die Lehre und das Leben der Kirche" vornimmt im Widerstreit der Kirche gegen alle "säkularen, religionsförmigen Totalitarismen" (Notger Slenczka, Die Vereinbarkeit der

Barmer Theologischen Erklärung mit Grundüberzeugungen der Lutherischen Kirche und Theologie, in: Kerygma und Dogma 57 [2011], S. 346-259). Damit hat die Barmer Theologische Erklärung hier eine bleibende, normsetzende Bedeutung. Zentrale Aussagen der Erklärung gelten heute als grundlegender Konsens im Blick auf das Verständnis der Kirche, etwa die Überzeugung, dass die Kirche "auch durch ihre Ordnung" das Evangelium zu bezeugen hat (These III; siehe dazu auch die Erläuterungen zu Artikel 6).

Aus diesem Grund soll die Barmer Theologische Erklärung unter die erweiterten Bekenntnisgrundlagen der Landeskirche aufgenommen werden. Es wird nach Prüfung aller in den Gliedkirchen der EKD verwandten Formulierungen eine an die Präambel der Verfassung der Nordkirche angelehnte Formulierung vorgeschlagen. Dabei ist die Erklärung nach dem Beschluss der Barmer Synode von 1934 im Sinne der Auslegung durch eine Rede und Herrn Hans Asmussen unter deren Einschluss zu verstehen von (www.ekd.de/glauben/grundlagen/einbringungsreferat_asmussens.html). Zugleich ist sie nicht den Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts gleichgestellt. Diese Bekenntnisschriften bilden vielmehr den Interpretationsrahmen auch für die Barmer Theologische Erklärung. Um die "Hierarchie der Auslegung" – so die Stellungnahme der VELKD (die Heilige Schrift als grundlegende Norm - Bekenntnisschriften - Barmer Theologische Erklärung) – deutlicher zu machen, wurde gegenüber der geltenden Verfassung im Satz über die Lutherischen Bekenntnisschriften das Wort "maßgebend" hinzugefügt. Zusätzlich wurden aus demselben Grund gegenüber dem ersten Entwurf die Verben ausgetauscht: Statt "... in den Bekenntnisschriften ... bezeugt und ... in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bekannt" heißt es jetzt sachgemäßer: "wie es in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche maßgebend bekannt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt worden ist." Mit der Formulierung "wie ... bekannt ... und ... bezeugt worden ist" ist dabei ausdrücklich nicht gemeint, dass die Heilige Schrift an der Auslegung in den Bekenntnisschriften oder an der Barmer Theologischen Erklärung zu messen sei, sondern umgekehrt, dass diese Texte im Licht der Heiligen Schrift auszulegen und ihr nachgeordnet sind.

In einigen Stellungnahmen wurde alternativ die Formulierung vorgeschlagen: "Die Landeskirche bejaht die Einsichten der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen für Lehre und Leben der Kirche". Diese Formulierung, die sich mit dem Wort "bejaht" an andere Kirchenverfassungen und die Grundordnung der EKD anlehnt, wurde bei der Auswertungstagung und im Verfassungsausschuss intensiv diskutiert. Der Verfassungsausschuss sieht aber in der Formulierung "bejaht die Einsichten" eine etwas stärkere Distanzierung vom Text der Barmer Theologischen Erklärung und hält darum an der modifizierten bisherigen Formulierung fest.

In <u>Absatz 3</u> der Präambel wurden vor allem die Worte "für ihre Ordnung" gestrichen. Diese Worte bezeichneten eine bewusste Selbsteinschränkung der Verfassung von 1965. Auch weiterhin regelt die Kirchenverfassung zwar vor allem die äußere Ordnung der Kirche. Die neue Verfassung möchte jedoch auch neue Möglichkeiten für die Gestaltung des kirchlichen Lebens eröffnen, die über den Bereich der rechtlichen Ordnung hinausgehen. Und selbstverständlich spricht die Verfassung nur für die hannoversche Landeskirche. Deshalb sind diese Worte entfallen. Gegenüber dem ersten Entwurf wurde der Anfang des Satzes ("In Bindung an diese Grundlage...") gestrafft ("Auf dieser Grundlage...").

Im Stellungnahmeverfahren wurden zur Präambel und auch zu Artikel 1 eine Reihe von weiteren alternativen Formulierungsvorschlägen gemacht. Viele davon erschienen theologisch möglich und begründbar. Es ging hier nicht um unterschiedliche theologische Positionen, sondern lediglich um unterschiedliche Formulierungen und Akzente. Andererseits wurde, besonders bei der Auswertungstagung in Loccum, gerade zu Inhalt und Sprache des Entwurfes der Präambel viel Zustimmung geäußert. Deswegen hat sich der Verfassungsausschuss nach sorgfältiger Sichtung aller Alternativvorschläge entschieden, eine Reihe von einzelnen Verbesserungsvorschlägen aufzunehmen, grundsätzlich aber an den Formulierungen des ersten Entwurfes für die Präambel festzuhalten.

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1: Grundlegende Artikel

Artikel 1 - Auftrag der Kirche

- (1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit allen ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und weiteren Körperschaften, Einrichtungen und anderen Formen kirchlichen Lebens trägt Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium. Durch das Evangelium ist sie berufen zum öffentlichen Zeugnis, zur tätigen Nächstenliebe und zur Gemeinschaft der Kirche.
- (2) Das Evangelium wird verkündigt und bezeugt vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Kunst sowie durch die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben. Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.

Bisherige Verfassung: Artikel 1

1. Entwurf: Artikel 1

Erläuterungen

Der Artikel formuliert grundlegend den Auftrag der Kirche.

In <u>Absatz 1</u> wird weiterhin die gemeinsame Verantwortung aller Mitglieder und Mitarbeitenden in der Landeskirche für die Verkündigung des Wortes Gottes und die stiftungsgemäße Darreichung der Sakramente herausgestellt. Diese Formulierung nimmt Artikel 7 des Augsburger Bekenntnisses (CA 7) auf und bezeichnet grundlegend das, was Kirche zur Kirche macht. Schriftgemäße Verkündigung und Sakramentsdarreichung sind nach lutherischem Verständnis die entscheidenden Kennzeichen der Kirche.

Der Absatz wurde gegenüber der Verfassung von 1965 sprachlich verändert, bleibt inhaltlich aber im Wesentlichen gleich.

Im Stellungnahmeverfahren wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass der Ausdruck "Landeskirche" im ersten Entwurf eine doppelte Bedeutung hatte. Er konnte einerseits das Ganze der Landeskirche mit allen Personen und Organisationsformen bezeichnen, andererseits dezidiert die Handlungsebene der Landeskirche im Gegenüber zu Kirchengemeinde und Kirchenkreis. Um hier mehr Klarheit zu schaffen, wird jetzt – dem Beispiel anderer Kirchenverfassungen folgend – in der Verfassung durchgehend der vollständige Name "Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers" gebraucht, wenn das Ganze der Landeskirche gemeint ist. Wenn die einzelne Handlungsebene benannt werden soll, ist nur von "Landeskirche" die Rede. Wenn allerdings innerhalb eines Artikels der Verfassung mehrmals von dem Ganzen der Landeskirche die Rede ist, wird nur beim ersten Mal der vollständige Name "Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers" gebraucht, im Weiteren um der besseren Lesbarkeit willen nur der Begriff "Landeskirche".

In Artikel 1 ist das Ganze der Landeskirche im Blick. Im ersten Verfassungsentwurf war gegenüber der früheren Zusammenstellung "die Landeskirche und die Kirchengemeinden mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen" nur noch "die Landeskirche mit allen ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden" als Subjekt benannt worden. Daran wurde im Stellungnahmeverfahren vielfältig Kritik geübt, insbesondere, weil die Nennung der Kirchengemeinden in diesem grundlegenden Artikel zum Auftrag der Kirche als essenziell angesehen wurde. Daher werden die Kirchengemeinden nun ausdrücklich und an erster Stelle genannt. Um das gesamte Spektrum der Sozialformen, "in" denen kirchliches Leben – so die bewusste Formulierung von Artikel 3 Absatz 1 – geschieht, bereits an dieser Stelle zu benennen, werden auch die "weiteren Körperschaften, Einrichtungen und anderen For-

men kirchlichen Lebens" aufgeführt. Das einschränkende und etwas unklare Wort "Amtsträger" aus der früheren Kirchenverfassung wird durch die Formulierung "Mitarbeitende" ersetzt.

An Stelle der sehr traditionellen Formulierung: "rechte Verkündigung des Wortes Gottes und stiftungsgemäße Darreichung der Sakramente" lautet die Formulierung nun einfacher und zeitgemäßer: "Verkündigung des Wortes Gottes und Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium." Eine inhaltliche Veränderung ist damit ausdrücklich nicht gemeint.

Hinzugefügt wurde auf der Basis einer Anregung des Ausschusses für Theologie und Kirche der Landessynode gegenüber dem ersten Entwurf der Satz: "Durch das Evangelium ist sie berufen zum öffentlichen Zeugnis, zur tätigen Nächstenliebe und zur Gemeinschaft der Kirche." Damit werden die Grunddimensionen des Auftrages der Kirche aufgenommen. Nachdem im Satz zuvor vom Gottesdienst (Leiturgia) die Rede war, werden jetzt auch Zeugnis (Martyria), Nächstenliebe (Diakonia) und Gemeinschaft (Koinonia) genannt. Der Ausdruck "Gemeinschaft der Kirche" ist dabei bewusst offen gewählt und meint die Pflege und Förderung der Gemeinschaft auf allen Ebenen von der einzelnen Gruppe in einer Kirchengemeinde bis hin zur Pflege der universalen Gemeinschaft der weltweiten Kirche. Aufgrund dieses Satzes sind im folgenden Satz 1 von Absatz 2 gegenüber dem ersten Entwurf die Worte "in Wort und Tat" über die Verkündigung des Evangeliums entfallen, da sie inhaltlich in dem neuen Satz enthalten sind.

Absatz 2 Satz 1 wurde in Anlehnung an Artikel 1 Absatz 5 der Verfassung der Nordkirche neu formuliert an Stelle der etwas veraltet klingenden, aus heutiger Sicht aber auch nicht mehr vollständigen Formulierung in der bisherigen Verfassung: "Diese Verantwortung verpflichtet zum Zeugnis in der Öffentlichkeit, zur Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt und zum Dienst der helfenden Liebe." Die neue Formulierung versucht, in einem Satz alle wichtigen Dimensionen kirchlichen Handelns zu benennen und so den differenzierten Auftrag der Kirche zu beschreiben, wie er sich aus dem in Absatz 1 genannten einen Wort Gottes ergibt. Die wichtige Zusammenstellung von "Zeugnis, Mission und Dienst" bleibt in Satz 2 erhalten.

Satz 2 über "Zeugnis, Mission und Dienst in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk" wurde unverändert übernommen aus der geltenden Kirchenverfassung. Dieser Satz wurde erst im November 2013 nach einem ausführlichen Diskussionsprozess zum Verhältnis von Christen und Juden in einem Sonderausschuss der Landeskirche und in der Landessynode in die Verfassung aufgenommen.

AKTENSTÜCK NR. 25 C

SEITE 72

Artikel 2 - Gleichberechtigte Teilhabe

- (1) Wie alle Menschen sind die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Ebenbilder Gottes geschaffen und von gleicher Würde. Als Glaubende durch Gottes Gnade gerechtfertigt, bilden sie eine Gemeinschaft in Christus.
- (2) Die Mitglieder der Landeskirche wirken gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mit.
- (3) Die Landeskirche fördert ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts. Sie wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung und setzt sich für gleichberechtigte Teilhabe am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben ein.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 2

Erläuterungen

Dieser neue Artikel bringt das Recht aller Mitglieder auf gleichberechtigte Teilhabe am kirchlichen Leben zum Ausdruck und beschreibt den Auftrag der Kirche, sich auch in der Gesellschaft für Vielfalt, Teilhabe und Gleichbehandlung einzusetzen. Nach christlichem Verständnis leitet sich die unverlierbare und gleiche Würde jedes Menschen insbesondere aus seiner Bestimmung zur Gottesebenbildlichkeit ab (Absatz 1 Satz 1). Zugleich sieht der Artikel die Glaubenden im Licht der geschenkten Rechtfertigung (Absatz 1 Satz 2). Aus diesen beiden grundlegenden Perspektiven auf den Menschen ergibt sich in Bezug auf die hannoversche Landeskirche nach innen hin das Recht zur gleichberechtigten Teilhabe aller Mitglieder (zu allen anderen vgl. Artikel 10) am kirchlichen Leben (Absatz 2, Absatz 3 Satz 2). Nach innen und nach außen gilt die Verpflichtung der Landeskirche, sich für die Gleichstellung und Vielfalt aller Menschen in der Gesellschaft und der Welt einzusetzen (Absatz 3).

Im Stellungnahmeverfahren wurden die Bestimmungen dieses Artikels sehr befürwortet, allerdings wurde hervorgehoben, dass die verschiedenen Gesichtspunkte der Gewährung und Förderung von Gleichstellung und Vielfalt klar herauszuarbeiten sind.

Absatz 1 macht zunächst theologische Grundaussagen über die Menschen in der Kirche. Der Auftrag der Kirche wird durch die Gemeinschaft der Glaubenden (sanctorum communio) wahrgenommen. Ihre Gemeinschaft ist in der Ebenbildlichkeit Gottes begründet (Schöpfung) und lebt von der Rechtfertigung Gottes (Erlösung), der die Sünde ernstnimmt, aber dem Sünder immer wieder aus Gnade und Barmherzigkeit einen neuen Anfang mitten im Leben schenkt (Heiligung). Weil dies für jeden einzelnen Menschen gilt,

kann – so die Folgerung in Absatz 3 – die Gemeinschaft der Christinnen und Christen eine sehr vielfältige sein. Und sie achtet die Würde jedes einzelnen Menschen unabhängig von seiner Religion oder Weltanschauung und ächtet Diskriminierung.

Absatz 1 Satz 1 verbindet – ungeachtet der Möglichkeit weiterer theologischer Begründungen, etwa in christologischer, rechtfertigungstheologischer oder eschatologischer Perspektive – die unverlierbare Würde jedes Menschen mit seiner Bestimmung zur Gottesebenbildlichkeit. Für die Würde jedes Menschen tritt die Landeskirche auf allen ihren Ebenen und in der Welt ein (Absatz 3 Satz 2).

Absatz 1 Satz 2 stellt weiter fest, dass das Leben der einzelnen Christin bzw. des einzelnen Christen immer auf die Gemeinschaft mit anderen Christinnen und Christen bezogen ist. Christinnen und Christen leben aus der Rechtfertigung Gottes und sind so befreit, für sich selbst und andere Verantwortung zu übernehmen. Satz 2 geht nicht explizit auf die Unterscheidung von sichtbarer und verborgener Kirche ein. Er macht Aussagen über die "Glaubenden", weil klar sein muss, dass theologisch zwischen der Gemeinschaft der Glaubenden und den Mitgliedern der Kirche zu unterscheiden ist.

<u>Absatz 2</u> enthält den Auftrag an die Landeskirche, ihre Strukturen so zu gestalten, dass die Mitglieder der Landeskirche "gleichberechtigt" am Auftrag der Kirche mitwirken können. In Artikel 9, besonders Absatz 2, werden die Rechte der Mitglieder weiter konkretisiert. Und in Artikel 11 Absatz 2 Satz 3 wird konkret im Blick auf das im kirchlichen Leben nicht immer spannungsfreie Verhältnis von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Diensten hervorgehoben, dass diese "gleichwertig" dem Auftrag Jesu Christi dienen.

Absatz 3 benennt weitere konkrete Folgerungen der theologischen Aussagen von Absatz 1. Die Landeskirche versteht sich als plurale und inklusive Gemeinschaft, die hierfür in allen Bereichen aktiv eintritt. Dies ist aufgrund der leidvollen Geschichte auch der Landeskirche insbesondere im Umgang mit Frauen und mit Menschen homosexueller Orientierung ausdrücklich benannt, betrifft jedoch, wie Satz 2 herausstellt, jegliche Form der Diskriminierung, darunter auch von Menschen anderer Herkunft oder von Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurde die Ächtung jeglicher Diskriminierung einhellig begrüßt. Gefragt wurde aber nach dem Verhältnis zu den im kirchlichen Leben existierenden Unterscheidungen nach dem Kriterium der Religionszugehörigkeit bzw. Kirchenmitgliedschaft. Der Begriff der Diskriminierung ist hier ebenso wie im staatlichen Verständnis dahingehend zu verstehen, dass nicht generell jede Ungleichbehandlung gemeint ist, sondern nur solche, die nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt und

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 74

in angemessener Weise ausgeübt werden.

Artikel 3 - Formen kirchlichen Lebens

(1) Kirche Jesu Christi geschieht in vielfältigen Formen kirchlichen Lebens. Sie

eröffnen unterschiedliche Zugänge zum Glauben. Die Evangelisch-lutherische

Landeskirche Hannovers unterstützt und fördert diese Formen und ihre Zusam-

menarbeit.

(2) Rechtliche Gestalt gewinnt kirchliches Leben insbesondere in den Kirchen-

gemeinden und ihren Verbänden, in den Kirchenkreisen und ihren Verbänden, in

der Landeskirche, in ihren jeweiligen Einrichtungen und in den diakonischen

und anderen Einrichtungen, die der Landeskirche nach kirchlichem Recht zuge-

ordnet sind.

(3) Kirchliches Leben geschieht auch in nicht rechtlich verfassten Formen. Dazu

gehören Formen gemeindlichen Lebens in besonderen Lebenssituationen, an

besonderen Orten, in Gemeinschaften mit besonderem geistlichen Profil sowie

in Gemeinden auf Zeit.

(4) Die verschiedenen Formen kirchlichen Lebens bilden als Zeugnis- und

Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 3

Erläuterungen

Der Artikel ist gegenüber der Verfassung von 1965 neu. Nachdem der Artikel 2 zunächst

von den einzelnen Mitgliedern der Kirche spricht, benennt Artikel 3 die verschiedenen

gemeinschaftlichen Formen des Lebens der Kirche.

Absatz 1 setzt bewusst mit einer großen Offenheit an: Kirchliches Leben geschieht in sehr

vielfältigen Sozialformen, die unterschiedliche Zugänge zum Glauben ermöglichen.

Hier ist an die bestehenden parochialen Kirchengemeinden gedacht, deren Bedeutung in

keiner Weise in Frage gestellt wird. Im Blick sind aber auch andere heutige und zukünfti-

ge Sozialformen kirchlichen Lebens, die es auf allen Ebenen gibt, auf der Ebene der Lan-

deskirche, der Sprengel, der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden, aber auch in der Ver-

bindung mit kirchlichen und diakonischen Einrichtungen – und auch unabhängig davon.

Dabei handelt es sich auch, aber nicht nur um vielfältige Formen von Gemeinde. Sie bil-

den sich etwa im Krankenhaus, in der Schule, unter Migrantinnen und Migranten sowie in

kirchlichen Bildungseinrichtungen, in Klöstern oder am Urlaubsort. Auch andere Formen

von *fresh expressions of church*, wie sie durch den aus England inspirierten Prozess "Kirche^{2"} in der Landeskirche erprobt werden, sind hier im Blick. Gedacht ist sowohl an rechtlich verfasste Formen als auch an nicht rechtlich verfasste Bewegungen, Gemeinschaften und Gruppen, die im Weiteren je für sich näher behandelt werden. Der Absatz schließt mit der programmatischen Selbstverpflichtung der Landeskirche, die verschiedenen Formen zu fördern und zu unterstützen.

Absatz 2 benennt die rechtlich verfassten Formen, und zwar zunächst die verschiedenen Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer Einrichtungen und Verbände: die Kirchengemeinde als "Grundbaustein" des kirchlichen Lebens (dazu Artikel 19), Kirchenkreis und Landeskirche. Weiterhin werden auch die rechtlich selbständigen und privatrechtlich verfassten Einrichtungen vornehmlich der Diakonie genannt, "die der Landeskirche nach kirchlichem Recht zugeordnet sind". Die Bedeutung der zugeordneten Einrichtungen als Form kirchlichen Lebens wird jetzt in Artikel 18 und damit an deutlich prominenterer Stelle als im ersten Entwurf (Artikel 60) näher beschrieben.

Absatz 3, der neu in der Kirchenverfassung ist, beschreibt die nicht rechtlich verfassten Formen kirchlichen Lebens, die einen wichtigen Beitrag zum Leben der Kirche leisten. Deshalb werden sie in der Verfassung ausdrücklich genannt und damit gewürdigt, auch wenn sie sich einer weiteren rechtlichen Regelung gerade entziehen. Auch auf sie bezieht sich aber die Verpflichtung aus Absatz 1, sie zu fördern und zu unterstützen.

Kirchliches Leben in nicht rechtlich verfasster Form geschieht auf allen Ebenen, manchmal auch nur punktuell, nicht dauerhaft. Nicht alles muss und sollte man "Gemeinde" nennen. Besonders im Blick sind hier aber doch verschiedene Formen von Gemeinde bzw. gemeindlichem Leben. Ausdrücklich genannt werden "Formen gemeindlichen Lebens in besonderen Lebenssituationen" (z. B. am Studienort in der Hochschulgemeinde), an besonderen Orten (z. B. im Krankenhaus oder in der Schule), in Gemeinschaften mit besonderem geistlichem Profil (besonders in Kommunitäten oder Klöstern, aber auch in geistlichen Freundeskreisen, die sich oft über viele Jahre regelmäßig treffen) sowie in Gemeinden auf Zeit – besonders am Urlaubsort, aber auch überall, wo sich bei Veranstaltungen Christinnen und Christen für eine begrenzte Zeit zusammenfinden.

<u>Absatz 4</u> stellt heraus, dass alle Formen kirchlichen Lebens – die rechtlich verfassten ebenso wie die nicht rechtlich verfassten – als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit bilden. Diese Formulierung knüpft an Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung der EKM an. Es geht hier primär darum, die geistliche Verbundenheit der verschiedenen Formen kirchlichen und gemeindlichen Lebens zu betonen, die aneinander gewiesen sind und sich mit ihren verschiedenen Gaben achten, ergänzen und fördern

sollen. Festgeschrieben wird auch die Verpflichtung der Landeskirche, diese Zusammenarbeit und Vernetzung zu fördern und zu unterstützen – eine der wichtigen Funktionen einer Landeskirche gegenüber den Gemeinden und anderen Formen kirchlichen Lebens.

Rechtlich wird mit diesen Aussagen zugleich die Grundlage für ein kirchenspezifisches Verständnis des Verhältnisses zwischen den kirchlichen Handlungsebenen gelegt, wie es in Artikel 14 näher entfaltet wird. Dieses Verständnis unterscheidet sich gerade wegen des Gedankens der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft vom Verständnis des staatlichen Verfassungsrechts, das unterschiedliche Wirkungskreise von Bund, Ländern und Gemeinden kennt und dementsprechend ein grundrechtsgleiches Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden vorsieht (Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG)).

Die in dem gesamten Artikel vollzogene Öffnung des Begriffs der Gemeinde wird zurzeit in vielen Landeskirchen innerhalb der EKD bedacht, sachlich gefördert und rechtlich ermöglicht. Die Entwicklung und die theologische und rechtliche Debatte sind nicht abgeschlossen. Die Formulierungen der neuen Verfassung möchten Entwicklungen in der Zukunft ermöglichen und Räume für Initiativen innerhalb der Kirche öffnen.

Die Öffnung im Gemeindebegriff durch die Artikel 3 und 19 ist im Stellungnahmeverfahren intensiv diskutiert worden. Bei der Auswertungstagung in Loccum haben sich zwei Workshops parallel damit befasst. Es gab innerhalb der Landeskirche eine ganze Anzahl kritischer Stimmen zu dieser Öffnung. Sie machten geltend, die traditionelle Ortsgemeinde müsse eine klare Priorität behalten. Auch könne der Ausdruck "bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit" einen Konformitätsdruck zum Ausdruck bringen, der die Autonomie der einzelnen Gemeinde gefährde.

Demgegenüber wurde in zahlreichen Diskussionen auch breite Unterstützung für die Öffnung geäußert. Sie kam von Vertreterinnen und Vertretern aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, aber etwa auch aus dem Bereich von Migrantengemeinden, aus der Diakonie, von funktionalen Diensten und von Exponenten von *Fresh expressions of church*. Auch in den Debatten im Plenum der Landessynode, in den anderen kirchenleitenden Organen, in der Stellungnahme der VELKD und bei der Auswertungstagung in Loccum wurde für die Öffnung breite Zustimmung geäußert. Der Verfassungsausschuss hat sich daher dafür ausgesprochen, Artikel 3 gegenüber dem ersten Entwurf nahezu unverändert zu lassen. Eine kleine redaktionelle Änderung wurde nur in Absatz 3 vorgenommen, wo jetzt wie sonst auch von den "nicht rechtlich verfassten Formen" im Plural gesprochen wird. Die neue Kirchenverfassung will die bestehenden Kirchengemeinden nicht in Frage stellen oder in ihrer Bedeutung herabsetzen. Sie will aber im Blick auf die Zukunft Türen öffnen und neue Möglichkeiten für die Entwicklung der Kirche schaffen.

In allen Debatten bestand ein breiter Konsens, dass es theologisch unerlässlich sei, auf die "innere und äußere Einheit" von Kirchengemeinden und alle anderen Formen kirchlichen Lebens zu verweisen. Allerdings wurde angeregt, die Geltung des Subsidiaritätsprinzips ausdrücklich zu formulieren, um die notwendige Ausgewogenheit des Verhältnisses von Einheit und Eigenständigkeit der unterschiedlichen Organisationsformen besser zum Ausdruck zu bringen. Dieser Gesichtspunkt wurde durch die Hinzufügung eines dritten Absatzes in Artikel 14 berücksichtigt.

Artikel 4 - Beziehungen zu anderen Kirchen und Religionen

- (1) Als evangelisch-lutherische Kirche ist die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit den lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Mitglied des Lutherischen Weltbundes.
- (2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Deutschland. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) unterzeichnet haben, und gehört der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa an.
- (3) Die Landeskirche arbeitet mit den anderen Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen partnerschaftlich zusammen. Sie ist bestrebt, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt.
- (4) Die Landeskirche setzt sich dafür ein, die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit zu stärken. Sie arbeitet mit der römisch-katholischen Kirche und den anderen Kirchen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammen. Sie beteiligt sich an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in Europa und in der Welt. Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.
- (5) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes und den eigenen Weg Gottes mit seinem auserwählten Volk. Im Wissen um die Schuld der Kirche gegenüber Jüdinnen, Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Jüdinnen, Juden und Judentum und tritt jeder Form von Judenfeindlichkeit entgegen.
- (6) Die Landeskirche sucht die Begegnung und den Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen. Dabei strebt sie kritische Auseinandersetzung, interreligiöse Verständigung und gemeinsame Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen an.

Bisherige Verfassung: Artikel 4

1. Entwurf: Artikel 4

Erläuterungen

Dieser Artikel enthält wie in der bestehenden Verfassung grundsätzliche Aussagen zur Zusammenarbeit der Landeskirche mit anderen Kirchen und Religionen. Er wurde behutsam erweitert, u. a. um Formen ökumenischer Zusammenarbeit, die im Jahr 1965 noch nicht bestanden.

<u>Absatz 1</u> stellt die Einbindung der hannoverschen Landeskirche als lutherische Kirche in die VELKD und den Lutherischen Weltbund fest. Bis auf leichte sprachliche Veränderungen blieb er gegenüber der Verfassung von 1965 unverändert.

Absatz 2 benennt unverändert die Zugehörigkeit zur EKD. Während die Verfassung von 1965 offener von der "bestehenden Gemeinschaft in der deutschen evangelischen Christenheit" sprach, wird jetzt die "Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in Deutschland" herausgestellt. Diese Formulierung entspricht der Formulierung in Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der EKD. Sie macht deutlich, dass die Gemeinschaft innerhalb der EKD nicht nur durch die nationale Gemeinsamkeit, sondern vor allem durch die Kirchengemeinschaft auf der Grundlage der Leuenberger Konkordie begründet ist.

Der ausdrückliche Hinweis auf die Leuenberger Konkordie ist gegenüber der bestehenden Verfassung neu, weil die Leuenberger Konkordie erst acht Jahre nach Inkrafttreten der jetzigen Verfassung unterzeichnet wurde. Auf ihrer Basis gehört die Landeskirche zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und steht damit gegenwärtig mit 105 lutherischen, methodistischen, reformierten und unierten Kirchen aus über dreißig Ländern Europas und Südamerikas in voller Kirchengemeinschaft. Diese besteht vor allem in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Im ersten Entwurf war der Hinweis auf die Leuenberger Konkordie und die Zugehörigkeit zur GEKE als eigener Absatz 4 formuliert. Er wird aufgrund des inneren Zusammenhanges zwischen der durch die Leuenberger Konkordie vermittelten Kirchengemeinschaft innerhalb der EKD und innerhalb der GEKE jetzt an Absatz 2 angeschlossen.

<u>Absatz 3</u> ist neu gegenüber der bestehenden Verfassung. Die Zusammenarbeit mit den anderen Kirchen in der im Jahr 1971 entstandenen Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation) kann in der Verfassung nicht fehlen, wenn die verschiedenen Formen der Kooperation mit anderen Kirchen benannt werden. Der Konföderation gehören die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-

lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie die Evangelisch-reformierte Kirche an. Der Absatz greift ausschließlich auf Formulierungen aus der Präambel des aktuellen, im Jahr 2014 von den fünf Mitgliedskirchen unterzeichneten Konföderationsvertrages zurück. Das gilt auch für die Zielbestimmung, "diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt". Der Absatz ist nach dem Stellungnahmeverfahren gegenüber dem ersten Entwurf unverändert geblieben. Er erfuhr auch von Vertreterinnen und Vertretern der anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen Zustimmung.

Auch wenn sie nicht eigens genannt wird, hat die Zusammenarbeit mit anderen benachbarten Kirchen für die Landeskirche gleichwohl große Bedeutung. Das gilt – vor allem im Hinblick auf den Kirchenkreis Bremerhaven, der weitgehend auf dem Gebiet des Landes Bremen liegt – in besonderer Weise für die Zusammenarbeit mit der Bremischen Evangelischen Kirche.

Absatz 4 benennt wie bisher die ökumenische Verpflichtung der Landeskirche. Wie in der bisherigen Verfassung wird die Einbindung in die bestehende Zusammenarbeit der Kirchen und in den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) genannt, also die aktive Mitwirkung in den verschiedenen ökumenischen Begegnungsforen und Gemeinschaften, z. B. in der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK). Im Stellungnahmeverfahren wurde auf die besondere Bedeutung der Beziehung zur römisch-katholischen Kirche in der ökumenischen Situation in Deutschland hingewiesen. Deshalb wird die Zusammenarbeit mit dieser Kirche jetzt besonders benannt. Dazu gehört dann notwendig auch der Hinweis auf die anderen Kirchen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK). Darüber hinaus wird jetzt verstärkt die generelle Verpflichtung der Landeskirche benannt, aktiv "die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit zu stärken." Diese Verstärkung des ökumenischen Gedankens trägt der gewachsenen Bedeutung der Ökumene Rechnung, die für die Landeskirche eine unverzichtbare und wertvolle Rolle spielt. Gegenwart und Zukunft der Kirche können heute nicht anders als ökumenisch gedacht werden.

<u>Absatz 5</u> übernimmt die Formulierungen in Artikel 4 Absatz 4 der bisherigen Verfassung, der im Jahr 2013 nach sorgfältiger Diskussion zum Thema "Christen und Juden" in das Verfassungsrecht der Landeskirche aufgenommen wurde (s. o. zu Artikel 1 Absatz 2 Satz 2). Zentraler Gedanke ist dabei das Bekenntnis zur bleibenden Erwählung des jüdischen Volkes.

Schon im Jahr 2013 war eine noch klarere Stellungnahme zum Thema "Judenmission" diskutiert und von Vertretern des Judentums angemahnt worden. Damals hatte die Lan-

dessynode den Gedanken in den gefundenen Formulierungen als implizit geklärt angesehen und eine längere Fassung der Vorschrift als mit dem damaligen Duktus der Verfassung nicht für vereinbar gehalten. Der erste Entwurf der neuen Verfassung sah dann eine Erweiterung durch Rückgriff auf den Beschluss der Synode der EKD vom 9. November 2016 zu "Christen und Juden als Zeugen der Treue Gottes" vor. Die in der bisherigen Verfassung enthaltene Formulierung zum jüdischen Volk: Die Landeskirche "achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes" sollte in Anknüpfung an den EKD-Text erweitert werden um den Satzteil: "und lehnt deshalb Bemühungen ab, Juden zum Religionswechsel zu bewegen."

Über diese Formulierung gab es im Stellungnahmeverfahren besonders intensive Diskussionen mit zahlreichen Voten und Vorschlägen. Vielfältig wurde Kritik an der Erweiterung geäußert und angemahnt, bei der bisherigen Formulierung zu bleiben. Andere Stimmen regten eine noch weitergehende Ergänzung an, etwa indem statt von "Religionswechsel" von "Taufe" gesprochen werden sollte. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Themas hat die Landessynode zusammen mit den anderen kirchenleitenden Organen zu dieser Frage am 10. Februar 2018 einen eigenen Studientag durchgeführt und die Frage des Verhältnisses von Christen und Juden und besonders der Judenmission intensiv bearbeitet, u. a. durch Vorträge von zwei Experten, die auch eigene Vorschläge einbrachten. Im Vorfeld hatte es auch ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der jüdischen Gemeinden zu dieser Frage gegeben. Am Schluss lagen dem Verfassungsausschuss mehrere unterschiedliche Formulierungsvorschläge vor. In intensiven Gesprächen setzte sich die Einsicht durch, dass eine sprachlich positive Formulierung einer negativen, ausschließenden Formulierung vorzuziehen sei. Dabei war gleichzeitig darauf zu achten, dass eine christliche Kirche keine vom Christusbekenntnis losgelösten Aussagen über eine andere Religion und ihren Weg zum Heil treffen kann und darf. Am Ende verständigte sich der Verfassungsausschuss einvernehmlich auf die Formulierung "Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes und den eigenen Weg Gottes mit seinem auserwählten Volk." Die Ergänzung des Satzes lehnt sich an eine Formulierung von Herrn Prof. Dr. Jens Schröter, Berlin, an (Texte aus der VELKD 161, 2012, S. 32). Sie erscheint als eine biblisch-theologisch gut belegte positive Aussage, die nicht übergriffig ist, aber noch klarer als die bisherige Formulierung deutlich macht, dass eine Mission durch die Kirche an Juden aus theologischen Gründen nicht gewollt und angezeigt ist.

In vielen Stellungnahmen angeregt wurde die weitere Ergänzung "...und tritt jeder Form von Judenfeindlichkeit entgegen", die in der Sache in allen Diskussionen unstrittig war. Leider erscheint der Satz angesichts des neuen und verstärkten Auftretens von Antisemitismus in Deutschland als dringend notwendig. Für die christliche Kirche ist es aus historischen wie aus theologischen Gründen zwingend, sich gegen jede Form von Judenfeind-

lichkeit klar zu positionieren.

<u>Absatz 6</u> ist neu gegenüber der bisherigen Verfassung. Unter den Bedingungen der Gegenwart mit einer stark gewachsenen religiösen und weltanschaulichen Pluralität gehören "Begegnung und Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen" jedoch zu den zentralen Aufgaben der Kirche und müssen daher benannt werden. Das gilt in besonderer Weise für das Verhältnis zum Islam. Der Verfassungsentwurf belässt es allerdings bei der generellen Verpflichtung und einer sehr verknappten dreifachen Zielbestimmung.

Auf jeden Fall muss es ein Ziel des interreligiösen Dialogs sein, die gemeinsame Verantwortung der Religionen für ein friedliches und gerechtes Miteinander der Menschen zu fördern und anzumahnen. Dies wird hier mit der knappen Formulierung "gemeinsame Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen" zum Ausdruck gebracht, wobei vorausgesetzt ist, dass es sich um ein Zusammenleben im Sinne der im folgenden Artikel 5 näher ausgeführten Werte und Grundüberzeugungen handelt. Es muss Ziel des Dialoges sein, dass sich die Religionen und Weltanschauungen gemeinsam für die Beachtung der Menschenrechte und für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Der interreligiöse Dialog erschöpft sich aber nicht in der gemeinsamen Weltverantwortung. Menschen verschiedener Religion begegnen sich auch um ihrer selbst willen, etwa wenn sie sich besuchen oder zu Festen gegenseitig einladen. Die ersten beiden im Entwurf genannten Ziele benennen daher zwei notwendige Pole des interreligiösen Dialogs: kritische Auseinandersetzung (dieser Aspekt darf im Blick auf problematische Positionen und vielfältigen Missbrauch von Religion nicht fehlen) und - wo möglich - interreligiöse Verständigung. Dabei geht es nicht darum, die Religionen einander anzugleichen, sondern zuallererst Begegnung zu fördern, die Kenntnis voneinander zu vertiefen und Differenzen wie Übereinstimmungen auszuloten. Auf dieser Basis kann es auch zu gemeinsamem Handeln kommen, wobei multireligiöse Feiern (bei denen nicht gemeinsam gebetet wird, sondern die verschiedenen Religionen mit Respekt beim Gebet der anderen anwesend sind) nur eine Form sind. Im Stellungnahmeverfahren ist vereinzelt angeregt worden, auf die eigenständige Benennung der kritischen Auseinandersetzung zu verzichten, da sie als unfreundliche Distanzierung empfunden werden könne und in jedem Dialog selbstverständlich sei. In anderen Voten und Debatten wurde gerade die vorgeschlagene Trias begrüßt. Der jetzige Entwurf hält an der Gesamtformulierung fest, da angesichts der Komplexität der Beziehung des Christentums zu anderen Religionen, besonders zum Islam, alle Gesichtspunkte als essenziell erscheinen.

AKTENSTÜCK NR. 25 C

SEITE 82

Artikel 5 - Kirche, Staat und Gesellschaft

- (1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers erkennt eine staatliche Ordnung als Voraussetzung für ein friedliches, gerechtes und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben in einer offenen und solidarischen Gesellschaft an. Einer solchen Ordnung entspricht ein auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründender freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat, dessen Verfassung die Religionsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewährleistet. Auf dieser Grundlage entscheidet und verantwortet die Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der allgemeinen Gesetze.
- (2) Entsprechend ihrem Öffentlichkeitsauftrag nimmt die Landeskirche Aufgaben des gesellschaftlichen Lebens wahr und beteiligt sich in diesem Rahmen am politischen Diskurs. Dabei orientiert sie sich am Gemeinwohl. Als Christinnen und Christen übernehmen ihre Mitglieder Mitverantwortung für die Gestaltung des demokratischen Gemeinwesens. Sie wirken an der öffentlichen Willensbildung mit und engagieren sich zivilgesellschaftlich.
- (3) Einzelne kirchliche Aufgaben nimmt die Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Staat wahr. Das gilt insbesondere für den Religionsunterricht, die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen, die theologische Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung für kirchliche Berufe.
- (4) Die Landeskirche und die ihr zugeordneten diakonischen Einrichtungen nehmen im Rahmen des sozialstaatlichen Subsidiaritätsprinzips eigenständig diakonische und pädagogische Aufgaben wahr.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 5

Erläuterungen

Mit Artikel 5 wird erstmals in einer evangelischen Kirchenverfassung das Verhältnis der Kirche zu Staat und Gesellschaft beschrieben. Mit dieser Bestimmung wird eines der wichtigen Ziele der Verfassungsrevision aufgenommen, ein positives und offenes Verhältnis zum Staat und zur Gesellschaft zu formulieren und die öffentliche Rolle der Kirche in der Gesellschaft im Rahmen ihres Auftrages grundlegend zu bestimmen. Auch hier weitet die Verfassung den Blick über den innerkirchlichen Bereich hinaus, wie es auch in anderen neuen Bestimmungen erkennbar ist, etwa in Aussagen zum Verhältnis zu anderen Religionen und Weltanschauungen (Artikel 4) oder zu Nicht-Kirchenmitgliedern (Artikel 2 und Artikel 10).

Artikel 5 reagiert auf zwei unterschiedliche Herausforderungen, vor denen unsere Kirche steht. Zum einen bejaht Artikel 5 den demokratischen und sozialen Rechtsstaat und setzt sich aktiv für seinen Erhalt und Schutz ein. Zum anderen verhält sich Artikel 5 dazu, dass die Gesellschaft säkularer und pluraler wird und diese Entwicklung mit Kritik an vermeintlichen "Privilegien" der großen Kirchen einhergeht. Unter diesen Bedingungen ist es wichtig, die Voraussetzungen für das dem GG innewohnende "wohlwollende Kooperationsverhältnis" zwischen Staat und allen Religionsgemeinschaften auch von Seiten der hannoverschen Landeskirche bewusst in der Verfassung zu verankern. Damit wird eine Verbindung hergestellt zum verfassungsrechtlichen Schutz der individuellen und korporativen Religionsfreiheit in Artikel 4 und Artikel 140 des GG in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) sowie zum Staatskirchenvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Kirchen in Niedersachsen aus dem Jahre 1955, dem sogenannten "Loccumer Vertrag".

Den Kirchen und Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften wird im Interesse der Gesellschaft vom GG eine große Freiheit ihrer Bekenntnisausübung gewährt. Diese positive Grundhaltung der staatlichen Verfassung zur öffentlichen Religionsausübung beruht auf der Annahme, dass die individuelle und kollektive Ausübung einer Religion oder Weltanschauung positive Auswirkungen auf das gesamte Gemeinwesen entfaltet und die gesellschaftliche und staatliche Werteordnung prägt. Auf der anderen Seite erfordert dies aber auch, dass die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die freiheitlichdemokratische Grundordnung anerkennen. Dies ist jedenfalls unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Von anderen bzw. neu sich in Deutschland etablierenden Religionsgemeinschaften wird diese Anerkennung vonseiten des Staates zu Recht erwartet. Daher ist es angebracht, in Artikel 5 ausdrücklich festzustellen, dass auch die Landeskirche diese Anerkennung ihrem Handeln zugrunde legt, solange die staatliche Ordnung die genannten Voraussetzungen im Blick auf Trennung von Kirche und Staat und die Gewährleistung von Religionsfreiheit sowie Selbstbestimmungsrecht der Kirche erfüllt.

Die grundsätzliche Anerkennung einer staatlichen Ordnung als Voraussetzung für ein friedliches und gerechtes Miteinander in einer Gesellschaft unterscheidet sich von dem, was Protestanten in früheren Jahrhunderten unter Luthers Auffassung vom Gehorsam gegenüber jedweder weltlicher Obrigkeit verstanden haben. Die Bedeutung dieser Unterscheidung wurde im Stellungnahmeverfahren besonders hervorgehoben. Die Benennung der theologischen Anforderungen an ein gelingendes Zusammenleben am Anfang der Vorschrift und die Formulierungen "anerkennt" in Absatz 1 Satz 2 sowie "einer solchen Ordnung entspricht" in Satz 2 machen deutlich, dass es gerade nicht um einen bedingungslosen Gehorsam der Kirche gegenüber irgendeiner aktuellen Staatsform und ihren

Akteuren gehen kann. Insoweit nimmt Artikel 5 die V. These der Barmer Theologischen Erklärung auf und formuliert gleichzeitig die Anforderungen an einen dem Recht und der Gerechtigkeit verpflichteten Staat.

Die V. These der Barmer Theologischen Erklärung bildet auch die innere Grundlage der Demokratiedenkschrift der EKD "Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe" von 1985 (S. 13), auf die Artikel 5 inhaltlich Bezug nimmt. Mit dieser Denkschrift würdigt die EKD erstmals die Staatsform der liberalen Demokratie. Die Denkschrift formuliert: "Als evangelische Christen stimmen wir der Demokratie als einer Verfassungsform zu, die die unantastbare Würde der Person als Grundlage anerkennt und achtet. Den demokratischen Staat begreifen wir als Angebot und Aufgabe für die politische Verantwortung aller Bürger und so auch für evangelische Christen. In der Demokratie haben sie den von Gott dem Staat gegebenen Auftrag wahrzunehmen und zu gestalten." (S. 12).

Dies aufgreifend beschreibt Absatz 1 das Verhältnis von Kirche und Staat und schafft damit zugleich eine kirchenrechtliche Verbindung zum verfassungsrechtlichen Staatskirchenrecht. Absatz 2 beschreibt den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche und ihrer Mitglieder in der Verantwortung für alle Menschen und für das staatliche Gemeinwesen. Absatz 3 nimmt schließlich Bezug auf die insbesondere im Loccumer Vertrag geregelten sog. "gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat".

Absatz 1 beschreibt die Anforderungen an eine friedliche, gerechte und der Nachhaltigkeit verpflichtete Gesellschaft mit der Formulierung der drei Dimensionen "Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung", auf die sich die Kirchen des ÖKR verständigt haben. Die Ergänzung um das Ziel einer "offenen und solidarischen Gesellschaft" betont darüber hinaus den Aspekt der Freiheit und Vielfalt (vgl. Artikel 2) sowie der Solidarität, die nach christlichem Verständnis ebenfalls Grundlagen des Zusammenlebens bilden und für die in besonderer Weise auch die Akteure der Zivilgesellschaft, darunter die Kirchen, Verantwortung tragen. Diese Anforderungen an eine staatliche Ordnung werden nach Satz 2 in einem auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründenden freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat gewährleistet, wie er auch im Grundgesetz beschrieben wird. Integraler Bestandteil einer solchen staatlichen Ordnung sind die Gewährleistung der individuellen und korporativen Religionsfreiheit jedes Einzelnen und der Religionsgesellschaften gemäß Artikel 4 GG, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 1, 3 WRV. In diesem Rahmen gilt: "Auf dieser Grundlage entscheidet und verantwortet die Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der allgemeinen Gesetze". Damit steht die Kirche nicht außerhalb, sondern innerhalb der staatlichen Rechtsordnung, die ihrerseits das kirchliche Selbstbestimmungsrecht schützt.

Absatz 2 greift den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche auf, der in diesem Zusammenhang eine spezifische Ausprägung des in Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 genannten kirchlichen Auftrages darstellt, nämlich die Teilhabe der Kirchen und ihrer Mitglieder am gesellschaftlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess und das Engagement von Christinnen und Christen in der Welt. Der im kirchlichen Kontext auch als "öffentliche Verantwortung der Kirche" bezeichnete Begriff des "Öffentlichkeitsauftrages" korrespondiert mit dem Wortlaut der Präambel des Loccumer Vertrages, die den "Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen" ausdrücklich staatlich anerkennt. Nach Satz 2 orientiert sich die Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Diskurs am Gemeinwohl. Dies hebt darauf ab, dass sich der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche nicht als Lobbyarbeit für eigene Interessen und ihre eigenen Kirchenmitglieder versteht. Vielmehr ist die Kirche grundsätzlich den Interessen aller Menschen an der Schaffung gerechter, Frieden stiftender und nachhaltiger Lebensbedingungen verpflichtet. Satz 3 benennt die Verantwortung einer jeden Christin und eines jeden Christen für das Gemeinwesen. Die Aussage in Satz 3 und 4, dass sich nicht nur die Kirche als Institution, sondern auch ihre Mitglieder im Rahmen ihrer Christenpflicht als Bürgerinnen und Bürger für das politische und gesellschaftliche Leben einsetzen, wurde im Stellungnahmeverfahren größtenteils begrüßt. Es wurde allerdings auch angefragt, ob die Kirche in dieser Weise eine Aussage über das gesellschaftliche und politische Engagement ihrer Mitglieder machen kann. Der Verfassungsausschuss hält an der Aussage fest, weil die Kirche auf diese Weise zu diesem bürgerlichen Engagement der Mitglieder ermutigt und ihr Selbstverständnis zum Ausdruck bringt. Gleichwohl liegt jedes Engagement in originärer Verantwortung der Einzelperson.

Absatz 3 nennt die sog. gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat, traditionell – aber unscharf – auch als "res mixtae" bezeichnet. Sie betreffen Lebensbereiche, die Staat und Kirchen jeweils als eigene Aufgaben betrachten, in denen sie diese Aufgaben aber nur dann vollständig erfüllen können, wenn sie aufeinander Rücksicht nehmen und zusammenarbeiten. In diesen gemeinsamen Angelegenheiten findet keine gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben statt, sondern der Staat garantiert und sorgt für Religionsunterricht, Seelsorge in staatlichen Einrichtungen und die theologische Ausbildung. Er nimmt aber wegen der von ihm zu achtenden Religionsfreiheit auf den bekenntnisgebundenen Inhalt dieser Aufgaben keinen Einfluss. Hier setzt die Verantwortung der Kirchen ein. Aufgrund vieler Hinweise im Stellungnahmeverfahren nennt der Text jetzt anders als der erste Entwurf nicht mehr nur die "Theologische Fakultät der Universität in Göttingen und die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche". Statt einzelne Einrichtungen aufzuführen, verweist die Verfas-

sung jetzt generell auf "die theologische Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung für kirchliche Berufe". Im Blick ist hier etwa zusätzlich die Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre werden in Artikel 67 ausdrücklich benannt. An den Instituten und Fakultäten wird darüber hinaus gemeinsam mit dem Staat die Verantwortung für die Ausbildung der Religionslehrkräfte wahrgenommen. In eigener Verantwortung, aber in Abstimmung mit dem Land werden am Religionspädagogischen Institut (RPI) Religionslehrkräfte fort- und weitergebildet.

Absatz 4 ist unter dem Eindruck des Stellungnahmeverfahrens eingefügt worden, in dem vielfach eine stärkere Hervorhebung der Rolle der Diakonie angemahnt wurde. Im Zusammenspiel zwischen Kirche und Staat gibt es insbesondere im Bereich der staatlichen Daseinsvorsorge diakonische und pädagogische Aufgaben, die die Kirche nicht nur in verfasster Form, sondern auch durch die freigemeinnützige Diakonie für die gesamte Gesellschaft erfüllt und die somit an der Schnittstelle zwischen Kirche, Gesellschaft und Staat stehen. Hier ist etwa an Kindertagesstätten, aber auch an evangelische Schulen gedacht sowie an die Fülle der diakonischen Einrichtungen, etwa im Bereich der Krankenhäuser oder der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, für alte Menschen oder für Jugendliche. Hierfür gelten nicht die den innerkirchlichen Bereich betreffenden Regelungen des Loccumer Vertrages, sondern die Gewährleistungen des sozialstaatlichen Subsidiaritätsprinzips. Durch die in Artikel 18 in die Verfassung aufgenommene Bestimmung zur Zuordnung ist klargestellt, dass es sich bei diesen Aufgaben, deren Wahrnehmung kirchlichem Recht unterliegt, um solche handelt, die zur Erfüllung des Auftrages der Kirche in der Welt geschehen und dass die Kirche dies mit ihrer Zuordnung und Gewährleistung der kontinuierlichen Verbindung anerkennt.

Artikel 6 - Kirchliches Recht

- (1) Das kirchliche Recht ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gebunden. Es ist nach dem Maß menschlicher Vernunft so zu gestalten, dass es jeweils den bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche bildet. An dieses Recht ist alles kirchliche Handeln gebunden.
- (2) Leitung geschieht auf allen Ebenen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht.
- (3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer rechtlichen Regelung entzogen.

Bisherige Verfassung: Artikel 122 Absatz 3

1. Entwurf: Artikel 6

Erläuterungen

Artikel 6 formuliert Grundaussagen über das Verhältnis von Auftrag und Ordnung der Kirche. Die Aussagen der Absätze 1 und 2 waren bisher nicht ausdrücklich in der Verfassung enthalten; sie entsprechen aber Regelungen in anderen Kirchenverfassungen und nehmen den aktuellen Diskussionsstand in der theologischen und kirchenrechtlichen Wissenschaft auf. Sie wurden in den Verfassungstext übernommen, um einen Maßstab für die Fortentwicklung der kirchlichen Rechtsordnung zu formulieren.

Artikel 6 knüpft an die Präambel an. Die dort neu in Bezug genommene Barmer Theologische Erklärung stellte in ihrer III. These klar, dass das kirchliche Recht nicht beziehungslos neben dem Auftrag der Kirche steht, sondern dass es an diesen Auftrag und damit an Schrift und Bekenntnis gebunden ist (Absatz 1 Satz 1). Auch die Ordnung der Kirche hat der Verkündigung des Evangeliums zu dienen.

Gerade aus lutherischer Sicht ist es andererseits wichtig, deutlich zu machen, dass sich kirchenrechtliche Inhalte nicht unmittelbar aus der Bibel herleiten lassen. Das Augsburger Bekenntnis spricht in Artikel 15 von der Aufgabe des Kirchenrechts, "Frieden und gute Ordnung" in der Kirche zu erhalten. Das Kirchenrecht hat also keine Heilsfunktion, und es kann auch die gewünschte Wirkung kirchlichen Handelns nicht herbeiführen. Es ist das Ergebnis einer menschlichen Verständigung, die Konflikten in der Kirche vorbeugen, Konfliktfälle regeln und den Mitgliedern und Mitarbeitenden der Kirche für ihr Handeln eine verlässliche Grundlage geben soll. Absatz 1 Satz 2 stellt fest, dass dieser Verständigungsprozess darauf ausgerichtet sein soll, den jeweils bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche zu gestalten.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass das nach diesem Kriterium gestaltete Recht um seiner Friedensfunktion willen für alle in der Kirche Handelnden verbindlich ist. Damit ist nicht gemeint, dass alles kirchliche Handeln rechtlich geregelt sein muss. Das kirchliche Recht soll gerade Freiräume für nicht rechtlich geregeltes Handeln eröffnen. Allerdings darf kein Handeln das Recht brechen oder sich darüber hinwegsetzen, und individuelles Unverständnis für eine ordnungsgemäß zustande gekommene kirchliche Regelung berechtigt nicht dazu, sich über sie hinwegzusetzen. Gleichwohl kann es gute Gründe geben, einer Regelung zu widersprechen oder dagegen den Rechtsweg zu beschreiten. Die Änderung einer Regelung wird für die Landeskirche in den Artikeln 68 bis 77 geordnet.

Absatz 2 formuliert einen wichtigen Grundsatz, der in der Tradition der Barmer Theologischen Erklärung nach dem Zweiten Weltkrieg erstmals in der Grundordnung der Badischen Landeskirche formuliert wurde und seitdem in vielen Kirchenverfassungen enthalten ist: Auch die Leitung der Kirche mit den Mitteln des Rechts ist auf den Auftrag der Kirche ausgerichtet und nimmt damit an der geistlichen Leitung der Kirche teil. Dieser Gedanke wird an verschiedenen Stellen in der Verfassung konkretisiert, vor allem in den Aussagen über die geistliche Leitungsverantwortung des Kirchenvorstandes (Artikel 23 Absatz 1) und in den Aussagen über die gemeinsame geistliche Leitungsverantwortung aller Organe des Kirchenkreises (Artikel 33) und aller Organe der Landeskirche (Artikel 44 Absatz 1).

<u>Absatz 3</u> ist aus Artikel 122 Absatz 3 der bisherigen Verfassung übernommen. Er stellt klar, dass die bekenntnismäßigen Grundlagen der Landeskirche nicht im Wege der Gesetzgebung geändert werden können.

Der Artikel ist bis auf eine redaktionelle Anpassung in Absatz 2 gegenüber dem ersten Entwurf unverändert geblieben, u. a. wegen des positiven Echos, das dieser Artikel bei der Auswertungstagung gefunden hat.

In den wenigen zu diesem Artikel eingegangenen Stellungnahmen war zu Absatz 1 insbesondere kritisiert worden, der menschlichen Vernunft sei eine theologisch zu weitgehende Rolle zugewiesen. Die Bezugnahme auf die menschliche Vernunft vernachlässige, dass im Sinne von Luthers Zwei-Regimenten-Lehre auch das Regiment zur Linken unter Gottes Gebot stehe. Der Verfassungsausschuss teilt die Prämisse der Stellungnahmen, sieht sie aber in der vorgeschlagenen Formulierung hinreichend berücksichtigt. Auch wenn das Kirchenrecht im Rahmen eines von menschlicher Vernunft geleiteten Verständigungsprozesses gestaltet wird, bleibt es normativ an Gottes Gebot und damit auch an theologische Überlegungen gebunden. In der Gestaltung des Lebens in dieser Welt kommt der Vernunft auch in theologischer Perspektive eine wichtige Rolle zu.

Zu Absatz 2 wurde vor allem kritisch angemerkt, das Begriffspaar "geistlich und rechtlich" könne das Missverständnis befördern, Leitung mit den Mitteln des Rechts geschehe ohne geistliche, also am Glauben ausgerichtete Qualität. Diese Gefahr sieht der Verfassungsausschuss nicht. Gerade die Bezugnahme auf den Fundamentalsatz (von Herrn Ralf Dreier) des evangelischen Verfassungsrechts soll klarstellen, dass das Begriffspaar "geistlich und rechtlich" nicht zwei verschiedene Typen kirchlichen Leitungshandelns mit spezifischen Handlungsweisen und Zuständigkeitsfeldern beschreibt, sondern eine Handlungsqualität, die jegliches Leitungshandeln in der Kirche – von der Arbeit im Kirchenvorstand an "geistlichen" wie an "weltlichen" Fragen bis zur Gesamtkirche – kennzeichnet.

AKTENSTÜCK NR. 25 C

SEITE 89

Abschnitt 2: Die Mitglieder der Kirche

Artikel 7 - Grundlagen und Formen der Kirchenmitgliedschaft

(1) Durch die Taufe sind alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu Gliedern der einen Kirche Jesu Christi und zum allgemeinen

Priestertum berufen.

(2) Mitglieder der Landeskirche sind alle Getauften, die evangelisch sind und die

im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,

es sei denn, dass sie ausschließlich einer anderen evangelischen Kirche oder

Religionsgemeinschaft angehören oder ihre Mitgliedschaft nach geltendem

Recht aufgegeben haben.

(3) Jedes Mitglied der Landeskirche ist Mitglied einer Kirchengemeinde. Im Re-

gelfall besteht die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in deren Bereich das

Mitglied seine Hauptwohnung hat. Das Mitglied kann sich für die Mitgliedschaft

in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden. Mit der Mitgliedschaft in einer

Kirchengemeinde ist zugleich die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kirchenkreis

verbunden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder zwischenkirchliche Ver-

einbarung geregelt.

(4) Die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft in zwei Kirchengemeinden kann

durch Kirchengesetz eröffnet werden.

(5) Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Kirchenmitglieder

nach bisher bestehender Ordnung einer einparochial reformierten Kirchenge-

meinde angehören, sind sie Mitglieder der Landeskirche und behalten ihren Be-

kenntnisstand. Unter den gleichen Voraussetzungen können Mitglieder der

Evangelisch-reformierten Kirche einer Kirchengemeinde im Bereich der Landes-

kirche angehören.

Bisherige Verfassung: Artikel 5 und 6

1. Entwurf: Artikel 7

Erläuterungen

Der Artikel eröffnet den Abschnitt über die Mitglieder der Kirche und macht grundsätzli-

che Aussagen über Begründung und Ausgestaltung der Kirchenmitgliedschaft.

Absatz 1 ist neu. Während die bisherige Verfassung sofort mit einer rechtlichen Definition

der Kirchenmitgliedschaft (jetzt Absatz 2) begann, wird jetzt zunächst der grundlegende

geistliche Charakter der Mitgliedschaft benannt: Die Mitgliedschaft in der Kirche wird im-

mer durch die Taufe begründet, also durch ein geistliches Geschehen. Mit ihr ist verbun-

den die Zugehörigkeit zu der einen, weltweiten Kirche Jesu Christi. Aus der Taufe ergibt

sich für alle die Berufung zum allgemeinen Priestertum. Diese auf 1. Petrus 2, 9 zurückgehende, von Luther neu formulierte Überzeugung besagt, dass alle Christinnen und Christen durch die Taufe unmittelbar Zugang zu Gott haben und keiner Mittlerschaft durch Kirche oder Priester bedürfen. Klassisch ist Luthers Formulierung in der Schrift "An den christlichen Adel" von 1520: "Alle Christen sind wahrhaft geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterschied ... Was aus der Taufe gekrochen ist, das mag sich rühmen, dass es schon Priester, Bischof und Papst geweiht sei." Alle sind dadurch berufen, den Glauben in der Welt zu bezeugen (vgl. dazu weiter unten zu Artikel 11). Der Absatz lehnt sich an Artikel 10 Absatz 1 der Verfassung der EKM an. Aufgrund berechtigter Hinweise im Stellungnahmeverfahren wurde in diesem Absatz wie bei Satz 2 der Präambel im Blick auf das Verhältnis von verborgener und sichtbarer Kirche behutsamer formuliert. So heißt es jetzt nicht mehr "Alle Mitglieder der Landeskirche sind Glieder der einen Kirche Jesu Christi" – eine in der Tat zu weitgehende, weil dem menschlichen Urteil entzogene Aussage. Stattdessen wird davon gesprochen, dass alle Mitglieder zu Gliedern der einen Kirche Jesu Christi und zum allgemeinen Priestertum "berufen" sind.

Absatz 2 nimmt in sprachlich leicht veränderter Form die bisherige rechtliche Bestimmung der Kirchenmitgliedschaft auf. Aufgrund von Voten im Stellungnahmeverfahren wurde gegenüber dem ersten Entwurf die – bisher stillschweigend vorausgesetzte und jederzeit ganz unstrittige – Aussage explizit aufgenommen, dass jedes Mitglied der Landeskirche Mitglied einer Kirchengemeinde ist. Nach wie vor wird die Mitgliedschaft primär durch den Wohnsitz begründet: Alle getauften evangelischen Christinnen und Christen, die in ihrem Bereich wohnen, gehören der Landeskirche an. Ausgenommen sind zwei Gruppen: Einerseits alle, die ausschließlich (es gibt wenige Formen von Doppelmitgliedschaft, insbesondere mit der Herrnhuter Brüdergemeine) einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, also insbesondere Mitglieder der reformierten Kirche oder von Freikirchen. Anderseits alle, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten sind, also "ihre Mitgliedschaft nach geltendem Recht aufgegeben haben." Diese Formulierung wurde neu aufgenommen in Anlehnung an Artikel 9 Absatz 2 der Verfassung der Nordkirche. Sie ist notwendig, da aus der Kirche Ausgetretene getauft sind und deshalb nicht einfach als Nichtchristen angesehen werden dürfen.

Im ersten Entwurf hatte Absatz 3 die Rechte nicht religionsmündiger Kinder beschrieben. Er hatte in veränderter Form an Artikel 5 Absatz 2 der bisherigen Kirchenverfassung angeknüpft. Dieser Absatz ist nach Hinweisen im Stellungnahmeverfahren ersatzlos entfallen. Es zeigte sich einerseits, dass er zu etlichen Missverständnissen (etwa Wahlrecht oder Abendmahlszulassung nicht getaufter, nicht religionsmündiger Kinder) Anlass gab. Andererseits ist er nicht zwingend notwendig, da schon durch Artikel 10 ("Einladende Kirche") unstrittig ist, dass auch ungetaufte Kinder zum Kindergottesdienst, zu anderen

kirchlichen Veranstaltungen oder zum evangelischen Religionsunterricht eingeladen sind. Die Rechte ungetaufter Kinder im Blick auf Taufe und ggf. auf eine kirchliche Bestattung sind in den jeweiligen Kasualgesetzen geregelt oder ergeben sich aus generellen theologischen und seelsorglichen Gesichtspunkten und bedürfen keiner verfassungsrechtlichen Regelung.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit der Umpfarrung bzw. der Wahl einer Kirchengemeinde durch das Kirchenmitglied. In der bisherigen Verfassung war diese Möglichkeit in Artikel 23 Absatz 3 im Abschnitt über die Kirchengemeinde geregelt und hatte einen erkennbar zurückhaltenden Ton: "In besonderen Fällen kann auf Antrag die Zugehörigkeit eines Kirchengliedes zu einer anderen Kirchengemeinde zugelassen werden." Die neue Regelung hält zwar am Verhältnis von Regel (Wohnort) und Ausnahme (Wahl durch das Mitglied) fest, sieht beide Möglichkeiten jedoch als gleichberechtigt und sinnvoll an und trägt damit dem veränderten Verhalten von Mitgliedern der Kirche Rechnung, die sich nicht nach dem Wohnort, sondern nach anderen Kriterien (soziale Bezüge, geistliches Profil einer Gemeinde usw.) mit einer Kirchengemeinde verbunden wissen. Einzelheiten zur Umpfarrung bzw. zur Wahl einer Kirchengemeinde können einer Regelung in der Kirchengemeindeordnung (KGO) vorbehalten bleiben.

Ausdrücklich benannt wird, dass mit der Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde immer auch die Mitgliedschaft in einem Kirchenkreis verbunden ist. Ähnlich ist es etwa in Artikel 3 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz (EKBO) sowie in Artikel 9 Absatz 3 der Verfassung der Nordkirche geregelt. Der Grund liegt darin, dass die Kirchenkreise in der neuen Verfassung generell als eigenständige kirchliche Handlungsebene angesehen werden. Praktische Relevanz hat die Frage etwa dann, wenn auch die Kirchenkreise das Recht auf Einsicht in die Liste der Kirchenmitglieder haben sollen, was andernfalls aus Gründen des Datenschutzes nicht ohne weiteres möglich wäre.

Absatz 4 ist neu gegenüber der bisherigen Verfassung und soll im Zusammenhang mit der Öffnung des Begriffs der Gemeinde für die Zukunft die Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft insbesondere in einer Personal- und einer Parochialgemeinde (siehe unten Artikel 19) offenhalten. Die Zulässigkeit einer Doppelmitgliedschaft hängt allerdings davon ab, dass sie durch ein Kirchengesetz ermöglicht wird. Gegenwärtig wäre eine Doppelmitgliedschaft nicht mit dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD vereinbar; dieses Gesetz müsste also geändert werden. Dabei wären auch die notwendigen Klärungen (Wahlrecht, finanzielle Fragen usw.) vorzunehmen. Für die Möglichkeit von Doppelmitgliedschaften hatte sich der Querschnittsausschuss "Strukturen zukunftsfähig machen" der 24. Landessynode in einem Bericht im Januar 2013 ausgesprochen. Im Stellungnah-

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 92

meverfahren war die Eröffnung dieser Möglichkeit nicht unumstritten. Neben Skepsis

wurde aber auch viel Zustimmung geäußert, etwa aus dem Bereich der Diakonie, wo eine

Doppelmitgliedschaft in einer Diakoniegemeinde an einer diakonischen Einrichtung und

zugleich in einer Wohnortgemeinde als sinnvolle Perspektive erschien. Die grundsätzliche

Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft soll deshalb erhalten bleiben.

Absatz 5 ist gegenüber der geltenden Verfassung nur geringfügig, jedoch nicht in der

Sache verändert. Die besondere Situation der einparochialen Kirchengemeinden insbe-

sondere in Ostfriesland wird konkret benannt, um ihren Ausnahmecharakter deutlich zu

machen.

Artikel 8 - Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

(1) Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers werden

1. Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden,

2. Personen, die aus einer anderen evangelischen Kirche in den Bereich der

Landeskirche zuziehen und sich nicht einer anderen evangelischen Kirche

anschließen,

3. Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche übertreten,

4. Getaufte, die aus einer Kirche ausgetreten sind oder keiner Kirche ange-

hören und in die Landeskirche aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche verliert, wer zu einer anderen Kirche

übertritt oder aus der Kirche austritt.

Bisherige Verfassung: Artikel 7 und 8

1. Entwurf: Artikel 8

Erläuterungen

Der Artikel benennt knapp alle Möglichkeiten, Mitglied der Landeskirche zu werden und

diese Mitgliedschaft aufzugeben.

Absatz 1: Die Aufzählung ist nur leicht verändert aus Artikel 7 der gültigen Verfassung

übernommen. Mitglied der Landeskirche werden Menschen auf folgende Weise:

Nummer 1: Noch nicht Getaufte werden durch die Taufe aufgenommen. Die Taufe ist

generell Voraussetzung jeder Kirchenmitgliedschaft. Sie ist traditionell auch der wichtigs-

te Weg, dass Menschen Mitglieder der Landeskirche werden, in der Regel schon als Klein-

kinder. In den vergangenen Jahren ist das Alter der Getauften sehr viel variabler geworden, auch Jugendliche und Erwachsene werden häufiger getauft. Die Selbstverständlichkeit, mit der Kinder in der ersten Lebensphase getauft werden, nimmt hingegen spürbar ab. Die Einladung zur Taufe wird eine der wichtigen Aufgaben der Kirche in der Zukunft sein, ebenso die Begleitung von Kindern und deren Familien und Erwachsenen, die getauft worden sind.

Nummer 2: Evangelische Kirchenmitglieder, die aus einer anderen Gliedkirche der EKD oder aus dem Ausland zuziehen, werden Mitglieder der Landeskirche, sofern sie nicht ihre Mitgliedschaft in einer anderen evangelischen Kirche (d. h. der reformierten Kirche) erklären. Das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD enthält entsprechende Regelungen über die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft beim Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche der EKD und über die Begründung der Kirchenmitgliedschaft bei zuziehenden Evangelischen (§§ 8 und 9). Diese Nummer wurde gegenüber dem ersten Entwurf hinzugefügt.

Nummer 3: Auf der Basis einer Vereinbarung zwischen den Kirchen können Menschen aus einer anderen Kirche ohne vorherigen Austritt in die Landeskirche übertreten. Umgekehrt gilt das natürlich auch (siehe Absatz 3). Solche Vereinbarungen gibt es in Niedersachsen etwa mit der Evangelisch-reformierten Kirche und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK).

Nummer 4: Getaufte, die aus einer christlichen Kirche ausgetreten sind, können in die Landeskirche wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme hat in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen, es sei nur an die positive Resonanz auf Wiedereintrittsstellen erinnert. Bedauerlicherweise ist auch der Wechsel von der römischkatholischen Kirche in die Landeskirche – sofern Menschen das von sich aus wünschen – nur durch vorherigen Austritt aus der römisch-katholischen Kirche möglich. Für die Landeskirche ist der Fall einer Wiederaufnahme Ausgetretener geregelt durch die Rechtsverordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche. Neu aufgenommen wurde unter Nummer 3 die Formulierung "oder keiner Kirche angehören". Im Blick sind hier etwa Menschen, die durch freie Ritualanbieter mit Wasser und im Namen des dreieinigen Gottes gültig getauft wurden, aber dadurch in keine Kirche aufgenommen wurden.

<u>Absatz 2</u> ist nur sprachlich gekürzt aus Artikel 8 der bisherigen Verfassung übernommen. Die Mitgliedschaft verliert man (außer durch den Tod) durch Übertritt (s. Absatz 1 Nummer 1) oder Austritt aus der Kirche. Gestrichen wurde der bisherige moralische Unterton ("... sich lossagt").

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 94

Artikel 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers haben

Zugang zu Wort und Sakrament sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen.

(2) Sie sind aufgerufen, mit ihren Gaben und Kräften das kirchliche Leben mit-

zugestalten, kirchliche Aufgaben zu übernehmen und sich an kirchlichen Wah-

len sowie an der Leitung der Kirche zu beteiligen. Die Landeskirche informiert

sie in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens.

In besonderer Weise stärkt die Landeskirche die Mitwirkung und Beteiligung

junger Menschen.

(3) Durch freiwillige Gaben sowie durch Kirchensteuern und sonstige Abgaben

tragen die Mitglieder der Landeskirche den Dienst der Kirche mit.

Bisherige Verfassung: Artikel 9

1. Entwurf: Artikel 9

Erläuterungen

Absatz 1 nimmt in sprachlich modernisierter Form und unter Verzicht auf den juristischen

Fachterminus "Anspruch" eine bestehende Formulierung aus Artikel 9 Absatz 2 auf.

Statt: "Anspruch auf geordnete Darbietung von Wort und Sakrament" heißt es jetzt: "ha-

ben Zugang zu Wort und Sakrament sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen", um et-

was differenzierter die wichtigsten Rechte und Teilnahmemöglichkeiten der Mitglieder zu

benennen. Die Formulierung knüpft an Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung der Nordkirche

und Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an.

Absatz 2 versucht, unter den Bedingungen einer sich verändernden Volkskirche die Er-

wartungen an die Mitglieder der Kirche einladender und realistischer als die bisherige

Verfassung ("Sie haben die Pflicht, sich zu Wort und Sakrament zu halten, ein christliches

Leben zu führen und an der Förderung christlichen Glaubens, kirchlicher Gemeinschaft

und Sitte tätig mitzuwirken.") zu formulieren, ohne den Charakter einer Erwartung an

eine aktiv wahrgenommene Mitgliedschaft völlig aufzugeben. Dabei ist nicht mehr primär

das individuelle Leben der Mitglieder im Blick, das sich rechtlichen Vorschriften ohnehin

entzieht, sondern konkret die Erwartung und Ermutigung zur Beteiligung am gemeinsa-

men kirchlichen Leben. Hier wurde gegenüber dem ersten Entwurf lediglich im Sinn einer

logischen Abfolge die Reihenfolge von zwei Satzgliedern ausgetauscht.

Neu aufgenommen hat der Verfassungsausschuss jedoch Satz 2, der eine grundsätzliche

Informationspflicht der Landeskirche über wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Le-

bens gegenüber den Mitgliedern festschreibt. Dieser Satz ist Ergebnis der Diskussionen

über landeskirchliche Beteiligungsstrukturen, die durch das Stellungnahmeverfahren an-

gestoßen wurden und im Aktenstück unter Punkt VI. 1 näher geschildert werden. Engagement, Mitwirkung und ggf. Mitentscheidung setzen grundlegend eine Information voraus. Unter wichtigen Angelegenheiten werden dabei – in Anlehnung an die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zur Bürgerbeteiligung – grundsätzlich alle Angelegenheiten verstanden, die nicht zum kirchlichen Tagesgeschäft gehören. Die Informationspflicht bedarf der Umsetzung und Konkretisierung durch geeignete Maßnahmen. Dem dient neben den im Aktenstück unter Punkt VI. 1. bereits erwähnten Grundsätzen für landeskirchliche Beteiligungsverfahren vor allem das Kommunikationskonzept der Landeskirche.

Satz 3, der erstmals junge Menschen ausdrücklich in der Verfassung erwähnt, war bereits im ersten Entwurf enthalten. Er formulierte die Verpflichtung, Jugendliche und junge Erwachsene zur aktiven Mitwirkung zu gewinnen. Damit hatte der Verfassungsausschuss eine Anregung von Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendkammer aufgenommen, die Verpflichtung der Landeskirche gegenüber der jungen Generation besonders auszudrücken.

Der Satz war im Stellungnahmeverfahren Gegenstand zahlreicher Diskussionen und Voten. Häufig wurde gefragt, mit welchem Recht eine bestimmte Personengruppe genannt und damit scheinbar anderen Gruppen vorgezogen wird, etwa Älteren oder Menschen mit Behinderungen. Andererseits wurde – nicht nur von Gremien der evangelischen Jugend – die Ergänzung ausdrücklich gelobt. Zudem wurde angefragt, ob der Satz an der richtigen Stelle stehe. Dem Verfassungsausschuss ist wichtig, dass selbstverständlich keine Personengruppe innerhalb der Landeskirche zurückgesetzt werden soll. Andererseits will er an der besonderen Verpflichtung der Kirche gegenüber jungen Menschen festhalten, denn viele der heute zu treffenden Entscheidungen werden sich insbesondere auf sie auswirken. Darum ist es wichtig, dass Jugendliche und junge Erwachsene schon heute die Möglichkeit haben, ihre Sichtweisen und Erfahrungen in Entscheidungsprozesse einzubringen. Die modifizierte neue Formulierung versucht das Missverständnis zu vermeiden, es gebe ein Gegenüber von Kirche und jungen Menschen, und ihre Mitwirkung und Beteiligung diene vorrangig einem institutionellen Eigeninteresse. An Stelle der bisherigen Formulierung "wendet sich an ..." wird daher in der neuen Formulierung darauf abgehoben, dass die Landeskirche in besonderer Weise die Mitwirkung und Beteiligung junger Menschen stärkt. Das entspricht auch besser dem Kontext des Absatzes.

Absatz 3 benennt eine rechtlich klare Pflicht zur Zahlung von Kirchensteuern und anderen Abgaben (z. B. Gebühren für die Inanspruchnahme kirchlicher Kindertagesstätten sowie alle weiteren verpflichtenden Zahlungen). In Ergänzung zum ersten Entwurf werden nun auch freiwillige Gaben (Spenden, Kollekten usw.), die eine wichtige Bedeutung für die

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 96

Finanzierung kirchlichen Lebens haben, genannt.

Artikel 10 - Einladende Kirche

Alle Menschen sind eingeladen, das Evangelium zu hören, am kirchlichen Leben teilzunehmen und christliche Gemeinschaft zu erfahren. Nicht Getaufte werden begleitet und zur Taufe ermutigt. Ausgetretene bleiben eingeladen wieder Mit-

begleitet und zur Taufe ermutigt. Ausgetretene bleiben eingeladen, wieder Mit-

glied der Kirche zu werden.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 10

Erläuterungen

Dieser Artikel ist neu und steht bewusst am Abschluss des Teils über die Kirchenmitgliedschaft. Während die vorhergehenden Artikel Regelungen für die Kirchenmitglieder treffen, stellt dieser Artikel heraus, dass sich die Landeskirche in einer Situation, in der viele Menschen nicht Mitglied der Kirche sind, aufgrund ihres Auftrages und ihrer Sendung an alle Menschen gewiesen sieht: Alle Menschen sind eingeladen zum Glauben, zur Teilnahme am kirchlichen Leben und, wenn sie es wünschen, zur Taufe. Die Landeskirche bekennt sich hier zu ihrem Missionsauftrag und zur Teilhabe an der Sendung Gottes in die Welt zu allen Menschen. Satz 1 orientiert sich an Artikel 13 der Verfassung der Nordkirche, Satz 2 an Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung der EKM. Satz 3 ist eine Neuformulie-

rung, die der wachsenden Bedeutung der Wiederaufnahme (s. dazu oben Artikel 8 Ab-

satz 1 Nummer 3) in die Kirche Rechnung trägt.

Zu diesem Artikel wurden im Stellungnahmeverfahren Vorschläge mit leicht veränderten Formulierungen und zu einer anderen Platzierung innerhalb der Verfassung gemacht. Er erfuhr aber auch viel Zustimmung. Nach ausführlicher Prüfung aller Varianten hat sich der Verfassungsausschuss entschieden, am bisherigen Entwurf festzuhalten. Der Artikel will die Selbstverpflichtung einer am öffentlichen Anspruch des Evangeliums festhalten-

den, missionarischen Kirche ausdrücken.

Abschnitt 3: Amt und Dienste

Artikel 11 - Zeugnis, Dienst und Verkündigung

(1) Durch die Taufe sind alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu Zeugnis und Dienst berufen. Sie haben Teil an dem einen Auf-

trag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums.

(2) Für bestimmte Aufgaben ordnet die Landeskirche einzelne Dienste beson-

ders und überträgt sie zur ehrenamtlichen oder beruflichen Ausübung. Ehren-

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 97

amtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. Beide dienen gleichwertig dem Auftrag Jesu Christi.

(3) Der Verkündigungsdienst wird wahrgenommen im Amt der öffentlichen Ver-

kündigung in Wort und Sakrament, in der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bil-

dung und der Diakonie, im Lektorendienst sowie in weiteren Diensten für Got-

tesdienst und Gemeinde. Leitung und Verwaltung dienen dem Auftrag der Ver-

kündigung.

(4) Mitarbeitende werden in ihre Dienste in einem Gottesdienst eingeführt. Dia-

koninnen und Diakone werden für ihren Dienst eingesegnet.

(5) Bestimmte Dienste können im Rahmen einer kirchengesetzlichen Regelung

auch Personen übertragen werden, die nicht Mitglied der Landeskirche oder ei-

ner anderen christlichen Kirche sind.

Bisherige Verfassung: Artikel 1 Absatz 3 und 4

1. Entwurf: Artikel 11

Erläuterungen

In Artikel 1 Absatz 1 ist der Auftrag der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit allen ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden grundlegend bestimmt worden: die Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes. Weiterhin wird dort beschrieben, dass die Verkündigung in Wort und Tat in verschiedenen Formen kirchlichen Handelns wahrgenommen wird (Artikel 1 Absatz 2). In den Arti-

keln 11 und 12 wird nun beschrieben, wie der allgemeine Auftrag zur Verkündigung

wahrgenommen und geregelt wird.

Im Stellungnahmeverfahren gab es zu diesen Artikeln viele Rückmeldungen und kritische

Anfragen. Die Haupteinwände waren:

1. Vielen hat sich nicht erschlossen, dass in Artikel 12 vom "Amt der öffentlichen Verkündigung" gesprochen wird, davon aber "Aufgaben der Verkündigung", die in

aller Regel doch auch öffentlich geschehen, zu unterscheiden sind.

2. Wenn Pastorinnen und Pastoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten erwähnt

werden, dann dürfen die Lektorinnen und Lektoren, die auch Gottesdienste leiten,

nicht unerwähnt bleiben.

3. Diakoninnen und Diakone, die nicht nur wie viele andere Mitarbeitende jeweils auf

einer Stelle eingeführt werden, sondern am Anfang ihres Dienstes in der Evange-

lisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für ihren Dienst einmalig eingesegnet

werden, sollten in der Kirchenverfassung ebenfalls erwähnt werden als eine der

wesentlichen Berufsgruppen in der Landeskirche.

Um Kritik und Ergänzungswünsche aufzunehmen und terminologisch für mehr Klarheit zu sorgen, wurden die beiden Artikel 11 und 12 umfänglich überarbeitet und die Aussagen über Zeugnis, Dienst und Verkündigung eindeutiger einander zugeordnet und voneinander abgegrenzt. Dabei muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass hier Fragen berührt und noch nicht abschließend geklärt sind, die derzeit im deutschen Protestantismus breit theologisch diskutiert werden. Eine solche Klärung kann ein Verfassungstext nicht vorwegnehmen.

Artikel 11 spricht dabei von dem einen und umfassenden Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums, der in vielen und unterschiedlichen Diensten wahrgenommen wird. In Artikel 12 ist nun nur noch vom "Amt der öffentlichen Verkündigung" die Rede, das durch Ordination oder Beauftragung übertragen wird.

In Artikel 11 eröffnet <u>Absatz 1</u> den Abschnitt über die Dienste in der Kirche (Artikel 11 bis 13) mit einer einladenden Formulierung, die auf der Basis des allgemeinen Priestertums aller Getauften die Berufung aller Mitglieder der Kirche zu Zeugnis und Dienst herausstellt. Die bisherige Verfassung hatte hier eine eher abgrenzende und weniger einladende Formulierung: "Unbeschadet der Verpflichtung jedes Kirchengliedes, das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen, sollen die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Landeskirche und den Kirchengemeinden nur mit rechtmäßigem Auftrag geschehen (Amt der Verkündigung)" (Artikel 10 Absatz 1 bisherige Verfassung).

Es ist für die Landeskirche als lutherische Kirche angemessen, den Abschnitt über die Dienste in der Kirche mit dem Hinweis auf die Bedeutung der Taufe und das Allgemeine Priestertum (siehe dazu oben ausführlicher zu Artikel 7 Absatz 1) zu eröffnen. Dies wurde an dieser Stelle gegenüber dem ersten Verfassungsentwurf verstärkt. Die Berufung und Befähigung zum Allgemeinen Priestertum bezieht sich bei Luther einerseits auf eine geistliche Würde, andererseits auf das individuelle Zeugnis der Christinnen und Christen etwa im privaten Bereich und im persönlichen und beruflichen Umfeld. Neu ist auch Satz 2 mit Bezug auf "einen Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums", der allen gilt. Er gibt der Berufung aller ein noch stärkeres Gewicht.

Absatz 2 ist neu. Er führt vom Gedanken des Allgemeinen Priestertums aller in Absatz 1 weiter zur Breite der besonderen kirchlichen Dienste, die notwendig sind, um den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Diese Dienste werden durch die Kirche jeweils geordnet und ehrenamtlich oder beruflich übertragen. Hier schließt nun die grundsätzliche Aussage über das Miteinander und die Gleichrangigkeit von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Dienst an, die im ersten Entwurf den Absatz 3 bildete. Dieser Passus wurde beinahe wörtlich aus Artikel 1 Absatz 4 der bestehenden Verfassung übernommen. Die Formulierung

war im Jahr 2002 in die Kirchenverfassung neu aufgenommen worden. Zur Einpassung in den Zusammenhang wurde lediglich der Singular in den Plural ("Dienste") überführt und die Formulierung "mit gleichem Rang" durch "gleichwertig" ersetzt. Die Bestimmung konkretisiert für die genannten Dienste den Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am Auftrag der Kirche in Artikel 2 Absatz 2.

Absatz 3: Nach der Nennung des allgemeinen Auftrages zur Verkündigung in Absatz 1, der Beschreibung der Notwendigkeit einer Ordnung und Übertragung an bestimmte Personen für bestimmte Dienste in Absatz 2, werden nun die wichtigsten kirchlichen Handlungsfelder ausdrücklich aufgeführt, in denen der Verkündigungsdienst wahrgenommen wird, ohne dass hier Vollständigkeit möglich ist. Die Grundentscheidung, eine große Breite von Diensten als Ausgestaltung des einen Verkündigungsdienstes zu verstehen, folgt Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung der EKM. Sie legt bewusst einen sehr breiten Begriff von "Verkündigung" zugrunde. Ein Gewinn dieses Vorgehens ist u. a., dass Kirchenmusik nicht mehr wie im ersten Entwurf (das war zu Recht im Stellungnahmeverfahren kritisiert worden) neben der Verkündigung, sondern als eine Gestalt von Verkündigung zu stehen kommt.

In der jetzigen Aufzählung steht an erster Stelle das in Artikel 12 dann näher beschriebene "Amt der öffentlichen Wortverkündigung in Wort und Sakrament". Es wird in der Landeskirche durch Pastorinnen und Pastoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten wahrgenommen. Artikel 12 sieht in Absatz 4 eine Möglichkeit der Ausweitung auf weitere Dienste vor. Hiervon zu unterscheiden sind die vielen Verkündigungsdienste, die nachfolgend benannt werden und die auch überwiegend öffentlich geschehen.

Aufgenommen in die Reihe der kirchlichen Handlungsfelder, in denen der Verkündigungsdienst wahrgenommen wird, wurde der Lektorendienst. Die Bezeichnung "Lektorendienst" meint den Dienst von Ehrenamtlichen, die den Auftrag zur Leitung von Gottesdiensten und zum Halten von persönlich angeeigneten Lesepredigten haben. Dabei sind Lektorinnen und Lektoren von Prädikantinnen und Prädikanten, deren Beauftragung das eigenständige Verfassen von Predigten beinhaltet (s. Artikel 12), unterschieden.

Die gegenüber dem ersten Entwurf ergänzte Formulierung "... sowie in weiteren Diensten für Gottesdienst und Gemeinde" macht deutlich, dass besonders an alle Dienste gedacht ist, die am Gottesdienst mitwirken: Diakoninnen und Diakone, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Küsterinnen und Küster, Lektorinnen und Lektoren, Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher usw...

Es wird aber auch deutlich, dass Verkündigungsdienst nicht nur im Gottesdienst, sondern

auch in vielen anderen Handlungsfeldern in der Gemeinde geschieht, z.B. in Gemeindekreisen oder evangelischen Kindertagesstätten.

Absatz 4 ist neu und bringt zum Ausdruck, dass es sich beim Verkündigungsdienst in den genannten Handlungsfeldern um die Übertragung eines Dienstes durch die Kirche handelt. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass die Mitarbeitenden in dem jeweiligen Handlungsfeld als ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitende in einem Gottesdienst mit Gebet und Segen in ihren Dienst eingeführt werden. Der Absatz lehnt sich an Artikel 15 Absatz 3 der Verfassung der EKM an.

Eine besondere Erwähnung finden an dieser Stelle Diakoninnen und Diakone, die in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beim Eintritt in den kirchlichen Dienst einmalig zu Beginn ihrer Tätigkeit für den kirchlichen Dienst eingesegnet werden. Diese Einsegnung ist von einer Einführung in den konkreten Dienst auf einer Stelle zu unterscheiden.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, bestimmte Dienste auch Personen zu übertragen, die einer anderen christlichen Kirche angehören oder die gar nicht Mitglied einer Kirche sind. Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels ist es teilweise gar nicht mehr möglich, die Funktionsfähigkeit einzelner kirchlicher Arbeitsbereiche ohne die Anstellung von Nichtmitgliedern der Landeskirche zu sichern. In besonderen Fällen werden sogar Mitarbeitende mit speziellen, z.B. interkulturellen Kompetenzen, gesucht, die allenfalls in Ausnahmefällen evangelisch-lutherisch sind.

Im Zusammenhang mit der Anstellung von Nichtmitgliedern sind viele Fragen zu bedenken, vor allem die Frage, ob und inwieweit das Profil einer Einrichtung davon abhängt, dass die Mitarbeitenden Mitglieder einer Gliedkirche der EKD sind. In der Richtlinie über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der EKD und ihrer Diakonie, der sog. Loyalitätsrichtlinie vom 9. Dezember 2016, die einen Rahmen für die Gesetzgebung der Landeskirchen bildet, sind die wichtigsten aktuellen Grundsätze zur Klärung dieser Fragen zusammengefasst. In der Verfassung müssen die an die Loyalitätsrichtlinie anknüpfenden Regelungen aber so offen formuliert werden, dass sie auch Raum für Veränderungen des jetzigen Rechtszustandes lassen. Wichtig ist dabei, dass die Verfassung eine Öffnung jeweils an die Ausgestaltung durch eine kirchengesetzliche Regelung bindet. Erst durch eine solche Inhalts- und Schrankenbestimmung erhält Artikel 11 Absatz 5 seine rechtliche Kontur. Bewerberinnen oder Bewerber um eine kirchliche Stelle können also nicht unmittelbar unter Berufung auf die Verfassung einen Anspruch auf Einstellung geltend machen, der über die aktuell bestehenden einfachgesetzlichen Regelungen hinausgeht.

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 101

Die Formulierung "bestimmte Dienste" soll deutlich machen, dass die Möglichkeit einer

Ausnahme vom Einstellungserfordernis der Kirchenmitgliedschaft sich nicht auf alle

Dienste beziehen muss. Auch die Differenzierung zwischen Mitgliedern der Landeskirche

und einer anderen christlichen Kirche nimmt darauf Bezug, dass die Übernahme von Auf-

gaben der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung die Mitgliedschaft

in einer evangelischen Kirche und die Übernahme von Aufgaben mit einer erheblichen

Entscheidungs- oder Repräsentationsverantwortung zumindest die Mitgliedschaft in einer

christlichen Kirche voraussetzt.

Artikel 12 – Amt der öffentlichen Verkündigung

(1) Die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament (Amt der öffentlichen

Verkündigung) setzt eine ordnungsgemäße Berufung durch Ordination oder Be-

auftragung voraus.

(2) Zum Amt der öffentlichen Verkündigung werden Pastorinnen und Pastoren

durch die Ordination berufen. Sie tragen besondere Verantwortung für die Ein-

heit von Gemeinde und Kirche in Lehre und Leben. Sie sind in der Bindung an ihr

Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung

dieses Amtes unabhängig.

(3) Andere Mitglieder der Landeskirche werden zum Amt der öffentlichen Ver-

kündigung im Rahmen einer Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant beru-

fen.

(4) Für weitere Dienste kann die Berufung zum Amt der öffentlichen Verkündi-

gung durch Kirchengesetz geregelt werden.

(5) Im Notfall können alle Mitglieder der Kirche aufgrund ihrer Taufe Aufgaben

des Amtes der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.

Bisherige Verfassung: Artikel 10

1. Entwurf: Artikel 12

Erläuterungen

Nachdem in Artikel 11 zunächst der Auftrag zur Verkündigung an alle Kirchenmitglieder

aufgrund der Berufung zum Allgemeinen Priestertum und dann die geordnete Übertra-

gung bestimmter Dienste in kirchlichen Handlungsfeldern beschrieben wurde, regelt der

Artikel 12 nun das von den vorher genannten Verkündigungsdiensten zu unterscheidende

"Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament". Die Berufung zu diesem

Amt beinhaltet die eigenständige Predigt und Leitung von Gottesdiensten, die Leitung der

Feier des Heiligen Abendmahls und – je nach dem konkreten Auftrag – der Taufe.

<u>Absatz 1</u> nimmt den lutherischen Grundsatz auf, dass das "Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament" an eine ordnungsgemäße Berufung gebunden ist (Artikel 14 des Augsburger Bekenntnisses – CA 14: "rite vocatus"). Diese Berufung erfolgt durch die Landeskirche, konkret durch Personen, die den bischöflichen Dienst ausüben.

Die Formulierung nimmt Klärungen auf, die in der Schrift "Ordnungsgemäß berufen" der Bischofskonferenz der VELKD vorgenommen wurden ("Ordnungsgemäß berufen". Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, November 2006, Texte aus der VELKD 136/2006). Nach dieser Schrift werden Mitglieder der Kirche auf zweifache Weise gemäß CA 14 ordnungsgemäß zum "Amt der öffentlichen Verkündigung" berufen: Einerseits als Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination, andererseits als Prädikantinnen und Prädikanten durch eine entsprechende Beauftragung. Diese beiden Formen der Berufung werden in den folgenden Absätzen 2 und 3 geregelt.

Absatz 2 regelt die Ordination von Pastorinnen und Pastoren. Ihr Dienst ist nach wie vor für die Kirche und ihre öffentliche Wahrnehmung von besonders großer Bedeutung. Der Satz: "Sie tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche in Lehre und Leben." macht deutlich, dass Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination und aufgrund ihrer theologischen Kompetenz eine besondere Verantwortung für die Einheit der Kirche haben. Dies bezieht sich besonders auf Lehre und Verkündigung, aber auch auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, der anderen Arbeitsfelder und der gesamten Landeskirche. Die Formulierung schließt an Artikel 16 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an.

In Aufnahme einer schon bisher geltenden Bestimmung aus Artikel 32 Absatz 1 der bisherigen Verfassung wird herausgestellt, dass Pastorinnen und Pastoren in der Ausübung des "Amtes der öffentlichen Verkündigung" unabhängig sind. Das gilt insbesondere für die Inhalte der Verkündigung. Allerdings sind sie in ihrem Dienst und ihrer Verkündigung zugleich gebunden an das geltende Recht und an ihr Ordinationsversprechen und damit auch an Schrift und Bekenntnis.

Weitere Aussagen zu den Aufgaben des Pfarramtes werden unten in Artikel 25 gemacht; weitere rechtliche Regelungen sind im Pfarrdienstgesetz der EKD (zur Freiheit der Verkündigung und zur Aufgabe der Einheit s. besonders § 24 und § 26) und anderen rechtlichen Bestimmungen enthalten.

<u>Absatz 3</u> benennt die ordnungsgemäße Berufung von Prädikantinnen und Prädikanten im Rahmen einer Beauftragung. Sie sind Mitglieder der Landeskirche, die ehrenamtlich im

Dienst der Verkündigung tätig sind, die zunächst die Ausbildung zur Lektorin oder zum Lektor (s. dazu Artikel 11 Absatz 3) und nach entsprechender Praxis die Ausbildung zur Prädikantin oder zum Prädikanten durchlaufen haben. Diese Personen bringen durch ihre Berufs- und Lebenserfahrung eine wichtige eigene Perspektive in den Dienst der Verkündigung ein und leisten einen bedeutsamen Beitrag zum gottesdienstlichen Leben der Landeskirche.

Nach der VELKD-Schrift "Ordnungsgemäß berufen" erfolgt auch die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten einmalig unter Gebet und Segen und steht gemäß CA 14 in der geistlichen Bedeutung der Ordination gleich. Der konkrete Auftrag für den Dienst ist jedoch jeweils zeitlich (in der Landeskirche bis zur nächsten Kirchenkreisvisitation) und örtlich (in der Regel für den Bereich eines Kirchenkreises) begrenzt. Die Einzelheiten hierzu sind im Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz) geregelt. Danach werden Prädikantinnen und Prädikanten mit der öffentlichen Verkündigung durch eine eigenständige Predigt sowie mit der Leitung von Abendmahlsfeiern beauftragt. Mit der Durchführung von Taufen und Amtshandlungen können Prädikantinnen und Prädikanten im Einzelfall durch die Regionalbischöfin oder den Regionalbischof beauftragt werden.

Absatz 4 ist neu. Diese Regelung verweist darauf, dass die Berufung zum "Amt der öffentlichen Verkündigung" durch Ordination zur Pastorin oder zum Pastor und durch Beauftragung zur Prädikantin oder zum Prädikanten nicht abschließend verstanden werden soll. Vielmehr wird die Möglichkeit offengehalten, dass durch Ordination oder Beauftragung in Zukunft auch noch andere Personen in anderen Diensten zum "Amt der öffentlichen Verkündigung" berufen werden können. Dies wäre durch ein Kirchengesetz zu regeln.

<u>Absatz 5</u> ist sinngemäß aus Artikel 10 Absatz 4 der geltenden Verfassung übernommen. Er hat insbesondere den Fall der Nottaufe (Taufe bei Lebensgefahr) vor Augen (vgl. dazu im Evangelischen Gesangbuch Nummer 791).

Artikel 13 – Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

- (1) Die Landeskirche und die anderen kirchlichen Anstellungsträger schützen und fördern alle, denen sie einen Dienst übertragen haben. Sie sorgen dafür, dass sie die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können.
- (2) Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu achten. Sie sind an das in der Evange-

AKTENSTÜCK NR. 25 C

SEITE 104

lisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltende Recht gebunden. Sie haben in ihrem Handeln den kirchlichen Auftrag zu vertreten und zu fördern, die Gemeinschaft in der Kirche zu wahren und sich innerhalb und außerhalb ihres Dienstes so zu verhalten, dass dessen glaubwürdige Ausübung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch besondere Formen der verbindlichen Regelung von Dienstverhältnissen geregelt.

Bisherige Verfassung: Artikel 1 Absatz 3, Artikel 12 und 13 Absatz 3

1. Entwurf: Artikel 13

Erläuterungen

Artikel 13 ist in dieser Form neu und beschreibt knapp die Rechte und Pflichten der in der Kirche Mitarbeitenden.

Absatz 1 benennt die Rechte der Mitarbeitenden. Wer sich zu einem Dienst in der Kirche bereit erklärt, muss auf die Unterstützung und Loyalität der Landeskirche vertrauen können. Darum wird auf die Verpflichtung der Landeskirche, alle Mitarbeitenden in ihrem Dienst zu schützen und zu fördern, hingewiesen. Dazu gehört heute auch eine angemessene Begleitung von Ehrenamtlichen und anderen Mitarbeitenden, auch wo es um die Bearbeitung von Konflikten oder um notwendige Kritik geht. Der Absatz knüpft an den bisherigen Artikel 1 Absatz 3 an und erweitert ihn um die Pflicht der Anstellungsträger, für die notwendige Begleitung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden zu sorgen.

Absatz 2 nimmt in veränderter Form den Artikel 12 Absatz 2 ("Sie haben einen vorbildlichen Lebenswandel zu führen") der bisherigen Verfassung auf, der leicht zur Überforderung führen kann, dem es aber aufgrund der vielfältigen Lebensentwürfe der Mitarbeitenden in der Kirche auch an Eindeutigkeit fehlt. Stattdessen findet sich jetzt in Satz 3 die stärker auf den konkreten Dienst bezogene Verpflichtung, dass das Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes dessen glaubwürdige Ausübung nicht beeinträchtigen darf.

Nach Absatz 2 Satz 1 haben alle Mitarbeitenden die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu achten. Anders als noch im ersten Verfassungsentwurf, der von "sind gebunden" sprach, berücksichtigt die Verfassung im Sinne des Artikel 11 Absatz 5, dass in der Kirche auch Mitarbeitende beschäftigt sein können, die nicht Mitglied einer Landeskirche oder einer anderen christlichen Kirche sind und von denen deshalb keine Bindung an Schrift und Bekenntnis erwartet werden kann.

Die Formulierungen in Absatz 2 Satz 1 und 3 sind Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie des Rates der EKD über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der EKD und ihrer Diakonie vom 9. Dezember 2016 (Amtsblatt der EKD 2017, S. 11), der sog. Loyalitätsrichtlinie, nachgebildet. Der Entwurf eines neuen Mitarbeitendengesetzes, der die Loyalitätsrichtlinie in landeskirchliches Recht umsetzt, soll der Landessynode im November 2018 vorgelegt werden. Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bleibt es darüber hinaus bei der in § 3 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz-EKD bzw. § 18 Kirchenbeamtengesetz-EKD ausdrücklich geregelten und auch für alle anderen evangelischen Mitarbeitenden allgemein zu geltenden Bindung an Schrift und Bekenntnis.

Ohne Einschränkungen gilt für alle Mitarbeitenden, unabhängig von ihrer Kirchenmitgliedschaft, dass sie den kirchlichen Auftrag zu vertreten und zu fördern haben. Die Pflicht zur Loyalität wird bei der Einstellung von Angehörigen einer anderen Kirche, bei Nicht-Kirchenmitgliedern oder bei Angehörigen einer anderen Religion zu benennen und Teil des Dienstvertrages sein. Jeder Dienst in der Kirche ist auf deren Auftrag hin ausgerichtet und erfordert die Achtung der Grundlagen des Dienstes, wie sie durch Schrift und Bekenntnis festgelegt sind.

Nach Absatz 2 Satz 2 sind alle Mitarbeitenden an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden. Diese Bestimmung weist auf Artikel 6 Absatz 1, der in Satz 3 ganz allgemein alles kirchliche Handeln unter das kirchliche Recht stellt, jenes aber in Satz 1 an Schrift und Bekenntnis rückbindet.

<u>Absatz 3</u> knüpft an den bisherigen Artikel 13 Absatz 3 an. Die Formulierung umfasst auch verbindliche Regelungen von Arbeitsbedingungen im Dritten Weg oder durch Tarifvertrag.

Abschnitt 4: Rechtsformen kirchlichen Lebens

Die Überschrift von Abschnitt 4 wurde gegenüber dem ersten Entwurf wegen der Einfügung des neuen Artikels 18 verändert. Denn der Abschnitt behandelt neben den herkömmlichen juristischen Personen des Kirchenrechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) nun auch die rechtlich selbständigen diakonischen und anderen Einrichtungen, die der sog. verfassten Kirche zugeordnet sind. Die zugeordneten Einrichtungen werden in der neueren Kirchenrechtslehre als weitere Kategorie der juristischen Personen des Kirchenrechts anerkannt. Mit der zusätzlichen Berücksichtigung dieser Einrichtungen knüpft Abschnitt 4 nunmehr vollständig an die Aufzählung der rechtlich geordneten Formen kirchlichen Lebens in Artikel 3 Absatz 2 an. Dem entspricht die jetzt gewählte Überschrift des Abschnitts.

Artikel 14 - Kirchliche Körperschaften

- (1) Die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände und die Landeskirche sowie die Klöster Loccum und Amelungsborn sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.
- (2) Innerhalb der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der verschiedenen Formen kirchlichen Lebens und im Rahmen des geltenden Rechts regeln und verwalten die kirchlichen Körperschaften ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (3) Für das Verhältnis zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche gelten die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität.

Bisherige Verfassung: Artikel 2 Absatz 1 und 2, Artikel 16, Artikel 25

1. Entwurf: Artikel 14 (ohne Absatz 3)

Erläuterungen

Artikel 14 enthält eine Rahmenregelung für alle kirchlichen Körperschaften, also alle Zusammenschlüsse von Mitgliedern der Kirche auf den drei Handlungsebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche.

Absatz 1 übernimmt die in Artikel 2 Absatz 2 der bisherigen Verfassung enthaltene Aufzählung der einzelnen Körperschaftsformen. Entsprechend dem Ziel, den Verfassungstext zu straffen, werden die einzelnen Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht mehr aufgezählt, sondern einer einfachgesetzlichen Regelung überlassen. Außerdem wird nach dem Vorbild der anderen neueren Kirchenverfassungen klarer als bisher zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen Rechtsstatus der kirchlichen Körperschaften unterschieden. Das soll unterstreichen, dass die sog. Organisationsgewalt, also die Befugnis zur Bildung kirchlicher Körperschaften, nach dem Grundgesetz Teil des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen ist. Die von der Landeskirche gebildeten Körperschaften werden dann vom Staat nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt und können als solche am öffentlichen Leben teilnehmen.

Absatz 1 Satz 3 wurde im Blick auf die zum 1. Januar 2021 anstehende Reform des staatlichen Umsatzsteuerrechts eingefügt. Der Satz stellt klar, dass für das Handeln der kirchlichen Körperschaften aufgrund ihres Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts im weltlichen Rechtsbereich dieselben Grundsätze wie für das Handeln des Staates gelten: Im Zweifel handeln die kirchlichen Körperschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wie sie insbesondere in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 11 Absatz 3 beschrie-

ben werden, also ebenso wie staatliche Körperschaften öffentlich-rechtlich. § 2b Absatz 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes spricht in diesem Zusammenhang von Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Dieser Begriff kann aber nicht mit staatlich-hoheitlichem Handeln gleichgesetzt werden, denn Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 WRV verfolgt nicht den Zweck, die Kirchen in die staatliche Verwaltung einzubeziehen. Diese verfassungsrechtliche Gewährleistung soll vielmehr das kirchliche Selbstbestimmungsrecht durch die Eröffnung öffentlich-rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten stärken und sichern.

Absatz 2 regelt das Selbstbestimmungsrecht der kirchlichen Körperschaften, das ihnen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Freiheit gewährleistet. Gleichzeitig stellt die Bestimmung durch die Bezugnahme auf die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der verschiedenen Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Absatz 4) aber deutlicher als Artikel 16 Absatz 1 der bisherigen Verfassung heraus, dass das Selbstbestimmungsrecht der kirchlichen Körperschaften nicht mit dem kommunalen Selbstbestimmungsrecht vergleichbar ist, wie es in Artikel 28 Absatz 2 GG geregelt ist. Schon in der Auslegung von Artikel 16 Absatz 1 der bisherigen Verfassung war anerkannt, dass das kirchliche Verfassungsrecht den kirchlichen Körperschaften keinen gegen Eingriffe geschützten eigenen Wirkungskreis verleiht, sondern dass alle Körperschaften zu einer Dienstgemeinschaft verbunden und Verantwortung gemeinsam mit anderen für den einen Auftrag der Kirche tragen, wie er in Artikel 1 beschrieben wird. Folge dieser Gemeinschaftsbindung ist u. a. die gesamtkirchliche Bindung des Vermögens der kirchlichen Körperschaften (Artikel 81 Absatz 1).

Im Stellungnahmeverfahren wurde vereinzelt kritisiert, die Veränderung der Terminologie zum Selbstbestimmungsrecht (Regelung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten "in eigener Verantwortung" statt "selbständige Regelung und Verwaltung" in der bisherigen Verfassung) bringe das Subsidiaritätsprinzip weniger deutlich zum Ausdruck als die bisherige Verfassung. Eine solche inhaltliche Veränderung ist jedoch nicht beabsichtigt. Die Veränderung der Terminologie dient lediglich der Anpassung an den in neueren Verfassungen üblichen Sprachgebrauch.

Absatz 3 wurde aufgrund des Stellungnahmeverfahrens neu eingefügt. Die Formulierung knüpft an Artikel 5 Absatz 2 der Nordkirchen-Verfassung an und soll die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips als leitender Grundsatz für die Zuordnung von Aufgaben zu den kirchlichen Handlungsebenen über die Konkretisierung in den Artikeln 31 Absatz 2 und 43 Absatz 3 hinaus noch deutlicher hervorheben. Das Subsidiaritätsprinzip soll die konkreten kirchlichen Lebensvollzüge an den einzelnen kirchlichen Orten schützen und gleichzeitig zu einer möglichst wirkungsvollen Erfüllung des kirchlichen Auftrages beitragen. Es gilt grundsätzlich für alle Formen kirchlichen Lebens, auch für die nicht rechtlich

verfassten Formen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3. Wegen seiner besonderen Bedeutung für das Verhältnis von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche wird die Grundsatzbestimmung über das Subsidiaritätsprinzip in ihrer Formulierung aber vorrangig auf diese Handlungsebenen bezogen und in den systematischen Zusammenhang des Artikels 14 eingeordnet. Mit Rücksicht auf die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens wird das Subsidiaritätsprinzip außerdem wie üblich mit dem Grundsatz der innerkirchlichen Solidarität verbunden. Diese Verbindung soll verhindern, dass das Subsidiaritätsprinzip durch eine zu große Divergenz in der Verteilung der finanziellen und anderen Ressourcen in Teilen der Landeskirche faktisch ausgehöhlt wird, weil einzelne Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht mehr über die Ressourcen verfügen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Der Grundsatz der innerkirchlichen Solidarität ist gleichzeitig die Grundlage für den innerkirchlichen Finanzausgleich, der in Artikel 83 näher ausgestaltet wird.

Als allgemeiner Strukturgrundsatz des kirchlichen Verfassungsrechts hat das Subsidiaritätsprinzip den Rang einer objektivrechtlichen Gewährleistung. Anders als das in Absatz 2 garantierte Selbstbestimmungsrecht gewährt es also keinen subjektiven, ggf. einklagbaren Anspruch. Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche müssen das Subsidiaritätsprinzip aber bei der Anwendung und Auslegung des geltenden Rechts beachten. Einerseits sind also die Kirchengemeinden bzw. die Kirchenkreise grundsätzlich verpflichtet, die ihnen zukommenden Aufgaben auch tatsächlich zu erfüllen und sie nicht vorschnell an eine andere Ebene abzugeben. Andererseits tragen die Kirchenkreise und die Landeskirche die Beweislast, wenn sie als nächsthöhere Ebene eine Aufgabe übernehmen. Außerdem haben sie den Gestaltungsauftrag, in ihrer Rechtsetzung dafür zu sorgen, dass das Subsidiaritätsprinzip tatsächliche Wirkung entfalten kann. Das geschieht vor allem durch Regelungen über Zuständigkeiten und Verfahren. Diese sind vorrangig auf einfachgesetzlicher Ebene angesiedelt. An zwei Stellen hat der Verfassungsausschuss solche Regelungen aber unmittelbar in den Verfassungsentwurf eingefügt:

- In Artikel 34 Absatz 3 wird jetzt ergänzend klargestellt, dass die Kirchenkreissynode, die ja zum überwiegenden Teil aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden besteht, über alle Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises entscheidet. Dazu zählen auch alle Angelegenheiten, die zu einer Verlagerung von Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchenkreis führen.
- Die neu vorgeschlagene Regelung über Beteiligungsstrukturen in der Landeskirche und in den Kirchenkreisen (Artikel 16) trägt mit zur Sicherung des Subsidiaritätsprinzips bei, indem eine nachgeordnete Handlungsebene die rechtlich abgesicherte Möglichkeit hat, ihre Belange in Entscheidungsprozesse der nächsthöheren Handlungsebene einzubringen.

Mit dem Selbstbestimmungsrecht, dem Gedanken der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft,

dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der innerkirchlichen Solidarität benennt Artikel 14 zusammenfassend die wichtigsten Grundsätze für die Ausgestaltung des Ver-

hältnisses zwischen den kirchlichen Handlungsebenen. Für alle Beteiligten resultiert dar-

aus die Aufgabe, durch ihre Rechtsetzung und ihr tatsächliches Handeln praktische Kon-

kordanz zwischen diesen Grundsätzen herzustellen, sie einander also so zuzuordnen,

dass sie jeweils optimale Wirksamkeit entfalten.

Artikel 15 - Beratung, Visitation, Aufsicht

(1) Die Landeskirche und die Kirchenkreise beraten und unterstützen die zu ih-

rem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften, visitieren sie

und führen Aufsicht über sie. Dabei achten und schützen sie die Rechte der

kirchlichen Körperschaften.

(2) Die Visitation ist geschwisterlicher Besuchsdienst, Leitungsaufgabe der Kir-

che und Aufgabe der Kirchenordnung zugleich.

(3) Die Aufsicht wirkt darauf hin, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Auf-

gaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.

Bisherige Verfassung: Artikel 17

1. Entwurf: Artikel 16

Erläuterungen

Artikel 15 enthält eine Rahmenregelung, die das Verhältnis der drei Handlungsebenen

Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche beschreibt. Weil es sich bei allen drei

Handlungsebenen um kirchliche Körperschaften handelt, wurde der Artikel im Zusam-

menhang mit der Erweiterung von Abschnitt 4 direkt hinter Artikel 14 eingeordnet.

Die Artikel 17 bis 20 der bisherigen Verfassung enthalten vergleichbare Regelungen. Arti-

kel 15 geht aber nicht mehr von einem hierarchischen, einseitig von der Landeskirche her

gedachten und vom Gedanken der Aufsicht geprägten Verständnis aus. Die Bestimmun-

gen berücksichtigen anders als die bisherige Verfassung auch den Kirchenkreis als eigen-

ständige Handlungs- und Steuerungsebene. Die Ebene der Sprengel bzw. der Regionalbi-

schöfinnen und Regionalbischöfe, die die Kirchenkreise visitieren, wird nicht als rechtlich

eigenständige Ebene benannt, weil sie zur Ebene der Landeskirche gehört.

Leitgedanke der Regelungen in Artikel 15 ist ebenso wie in Artikel 14 der Gedanke der

Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Körperschaften für den einen Auftrag der Kirche

(Artikel 3 Absatz 4). Innerhalb dieser Zeugnis- und Dienstgemeinschaft erfüllen die ver-

schiedenen Handlungsebenen unterschiedliche, nach dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 3) zugewiesene Aufgaben. Entsprechend stehen bei der Beschreibung der Leitungsinstrumente im Verhältnis zwischen den Handlungsebenen (Absatz 1) Beratung und Unterstützung im Vordergrund.

<u>Absatz 2</u> erwähnt anders als die bisherige Verfassung die Visitation und benennt in Anknüpfung an Artikel 1 des Visitationsgesetzes ihre verschiedenen Dimensionen. Der für einen Rechtstext etwas ungewöhnliche Ausdruck "geschwisterlicher Besuchsdienst" ist dem Visitationsgesetz entnommen; er beschreibt eine wichtige Dimension der Visitation.

Absatz 3 beschränkt sich darauf, die grundlegende Aufgabe der Aufsicht zu beschreiben. Entsprechend der Absicht, den Verfassungstext auf Bestimmungen mit tatsächlichem Verfassungsrang zu konzentrieren, bleibt die nähere Entfaltung der Aufsicht und ihrer Instrumente anders als in der bisherigen Verfassung insbesondere der KGO und der Kirchenkreisordnung (KKO) überlassen. Im Interesse einer Straffung des Verfassungstextes wurde auch der Hinweis auf nähere gesetzliche Regelungen gestrichen, der im ersten Entwurf in Absatz 4 enthalten war, weil er weder einen Gesetzesvorbehalt enthielt noch auf eine Inhalts- und Schrankenbestimmung verwies.

Bis auf die Streichung von Absatz 4 wurde der Wortlaut des jetzigen Artikels 15 gegenüber dem ersten Entwurf nicht verändert. Im Stellungnahmeverfahren wurde vereinzelt
kritisiert, Absatz 3 bleibe unklar und treffe insbesondere keine Aussagen darüber, ob und
inwieweit die Aufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt sei oder ob sie auch Aufgaben der Fachaufsicht umfasse. Der Verfassungsausschuss hält eine solche Differenzierung nicht für sinnvoll. In der kirchenrechtlichen Rechtsprechung und Literatur besteht
Einvernehmen, dass die kirchliche Aufsicht wegen der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft
aller Formen kirchlichen Lebens grundsätzlich immer eine Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht umfasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Artikel 16 - Beteiligung

Die Landeskirche beteiligt die Kirchenkreise in allen wichtigen Fragen, die ihre Angelegenheiten oder die Angelegenheiten der zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften in besonderer Weise betreffen. Dies gilt im Verhältnis zwischen den Kirchenkreisen und den zu ihrem Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften entsprechend.

Neu gegenüber der bisherigen Verfassung Neu gegenüber dem 1. Entwurf

Erläuterungen

Artikel 16 enthält eine Grundbestimmung über landeskirchliche Beteiligungsstrukturen. Die Bestimmung ist Ergebnis der Diskussionen im Stellungnahmeverfahren und bei der Loccumer Auswertungstagung. In diesem Zusammenhang wurde besonders das Anliegen geäußert, die Kirchenkreise stärker an Entscheidungen der Landeskirche zu beteiligen und dafür einheitliche und verfassungsmäßig abgesicherte Strukturen zu schaffen. Artikel 16 geht über diese Voten hinaus, weil er Beteiligung insgesamt als grundlegendes Strukturprinzip im Verhältnis zwischen allen kirchlichen Handlungsebenen versteht. Beteiligung sichert das Subsidiaritätsprinzip, indem eine nachgeordnete Handlungsebene die rechtlich abgesicherte Möglichkeit hat, ihre Belange in Entscheidungsprozesse der nächsthöheren Handlungsebene einzubringen. Dies ist zugleich ein angemessener Ausdruck der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Absatz 4).

Beteiligung dient der Vorbereitung von Entscheidungen und soll die jeweils Verantwortlichen in die Lage versetzen, diese Entscheidungen auf einer möglichst breiten Grundlage von sachlichen Gesichtspunkten und unterschiedlichen Perspektiven zu treffen. Sie zielt also auf eine Beteiligung an der Entscheidungsfindung und nicht an der Entscheidung selbst. Beteiligung stellt damit die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten für Entscheidungen nicht in Frage, sondern setzt sie voraus.

Grundlage jeder Beteiligung ist die Information. Eine Pflicht zur Information besteht nicht nur zwischen den kirchlichen Handlungsebenen, sondern gegenüber allen Mitgliedern (Artikel 9 Absatz 2). Darüber hinaus gehört zur Beteiligung mindestens eine Anhörung der zu beteiligenden Stellen, je nach den Umständen aber auch weitergehende Formen wie Tagungen, Workshops o. a.. Derartige Einzelheiten können allerdings nicht in der Verfassung geregelt werden. Sie müssen vielmehr in den im Aktenstück unter Punkt VI. 1 bereits erwähnten Grundsätzen für landeskirchliche Beteiligungsverfahren näher beschrieben werden.

Für die Durchführung von Beteiligungsverfahren geben die Bestimmungen des Artikels 16 wichtige Gesichtspunkte vor:

Die Beteiligung der Kirchenkreise durch die Landeskirche erstreckt sich auch auf Angelegenheiten, die den Bereich der Kirchengemeinden und der anderen zum Kirchenkreis gehörenden kirchlichen Körperschaften betreffen. Denn die Kirchenkreise haben die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens zu fördern und zu unterstützen (Artikel 31 Absatz 2), und sie vermitteln Angelegenheiten und Informationen zwischen der Landeskirche und

den Kirchengemeinden (Artikel 31 Absatz 5).

 Wichtige Angelegenheiten sind – in Anlehnung an die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zur Bürgerbeteiligung – grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nicht zum Tagesgeschäft kirchlicher Leitung und Verwaltung gehören.

tung gehören.

 In besonderer Weise betroffen sind die Angelegenheiten der Kirchenkreise bzw. der Kirchengemeinden, wenn eine Entscheidung in erheblicher Weise Veränderungen in den Strukturen der Arbeit erforderlich machen oder den Einsatz zusätzli-

cher finanzieller oder personeller Ressourcen notwendig machen würde.

Unter diesen Gesichtspunkten werden zu den Gegenständen der Beteiligung viele Rechtsetzungsvorhaben der Landeskirche gehören, aber auch einzelne Organisationsentscheidungen auf der Ebene der Landeskirche oder im Kirchenkreis. Im Kirchenkreis kommen als Gegenstände der Beteiligung beispielsweise Entscheidungen im Rahmen der Stellenplanung oder der Gebäudebedarfsplanung in Betracht.

Artikel 17 – Anstalten und Stiftungen

Im Rahmen des kirchlichen Rechts können die kirchlichen Körperschaften Anstalten und Stiftungen des Kirchenrechts errichten oder andere Stiftungen als Stiftungen des Kirchenrechts anerkennen. Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 15

Erläuterungen

Das kirchliche Organisationsrecht orientiert sich weitgehend am staatlichen Organisationsrecht. Daher können die kirchlichen Körperschaften zur Dezentralisierung bestimmter Aufgaben Anstalten und Stiftungen errichten. Artikel 17 enthält anders als die bisherige Verfassung eine Rahmenregelung für diese beiden Organisationsformen. Weitere Differenzierungen, etwa die in einer Stellungnahme vorgeschlagene besondere Erwähnung ortskirchlicher Stiftungen, hält der Verfassungsausschuss auf verfassungsrechtlicher Ebene nicht für erforderlich. Gegenüber dem ersten Entwurf wurde Satz 1 allerdings ergänzt, um Fälle zu berücksichtigen, in denen eine Privatperson eine rechtsfähige Stiftung errichtet und diese dann später der Landeskirche als kirchliche Stiftung anbietet.

Anstalten sind – so lautet die rechtliche Beschreibung – organisatorisch selbständige Zusammenfassungen von Mitarbeitenden und Sachmitteln, die bestimmte Leistungen für

SEITE 113

ihre Benutzer erbringen. Stiftungen sind juristische Personen, die anders als Körperschaften oder Anstalten kein Vermögen und keine Benutzer haben. Sie sind stattdessen mit einem Vermögen ausgestattet, das der dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines

Zwecks dient, der von einer Stifterin oder einem Stifter vorgegeben wurde.

In der Landeskirche gibt es zurzeit 177 selbständige und 256 unselbständige Stiftungen. Einzige Anstalt im Bereich der Landeskirche ist die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK), die die Landeskirche im Jahr 1974 gemeinsam mit den Landeskirchen Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe errichtet hat. Sie stellt die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Kirchenbeamtinnen

und Kirchenbeamten sicher.

Die kirchliche Organisationsgewalt (s. dazu Artikel 14 Absatz 1) erstreckt sich über die kirchlichen Körperschaften hinaus auch auf die kirchlichen Anstalten und Stiftungen. Allerdings bestehen bei der Errichtung kirchlicher Anstalten und Stiftungen staatliche Mitwirkungsbefugnisse, auf die Satz 2 Bezug nimmt. Grundlage für diese Mitwirkungsbefugnisse sind insbesondere Artikel 11 Absatz 2 des Loccumer Vertrages von 1955 und Artikel 7 des Ergänzungsvertrages zum Loccumer Vertrag von 1965 sowie das Niedersächsische Stiftungsgesetz, dessen Regelungen durch das Kirchengesetz über die kirchliche

Stiftungsaufsicht ergänzt werden.

Artikel 18 - Zugeordnete Einrichtungen

(1) Diakonische und andere rechtlich selbständige Einrichtungen können der Landeskirche zugeordnet werden. Mit der Zuordnung erkennt die Landeskirche an, dass diese Einrichtungen an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitwirken und in kontinuierlicher Verbindung zur Landeskirche oder einer anderen

kirchlichen Körperschaft stehen.

(2) Ungeachtet ihrer Rechtsform nach staatlichem Recht sind zugeordnete Ein-

richtungen juristische Personen des Kirchenrechts.

Bisherige Verfassung: Artikel 118

1. Entwurf: Artikel 60 Absatz 1 (in anderer Formulierung)

Erläuterungen

Artikel 18 wurde aufgrund des Stellungnahmeverfahrens neu in den Verfassungsentwurf eingefügt. Grundlage ist eine Stellungnahme aus dem Bereich der Diakonie, die in der Verfassung noch klarer ausgedrückt sehen möchte, dass diakonische Einrichtungen aus sich selbst heraus Kirche sind und nicht nur einen "Appendix" der sog. verfassten Kirche darstellen, den die verfasste Kirche nur marginal in ihrem Aufbau berücksichtigt.

Regelungen über die Zuordnung diakonischer und anderer rechtlich selbständiger Werke und Einrichtungen waren zwar auch schon in Artikel 60 Absatz 1 des ersten Entwurfs enthalten. Der Verfassungsausschuss hat sich aber aus folgenden Gründen entschieden, diese Regelungen ausführlicher zu formulieren und in den Abschnitt über juristische Personen des Kirchenrechts einzuordnen:

- Im kirchlichen Recht ist anerkannt, dass der Kreis der juristischen Personen des Kirchenrechts über den Kreis der von der verfassten Kirche selbst konstituierten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen hinausgeht. Eine eigenständige Rechtspersönlichkeit besitzen auch rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen, die in einer strukturierten Verbindung zur verfassten Kirche stehen. Artikel 116 der geltenden Verfassung enthält bereits eine entsprechende Rahmenregelung, von der aber kein Gebrauch gemacht wurde. Mittlerweile steht mit dem Zuordnungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABI. EKD S. 340) allerdings ein einfachgesetzliches Regelwerk zur Verfügung, das die Verbindung der als juristische Personen des Kirchenrechts anerkannten Einrichtungen zur Landeskirche näher ausgestaltet und die Voraussetzungen und das Verfahren der Zuordnung regelt.
- Die Anerkennung diakonischer und anderer zugeordneter Einrichtungen als juristische Personen des Kirchenrechts steht nicht nur in Kontinuität zu vorhandenen, wenn auch bisher nicht realisierten Ansätzen des geltenden Verfassungsrechts. Sie stellt auch eine konsequente Weiterentwicklung der schon vorhandenen Ansätze des Verfassungsentwurfs dar: Der Gedanke einer eigenständigen juristischen Person des Kirchenrechts wird schon in Artikel 14 Absatz 1 formuliert, und bereits in Artikel 3 Absatz 2 werden die diakonischen und andere zugeordnete Einrichtungen als rechtlich geordnete Formen kirchlichen Lebens anerkannt.
- Die Zuordnung diakonischer und anderer Einrichtungen zur verfassten Kirche besitzt nicht nur kirchenrechtliche, sondern auch staatskirchenrechtliche Bedeutung. Sie ist die Grundlage dafür, dass die diakonischen Einrichtungen insbesondere im kirchlichen Arbeitsrecht dieselben Rechte wie die verfasste Kirche in Anspruch nehmen können. Angesichts von Tendenzen in der europarechtlichen Diskussion, die vom Bundesverfassungsrecht entwickelten Grundsätze der Zuordnung in Frage zu stellen, ist es daher auch aus staatskirchenrechtlicher Perspektive wichtig, die Zuordnung und ihre kirchenrechtlichen Voraussetzungen an prominenter Stelle im kirchlichen Verfassungsrecht zu regeln.

<u>Absatz 1</u> benennt die beiden Voraussetzungen der Zuordnung, nämlich die Mitwirkung an der Erfüllung des Auftrages der Kirche und die kontinuierliche Verbindung zur Landeskir-

che oder einer anderen kirchlichen Körperschaft. Die Formulierung "erkennt ... an" knüpft an das Zuordnungsgesetz der EKD an. Sie soll betonen, dass die Zuordnung aus der Perspektive des kirchlichen Verfassungsrechts die Verbindung diakonischer und anderer Einrichtungen zur verfassten Kirche nicht erst konstituiert und die Einrichtungen damit der verfassten Kirche unterordnet. Die Zuordnung ist vielmehr ein deklaratorischer Akt, mit dem die verfasste Kirche nach außen sichtbar anerkennt, dass diakonische und andere zugeordnete Einrichtungen aus sich selbst heraus Kirche sind. Um die Zuordnung über die Verfassungsbestimmung des Artikels 18 hinaus zu unterstreichen und gegenüber den genannten Infragestellungen abzusichern, ist beabsichtigt, das Zuordnungsgesetz der EKD im Rahmen des Einführungsgesetzes zur Verfassung für den Bereich der Landeskirche zu übernehmen.

Die in <u>Absatz 2</u> formulierte Anerkennung diakonischer und anderer zugeordneter Einrichtungen als juristische Personen des Kirchenrechts hat zur Folge, dass diese Einrichtungen in die kirchliche Ordnung eingebunden sind und an ihrer Entwicklung, Praxis und Gewährleistung teilnehmen. Das zeigt sich zurzeit vor allem in folgenden Punkten:

- Die Mitglieder des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. müssen bestimmte Regelungen in ihre Satzungen aufnehmen, und sie müssen bestimmte landeskirchliche Gesetze anwenden. Außerdem werden sie in der Regel Mitglieder des Diakonischen Dienstgeberverbandes Niedersachsen und sind als solche insbesondere an den Tarifvertrag der Diakonie Niedersachsen (TV-DN) gebunden.
- Diakonische Einrichtungen können sich auf Antrag visitieren lassen.
- Denkbar ist eine Teilhabe an der Leitung der Kirche z. B. durch gesetzlich verbriefte Rechte zur Teilnahme an den Sitzungen einer Kirchenkreissynode, wenn eine diakonische Einrichtung neben ihren sonstigen Aufgaben auch diakonische Aufgaben eines Kirchenkreises wahrnimmt. Im geltenden landeskirchlichen Recht sind solche oder andere Rechte bislang allerdings nicht vorgesehen.
- Darüber hinaus erfüllt eine juristische Person des Kirchenrechts im Grundsatz die Voraussetzungen für die Zuwendung kirchlicher Mittel. Ein Anspruch auf solche Mittel ergibt sich daraus aber nicht. Die Anerkennung als juristische Person des Kirchenrechts führt außerdem nicht zur Einbeziehung in den Solidarverbund des Kirchensteuersystems.

Diese und andere Konsequenzen stehen mit der verfassungsrechtlichen Anerkennung als juristische Person des Kirchenrechts nicht von vornherein fest. Sie bedürfen vielmehr im Einzelnen einer Ausgestaltung auf einfachgesetzlicher Ebene. Die Verfassung bietet dafür allerdings eine wichtige Grundlage.

Teil 2 - Kirchengemeinde

Teil 2 der Kirchenverfassung enthält wie bisher die Grundbestimmungen über die Stellung der Kirchengemeinde im Verfassungsaufbau der Landeskirche und über ihre innere Organisation. Entsprechend den Vorgaben des Aktenstückes Nr. 25 A wurde dieser Teil erheblich gestrafft und auf solche Bestimmungen konzentriert, die tatsächlich Verfassungsrang besitzen und nicht allein in der KGO und anderen Kirchengesetzen geregelt werden können. Außerdem wurden die Grundbestimmungen über die Rechtsstellung der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden in den 3. Abschnitt des Teils 1 über Amt und Dienste übernommen, weil sowohl Mitarbeitende als auch Pastorinnen und Pastoren nicht nur in Kirchengemeinden angestellt sind.

Die Systematik der einzelnen Bestimmungen ist nach folgendem Muster aufgebaut, das auch in den nachfolgenden Teilen über den Kirchenkreis und die Landeskirche Anwendung findet:

- Auftrag der Kirchengemeinde
- Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden
- Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden
- Leitung der Kirchengemeinde
 - Aufzählung der Organe
 - Aufgaben der einzelnen Organe (allgemeine Beschreibung des "Profils" des Organs, Katalog der wichtigsten Aufgaben, Besonderheiten)
 - Zusammensetzung und Bildung der einzelnen Organe
 - besondere Regelungen
 - allgemeiner Verweis auf weitere Regelungen

Auf Regelungen über die Arbeitsweise der Organe, insbesondere des Kirchenvorstandes, wird weitgehend verzichtet. Solche Regelungen bleiben der KGO überlassen.

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 19 – Ortsgemeinde und Personalgemeinde

(1) Die Kirchengemeinde nimmt als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verant-

wortung wahr. Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. Sie kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden.

(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich.

(3) Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. Sie kann gebildet werden, wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten ist. Für die Personalgemeinde können durch Kirchengesetz Regelungen getroffen werden, die von den Artikeln 22 bis 29 abweichen.

Bisherige Verfassung: Artikel 23 und 27

1. Entwurf: Artikel 17

Erläuterungen

Artikel 19 enthält die Grundbestimmung über den Auftrag und die verschiedenen Formen der Kirchengemeinde. Die Formulierungen lehnen sich an Artikel 21 Absatz 2 der Verfassung der EKM an und stellen anders als Artikel 23 der bisherigen Verfassung heraus, dass jede Kirchengemeinde ihre Aufgaben in ihrem Bereich eigenverantwortlich wahrnimmt (Absatz 1 Satz 2). Damit knüpft Artikel 19 an die allgemeinen Aussagen über das Selbstbestimmungsrecht kirchlicher Körperschaften in Artikel 14 Absatz 2 an. Die Kirchengemeinde ist also nicht eine "Filiale" der Gesamtkirche, sondern eine eigenständige Körperschaft mit eigener Gestaltungsfreiheit und -verantwortung. Dabei ist sie allerdings an das kirchliche Recht sowie an die Vorgaben der Landeskirche und des Kirchenkreises gebunden und auf die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Absatz 4) angewiesen. Die Formulierung "in ihrem Bereich" kann sich dabei sowohl auf einen regionalen (Ortsgemeinde) wie auf einen inhaltlich bzw. personal (Personalgemeinde) bestimmten Bereich beziehen.

Artikel 19 greift auf Artikel 3 zurück und stellt klar, dass die Kirchengemeinde Teil einer Vielfalt der Formen kirchlichen und gemeindlichen Lebens ist, die unterschiedliche Zugänge zum Glauben eröffnet (Artikel 3 Absatz 1). Absatz 1 Satz 1 definiert die Kirchengemeinde in diesem Zusammenhang als eine der Formen, in denen kirchliches Leben rechtliche Gestalt gewinnt (Artikel 3 Absatz 2).

<u>Absatz 1</u> Satz 3 betont den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchengemeinde. Gemäß dem Auftrag des Evangeliums wendet sich die Kirchengemeinde allen Menschen in ihrem Bereich zu, nicht nur ihren Mitgliedern. Dahinter steht die Sendung durch Jesus Christus "in die

Welt", wie sie auch Artikel 10 mit seinen Aussagen über die "Einladende Kirche" zugrunde liegt. Generell stehen gemeindliche und diakonische Angebote der Kirchengemeinde allen Menschen offen. Alle Menschen sind zum Glauben und ggf. zur Taufe eingeladen. Nicht ausgeschlossen ist mit diesem Satz, dass bestimmte Angebote an die Taufe bzw. die Mitgliedschaft in der Landeskirche gebunden sind. Das gilt etwa für die Möglichkeit der Patenschaft, kirchlicher Amtshandlungen oder des aktiven und passiven Wahlrechts.

Wie schon die bisherige Verfassung (Artikel 23) stellt Absatz 1 Satz 4 klar, dass die Kirchengemeinde als Orts- oder Personalgemeinde gebildet werden kann. Anders als im ersten Entwurf wird durch die neue Formulierung "kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden" der Tatsache Rechnung getragen, dass die Ortsgemeinde nach wie vor den Regelfall in der Landeskirche darstellt. Die neue Formulierung geht auf die ausführliche Diskussion bei der Auswertungstagung in Loccum in den beiden hierzu gebildeten Workshops zurück. Danach sollte keine Abstufung im Sinne einer Bedeutungsrangfolge oder eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen den beiden Gemeindeformen zum Ausdruck gebracht, wohl aber der tatsächlichen Häufigkeit Rechnung getragen werden. Wenn beide Errichtungsmöglichkeiten weiterhin bewusst als gleichberechtigt aufgeführt werden, entspricht das dem Ziel der Verfassung, durch eine Förderung der Vielfalt in den Formen kirchlichen Lebens unterschiedliche Zugänge zum Glauben zu eröffnen. Auch andere neuere Kirchenverfassungen gehen in diese Richtung, etwa Artikel 21 Absatz 1 der EKM oder Artikel 21 der Nordkirche. Zur intensiven Diskussion dieser Frage im Stellungnahmeverfahren siehe die Begründung zu Artikel 3.

Absatz 2 und Absatz 3 beschreiben die unterschiedlichen Profile von Orts- und Personalgemeinde. Die Ortsgemeinde, die nach wie vor den Regelfall darstellt, wird durch den Wohnsitz bestimmt. Mit dem Wohnsitz ist für lutherische Kirchenmitglieder an einem Ort im Bereich der Landeskirche automatisch die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirchengemeinde verbunden, sofern nicht die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde gemäß Artikel 7 Absatz 3 gewählt wird. Da die Mitgliedschaft in der Ortsgemeinde in der Regel nicht durch bewusste Wahl entsteht, ist der Ausdruck "Zusammenschluss" gewählt.

Durch die Möglichkeit der Umpfarrung in eine andere Parochialgemeinde, die auch aus inhaltlichen Gründen – etwa wegen eines besonderen geistlichen Profils – erfolgen kann, sind die Grenzen zwischen Orts- und Personalgemeinde fließend. Die Basis einer Ortsgemeinde mit besonderem Profil bleibt jedoch immer noch das Parochialprinzip, auch wenn sie zusätzlich Züge einer Personalgemeinde annimmt.

Rechtlich verfasste Personalgemeinden, die unabhängig vom Wohnortprinzip sind, gibt es bisher noch relativ selten. Sie könnten in Zukunft aber an Bedeutung gewinnen. Die Verfassung bietet dafür jetzt eine gleichberechtigte Öffnung an. Als Beispiele werden Kirchengemeinden mit einem besonderen geistlichen Profil genannt, z. B. mit einer besonderen missionarischen oder spirituellen Ausrichtung. Auch Landeskirchliche Gemeinschaften könnten – sofern dies von den Gemeinschaftsverbänden gewünscht wird – in Zukunft den Charakter von Personalgemeinden erhalten. Unabhängig davon sind die Landeskirchlichen Gemeinschaften jetzt in Artikel 64 ausdrücklich genannt. Möglich ist die Bildung einer Personalgemeinde darüber hinaus nach bestimmten lebensweltlichen Bezügen, etwa bei einer Hochschulgemeinde, aber auch bei einer Gemeinde besonders unter Migrantinnen und Migranten. Einen Sonderfall solcher lebensweltlichen Bezüge bilden Kirchengemeinden, die "an eine diakonische oder andere Einrichtung" angebunden sind. Denkbar sind also z. B. auch Kirchengemeinden, die an ein Kloster oder an eine kirchliche Bildungseinrichtung angebunden sind. Dieses Kriterium eröffnet darüber hinaus den bisherigen Anstaltsgemeinden (dieser Ausdruck entfällt) die Möglichkeit, sich als Personalgemeinden zu konstituieren und den Kreis ihrer Mitglieder z.B. um Freunde und Förderer der Einrichtung oder im Rahmen einer Quartiersentwicklung um Kirchenmitglieder in der räumlichen Umgebung einer Einrichtung zu erweitern. Ob der kirchliche Dienst an einer diakonischen Einrichtung die Form einer Personalgemeinde haben soll oder nicht, kann durch die dort Verantwortlichen entschieden werden.

Wegen des besonderen Profils einer Personalgemeinde können Abweichungen von der normalen Organstruktur einer Kirchengemeinde erforderlich werden, die sich am Regelfall der Ortsgemeinde orientiert. Absatz 3 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen der KGO oder eines anderen Kirchengesetzes entsprechende Regelungen zu treffen. Dort ließen sich dann auch Fragen der Finanzierung, der Aufsicht und der weiteren Einbindung in die kirchlichen Strukturen regeln.

Im Stellungnahmeverfahren ist über die generelle Diskussion einer Öffnung der Begriffe "Gemeinde" bzw. "Formen kirchlichen Lebens" hinaus (s. dazu Artikel 3) immer wieder nach Kriterien und Konsequenzen der Bildung von Personalgemeinden gefragt worden, etwa nach rechtlichen Regelungen, nach der Aufsicht, insbesondere auch nach der Finanzierung und nach sich möglicherweise daraus ergebenden Konkurrenzen zur Ortsgemeinde. Der Verfassungsausschuss sieht aber bewusst davon ab, solche weitergehenden Regelungen vorzuschlagen. Artikel 3 und 19 wollen die Tür für Entwicklungen in der Zukunft öffnen. Diese Entwicklungen sind dann zu gegebener Zeit entsprechend auszugestalten. Das gilt für nähere, auf einfachgesetzlicher Ebene zu regelnde rechtliche Fragen ebenso wie für die Frage der Ressourcen. Aufgrund der Hinweise im Stellungnahmeverfahren erschien es aber sinnvoll, die wichtigsten Voraussetzungen für die Bildung einer Personalgemeinde auch in der Verfassung zu benennen. Die Formulierung "wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein eigenständiges Ge-

SEITE 120

meindeleben zu erwarten ist" lehnt sich an Artikel 137 Absatz 5 der WRV an, wo die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft benannt werden. In Analogie dazu wird klargestellt, dass eine Gemeinschaft als rechtlich verfasste Kirchengemeinde anerkannt werden kann, wenn es sich nicht nur um eine kurzfristige oder kleine Ansammlung von Menschen oder um die Sammlung um eine charismatische Persönlichkeit herum handelt, sondern wenn durch die zeitliche Perspektive etwa über eine Generation hinweg, die Zahl der Mitglieder und die konzeptionelle Ausrichtung der Arbeit eine dauerhafte Existenz als Kirchengemeinde sinnvoll erwartet werden kann. Als Vorbild wurde auch § 6 Absatz 1 der KGO der Nordkirche mit herangezogen.

Artikel 20 – Regionale Zusammenarbeit

Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie arbeiten mit anderen Kirchengemeinden zusammen und entwickeln geeignete Formen regionaler Zusammenarbeit.

Bisherige Verfassung: Artikel 26

1. Entwurf: Artikel 18

Erläuterungen

Artikel 20 enthält eine Rahmenregelung für die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden. Die Regelung entspricht Artikel 26 der bisherigen Verfassung in der seit dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung. Sie erinnert an den Gedanken, dass die Verbundenheit mit anderen Gemeinden im Rahmen der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens zum Wesensmerkmal jeder Gemeinde gehört und dass die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden daher den Normalfall darstellt. Die Region stellt dabei keine neue Handlungsebene dar, sondern sie bildet einen Handlungs- und Gestaltungsraum kirchlicher Arbeit, der die bestehenden Kirchengemeinden in ihrer Arbeit unterstützt und Möglichkeiten der Aufgabenteilung, der gegenseitigen Ergänzung und Entlastung sowie der Schwerpunktsetzung eröffnet. Die Region muss auch nicht nur territorial verstanden werden. Auch Personalgemeinden können zu einer Region gehören. Die einzelnen Formen der regionalen Zusammenarbeit werden in der Verfassung wie bisher nicht geregelt. Das bleibt vielmehr einfachgesetzlichen Regelungen überlassen, wie sie im Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden enthalten sind.

Im Stellungnahmeverfahren wurde vereinzelt dafür plädiert, die Formulierung von Artikel 26 Absatz 1 der bisherigen Verfassung ("und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeig-

SEITE 121

net ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen") beizubehalten. Diese Formulierung mache deutlicher, dass Kirchengemeinden als urteilsfähige Subjekte selbst über die regionale Zusammenarbeit entscheiden. Im Interesse einer Straffung des Verfassungstextes hat sich der Verfassungsausschuss entschieden, den ersten Entwurf nicht zu verändern. Eine inhaltliche Veränderung gegenüber der geltenden Verfassung soll damit nicht verbunden sein. Es bleibt vielmehr dabei, dass die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden zwar eine Normalform kirchlicher Arbeit darstellt, dass sie aber nur gelingen kann, wenn sie von den Beteiligten nach ihren Vorstellungen ausgestaltet wird.

Aufgrund von Hinweisen der Arbeitsgruppe Kirchenkreisstrukturen (dazu im Aktenstück unter Punkt VI. Nummer 3) hat der Verfassungsausschuss erörtert, ob es angezeigt ist, im Rahmen der Regelungen über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden darauf hinzuweisen, dass einem als Zweckverband ausgestalteten Kirchengemeindeverband auch Kirchenkreise angehören können (sog. Hybridverbände) und dass solche Verbände sich auch eine alternative Organstruktur mit einer verantwortlich handelnden und haftenden hauptamtlichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat geben können, wenn ihre Leitungs- und Entscheidungsprozesse stärker unternehmerisch ausgerichtet sind (sog. operative Kirchengemeindeverbände). Gedacht ist in beiden Fällen vor allem an Diakonieverbände, ggf. auch an Friedhofsverbände. Der Verfassungsausschuss hält beide Gestaltungsoptionen für sinnvoll, sieht es jedoch als ausreichend an, wenn der dafür erforderliche rechtliche Rahmen auf einfachgesetzlicher Ebene ausgestaltet wird.

Artikel 21 - Errichtung und Aufhebung

Kirchengemeinden werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder anders begrenzt. Die Beteiligten können gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes Widerspruch einlegen. Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

Bisherige Verfassung: Artikel 28

1. Entwurf: Artikel 19

Erläuterungen

Artikel 21 bestimmt, dass die Organisationshoheit für die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Kirchengemeinden beim Landeskirchenamt liegt. Die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes soll sicherstellen, dass Organisationsentscheidungen durch eine neutrale Stelle getroffen werden. Außerdem wird dadurch berücksichtigt, dass das Landeskirchenamt nach Artikel 11 Absatz 1 des Loccumer Vertrages gegenüber dem Land

Niedersachsen die Verantwortung für den Bestand eines kirchlichen Rechtssubjekts wahrzunehmen hat.

Bereits die im ersten Entwurf vorgeschlagene, am Text der bisherigen Verfassung orientierte Formulierung ging davon aus, dass Organisationsentscheidungen des Landeskirchenamtes am Ende eines oft langen, örtlich verantworteten und gestalteten Prozesses stehen, der häufig durch die landeskirchliche Gemeindeberatung oder andere Stellen begleitet wird. Gleichwohl wurde der Vorschlag des ersten Entwurfs sowohl im Stellungnahmeverfahren als auch bei der Auswertungstagung vielfach als "Durchgriff von oben" wahrgenommen. Diese Kritik wurde mit der Forderung verbunden, zumindest ein Widerspruchsrecht der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise vorzusehen und die Entscheidung über den Widerspruch einer Appellationsinstanz zu übertragen, wie sie nach Artikel 28 Satz 2 der bisherigen Verfassung der Kirchensenat darstellt.

Die neu vorgeschlagene Formulierung, die auf die Diskussionen bei der Auswertungstagung zurückgeht, nimmt diese Kritik auf. Der Begriff "Beteiligung" soll den von einer Organisationsentscheidung betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen eigene, über eine bloße Anhörung hinausgehende Verfahrensrechte einräumen, wie sie in § 6 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD) näher beschrieben werden. Ausführlichere Formulierungen, die noch stärker die örtliche Verantwortung für die einer Organisationsentscheidung vorausgehenden Prozesse betonen, hat der Verfassungsausschuss erörtert, im Ergebnis aber verworfen. Für einen Rechtstext, wie ihn die Verfassung darstellt, reicht die vorgeschlagene Formulierung aus der Sicht des Verfassungsausschusses aus. Die Vielfalt der Prozesse, die einer Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Kirchengemeinden vorausgehen, soll dadurch nicht beschränkt werden.

Die Organisationsentscheidungen des Landeskirchenamtes sind rechtlich als Verwaltungsakte zu qualifizieren, gegen die nach den Bestimmungen der Rechtshofordnung (ReHO) wie bisher sowohl ein Widerspruch (§ 51 ReHO) als auch eine Klage vor dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (§ 12 Absatz 1 Buchstabe a ReHO) zulässig ist. Mit Rücksicht auf die Kritik am ersten Entwurf schlägt der Verfassungsausschuss jedoch vor, das Widerspruchsrecht auch auf verfassungsrechtlicher Ebene abzusichern. Über einen Widerspruch hat nach der ReHO das Landeskirchenamt als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Um den Wunsch nach einer Appellationsinstanz aufzugreifen, schlägt der Verfassungsausschuss vor, die Ablehnung eines Widerspruchs von der Zustimmung des Landessynodalausschusses abhängig zu machen. Eine solche Regelung entspricht verschiedenen Bestimmungen in der KGO, die gravierende Entscheidungen im Rahmen der landeskirchlichen Aufsicht ebenfalls von einer Zustimmung des Landessynodalausschusses abhängig machen.

Insbesondere bei der Auswertungstagung wurde auch der Wunsch geäußert, Organisati-

onsentscheidungen generell von einer Zustimmung der Betroffenen abhängig zu machen.

Eine solche Regelung hält der Verfassungsausschuss nicht für angezeigt. Denn sie hätte

zur Folge, dass eine einzelne Kirchengemeinde Entscheidungen auch dann blockieren

könnte, wenn sie von einer breiten Mehrheit der Beteiligten gewollt werden.

Abschnitt 2: Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 22 - Organe der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand und das Pfarramt gelei-

tet. Kirchenvorstand und Pfarramt tragen gemeinsam Verantwortung dafür,

dass Zeugnis und Dienst in der Kirchengemeinde gemäß dem Auftrag der Kirche

geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.

Bisherige Verfassung: Artikel 40

1. Entwurf: Artikel 20

Erläuterungen

Artikel 22 benennt Kirchenvorstand und Pfarramt als Leitungsorgane der Kirchengemein-

de. Das Gegenüber von Kirchenvorstand und Pfarramt als Spiegelbild des Gegenübers

von Gemeinde und Amt der öffentlichen Verkündigung gehört zu den Grundprinzipien

lutherischen Verfassungsrechts, war in der bisherigen Verfassung aber nicht ausdrücklich

geregelt. Es wird nunmehr ausdrücklich im Verfassungstext erwähnt, um es allen Ver-

antwortlichen ins Bewusstsein zu rufen.

Satz 2 ist eine Konkretisierung des Grundsatzes, dass Leitung in der Kirche geistlich und

rechtlich in unaufgebbarer Einheit geschieht (Artikel 6 Absatz 2). Der Kirchenvorstand hat

auch einen geistlichen Leitungsauftrag, und das Pfarramt ist auch für die Einhaltung der

kirchlichen Ordnung verantwortlich.

Artikel 23 - Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistli-

che Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch Teilnahme

und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen,

diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.

(2) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflich-

tungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. Er vertritt die Kirchengemeinde im

Rechtsverkehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.

- 2. Er entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Besetzung von Pfarrstellen.
- 3. Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.
- 4. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
- 5. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
- 6. Er entscheidet über Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern.
- 7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.
- 8. Er sorgt für die Erhebung kirchlicher Abgaben, für die Gewinnung weiterer Einnahmen und für deren zweckentsprechende Verwendung.
- 9. Er beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde fest.
- 10.Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.
- (3) Für folgende Aufgaben ist der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Pfarramt zuständig:
 - 1. Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindearbeit,
 - 2. die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen,
 - 3. die Ordnung der Konfirmandenarbeit,
 - 4. die Erhebung und Abführung der Kollekten,
 - 5. Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume.
- (4) Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden.
- (5) Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, nehmen der Kirchenkreisvorstand oder von ihm Bevollmächtigte längstens bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vertretungsweise wahr.

Bisherige Verfassung: Artikel 27, 44, 45 und 46

1. Entwurf: Artikel 21

Erläuterungen

Artikel 23 beschreibt die wichtigsten Aufgaben des Kirchenvorstandes; weitere Einzelheiten werden in der KGO geregelt. Absatz 1 benennt zunächst die geistlichen Leitungsaufgaben des Kirchenvorstandes und damit auch geistliche Erwartungen an Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher. Absatz 2 beschreibt die Verwaltungsaufgaben und Absatz 3 die Aufgaben, für die Kirchenvorstand und Pfarramt gemeinsam verantwortlich sind. Eine systematische Darstellung der Aufgaben des Kirchenvorstandes ist neu; in der bisherigen Verfassung sind in den Artikeln 44 und 45 nur einzelne Aufgaben des Kirchenvorstandes geregelt. Aufgrund von Hinweisen aus dem Stellungnahmeverfahren hat der Verfassungsausschuss einzelne Formulierungen überarbeitet, den Zuständigkeitskatalog des Kirchenvorstandes um einzelne Zuständigkeiten ergänzt und die Reihenfolge der Zuständigkeiten teilweise verändert. Die Formulierung von Absatz 2 Nummer 2 wurde verändert, um das Missverständnis zu vermeiden, die Verfassung wolle die Rechte des Kirchenvorstandes bei der Besetzung von Pfarrstellen einschränken.

Absatz 4 enthält die verfassungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz), nach denen in Gesamtkirchengemeinden der von allen Mitgliedern der beteiligten Ortskirchengemeinden gewählte Gesamtkirchenvorstand die Aufgaben der örtlichen Kirchenvorstände wahrnehmen kann. Eine solche Beteiligung aller Mitglieder an der Wahl des Gesamtkirchenvorstandes hält der Verfassungsausschuss für geboten. Er hält es jedoch – trotz entsprechender Voten im Stellungnahmeverfahren – im Interesse einer Straffung des Verfassungstextes nicht für erforderlich, diesen Grundsatz ausdrücklich im Text der Verfassung zu erwähnen.

Absatz 5 enthält eine Regelung für den Fall, dass eine Kirchengemeinde keinen beschlussfähigen Kirchenvorstand hat. Anders als nach Artikel 46 der jetzigen Verfassung ist eine Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes durch den Kirchenkreisvorstand oder dessen Bevollmächtigte jedoch nur bis zur nächsten allgemeinen Kirchenvorstandswahl zulässig. Das soll den Ausnahmecharakter dieser Regelung unterstreichen und verhindern, dass eine für besondere Notlagen gedachte Regelung auf Dauer gestellt wird. Wenn auch nach einer Neubildung der Kirchenvorstände kein beschlussfähiger Kirchenvorstand zustande kommt, ist es konsequenter, die betroffene Kirchengemeinde ggf. mit einer anderen Kirchengemeinde zusammenzulegen oder in eine Gesamtkirchengemeinde zu integrieren.

SEITE 126

Artikel 24 - Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen und ernannten

Mitgliedern sowie den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Der Kirchenvorstand wird alle sechs Jahre neu gebildet. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht kirchengesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen. Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle Wahlberech-

tigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kir-

chengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Bisherige Verfassung: Artikel 41, 42 und 43

1. Entwurf: Artikel 22

Erläuterungen

Artikel 24 enthält die wichtigsten Grundsätze für die Zusammensetzung und Bildung des

Kirchenvorstandes:

- die Zusammensetzung aus gewählten, berufenen und ggf. aufgrund eines Patro-

nats ernannten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Pfarramtes als Mitgliedern

kraft Amtes,

die sechsjährige Amtszeit des Kirchenvorstandes und

das Mindestalter f
ür das aktive und das passive Wahlrecht.

Die Vorschrift nimmt die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht auf das vollendete 14. Lebensjahr auf, die im Frühjahr 2017 durch eine Änderung der bisherigen Verfassung erstmals für die Kirchenvorstandswahl im Jahr 2018 eingeführt wurde. Alle weiteren Regelungen über die Zusammensetzung und Bildung des Kirchenvorstandes

sind im Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände enthalten.

Im Stellungnahmeverfahren gab es eine Vielzahl von Voten, die sich für oder gegen eine Verkürzung der Amtszeit des Kirchenvorstandes aussprachen. U. a. wurde auf die Dauer der Legislaturperiode des Niedersächsischen Landtages von fünf Jahren verweisen. Der Verfassungsausschuss hat darauf verzichtet, diese Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt abschließend zu entscheiden, und spricht sich dafür aus, die geltende Regelung über eine Amtszeit von sechs Jahren zunächst beizubehalten. Eine Entscheidung über die Dauer der Amtszeit von Kirchenvorständen ist nur im Zusammenhang mit einer grundlegenden Überarbeitung und Vereinfachung der Regelungen über die Wahl der Kirchenvorstände möglich. Eine solche Überarbeitung und Vereinfachung ist bis zur nächsten Wahl im Jahr 2024 geplant. Dazu müssen aber zunächst die Erfahrungen mit der Kirchenvorstandswahl im Jahr 2018 ausgewertet werden. Sollte es sich im Rahmen der weiteren

Diskussionen als sinnvoll erweisen, die Amtszeit der Kirchenvorstände zu verändern,

muss die Verfassung ggf. geändert werden. Änderungen bei der Amtszeit der Kirchenvorstände würden aber möglicherweise auch Änderungen bei der Dauer der Amtszeit der

Kirchenkreissynoden und der Landessynode erforderlich machen.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens wurde auch die Möglichkeit, Mitglieder des

Kirchenvorstandes zu berufen, als undemokratisch kritisiert. Der Verfassungsausschuss

hat diese Kritik nicht aufgenommen. Er hält es gerade im Blick auf die mit Artikel 2 Ab-

satz 3 intendierte Diversität für wichtig, dass die Möglichkeit besteht, Interessen, Belan-

ge und Sachkompetenzen, die bei einer Wahl nicht berücksichtigt wurden, durch eine

Berufung in die Arbeit des Kirchenvorstandes einzubeziehen.

Artikel 25 - Aufgaben des Pfarramtes

Das Pfarramt hat die Aufgabe, seine theologische Kompetenz in die Leitung

der Kirchengemeinde einzubringen. Es ist für die öffentliche Wortverkündigung

und die Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium verantwortlich und sorgt

insbesondere für die Leitung des Gottesdienstes, die Amtshandlungen, die

Konfirmandenarbeit und die Seelsorge sowie für die theologisch verantwortete

Begleitung des Kirchenvorstandes und der Mitarbeitenden in der Kirchenge-

meinde.

Bisherige Verfassung: Artikel 34

1. Entwurf: Artikel 23

Erläuterungen

Artikel 25 knüpft an Artikel 34 der bisherigen Verfassung an, betont neben den her-

kömmlichen Kernbereichen pfarramtlicher Tätigkeit aber ähnlich wie Artikel 12 Absatz 2

die spezifische Verantwortung, die Pastorinnen und Pastoren aufgrund ihrer durch ein

abgeschlossenes wissenschaftliches Studium erworbenen theologischen Kompetenz zu-

kommt. So wird unter Bezug auf Artikel 22 die Mitwirkung des Pfarramtes an der Leitung

der Gemeinde herausgestellt, in der die theologische Kompetenz eine besondere – wenn

auch keineswegs ausschließliche - Rolle spielt. Weiterhin wird die theologisch verantwor-

tete Begleitung des Kirchenvorstandes, der beruflichen und insbesondere der ehrenamtli-

chen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde besonders betont. Gerade wenn die Zahl der

Pastorinnen und Pastoren sinkt, wird einer guten Begleitung Ehrenamtlicher und – soweit

möglich - der Konzentration der Pastorinnen und Pastoren auf ihre geistliche und theolo-

gische Kernkompetenz besondere Bedeutung zukommen.

Der Begriff der Verantwortung in Satz 2 berücksichtigt dabei einerseits, dass die genann-

ten pfarramtlichen Tätigkeiten nicht nur von Pastorinnen und Pastoren, sondern auch von anderen Berufsgruppen (z. B. von Diakoninnen und Diakonen) und ehrenamtlich Mitarbeitenden (z. B. von Prädikantinnen und Prädikanten) wahrgenommen werden. Andererseits wird durch den Begriff der Verantwortung klargestellt, dass auch unter diesen Bedingungen eine theologische Gesamtverantwortung des Pfarramtes und damit der Pastorinnen und Pastoren für diese Tätigkeiten besteht. Das entspricht den Regelungen in den landeskirchlichen Gesetzen über Taufen, Trauungen und Bestattungen und den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit.

Im Stellungnahmeverfahren und bei der Auswertungstagung wurde kritisiert, die Formulierung von Artikel 25 berücksichtige nicht genügend die Zusammenarbeit von Pastorinnen und Pastoren mit anderen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst. Der Verfassungsausschuss teilt die hinter dieser Kritik stehende Annahme, dass das multiprofessionelle Miteinander verschiedener Dienste zu den zentralen Zukunftsfragen in der weiteren Entwicklung des kirchlichen Verkündigungsdienstes gehört. Das kommt jedoch bereits in der neu vorgeschlagenen Formulierung von Artikel 11 Absatz 3 zum Ausdruck, wonach der Verkündigungsdienst nicht nur durch das Pfarramt wahrgenommen wird, sondern auch durch weitere Mitarbeitende in der Kirchengemeinde, etwa in der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildung, der Diakonie und im Lektorenoder Prädikantendienst. Im Lichte dieser Bestimmung muss Artikel 25 gelesen werden. In der Formulierung von Artikel 25 hält der Verfassungsausschuss aber keine Änderung für erforderlich. Artikel 25 soll deutlich machen, dass die Aufgaben des Pfarramtes von der theologischen Kompetenz her zu bestimmen sind. Die von daher betonte besondere Verantwortung für die wichtigsten Aufgaben des Verkündigungsdienstes bedeutet keine Inanspruchnahme einer ausschließlichen Zuständigkeit, sondern sie schließt die Zusammenarbeit von Pastorinnen und Pastoren mit anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst ein.

Artikel 26 - Mitglieder des Pfarramtes

- (1) Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind.
- (2) Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil. Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie aufgrund einer kirchengesetzlichen Regelung dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.

Bisherige Verfassung: Artikel 33

SEITE 129

1. Entwurf: Artikel 24

Erläuterungen

Artikel 26 entspricht Artikel 33 der bisherigen Verfassung. Absatz 2 Satz 2 öffnet die

Regelungen über die Zugehörigkeit zum Pfarramt für einfachgesetzliche Regelungen, die

wie zurzeit § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände –

eine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand auch für Pastorinnen und Pastoren ermöglichen,

die in einer Kirchengemeinde lediglich einen Auftrag zur Mitarbeit haben.

Artikel 27 - Besetzung von Pfarrstellen

(1) Pfarrstellen werden jeweils im Wechsel aufgrund einer Wahl durch die Kir-

chengemeinde oder einer Ernennung durch die Landeskirche besetzt. Herge-

brachte Formen der Pfarrstellenbesetzung durch Präsentation oder nach dem in

Teilen Ostfrieslands herkömmlich geltenden Wahlrecht bleiben für die davon

betroffenen Pfarrstellen unberührt.

(2) Eine Besetzung, die nicht durch Wahl erfolgt, darf nur vollzogen werden,

wenn der Kirchenvorstand eine Vokation erteilt hat oder die Verweigerung der

Vokation von der Landeskirche für unbegründet erklärt wurde.

Bisherige Verfassung: Artikel 37

1. Entwurf: Artikel 25

Erläuterungen

Artikel 27 regelt die wichtigsten Grundsätze für die Besetzung von Pfarrstellen. Die Be-

stimmung knüpft an Artikel 37 der bisherigen Verfassung an, geht in ihrem Inhalt aber

darüber hinaus.

Zum einen wird durch Absatz 1 Satz 1 der bisher nur im Kirchengesetz über die Beset-

zung der Pfarrstellen geregelte Grundsatz der abwechselnden Besetzung durch Wahl und

Ernennung verfassungsrechtlich abgesichert. Zum anderen enthält Absatz 1 Satz 2 eine

verfassungsrechtliche Gewährleistung der überkommenen Besetzungsrechte im Rahmen

von Patronaten und im Rahmen des sog. Interessentenwahlrechts, das in den alten Kir-

chengemeinden Ostfrieslands gilt. Gemäß dem Interessentenwahlrecht ist das Recht der

Pfarrwahl den in entsprechenden Verzeichnissen eingetragenen Hofstellenbesitzern, den

sog. Interessenten, vorbehalten. In der Praxis führt das Interessentenwahlrecht meist

dazu, dass die Pfarrstellenbesetzung in den betroffenen Kirchengemeinden durchweg

durch Wahl erfolgt, weil die Interessenten ihr Wahlrecht bei einer Besetzung in der Regel

auf den Kirchenvorstand übertragen. Artikel 37 Absatz 1 Satz 2 der bisherigen Verfas-

sung sah vor, eine Angleichung der überkommenen Besetzungsrechte an das landes-

kirchliche Recht anzustreben. Im Sinne einer Anerkennung dieser Besetzungsrechte als

Ausdruck regionaler oder örtlicher Identität soll diese Vorgabe zur Anpassung nunmehr

aufgegeben werden.

Absatz 2 hält den überkommenen Grundsatz des lutherischen Verfassungsrechts fest,

dass auch eine Besetzung durch Ernennung in der Regel nicht gegen den expliziten Willen

der betroffenen Kirchengemeinde erfolgen darf. Nähere Einzelheiten sind in den entspre-

chenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen gere-

gelt.

Die Besetzungsform der Ernennung wurde im Stellungnahmeverfahren vereinzelt als

"vordemokratisch" kritisiert. Der Verfassungsausschuss hält sie jedoch weiterhin für er-

forderlich. Wegen ihrer Fürsorgepflicht gegenüber Pastorinnen und Pastoren muss die

Landeskirche im Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle die Möglichkeit haben, eine

bestimmte Person für diese Stelle vorzusehen. Die Rechte der betroffenen Kirchenge-

meinde werden durch das Vokationsverfahren auch in diesem Fall hinreichend gewahrt.

Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen

Artikel 28 - Verwaltungsaufgaben

(1) Die Kirchengemeinde wird bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben

durch das zuständige Kirchenamt unterstützt. Sie kann das Kirchenamt mit der

abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftra-

gen.

(2) Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes kann die Kir-

chengemeinde verpflichtet werden, für bestimmte Leistungen die Unterstützung

des Kirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Das Kirchenamt ist verpflichtet, die-

se Leistungen zu erbringen.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 26

Erläuterungen

Artikel 28 regelt die verschiedenen Formen der Unterstützung von Kirchengemeinden

durch das zuständige Kirchenamt. Die Bestimmung ist in dieser Form neu. Wegen der

praktischen Bedeutung, die die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt für die

Arbeit eines Kirchenvorstandes besitzt, erscheint es aber wichtig, Grundaussagen zu die-

ser Unterstützung in die Verfassung aufzunehmen.

Absatz 1 beschreibt zum einen die bisher übliche Form der Unterstützung in Verwaltungsaufgaben, wie sie in § 64 der KGO näher geregelt wird. Zum anderen sieht sie die Möglichkeit vor, das Kirchenamt mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung umfassen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind (vgl. § 50a Absatz 1 KGO). Im Rahmen der Verpachtung des Grundbesitzes kann der Kirchenvorstand z. B. das Kirchenamt mit der Ausfertigung und der Unterzeichnung des Pachtvertrages beauftragen, nachdem er den Pächter ausgewählt und die Höhe der Pacht festgelegt hat.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, die Kirchengemeinde zur Inanspruchnahme bestimmter, in der Regel in einem Leistungskatalog definierter Verwaltungsleistungen des Kirchenamtes zu verpflichten. Im Gegenzug muss das Kirchenamt diese Leistungen dann auch tatsächlich erbringen. Ein solcher sog. Anschluss- und Benutzungszwang ist nach der Rechtsprechung der Kirchengerichte zulässig. Er bedarf aber einer ausdrücklichen Ermächtigung durch ein Kirchengesetz, das ggf. durch eine Rechtsverordnung ("aufgrund eines Gesetzes") näher ausgeführt wird. Die Nordkirche hat ein solches Gesetz im Jahr 2016 erlassen und die Verfassung der Landeskirche um einen entsprechenden Artikel ergänzt.

Die Möglichkeit eines Anschluss- und Benutzungszwangs soll die Kirchengemeinde nicht in ihren Rechten beschränken. Sie soll vielmehr sicherstellen, dass für die betroffenen Leistungen des Kirchenamtes insbesondere auch nach der Reform des Umsatzsteuerrechts zum 1. Januar 2021 keine Umsatzsteuer anfällt. Denn gesetzlich angeordnete Unterstützungsleistungen einer kirchlichen Körperschaft (hier also des Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes, der Träger des Kirchenamtes ist) für eine andere Körperschaft lösen keine Umsatzsteuerpflicht aus.

Die Ermächtigung zur Regelung eines Anschluss- und Benutzungszwangs wurde sowohl im Stellungnahmeverfahren als auch bei der Auswertungstagung als zu weitreichender Eingriff in die Autonomie einer Kirchengemeinde kritisiert. Der Verfassungsausschuss hält den Anschluss- und Benutzungszwang jedoch aus folgenden Gründen für vertretbar:

- Durch den Anschluss- und Benutzungszwang wird einer Kirchengemeinde nicht die Wahrnehmung einer Aufgabe, sondern nur deren administrativ-technische Umsetzung entzogen. Der Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht einer Kirchengemeinde ist also begrenzt und betrifft gerade nicht dessen Kernbereich.
- Vor diesem Hintergrund wäre es nicht zu verantworten, wenn für alle Dienstleis-

tungen des Kirchenamtes, in denen eine Verwaltungskostenumlage zu zahlen ist,

künftig Umsatzsteuer anfallen würde.

- Für Kassengeschäfte besteht nach § 61 KGO bereits jetzt ein Anschluss- und Be-

nutzungszwang.

- In anderen klassischen, nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanzierten Ar-

beitsbereichen der Kirchenämter (z. B. Haushaltsführung, Personalverwaltung und

Gehaltsabrechnung) ist der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß höchstrich-

terlicher Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD

durch das Ziel einer einheitlichen, professionellen und effizienten Erledigung von

Verwaltungsaufgaben gerechtfertigt.

Die seit der Abfassung des ersten Entwurfs in Gesprächen mit der staatlichen Finanzver-

waltung erfolgten Klärungen lassen erwarten, dass es zur Vermeidung einer Umsatzsteu-

erpflicht voraussichtlich erforderlich werden wird, neben den bereits genannten Arbeits-

bereichen insbesondere in der Immobilien-, der Kindertagesstätten- und der Friedhofs-

verwaltung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzusehen. Daher erscheint es dem

Verfassungsausschuss nicht mehr realistisch, in Absatz 2 von Leistungen "in einzelnen

Verwaltungsbereichen" zu sprechen.

Die übrigen Änderungen in Artikel 28 gegenüber dem ersten Entwurf sind redaktioneller

Art.

Artikel 29 - Gemeindeversammlung, Gemeindebeirat

(1) Für Berichte und zur Beratung über wichtige Angelegenheiten der Kirchen-

gemeinde soll der Kirchenvorstand mindestens einmal im Jahr eine Versamm-

lung der Mitglieder der Kirchengemeinde einberufen (Gemeindeversammlung).

(2) Zur Förderung des Gemeindelebens kann der Kirchenvorstand einen Ge-

meindebeirat bilden. Er muss ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung die

Bildung beantragt.

Bisherige Verfassung: Artikel 47, 48 und 49

1. Entwurf: Artikel 27

Erläuterungen

Artikel 29 enthält die verfassungsrechtlichen Rahmenregelungen über die Gemeindever-

sammlung und den Gemeindebeirat. Gegenüber den Bestimmungen der bisherigen Ver-

fassung (Artikel 47 bis 49) wurden in die Verfassung nur solche Regelungen aufgenom-

men, die tatsächlich Verfassungsrang besitzen. Alle weiteren Regelungen bleiben der

SEITE 133

KGO überlassen. Daran soll trotz einiger kritischer Stimmen im Rahmen des Stellung-

nahmeverfahrens nichts geändert werden.

Um die Bedeutung der Gemeindeversammlung als Forum des regelmäßigen Berichts und

des Austausches über die Arbeit der Kirchengemeinde zu unterstreichen, wird die min-

destens jährliche Einberufung einer Gemeindeversammlung, wie sie in § 73 Absatz 1 der

KGO vorgesehen ist, zumindest als Soll-Bestimmung in die Verfassung weiterhin aufge-

nommen.

Artikel 30 - Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinde, ihre Zusammenarbeit mit

anderen Kirchengemeinden, ihre Errichtung oder Aufhebung, ihre Ordnung und

Verwaltung sowie die Arbeitsweise ihrer Organe wird durch die Kirchengemein-

deordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

Bisherige Verfassung: Artikel 41 Absatz 2

1. Entwurf: Artikel 28

Erläuterungen

Artikel 30 enthält einen zusammenfassenden Verweis auf einfachgesetzliche Bestimmun-

gen, die die verfassungsrechtlichen Regelungen über die Kirchengemeinde konkretisieren

und ergänzen. Ausdrücklich genannt wird lediglich die KGO. Wichtige andere Kirchenge-

setze sind insbesondere das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kir-

chengemeinden, das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände und das Kir-

chengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen. Diese Gesetze werden nicht gesondert

erwähnt; das soll die Freiheit lassen, sie bei einer Fortentwicklung der KGO ggf. in einem

einzigen Gesetz zusammenzufassen.

Artikel 30 hat zwei Funktionen. Zum einen soll der Verweis auf die KGO das Verständnis

des Verfassungstextes erleichtern. Zum anderen enthält der Artikel einen sog. Gesetzes-

vorbehalt. Dieser stellt sicher, dass auch über die Verfassung hinaus die wesentlichen

Regelungen für die Arbeit der Kirchengemeinden nicht durch Verwaltungsvorschriften

oder Rechtsverordnungen des Landeskirchenamtes, sondern durch – von der Landessy-

node beschlossene – Kirchengesetze getroffen werden.

Teil 3 - Kirchenkreis

Teil 3 der Kirchenverfassung enthält wie bisher die Grundbestimmungen über die Stel-

lung des Kirchenkreises im Verfassungsaufbau der Landeskirche und über seine innere

Organisation. Die Systematik der Bestimmungen folgt dem gleichen Muster wie Teil 2 mit

seinen Bestimmungen über die Kirchengemeinde (vgl. die Erläuterungen zu Beginn von

Teil 2).

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 31 - Auftrag des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der ande-

ren Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. Er nimmt den Auftrag der Kir-

che in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. Er ermöglicht Erfahrun-

gen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.

(2) Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden

und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. Er

nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von

den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammen-

arbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kir-

chenkreises wahrgenommen werden können.

(3) Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen

den Kirchengemeinden. Er gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre

Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. Er entscheidet im Rahmen

seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Er-

richtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von

Stellen für beruflich Mitarbeitende.

(4) Der Kirchenkreis nimmt gemäß Artikel 15 Leitungsaufgaben gegenüber den

Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.

(5) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Lan-

deskirche und den Kirchengemeinden.

Bisherige Verfassung: Artikel 36 und 50

1. Entwurf: Artikel 29

Erläuterungen

Artikel 31 beschreibt den Auftrag des Kirchenkreises und seine verschiedenen Funktio-

nen. Gegenüber Artikel 50 der bisherigen Verfassung hat sich der Inhalt der Bestimmung

deutlich verändert. Diese Veränderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kirchen-

kreise - ähnlich wie in anderen Landeskirchen - vor allem in den letzten zwei Jahrzehn-

ten sowohl gegenüber den Kirchengemeinden als auch gegenüber der Landeskirche an

Gewicht gewonnen haben. Die Kirchenkreise sind heute nicht nur als Zusammenschluss

der Kirchengemeinden ihres Bereiches und als Verwaltungs- und Aufsichtsebene anzuse-

hen, sondern als eine kirchliche Handlungs- und Gestaltungsebene, auf der eigenständige

kirchliche Aufgaben wahrgenommen werden und die deswegen eine eigenständige Gestalt von Kirche darstellt. Die Kirchenkreise haben einerseits Aufgaben übernommen, die ursprünglich die Landeskirche wahrgenommen hat. Denn die Landeskirche als Ganze kann nur auf diese Weise angemessen auf unterschiedliche Entwicklungen in Niedersachsen und die daraus resultierenden unterschiedlichen Herausforderungen reagieren. Andererseits machen es gerade diese Herausforderungen erforderlich, dass die Kirchenkreise das Handeln der Kirchengemeinden unter Beachtung ihres Selbstbestimmungsrechts durch Steuerungsentscheidungen stärker in einen Rahmen gemeinsamer Verantwortung einfügen und darüber hinaus unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bestimmte Aufgaben selbst wahrnehmen.

Die Veränderung in der Beschreibung des Kirchenkreises war eines der wichtigsten Themen im Stellungnahmeverfahren. Es gab eine Vielzahl sowohl zustimmender als auch ablehnender Voten. Aus den im Aktenstück unter Punkt V. 5. genannten Gründen hat sich der Verfassungsausschuss entschieden, an der Beschreibung der seit langem gewachsenen Bedeutung des Kirchenkreises festzuhalten. Als Reaktion auf die im Stellungnahmeverfahren gegebenen Rückmeldungen wird jetzt aber zum einen in Artikel 31 Absatz 1 der ekklesiologische Charakter des Kirchenkreises deutlicher beschrieben, und zum anderen wird in Artikel 14 Absatz 3 eine Grundsatzbestimmung zu den Prinzipien der Subsidiarität und der Solidarität eingefügt.

Absatz 1 bringt das veränderte Verständnis des Kirchenkreises zum Ausdruck. Satz 1 spricht – in Anknüpfung an den Gedanken der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Absatz 4) – vom Kirchenkreis als der Gemeinschaft und nicht nur als dem Zusammenschluss der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens. Die gegenüber dem ersten Entwurf veränderte Formulierung geht auf Anregungen im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zurück. Sie knüpft an Artikel 3 Absatz 1 an. Die im ersten Entwurf ausdrücklich erwähnten Verbände von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände und Gesamtkirchengemeinden) und die Einrichtungen des Kirchenkreises (z. B. Familienzentren oder diakonische Beratungseinrichtungen) sind mit von dem Begriff "Formen kirchlichen Lebens" erfasst.

Satz 2 stellt – in bewusster Parallele zu Artikel 19 Absatz 1 über die Kirchengemeinde und zu Artikel 43 Absatz 1 über die Landeskirche – klar, dass der Kirchenkreis eigenständige und nicht nur von anderen Handlungsebenen abgeleitete kirchliche Aufgaben wahrnimmt.

Satz 3 gibt einen Hinweis auf den besonderen ekklesiologischen Charakter des Kirchenkreises. Die Formulierung, die den eine einzelne Gemeinde bzw. Gemeinschaft übergreifenden Charakter des Kirchenkreises deutlich machen soll, knüpft an eine Formulierung in der Grundordnung der EKBO (Artikel 39 Absatz 4) an. Sie nimmt außerdem auf Äußerungen bei der Auswertungstagung in Loccum Bezug, in denen der Kirchenkreis als erste erfahrbare Gestalt der Gesamtkirche bezeichnet und als die erste Ebene beschrieben wurde, auf der die Katholizität, also die Allgemeinheit der Kirche (vgl. Satz 2 der Präambel) sichtbar wird.

Absatz 2 betont zunächst die Beratungs- und Unterstützungsfunktionen des Kirchenkreises gegenüber den Kirchengemeinden und deren regionaler Zusammenarbeit und grenzt sich damit ähnlich wie die Rahmenbestimmung des Artikels 15 deutlich von dem hierarchischen, einseitig von der übergeordneten Handlungsebene her gedachten und vom Gedanken der Aufsicht geprägten Verständnis der bisherigen Verfassung ab. Satz 2 verstärkt diesen Ansatz, indem er - erstmals im Verfassungsrecht der Landeskirche - das Subsidiaritätsprinzip als objektivrechtlichen Verfassungsgrundsatz formuliert: Der Kirchenkreis nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können. Die gegenüber dem ersten Entwurf veränderte Formulierung knüpft an die Verfassung der EKM (Artikel 35 Absatz 2) an. Sie nimmt Stimmen auf, die im Stellungnahmeverfahren und bei der Auswertungstagung dafür plädiert hatten, das Subsidiaritätsprinzip positiv zu umschreiben. In gleicher Weise wird auch in dem Artikel über den Auftrag der Landeskirche (Artikel 43 Absatz 3) das Subsidiaritätsprinzip jetzt positiv umschrieben.

<u>Absatz 3</u> enthält in einer gegenüber dem ersten Entwurf redaktionell leicht veränderten Fassung die wichtigsten Regelungen über die Funktion des Kirchenkreises als Ausgleichsund Solidaritätsverbund der Kirchengemeinden und als Steuerungsebene für deren Haushaltsführung und Vermögensverwaltung. Die näheren Regelungen zur Ausgestaltung dieser Funktionen sind insbesondere im Finanzausgleichsgesetz der Landeskirche enthalten.

<u>Absatz 4</u> verweist auf die Leitungsfunktionen des Kirchenkreises, die in Artikel 15 näher entfaltet werden, also insbesondere auf die Visitation und auf die Aufsicht.

<u>Absatz 5</u> (bisher Absatz 3) beschreibt die Mittlerfunktion des Kirchenkreises zwischen der Ebene der Kirchengemeinden und der Landeskirche. Die Formulierung soll klarstellen, dass der Kirchenkreis einerseits Anliegen der Kirchengemeinden in seinem Bereich an die Landeskirche heranträgt, dass es aber andererseits auch zu seinen Aufgaben gehört, Informationen der Landeskirche weiterzugeben und für Anliegen der Landeskirche gegenüber den Kirchengemeinden einzutreten.

SEITE 137

Artikel 32 - Errichtung und Aufhebung

(1) Kirchenkreise werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder verändert. Die Beteiligten können gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes Widerspruch einlegen. Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(2) Im Rahmen des geltenden Rechts können in einem Kirchenkreis mehrere Bereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist.

Bisherige Verfassung: Artikel 51

1. Entwurf: Artikel 31

Erläuterungen

Artikel 32 regelt - ähnlich wie Artikel 21 zu den Kirchengemeinden - die Organisationshoheit des Landeskirchenamtes für Entscheidungen über die Bildung, Aufhebung, Zusammenlegung und Veränderung von Kirchenkreisen. Die Formulierung von <u>Absatz 1</u> wurde aufgrund der Kritik im Stellungnahmeverfahren und der Diskussionen bei der Auswertungstagung in gleicher Weise wie Artikel 21 grundlegend überarbeitet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu Artikel 21 verwiesen.

Absatz 2 enthält eine Öffnung für die Bildung mehrerer orts- bzw. aufgabenbezogen definierter Bereiche, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist. Derartige sog. ephorale Doppelspitzen werden zurzeit in den Kirchenkreisen Hildesheimer Land-Alfeld und Lüneburg erprobt; außerdem ist der Stadtkirchenverband Hannover nach § 79 b der KKO in drei ephorale Amtsbereiche aufgeteilt. "Im Rahmen des geltenden Rechts" sind mehrere Superintendenturen zurzeit also nur in drei Kirchenkreisen zulässig. Die Formulierung von Absatz 2 lässt jedoch zum einen die Möglichkeit offen, das Modell einer ephoralen Doppelspitze im Rahmen einer Erprobungsregelung nach Artikel 77 Absatz 3 durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft (Artikel 71 Absatz 1) in weiteren Kirchenkreisen zu erproben. Zum anderen ist es ohne eine Änderung der Verfassung auch zulässig, eine ephorale Doppel- oder auch Mehrfachspitze als Option für die innere Verfassung eines Kirchenkreises durch eine Änderung der KKO generell zu ermöglichen. In beiden Fällen bedarf die Errichtung mehrerer Superintendenturen in einem Kirchenkreis einer gesonderten Organisationsentscheidung des Landeskirchenamtes.

Die Formulierung von Absatz 2 wurde verändert ("Bereiche" statt "Amtsbereiche"), um mehr Freiheit für die Ausgestaltung der Modelle eines Kirchenkreises mit mehreren Superintendentenstellen zu eröffnen. Schon an den jetzigen Modellen zeigt sich, dass die

SEITE 138

Bereiche in unterschiedlicher Weise regional und/oder funktional abgegrenzt werden können.

Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises

Artikel 33 - Organe des Kirchenkreises

Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 32

Erläuterungen

Satz 1 zählt zunächst die Leitungsorgane des Kirchenkreises auf. Ebenso wie bei den Leitungsorganen der Landeskirche (Artikel 44 Absatz 1) wird dabei anders als in der bisherigen Verfassung das synodale Leitungsorgan zuerst genannt, um seine Bedeutung für die Leitung des Kirchenkreises hervorzuheben.

Der Kirchenkreistag wird künftig als Kirchenkreissynode bezeichnet. Diese Veränderung geht auf eine Anregung der Kirchenkreistagsvorsitzenden zurück. Sie trägt der veränderten Bedeutung der Kirchenkreise Rechnung, wie sie bereits bei Artikel 31 erläutert wurde, und sie berücksichtigt auch, dass die Kirchenkreistage schon heute ähnlich wie eine Synode arbeiten. Dementsprechend ist die Bezeichnung "Synode" für das synodale Leitungsorgan der mittleren Handlungsebene auch in den meisten anderen Gliedkirchen der EKD üblich.

Satz 1 beschreibt den Grundsatz für das notwendige Zusammenwirken der Leitungsorgane des Kirchenkreises bewusst mit derselben Formel ("arbeitsteilige Gemeinschaft und gegenseitige Verantwortung") wie in den Bestimmungen über die Leitungsorgane der Landeskirche (Artikel 44 Absatz 1), und Satz 2 stellt mit derselben Formulierung wie Artikel 22 für die Kirchengemeinde klar, dass alle Leitungsorgane sowohl einen geistlichen Leitungsauftrag haben als auch für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung verantwortlich sind. Sie leiten den Kirchenkreis also entsprechend dem in Artikel 6 Absatz 2 festgehaltenen Grundsatz geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.

Artikel 34 - Aufgaben der Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und

gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung

im Kirchenkreis berufen.

(2) Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und

öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvor-

standes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. Sie

wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder

den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.

(3) Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kir-

chenkreises. Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über

1. Satzungen des Kirchenkreises,

2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stel-

lenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzpla-

nung im Kirchenkreis,

3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis,

4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchen-

kreises,

5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die

Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,

6. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kir-

chenkreis beteiligt ist,

7. die Errichtung eines Kirchenamtes.

Bisherige Verfassung: Artikel 57

1. Entwurf: Artikel 33

Erläuterungen

Artikel 34 beschreibt die wichtigsten Aufgaben der Kirchenkreissynode; weitere Einzelhei-

ten werden in der KKO geregelt. Die Beschreibung des allgemeinen Profils der Kirchen-

kreissynode in Absatz 1 ist bewusst in Parallele zu der entsprechenden Bestimmung über

die Landessynode (Artikel 45 Absatz 1) formuliert. Das soll unterstreichen, dass die Mit-

glieder der Kirchenkreissynode nicht nur die Interessenvertretung ihrer jeweiligen Kir-

chengemeinden und Einrichtungen wahrnehmen, sondern dass sie einen gesamtkirchli-

chen Leitungsauftrag für die eigenständige Handlungsebene Kirchenkreis haben.

Die systematische Darstellung der Aufgaben der Kirchenkreissynode, wie sie in den Ab-

<u>sätzen 2 und 3</u> enthalten ist, ist – ähnlich wie bei den Aufgaben des Kirchenvorstandes (Artikel 23) – neu. Die bisherige Verfassung enthält in Artikel 57 nur rudimentäre Aussagen über die Aufgaben des Kirchenkreistages.

Der Verfassungsausschuss hat den Zuständigkeitskatalog des Absatzes 3 an drei Stellen erweitert:

- Zur Absicherung des Subsidiaritätsprinzips wurde eine allgemeine Aussage eingefügt, dass die Kirchenkreissynode, die ja zum überwiegenden Teil aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden besteht, für alle strategischen Grundsatzentscheidungen zuständig ist. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass alle Angelegenheiten, die zu einer Verlagerung von Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchenkreis führen, nicht ohne Mitwirkung der Kirchengemeinden beschlossen werden können.
- Im Zusammenhang mit der Straffung der Regelungen über die innere Verfassung von Kirchenkreisverbänden (dazu näher in den Erläuterungen zu Artikel 40) hat es der Verfassungsausschuss als erforderlich angesehen, in der Verfassung zumindest klarzustellen, dass die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes (Verbandsvorstand, ggf. Verbandsversammlung), an dem der Kirchenkreis beteiligt ist, der Kirchenkreissynode obliegt. Eine ähnliche Regelung war auch im Stellungnahmeverfahren angeregt worden.
- Aufgrund der Kritik im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens plädiert der Verfassungsausschuss dafür, die Organisationshoheit für die Kirchenämter entgegen dem ersten Entwurf bei den Kirchenkreisen zu belassen (dazu näher in den Erläuterungen zu Artikel 41). Das macht es erforderlich, in der Verfassung festzulegen, dass die Zuständigkeit für die Errichtung eines Kirchenamtes bei der Kirchenkreissynode liegt.

Artikel 35 - Mitglieder der Kirchenkreissynode

(1) Der Kirchenkreissynode gehören an:

- 1. Mitglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden,
- 2. Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden, darunter mindestens zwei Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch das zuständige Gremium der Evangelischen Jugend vorgeschlagen werden sollen,
- 3. die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes,
- 4. Mitglieder der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis

angehören, die dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises zugewiesen sind oder die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft innerhalb des Kirchen-

kreises stehen.

(2) Der Kirchenkreissynode dürfen nicht mehrheitlich Ordinierte und beruflich

Mitarbeitende angehören.

Bisherige Verfassung: Artikel 58

1. Entwurf: Artikel 34

Erläuterungen

Artikel 35 regelt die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode. Aufgrund verschiedener

Hinweise aus dem Stellungnahmeverfahren wurde die Bestimmung an mehreren Stellen

geändert. Sie ist nunmehr auch so aufgebaut, dass sie abschließend die Personengrup-

pen beschreibt, aus denen sich die Kirchenkreissynode zusammensetzt. Anders als nach

Absatz 2 des ersten Entwurfs kann die KKO diesen verfassungsrechtlichen Rahmen jetzt

nur noch ausgestalten, aber nicht mehr ergänzen.

In Parallele zu den Regelungen über die Berufung von Mitgliedern der Landessynode (Ar-

tikel 66 Absatz 1 Nummer 2) wurde im Stellungnahmeverfahren vorgeschlagen, für die

Berufung der zwei Mitglieder unter 27 Jahren (Absatz 1 Nummer 2) ein Vorschlagsrecht

des Kirchenkreisjugendkonvents vorzusehen. Der Verfassungsausschuss hat diesen Vor-

schlag aufgenommen, hat aber eine allgemeinere Formulierung gewählt, weil die Evange-

lische Jugend nicht in allen Kirchenkreisen mit einem Kirchenkreisjugendkonvent vertre-

ten ist. Sollte es in einem Kirchenkreis ausnahmsweise gar kein Gremium geben, das die

Evangelische Jugend vertritt, muss der Kirchenkreisvorstand von sich aus über die Beru-

fung der zwei Mitglieder unter 27 Jahren entscheiden.

Abweichend vom ersten Entwurf sieht Absatz 1 Nummer 3 vor, dass die Mitglieder des

Kirchenkreisvorstandes kraft Amtes der Kirchenkreissynode angehören, also auch dann,

wenn sie vor ihrer Wahl in den Kirchenkreisvorstand noch nicht Mitglied der Kirchenkreis-

synode waren. Das entspricht der derzeitigen Rechtslage nach § 28 Absatz 3 der KKO,

die jetzt verfassungsrechtlich abgesichert wird. Für die automatische Mitgliedschaft

spricht besonders, dass gerade die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes die Perspektive

des gesamten Kirchenkreises im Blick haben.

Die Mitgliedschaft aller Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes in der Kirchenkreissynode

hat zur Folge, dass auch die Superintendentinnen und Superintendenten der Kirchen-

kreissynode weiterhin kraft Amtes angehören. Diese Regelung wurde im Stellungnahme-

verfahren mit der Begründung kritisiert, dass gerade in lutherischen Landeskirchen syno-

dale und personale Leitung des Kirchenkreises in der Regel getrennt sind. Diesen verfassungssystematischen Erwägungen steht nach Auffassung des Verfassungsausschusses
aber die Erfahrung entgegen, dass die Superintendentinnen und Superintendenten durch
eine stimmberechtigte Mitgliedschaft wirkungsvoller in der Kirchenkreissynode mitarbeiten können als durch ein bloßes Teilnahme- und Rederecht. Außerdem wäre es inkonsequent, wenn die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender das einzige Mitglied des Kirchenkreisvorstandes wäre, das der Kirchenkreissynode
nicht angehört.

Die stimmberechtigte Mitgliedschaft einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters im Aufsichtsamt, die im ersten Entwurf ebenso wie in der bisherigen Verfassung noch vorgesehen war, soll künftig entfallen, um die Zahl der ordinierten Mitglieder in der Kirchenkreissynode nicht weiter zu erhöhen.

Die Regelung über die Mitgliedschaft von Mitgliedern der Landessynode in der Kirchenkreissynode (Absatz 1 Nummer 4) wurde konkretisiert, weil in der Anwendung Zweifelsfälle aufgetreten waren.

Anregungen aus dem Stellungnahmeverfahren und aus der Arbeitsgruppe Kirchenkreisstrukturen, in denen vorgeschlagen wurde, Sitze für Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen des Kirchenkreises oder rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis vorzusehen, hat der Verfassungsausschuss nicht aufgenommen. Diese Bereiche des kirchlichen Lebens können über die Berufung einer Vertreterin oder eines Vertreters in die Arbeit der Kirchenkreissynode einbezogen werden.

Aufgenommen hat der Verfassungsausschuss demgegenüber die Anregung, auch für die Kirchenkreissynode festzulegen, dass ihr nicht mehrheitlich Ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören dürfen (Absatz 2). Eine solche Regelung ist konsequent, weil sie den Regelungen über die Zusammensetzung der Landessynode (Artikel 46 Absatz 2) und des Kirchenkreisvorstandes (Artikel 37 Absatz 2) entspricht.

Artikel 36 – Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr. Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (2) Aufgrund eines Kirchengesetzes kann die Kirchenkreissynode beschließen, dass der Kirchenkreisvorstand einzelne ihrer Aufgaben wahrnimmt, wenn sie nicht versammelt ist.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesonde-

re folgende Aufgaben:

1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudema-

nagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um.

2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im

Kirchenkreis.

3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.

4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die

Dienstaufsicht über sie.

5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.

6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung

ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche

Qualifizierung.

7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die

Nutzung seiner Gebäude.

8. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten

und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.

9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode

und der Landessynode mit.

Bisherige Verfassung: Artikel 60

1. Entwurf: Artikel 35

Erläuterungen

Artikel 36 beschreibt die wichtigsten Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes. Eine solche

systematische Darstellung der Aufgaben ist - ähnlich wie bei der Kirchenkreissynode (Ar-

tikel 34) - neu. Angesichts der Bedeutung, die die Kirchenkreisvorstände mittlerweile als

Leitungsorgane erlangt haben, erschien es dem Verfassungsausschuss wichtig, ihre Auf-

gaben konkreter zu beschreiben, als dies in Artikel 60 der bisherigen Verfassung ge-

schieht. Weitergehende Regelungen bleiben wie bisher der KKO und anderen Kirchenge-

setzen überlassen. Die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf sind lediglich redakti-

oneller Natur.

Absatz 2 ermöglicht einfachgesetzliche Regelungen, aufgrund derer der Kirchenkreisvor-

stand Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnehmen kann, wenn diese nicht versammelt

ist. Eine solche Regelung ist zurzeit in § 39 Absatz 1 der KKO enthalten. Sie ist wichtig,

SEITE 144

um in Notfällen die Handlungsfähigkeit des Kirchenkreises sicherzustellen. Denn die Kirchenkreissynode kommt nur wenige Male im Jahr zu einer Tagung zusammen. Andererseits beinhaltet eine solche Regelung die Gefahr, dass die Kompetenzen der Kirchenkreissynode ausgehöhlt werden. Um dieser Gefahr vorzubeugen, erlaubt Absatz 2 nicht pauschal die Wahrnehmung aller, sondern nur einzelner Aufgaben der Kirchenkreissynode. Aufgrund kritischer Anfragen im Stellungnahmeverfahren und ähnlicher Hinweise aus der Arbeitsgruppe Kirchenkreisstrukturen wurde der Text modifiziert. Dadurch soll klargestellt werden, dass der Umfang der vom Kirchenkreisvorstand wahrzunehmenden Aufgaben nach den jeweiligen Erfordernissen des Kirchenkreises durch die Kirchenkreissynode bestimmt werden muss.

Artikel 37 – Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes

(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten und der erforderlichen Zahl von ordinierten und nichtordinierten

Mitgliedern, die von der Kirchenkreissynode gewählt werden.

(2) Dem Kirchenkreisvorstand dürfen nicht mehrheitlich ordinierte Mitglieder

angehören.

Bisherige Verfassung: Artikel 59

1. Entwurf: Artikel 36

Erläuterungen

Artikel 37 enthält eine Rahmenregelung über die Zusammensetzung des Kirchenkreisvorstandes. Ähnlich wie die Rahmenregelung über die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode (Artikel 35) beschränkt sich Artikel 37 darauf, wie Artikel 59 Absatz 1 der bisherigen Verfassung festzulegen, dass der Kirchenkreisvorstand aus der Superintendentin oder dem Superintendenten und der erforderlichen Zahl von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern besteht. Alles Weitere ist in der KKO zu regeln. Absatz 2 gibt allerdings vor, dass der Kirchenkreisvorstand nicht mehrheitlich aus Ordinierten bestehen darf. Das entspricht den Vorgaben für die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode (Artikel 35 Absatz 2) und der Landessynode (Artikel 46 Absatz 2).

Artikel 38 - Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Sie oder er sorgt für das AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 145

sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteilig-

ten.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in

der Öffentlichkeit. Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen

Lebens und fördert die theologische Arbeit.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pasto-

ren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in

ihrem Dienst, fördert ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufga-

ben der Dienstaufsicht wahr. Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen

ein.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemein-

den und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.

Bisherige Verfassung: Artikel 53

1. Entwurf: Artikel 37

Erläuterungen

Artikel 38 beschreibt die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten. Die

Regelungen knüpfen an Artikel 53 der bisherigen Verfassung an, versuchen aber die Ver-

änderungen im Profil des Superintendentenamtes aufzunehmen, die sich seit dem

Jahr 1965 vollzogen haben und die bisher nicht in den Bestimmungen der Verfassung zum Ausdruck kommen. Gleichzeitig sind sie bewusst so weit gefasst, dass sie genügend

Raum für künftige Veränderungen lassen.

Absatz 1 stellt klar, dass das Superintendentenamt ein Leitungsamt ist, das sowohl geist-

liche als auch andere Leitungsaufgaben umfasst, letzteres vor allem als vorsitzendes Mit-

glied im Kirchenkreisvorstand. Das besondere Profil des Amtes besteht darin, dass Su-

perintendentinnen und Superintendenten alle diese Leitungs- und Aufsichtsaufgaben als

Ordinierte, also im Rahmen ihrer Berufung zum Amt der öffentlichen Verkündigung (Arti-

kel 12), wahrnehmen.

Mit den Aufgaben, für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kir-

chenkreises Beteiligten zu sorgen (Absatz 1 Satz 3), Anstöße für die Entwicklung des

kirchlichen Lebens im Kirchenkreis zu geben (Absatz 2 Satz 2), Pastorinnen und Pastoren

sowie andere Mitarbeitende in ihrem Dienst zu begleiten (Absatz 3 Satz 1) und die kirch-

lichen Körperschaften im Kirchenkreis zu visitieren (Absatz 4), nehmen Superintenden-

tinnen und Superintendenten geistliche Leitungsaufgaben wahr und tragen besondere

Verantwortung für die Einheit der Kirche.

Allein schon wegen dieser Verantwortung, aber auch wegen der Bedeutung des Kirchenkreises als eigenständige Gestalt von Kirche (siehe die Erläuterungen zu Artikel 31) hebt Artikel 38 bewusst ab auf das Superintendentenamt als theologisches Leitungsamt mit der wesentlichen Aufgabe, die theologische Arbeit im Kirchenkreis zu fördern (Absatz 2 Satz 2) und für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises zu sorgen (Absatz 1 Satz 1). Diese Beschreibung knüpft an die Regelungen über die Aufgaben des Pfarramtes in Artikel 25 an. Entsprechend dem Charakter eines Leitungsamtes stellt die Formulierung "sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises" allerdings klar, dass die Aufgabe der Superintendentin oder des Superintendenten nicht nur darin besteht, die eigene theologische Kompetenz in die Arbeit des Kirchenkreises und seiner Gremien einzubringen. Denn in diesen Gremien sind stets auch andere Ordinierte vertreten. Die Aufgabe der Superintendentin oder des Superintendenten besteht vielmehr auch und gerade darin, Anstöße dafür zu geben, dass andere ihre theologische Kompetenz einbringen und insbesondere im Pfarrkonvent in einen kollegialen theologischen Austausch eintreten.

Die vorgeschlagene Regelung hält daran fest, dass die Superintendentin oder der Superintendent kraft Amtes auch den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand innehat. Eine Trennung zwischen dem eigenständigen, nicht nur, aber wesentlich theologisch geprägten Leitungsamt und dem Vorsitz im Kirchenkreisvorstand, wie sie auf der Ebene der Kirchengemeinde seit langem möglich ist und auch tatsächlich praktiziert wird, wäre zwar denkbar. Sie würde auch der gewachsenen Bedeutung des Ehrenamtes entsprechen und würde es der Superintendentin oder dem Superintendenten möglicherweise erlauben, sich stärker auf Leitungsaufgaben zu konzentrieren, für die gerade die theologische Kompetenz von Bedeutung ist. Diesen Erwägungen steht aber die Beobachtung gegenüber, dass die Leitung des Kirchenkreisvorstandes allein von ihrem Inhalt und Umfang so ausgestaltet ist, dass sie eine hauptamtliche Wahrnehmung erforderlich macht, die auch mit einer entsprechenden dienstrechtlichen Verantwortlichkeit verknüpft ist. Im Stellungnahmeverfahren gab es zu diesen Überlegungen sowohl zustimmende als auch ablehnende Voten. Der Verfassungsausschuss hat die Argumente für und gegen eine feste Verbindung von Superintendentenamt und Vorsitz im Kirchenkreisvorstand nochmals abgewogen, sieht im Ergebnis aber keine überzeugenden Gründe, die gegenwärtige Rechtslage zu verändern.

Um Möglichkeiten der Entlastung, aber auch der bewussten Schwerpunktsetzung für Superintendentinnen und Superintendenten zu eröffnen, enthielt der erste Entwurf eine Öffnungsklausel, die es gestattete, im Rahmen einer kirchengesetzlichen Regelung auch über den bisher in § 56 Absatz 3 der KKO beschriebenen Rahmen hinaus Möglichkeiten zur Delegation einzelner Aufgaben zu schaffen. Im Interesse einer Textstraffung hat der

Verfassungsausschuss diese Öffnungsklausel in der Verfassung nicht für erforderlich gehalten. Eine Delegation ephoraler Aufgaben kann und sollte auf einfachgesetzlicher Ebene geregelt werden. Eine Delegationsregelung kann auch über den bisher vorgesehenen Rahmen hinausgehen und beispielsweise die Möglichkeit eröffnen, besonders dafür qualifizierte ehrenamtliche Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder Mitarbeitende des Kirchenamtes mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Vermögensaufsicht oder des Gebäudemanagements zu beauftragen.

Im Stellungnahmeverfahren wurde mehrfach der Wunsch geäußert, die Leitungsaufgabe der Superintendentin oder des Superintendenten im Pfarrkonvent wie bisher in der Verfassung zu erwähnen. Der Verfassungsausschuss hat diese Anregung in modifizierter Form aufgegriffen. Die gefundene Formulierung soll zum einen berücksichtigen, dass es neben dem Pfarrkonvent auch Diakonenkonvente gibt. Zum anderen soll sie die Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen im Kirchenkreis betonen.

Auf Anregung der Arbeitsgruppe Kirchenkreisstrukturen hat der Verfassungsausschuss die Formulierung von <u>Absatz 2</u> überarbeitet. Die neue Formulierung soll die Rolle der Superintendentin oder des Superintendenten als Impulsgeberin oder Impulsgeber für Entwicklungsprozesse im Kirchenkreis stärker akzentuieren. Dass Entwicklungsprozesse von einer Mitwirkung vieler Beteiligter abhängen, soll damit nicht in Frage gestellt werden.

Der Verfassungsausschuss hat sich auch mit den Anregungen aus dem Stellungnahmeverfahren auseinandergesetzt, für Superintendentinnen und Superintendenten künftig ein Kanzelrecht vorzusehen, wie es bisher nur der Landesbischöfin oder dem Landesbischof (Artikel 52 Absatz 2) und den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen (Artikel 55 Absatz 2) zusteht. Er hat sich jedoch dafür ausgesprochen, diese Anregungen nicht aufzugreifen. Dass es eine wichtige Aufgabe von Superintendentinnen und Superintendenten ist, in den Gemeinden des Kirchenkreises zu predigen, steht außer Frage. Das Kanzelrecht, das vor allem in Krisenfällen zum Tragen kommt, sollte aber als ein Ausdruck der geistlichen Leitung – in diesem Fall durch die Wortverkündigung – nicht von der Person ausgeübt werden können, die mit großer Wahrscheinlichkeit in einem Krisenfall auch aufsichtlich tätig werden muss. Gerade im Krisenfall könnte das zu Rollenkonflikten führen.

Artikel 39 – Wahl und Stelle der Superintendentin oder des Superintendenten (1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Kirchenkreissynode auf zehn Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung gewählt.

(2) Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle im Kirchenkreis verbunden.

SEITE 148

Bisherige Verfassung: Artikel 54 und 55

1. Entwurf: Artikel 38

Erläuterungen

Artikel 39 enthält die wichtigsten Bestimmungen über die Wahl und die Stelle der Super-

intendentin oder des Superintendenten. Gegenüber den Regelungen in den Artikel 54

und 55 der bisherigen Verfassung sind die Regelungen kürzer gefasst. Absatz 1 schreibt

den bisher nur im Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten

und Superintendentinnen (SupWahlG) enthaltenen Grundsatz der Wahl auf zehn Jahre

mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf Lebenszeit, der seit dem Jahr 2002 unverän-

dert gilt, nunmehr in der Verfassung fest. Alle weiteren Regelungen zum Verfahren und

zur Beteiligung der kirchenleitenden Organe auf der Ebene der Landeskirche werden da-

mit dem SupWahlG überlassen.

Mit der Mitteilung K 8 / 2018 vom 7. August 2018 hat das Landeskirchenamt den Kir-

chenkreisen und dem Pastorenausschuss im Auftrag des Verfassungsausschusses den

Entwurf eines neuen SupWahlG mit der Bitte um Stellungnahmen bis zum

31. Dezember 2018 zugeleitet. Der Entwurf wurde von einer Arbeitsgruppe des Verfas-

sungsausschusses erarbeitet. Er sieht vor, dass anstelle des bisherigen Gegenübers von

Bischofsrat und Landeskirchenamt einerseits und Kirchenkreis-Wahlausschuss anderer-

seits künftig alle am Wahlverfahren Beteiligten in einem gemeinsamen Wahlausschuss

auf der Grundlage der vorliegenden Bewerbungen einen Wahlvorschlag für die Wahl im Kirchenkreistag (nach dem Verfassungsentwurf künftig in der Kirchenkreissynode) entwi-

ckeln.

Die Stellungnahmen zu dem Entwurf sollen im Verfassungsausschuss ausgewertet wer-

den. Auf dieser Grundlage soll dann der Landessynode im Mai 2019 im Rahmen des Ein-

führungsgesetzes zur neuen Kirchenverfassung ein endgültiger Gesetzentwurf vorgelegt

werden, der zeitgleich mit der neuen Verfassung am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll.

Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen

Artikel 40 - Kirchenkreisverbände

(1) Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der beteiligten

Kirchenkreise kann ein Kirchenkreisverband gebildet werden. Für die Bildung,

Aufhebung, Zusammenlegung oder Veränderung eines Kirchenkreisverbandes

gilt Artikel 32 entsprechend.

(2) Das Weitere wird durch eine Satzung des Kirchenkreisverbandes geregelt.

Bisherige Verfassung: Artikel 52

1. Entwurf: Artikel 30

Erläuterungen

Artikel 40 ist von seinem Inhalt her weitgehend neu. Kooperationen zwischen Kirchenkreisen in der Form eines Kirchenkreisverbandes gewinnen allerdings zunehmend an Bedeutung, vor allem für die Trägerschaft eines gemeinsamen, für mehrere Kirchenkreise zuständigen Kirchenamtes und bei der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben. Gegenüber dem ersten Entwurf wurde der Artikel an anderer Stelle innerhalb von Teil 3 platziert.

<u>Absatz 1</u> regelt die Organisationshoheit des Landeskirchenamtes in Bezug auf die Bildung, Aufhebung, Zusammenlegung oder Veränderung von Kirchenkreisverbänden. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Bestimmungen über die Bildung, Aufhebung, Zusammenlegung oder Veränderung von Kirchenkreisen (Artikel 32) und Kirchengemeinden (Artikel 21) verwiesen.

Die übrigen Absätze von Artikel 40 wurden im Interesse einer Straffung des Verfassungstextes gegenüber dem ersten Entwurf erheblich gekürzt. In der Auseinandersetzung mit Anregungen aus der Arbeitsgruppe Kirchenkreisstrukturen ist dem Verfassungsausschuss deutlich geworden, dass die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und -umfänge der Kirchenkreisverbände unterschiedliche Organstrukturen erforderlich machen. Eine eingleisige Organstruktur mit einem Verbandsvorstand kann im Einzelfall ebenso angemessen sein wie eine zweigleisige Organstruktur mit einem Verbandsvorstand und einer Verbandsversammlung oder mit einer hauptamtlichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat. Die Vielfalt dieser Optionen muss nicht in der Verfassung dargestellt werden. Es reicht aus, wenn sie – ähnlich wie die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Regionalgesetz – in der KKO näher geregelt und für den Einzelfall durch eine Satzung des Kirchenkreisverbandes gestaltet wird.

Artikel 41 - Kirchenamt

- (1) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenamt zu errichten. Träger des Kirchenamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein.
- (2) Das Kirchenamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben.
- (3) Das Landeskirchenamt kann aufgrund eines Kirchengesetzes Standards für die Arbeit der Kirchenämter vorgeben. Es kann die Errichtung eines Kirchenam-

tes anordnen, wenn die Errichtung eines diesen Standards entsprechenden Kirchenamtes nicht zustande kommt.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 39

Erläuterungen

Artikel 39 enthält die wichtigsten Regelungen für die Arbeit der Kirchenämter, ohne ihren Status zu ändern. Vergleichbare Bestimmungen sind in der bisherigen Verfassung nicht enthalten; sie finden sich lediglich auf einfachgesetzlicher Ebene in den §§ 67 bis 70 der KKO. Wegen der praktischen Bedeutung der Kirchenämter für die Arbeit der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise erschien es aber wichtig, die wichtigsten Eckpunkte auch auf verfassungsrechtlicher Ebene zu regeln.

Absatz 1 legt zum einen fest, dass ein Kirchenamt für einen Kirchenkreis oder für mehrere Kirchenkreise gemeinsam errichtet wird und dass Träger des Amtes entweder ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband ist. Mit dem Begriff der Errichtung ist dabei nicht nur der Errichtungsakt selbst, sondern auch der laufende Betrieb eines Kirchenamtes gemeint. Zum anderen bestimmt Absatz 1, dass die Errichtung eines Kirchenamtes zu den Pflichtaufgaben der Kirchenkreise gehört. Ergänzend dazu ist in Absatz 3 geregelt, dass das Landeskirchenamt aufgrund eines Kirchengesetzes (z. B. aufgrund entsprechender Bestimmungen in der KKO oder in einem gesonderten Kirchenamtsgesetz) Standards für die Arbeit der Kirchenämter vorgeben und dass es die Errichtung eines Kirchenamtes anordnen kann, wenn die Errichtung eines diesen Standards entsprechenden Kirchenamtes nicht zustande kommt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 wurden gegenüber dem ersten Entwurf grundlegend verändert. Der erste Entwurf hatte vorgesehen, die Organisationshoheit für die Kirchenämter ähnlich wie bei den kirchlichen Körperschaften auf das Landeskirchenamt zu übertragen. Dieser Vorschlag stieß im Stellungnahmeverfahren durchweg auf Ablehnung. Er schwäche die Kirchenkreise und Kirchengemeinden und stehe im Widerspruch zu dem Umstand, dass die Kirchenkreise für die Finanzierung und die Organisation der Kirchenämter verantwortlich sind. Die jetzt vorgeschlagene Fassung soll dieser Kritik Rechnung tragen. Sie belässt einerseits die Zuständigkeit für die Errichtung eines Kirchenamtes bei den Kirchenkreisen. Andererseits gibt sie der Landeskirche die Möglichkeit, im Interesse einer Sicherung der Arbeitsqualität in der landeskirchlichen Verwaltung Standards für die Arbeit der Kirchenämter vorzugeben und ggf. die Errichtung eines Kirchenamtes anzuordnen, wenn sich die Kirchenkreise untereinander nicht auf die Errichtung eines den Standards entsprechenden Kirchenamtes verständigen können. Der Begriff der Standards

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 151

ist mit Rücksicht auf ihren Zweck weit auszulegen. Er kann neben Vorgaben für den Auf-

gabenbestand, die Zuständigkeit, die Personalausstattung und die Berechnung des Per-

sonalbedarfs, die Finanzierung u. a. auch Vorgaben für die Standorte der Kirchenämter

umfassen. Eine nähere Definition ist jedoch nicht Aufgabe der Verfassung; sie bleibt einer

einfachgesetzlichen Regelung überlassen.

Über diese inhaltlichen Änderungen hinaus hat der Verfassungsausschuss den Artikel

über die Kirchenämter gegenüber dem ersten Entwurf aus folgenden Gründen gekürzt:

- Auf der Ebene der Verfassung reicht es aus, die Aufgaben der Kirchenämter so

allgemein zu beschreiben, wie dies in der Neufassung von Absatz 2 geschieht. Einzelheiten (Artikel 39 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des ersten Entwurfs) können in

der KKO oder in einem gesonderten Kirchenamtsgesetz geregelt werden.

Die Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen, für die ein Anschluss- und Be-

nutzungszwang besteht (Artikel 39 Absatz 3 des ersten Entwurfs), ist bereits in

Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 geregelt.

Die Erhebung von Verwaltungskostenumlagen zur Finanzierung des Kirchenam-

tes (Artikel 39 Absatz 4 des ersten Entwurfs) findet bereits in § 18 des Finanzaus-

gleichsgesetzes und § 11 der Finanzausgleichsverordnung eine ausreichende

Rechtsgrundlage.

Artikel 42 – Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Aufgaben des Kirchenkreises, seine Errichtung, seine Ord-

nung und Verwaltung sowie die Wahl und die Arbeitsweise seiner Organe wird

durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

Bisherige Verfassung: Artikel 61

1. Entwurf: Artikel 40

Erläuterungen

Artikel 42 enthält einen zusammenfassenden Verweis auf einfachgesetzliche Bestimmun-

gen, die die verfassungsrechtlichen Regelungen über den Kirchenkreis konkretisieren und

ergänzen. Die Funktion des Artikels entspricht der Funktion von Artikel 30 in den Rege-

lungen über die Kirchengemeinde (siehe die Erläuterungen zu Artikel 30).

Teil 4 - Landeskirche

Teil 4 befasst sich mit der Landeskirche als oberster Handlungsebene der Evangelisch-

lutherischen Landeskirche Hannovers. Nach einem ersten allgemeinen Abschnitt mit zwei

SEITE 152

Bestimmungen zum Auftrag der Landeskirche und der Aufzählung der kirchenleitenden Organe sowie ihrem Zusammenwirken beginnt ab Artikel 45 in einem zweiten Abschnitt die nähere Beschreibung der einzelnen kirchenleitenden Organe. Der Aufbau dieser Artikel folgt demselben Grundmuster wie die Bestimmungen über die Kirchengemeinde und den Kirchenkreis (vgl. die Erläuterungen zu Beginn von Teil 2 und 3). Das führt auch dazu, dass bisher in der Verfassung getrennt aufgeführte Artikel zur Landessynode an passender Stelle zusammengefasst werden, etwa bei der Beschreibung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Landessynode, auch mit Bezug auf den landeskirchlichen Haushalt, oder bei der Bildung und Zusammensetzung der Landessynode sowie bei den Teilnahmerechten in der Landessynode. Da die Landessynode am 5. Mai 2017 entschieden hatte, dass dem weiteren Verfahren der Verfassungsrevision der Entwurf der Kirchenverfassung mit veränderter Organstruktur (ohne Kirchensenat) zugrunde gelegt wird, beruhen hierauf die nachfolgenden Erläuterungen.

Abschnitt 1: Allgemeines

Artikel 43 – Auftrag der Landeskirche

- (1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens. Sie nimmt den Auftrag der Kirche in eigener Verantwortung wahr. Sie trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Einheit der Kirche, die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis und die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und anderen Formen kirchlichen Lebens. Sie sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche und gestaltet einen Rahmen für das kirchliche Leben und die kirchliche Ordnung.
- (3) Die Landeskirche nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft der Landeskirche wahrgenommen werden können.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 41

Erläuterungen

Teil 4 zur Landeskirche erhält mit Artikel 43 und 44 einen gegenüber der bisherigen Verfassung neuen einleitenden Abschnitt mit erläuternden, allgemeinen Bestimmungen zur

landeskirchlichen Ebene. Damit kann, bevor auf die einzelnen kirchenleitenden Organe näher eingegangen wird, der Auftrag der landeskirchlichen Ebene und der kirchenleitenden Organe im Zusammenwirken näher beschrieben werden.

Mit der Definition der Handlungsebene in Artikel 43 Absatz 1 und der Beschreibung des Auftrages in Absatz 2 folgt die Bestimmung in Struktur und Wortlaut dem Muster für die beiden übrigen Handlungsebenen der Kirchengemeinde (Artikel 19) und des Kirchenkreises (Artikel 31).

Artikel 43 <u>Absatz 1</u> definiert die Landeskirche als Gemeinschaft ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens. Damit wird deutlich, dass der insbesondere in diesem Abschnitt verwendete Begriff "Landeskirche" die oberste Handlungsebene im landeskirchlichen Organisationsaufbau meint und nicht die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebene Gesamtkirche der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der ihre Mitglieder und Mitarbeitenden in den genannten Formen auf allen Ebenen zur Erfüllung des Auftrages der Kirche miteinander verbunden sind. Unter Bezugnahme auf Artikel 3 wird die umfassendere Formulierung "andere Formen kirchlichen Lebens" verwendet um klarzustellen, dass auch diese Ebene für alle verfassten Formen – darunter auch die Einrichtungen und Verbände – und nicht verfassten Formen kirchlichen Lebens zuständig ist.

Gleich in Absatz 1 Satz 2 und 3 wird das Wesentliche der Landeskirche beschrieben: Ihre eigenständige Verantwortung für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in ihrem Bereich im Allgemeinen und dabei im Besonderen die Einheit der Kirche, die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis sowie die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat in der Öffentlichkeit. Letzteres erfasst auch die Wahrnehmung des gesamtkirchlichen Öffentlichkeitsauftrages (Artikel 5).

Absatz 2 beschreibt, wie die Landeskirche diese in Absatz 1 Satz 3 beschriebene Verantwortung auf den verschiedenen landeskirchlichen Ebenen entfaltet, nämlich in ihrer Unterstützungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsfunktion. Unter der Gestaltung des gemeinsamen Rahmens für das kirchliche Leben und die kirchliche Ordnung sind unter anderem die landeskirchlich einheitliche Rechtsetzung, die Ausführung und Umsetzung getroffener Beschlüsse sowie das einheitliche Verwaltungshandeln zu verstehen. Mit der Einschränkung "in besonderer Weise" wird verdeutlicht, dass solche Aufgaben ihrer Art nach auch auf allen anderen Ebenen wahrgenommen werden, aber nur die Landeskirche über eine umfassende Bündelungskompetenz in Angelegenheiten verfügt, die einer Einheitsbildung nach innen und nach außen bedürfen.

Zusammenfassend dient die Landeskirche den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden und darüber hinaus der die Vielfalt im Einzelnen erst ermöglichenden notwendigen Einheit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

In dieser Beschreibung der spezifischen Aufgaben der Landeskirche in Abgrenzung zur Aufgabenerfüllung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden spiegelt sich der für die Aufgabenabgrenzung zwischen den Handlungsebenen geltende Subsidiaritätsgrundsatz wider, der nachfolgend nochmals für das Verhältnis zwischen Landeskirche, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden definiert wird.

Absatz 3 Satz 1 wiederholt Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 31 Absatz 1 Satz 2 mit nahezu gleichlautender Formulierung (siehe auch die dortigen Erläuterungen). Mit dieser dreifachen Wiederholung für alle kirchenleitenden Ebenen wird klargestellt, dass die eigenverantwortliche Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages auf der jeweiligen Ebene nicht in einem sich gegenseitig ausschließenden Sinne zu verstehen ist. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise verfügen nicht über einen eigenen Wirkungskreis entsprechend der kommunalen Autonomie nach Artikel 28 GG, weil alle Akteure der Landeskirche am einheitlichen Auftrag der Kirche nach Artikel 1 Teil haben. Damit sind die Kirchengemeinden für die Aufgaben in ihrem Bereich, die Kirchenkreise für die Aufgaben in ihrem Bereich einschließlich aller Kirchengemeinden und die Landeskirche für die Aufgaben in ihrem Bereich einschließlich aller Kirchenkreise und Kirchengemeinden zuständig.

Die Abgrenzung dieser sich überschneidenden Zuständigkeiten erfolgt nach den Grundsätzen der Subsidiarität. Das heißt nach Absatz 3 Satz 2, der parallel zu Artikel 31 Absatz 2 Satz 2 formuliert ist, dass die landeskirchliche Ebene immer dann, aber auch nur dann für eine Aufgabe zuständig ist, wenn diese von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wegen des Umfangs oder der Wirkung nicht hinreichend erfüllt werden kann. Dies sind beispielsweise Aufgaben der Vertretung der Landeskirche in ökumenischen Zusammenschlüssen (Artikel 4 Absätze 1 bis 4) und der einheitlichen theologischen Urteilsbildung, die Pastorenaus- und -fortbildung, die Schaffung von einheitlichen Regeln und Maßstäben im Rahmen des Haushaltsrechts, der Haushaltsführung und der Finanzplanung, die Gestaltung des Kirchenrechts, die Erstellung von Seelsorgekonzepten für staatliche Einrichtungen oder der Kontakt zu anderen Gliedkirchen oder ihren Zusammenschlüssen.

Die Grundsätze der Subsidiarität schützen die jeweils kleinere Einheit. Auch wenn die Landeskirche einen Einschätzungsspielraum für die Frage der hinreichenden Erfüllbarkeit hat, steht sie in einer entsprechenden Begründungspflicht, der bei Zweifeln in der Gesetzesbegründung nachzukommen ist.

SEITE 155

Daneben bleibt es den Kirchenkreisen unbenommen, bestimmte Aufgaben, bei denen keine klare Notwendigkeit für eine Erfüllung durch die Landeskirche besteht, z.B. aus Gründen der Praktikabilität, im Wege der wechselseitigen Vereinbarung auf die Landeskirche zu übertragen.

Artikel 44 - Kirchenleitende Organe

- (1) Die Landessynode, der Landessynodalausschuss, die Landesbischöfin oder der Landesbischof, der Bischofsrat und das Landeskirchenamt leiten die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.
- (2) Sie sorgen in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine einheitliche Willensbildung unter den kirchenleitenden Organen. Sie bilden den Personal-ausschuss als gemeinsamen beschließenden Ausschuss. Sie können die Bildung weiterer gemeinsamer Ausschüsse vereinbaren.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 42

Erläuterungen

Absatz 1 enthält die abschließende Aufzählung der kirchenleitenden Organe in neuer Reihenfolge. Die beiden synodalen Organe stehen nunmehr am Anfang der Aufzählung. Hierdurch soll das aus dem allgemeinen Priestertum aller Getauften folgende partizipative Element, das die evangelischen Kirchen in besonderer Weise auszeichnet, hervorgehoben werden. Ihre leitende Funktion erfüllen die kirchenleitenden Organe zwar grundsätzlich eigenständig im Sinne der jeweiligen konkreten Aufgabenschreibung nach den einschlägigen Verfassungsartikeln infolge unterschiedlicher Zuständigkeiten und Kompetenzen. Absatz 1 beschreibt aber das notwendige Zusammenwirken aller kirchenleitenden Organe mit der in neueren Kirchenverfassungen und Grundordnungen geläufigen Formel der "arbeitsteiligen Gemeinschaft und gegenseitigen Verantwortung" (vgl. zum Beispiel Artikel 54 Absatz 1 Kirchenverfassung der EKM, Artikel 77 der Nordkirche). Hierdurch werden die Gedanken des kirchlichen Auftrages, dem nach Artikel 1 alle dienen, der Dienstund Zeugnisgemeinschaft, der nach Artikel 3 Absatz 4 alle verbunden sind, und der Leitung in geistlich und rechtlich unaufgebbarer Einheit, zu der gemäß Artikel 6 Absatz 2 alle verpflichtet sind, auf das landeskirchliche Leitungshandeln bezogen. Konkret betont diese Vorschrift, dass die kirchenleitenden Organe auf die ihnen jeweils zugesprochene Weise, aber in einem besonderen Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung die in Artikel 43 beschriebenen Aufgaben wahrnehmen.

In diesem Sinne gibt es auch einzelne Zuständigkeiten in grundlegenden Angelegenhei-

ten, wie beispielsweise die Befassung mit theologischen Grundsatzfragen, die bewusst nicht einem Organ allein überantwortet sind, sondern mit denen sich mehrere Organe befassen (Artikel 45 Absatz 2, Artikel 48 Absatz 1 Satz 4, Artikel 51 Absatz 3 Satz 3). Diese gemeinsame Aufgabenwahrnehmung bedingt zwingend eine enge Abstimmung. Insbesondere bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung muss gewährleistet werden, dass alle kirchenleitenden Organe in die Entscheidungsfindung einbezogen werden und aktiv zur gemeinsamen Willens- und Konsensbildung beitragen. Deshalb statuiert Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich eine entsprechende Verpflichtung aller Organe. Auf welchem Wege die genannten Organe untereinander für eine einheitliche Willensbildung sorgen, lässt die Verfassung offen. Satz 2 eröffnet allerdings ausdrücklich die Möglichkeit, für die Bearbeitung von einzelnen Themen gemeinsame Ausschüsse zu vereinbaren. Dies ist umso wichtiger, als es künftig kein geborenes Verfassungsorgan mehr geben wird, in dem sich Vertretende aller kirchenleitenden Organe regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Landeskirche austauschen und entsprechende Verabredungen für ein Verfahren der gemeinsamen Willensbildung treffen. Nach der bisherigen Verfassungslage ist dies zwar der Kirchensenat, in der Praxis hat er diese Aufgaben aus unterschiedlichen Gründen aber nicht wahrgenommen bzw. wahrnehmen können. Mit der Möglichkeit der Bildung gemeinsamer Ausschüsse soll der bisherigen Praxis Rechnung getragen werden, dass zu besonderen Themen und Fachbezügen nach Abstimmung und Übereinkunft unter den kirchenleitenden Organen besondere Ausschüsse eingesetzt worden sind, die ihren Auftrag anlassbezogen und zeitlich befristet erledigt haben. Alle Organe sind hieran in gleichwertiger und repräsentativ angemessener Weise zu beteiligen. Die Initiative kann dabei von jedem kirchenleitenden Organ ausgehen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist u. a. vom Ausschuss für Theologie und Kirche der Landessynode nach dem "Ort" gefragt worden, an dem in der Landeskirche eine gemeinsame Urteilsbildung in theologischen Grundsatzfragen stattfindet, und durch Beschlussfassung der Landessynode ist der Verfassungsausschuss aufgefordert worden, diese Frage näher zu prüfen. Der Verfassungsausschuss hat ausführlich erörtert, ob ein solcher "Ort" etwa in Gestalt eines gesonderten Gremiums in der Verfassung aufgeführt werden sollte, oder ob in der Verfassung eine "Pflicht zur gemeinsamen theologischen Urteilsbildung" an geeigneter Stelle festgeschrieben werden müsste. Der Ausschuss unterstreicht die Notwendigkeit einer gemeinsamen Urteilsbildung in theologischen Grundsatzfragen. Die Behandlung theologischer Grundsatzfragen ist zunächst eine wesentliche Aufgabe, die jedem kirchenleitenden Organ obliegt. In den Fällen aber, in denen eine gemeinsame organübergreifende Urteilsbildung erforderlich ist, ist das Zusammenwirken nach Satz 2 geboten und auch möglich. Ein solches Zusammenwirken zur Klärung einer gemeinsamen Urteilsbildung in theologischen Grundsatzfragen ist in der Vergangenheit etwa bei den theologischen Begründungen des Perspektivausschusses nach Teil I des

Aktenstückes Nr. 98 der 23. Landesynode, bei den "kirchlichen Handlungsfeldern" gemäß geltendem Finanzausgleichsgesetz oder bei der Verfassungsänderung mit Blick auf das Verhältnis von Christen und Juden immer wieder initiiert und praktiziert worden. Dieses Zusammenwirken im Sinne einer "gemeinsame Verantwortung" der kirchenleitenden Organe wird weiterhin sinnvollerweise nur anlassbezogen erfolgen können. Da diesbezüglich jedes kirchenleitende Organ initiativ werden kann, bedarf es keiner übergeordneten gesonderten Struktur. Die "Pflicht" zu einer solchen Urteilsbildung wiederum ergibt sich dezidiert aus dem Auftrag der Kirche nach Artikel 1 des Verfassungsentwurfes und bedarf daher ebenfalls keiner zusätzlichen Erwähnung.

Abschnitt 2: Landessynode

Artikel 45 - Aufgaben der Landessynode

- (1) Die Landessynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung in der Landeskirche berufen. Sie wirkt darauf hin, dass alle kirchliche Arbeit dem Auftrag der Landeskirche gerecht wird.
- (2) Die Landessynode erörtert Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens sowie theologische Grundsatzfragen. Sie kann Anregungen an andere Stellen in der Landeskirche sowie Entschließungen an die Öffentlichkeit oder an öffentliche Stellen richten. Sie kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, unmittelbar an die Kirchengemeinden wenden. Sie kann sich über alle Angelegenheiten der Landeskirche unterrichten lassen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.
- (3) Die Landessynode wird durch ein Präsidium geleitet. Dieses besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern.
- (4) Die Landessynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse.
- (5) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Sie beschließt die Kirchengesetze.
 - 2. Sie beschließt durch Haushaltsgesetz den vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss aufgestellten Entwurf des Haushaltsplanes der Landeskirche sowie über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben. Der Finanzausschuss der Landessynode ist an der Beratung zu beteiligen.
 - 3. Sie beschließt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat und mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs über Agenden, Perikopen-

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 158

ordnungen, Gesangbücher und Katechismen.

4. Sie beschließt über Vorlagen, Eingaben und Anträge.

5. Sie berät über die ihr vom Landessynodalausschuss, von der Landesbi-

schöfin oder vom Landesbischof und vom Landeskirchenamt vorgelegten

Berichte.

6. Sie wählt die Landesbischöfin oder den Landesbischof.

7. Sie wählt die Mitglieder des Landessynodalausschusses und die von ihr zu

bestellenden Mitglieder des Personalausschusses.

8. Sie wählt die landeskirchlichen Mitglieder der Generalsynode der Verei-

nigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der

Evangelischen Kirche in Deutschland.

Bisherige Verfassung: Artikel 74 bis 76

1. Entwurf: Artikel 44

Erläuterungen

Bei den Regelungen zur Landessynode bedarf es einer Verhältnisbestimmung zum Kir-

chensenat nicht mehr (bisheriger Artikel 77). Darüber hinaus konnten diejenigen Rege-

lungen entfallen, die eher in die Geschäftsordnung der Landessynode gehören (bisherige

Artikel 84 bis 86). Dadurch kommt es zu einer deutlichen Straffung in den Artikeln zur

Landessynode.

Nach Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 repräsentiert die Landessynode unter den kirchenleiten-

den Organen in besonderer Weise die Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindli-

chen Lebens in der gesamten Landeskirche. Auch durch diese Formulierung wird ausge-

drückt, dass die Kirchengemeinden zwar eine besondere Stellung einnehmen, jedoch im

Sinne von Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 19 erst zusammen mit den übrigen

verfassten und nicht verfassten Formen das kirchliche Leben in der Landeskirche in sei-

ner Gesamtheit abbilden. Wie bei allen noch folgenden Artikeln zu den weiteren kirchen-

leitenden Organen ist die Beschreibung der allgemeinen Aufgabe der Landessynode in

Artikel 45 Absatz 1 in Verbindung mit den in Artikel 44 genannten gemeinsamen Aufga-

ben zu sehen. Für die Mitwirkungsrechte der Landessynode bedeutet dies eine deutliche

Erweiterung. Die neue Formulierung in Satz 2 "Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung in

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers berufen." nimmt Bezug auf Arti-

kel 44 Absatz 2 Satz 1, wonach alle kirchenleitenden Organe in gleicher Weise zur ge-

meinsamen Willensbildung berufen sind. Die Landessynode ist das spezifische Organ, in

dem sich kirchliche Akteure aus allen Bereichen und Regionen der Landeskirche zur ge-

meinsamen Willensbildung zusammenfinden.

Die Aufgabe der Landessynode in Satz 3, darauf hinzuwirken, dass alle kirchliche Arbeit dem Auftrag der Landeskirche gerecht wird, ist bis auf eine sprachliche Modernisierung inhaltlich unverändert. Die Landessynode übt damit keine Aufsichtsfunktion im formellen Sinne aus, ist aber berufen, die von ihr erkannten Defizite und Erfordernisse auf allen Ebenen aufzugreifen und mit ihren Mitteln dazu beizutragen, dass die jeweiligen zuständigen Stellen ihr Aufgaben erfüllen (können).

Die hiervon abgeleitete gesonderte allgemeine Aufgabenbeschreibung der Landessynode in Absatz 2 fasst die bereits bestehenden Aufgaben sprachlich neu. Zusätzlich ist in Satz 1 die Erörterung "theologischer Grundsatzfragen" aufgenommen worden. Eine vergleichbare Formulierung findet sich auch bei anderen kirchenleitenden Organen. Hierdurch soll betont werden, dass die kirchliche Kernaufgabe der theologischen Urteilsbildung keinem der kirchenleitenden Organe allein obliegt, aber auch nicht zwingend gemeinschaftlich ausgeübt wird. Zur näheren Begründung wird auf die Erläuterungen zu Artikel 45 verwiesen. Der Zusatz "vor dem Hintergrund des Auftrages der Kirche" ist mit Blick auf Artikel 1 als selbstverständlich anzusehen und wurde daher gestrichen. Im Anhörungsverfahren wurde hervorgehoben, zu den Aufgaben der Landessynode gehöre auch die "Verabschiedung und Überprüfung strategischer Ziele" der Landeskirche im Zusammenwirken mit den anderen kirchenleitenden Organen. Dass die Landessynode im Bereich ihrer Zuständigkeiten als kirchenleitendes Organ stets auch strategische Aspekte mit zu berücksichtigen hat, ist selbstverständlich und wird deutlich etwa bei mittelfristigen Haushaltsentscheidungen, bei der Weiterentwicklung der kirchlichen Handlungsfelder, bei der Beratung über die "zukünftige Gestalt von Kirche" oder auch bei der Neufassung der Verfassung der Landeskirche. Es bedarf von daher keiner gesonderten Erwähnung in der Verfassung.

Absatz 3: Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde empfohlen, das bisher nur durch Geschäftsordnung eingerichtete Präsidium der Landessynode wegen seiner Funktion und Bedeutung in der Verfassung zu verankern. Eine analoge Regelung sollte dann auch für die Kirchenkreissynode im Rahmen der Änderungen zur KKO vorgesehen werden. Der Verfassungsausschuss hat diese Anregung aufgegriffen. Bisher regelt die Geschäftsordnung der Landessynode, dass sich die Landessynode ein Präsidium gibt, wie es zusammengesetzt ist und welche Aufgaben das Präsidium hat. Da aber das Präsidium verantwortlich ist für die Leitung und den Sitzungsverlauf der Plenartagungen der Landessynode und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode in anderen kirchlichen Organen, Gremien oder in kirchlichen Veranstaltungen eine entweder mitbestimmende, mitberatende oder repräsentative Rolle zukommt, ist es sinnvoll, in der Verfassung zu

beschreiben, dass die Landessynode durch ein aus mehreren Mitgliedern bestehendes Präsidium, an dessen Spitze eine Präsidentin oder ein Präsident steht, geleitet wird. Das Nähere kann dann wie bisher durch die Geschäftsordnung der Landessynode geregelt werden. Das Präsidium der Kirchenkreissynode wird in der neuen KKO verankert, wobei an der Spitze der Kirchenkreissynode weiterhin "eine Vorsitzende" oder "ein Vorsitzender" der Kirchenkreissynode stehen soll.

Absatz 4: In diesem Absatz wird auf die bisher in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelte Praxis Bezug genommen, wonach die Landessynode zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bildet. Dies ist deshalb angebracht, weil der Finanzausschuss ausdrücklich in Absatz 5 Nummer 2 Erwähnung findet, die Landessynode aber mehr Ausschüsse bildet. Die im Anhörungsverfahren vorgetragene Anregung, neben den Ausschüssen auch die Synodalgruppen in der Verfassung zu erwähnen, weil sie insbesondere für die Meinungsbildung in der Landessynode von wesentlicher Bedeutung sind, hat der Verfassungsausschuss nicht aufgegriffen, weil die Synodalgruppen nicht über verfassungsmäßige Rechte oder einen klaren Aufgabenkreis verfügen. Da es sich hierbei vielmehr um Verfahrensangelegenheiten der Landessynode handelt, zu denen u. a. auch gehört, ob Meinungsbildungsprozesse ergänzend zu den Beratungen in den Ausschüssen der Landessynode über Synodalgruppen koordiniert und gestaltet werden und wenn ja, wie es zur Bildung von Synodalgruppen kommt, gehören sie eher in die Geschäftsordnung der Landessynode. Auf diese Weise ist die Landessynode frei, einfach und schnell auf eventuelle, von ihr gewollte Veränderungen im Beratungsablauf zu reagieren.

<u>Absatz 5</u>: Bei der Aufzählung der Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Landessynode handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung, wie das Wort "insbesondere" deutlich macht. Die bisherigen Zuständigkeiten der Landessynode, hier vor allem die Gesetzgebungskompetenz und das Haushalts- und Budgetrecht, werden bei den folgenden Aufgaben und Befugnissen präzisiert oder erweitert, wobei hinsichtlich des Haushalts- und Budgetrechts der Landessynode die Bestimmungen in den Artikel 81 bis 86 im Abschnitt "Finanzverfassung" mit zu betrachten sind:

Nummer 1: Die Landessynode beschließt die Kirchengesetze. Neu in die Verfassung aufgenommen wird, dass Gesetze nach Artikel 69 Absatz 2 auch aus der Mitte der Landessynode initiiert werden können. Hierin liegt eine Stärkung der synodalen Gesetzgebungskompetenz, weil das Initiativrecht nicht wie bisher von der Zustimmung des Kirchensenates abhängig gemacht wird.

Nummer 2: Das Haushaltsrecht wird – ähnlich wie im staatlichen Bereich – aufgrund seiner Bedeutung, aber auch aufgrund des besonderen Verfahrens in Nummer 2 gesondert

aufgeführt. Grundsätzlich fällt der Haushaltsplan als Gesetz bereits unter die Kompetenzbestimmung von Nummer 1. Die Vorschrift in Nummer 2 dient insbesondere der Klarstellung des Zusammenspiels von Landessynode mit Finanzausschuss, Landessynodalausschuss und Landeskirchenamt bei der Haushaltsaufstellung, wie es bewährte Praxis ist. Dasselbe gilt für die Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss eines Haushaltes (Artikel 49). Selbstverständlich ist auch, dass über Kirchensteuern, Umlagen und sonstige Abgaben wegen der Betroffenheit der Kirchenmitglieder nur durch Kirchengesetz entschieden werden kann.

Auch die Nummern 3 bis 6 und 8 wiederholen die bisher in der Verfassung genannten Zuständigkeiten der Landessynode.

Nummer 7: Die Landessynode wählt die aus ihrer Mitte zu bestellenden Mitglieder des Personalausschusses. Diese Aufgabe ist neu aufzunehmen, da mit der Einrichtung des Personalausschusses nach Artikel 60 die Landessynode fünf Mitglieder in den Ausschuss zu entsenden hat. Näheres vergleiche dort.

Artikel 46 – Zusammensetzung der Landessynode

- (1) Der Landessynode gehören an:
 - 1. 66 gewählte Mitglieder,
 - 2. zwölf vom Personalausschuss berufene Mitglieder, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - 3. ein Mitglied, das von den Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus deren Mitte entsandt wird.
- (2) Der Landessynode gehören Nichtordinierte, Ordinierte und beruflich Mitarbeitende an. Ihr dürfen nicht mehrheitlich Ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.
- (3) Die Mitglieder der Landessynode sind allein dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer synodalen Tätigkeit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
- (4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.

Bisherige Verfassung: Artikel 78, 79 und 82

1. Entwurf: Artikel 45

Erläuterungen

Die vorgeschlagene Neufassung in Absatz 1 Nummer 1 und 2 ändert die bisherige Beteiligung von vier Jugendsynodalen mit bloßer beratender Stimme in eine Mitgliedschaft mit vollem Antrags- und Stimmrecht. Diese Änderung berücksichtigt sowohl einen Prüfauftrag der Landessynode im Nachgang zur Jugendsynode als auch die entsprechende Anregung der Landesjugendkammer in dem Gespräch mit dem Verfassungsausschuss im Januar 2017. Diese Neuregelung folgt dem in Artikel 9 genannten Verfassungsziel, die Mitwirkung und Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Entscheidungsstrukturen zu stärken. Diese Änderung in der Zusammensetzung der Landessynode wurde auch durch die positiven Erfahrungen im Rahmen der bisherigen Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Landesjugendkammer in der Landessynode befördert. Künftig sollen vier Jugendsynodale von der Landesjugendkammer vorgeschlagen und vom Personalausschuss in die Landessynode berufen werden. Wegen der im Stellungnahmeverfahren vorgebrachten berechtigten Kritik, dass diese Regelung zu einer Veränderung des bisherigen Verhältnisses zwischen gewählten und berufenen stimmberechtigten Mitgliedern führt, soll als Ausgleich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode von 64 auf 66 erhöht werden. Zugleich werden die Berufungsplätze des Personalausschusses für die Landessynode nur um insgesamt zwei erhöht, sodass zwei der vier zu berufenden jungen Menschen auf das bisherige Berufungskontingent angerechnet werden. Diese Neuregelung will den Wunsch nach einer angemessenen Beteiligung von Jugendsynodalen mit dem Ziel eines ausgewogenen Verhältnisses von berufenen und gewählten Mitgliedern der Landessynode unter Begrenzung der Gesamtzahl der Mitglieder der Landessynode in Einklang bringen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Stellung der Jugendsynodalen sind im Anhörungsverfahren auf breite Zustimmung gestoßen. Darüber hinaus wurde angeregt, wegen der Veränderung bei den zu berufenden Mitgliedern der Landessynode die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Landessynode statt auf 66 auf bis zu 73 zu erhöhen, damit kleinere Kirchenkreise eine noch größere Chance erhalten, durch ein gewähltes Synodenmitglied vertreten zu sein. Ebenfalls wurde angeregt, dass ein aus dem Kreis der Vorsitzenden der Kirchenkreissynoden gewähltes Mitglied in die Landessynode berufen wird, damit die Kirchenkreise an der Gesetzgebung der Landessynode umfassender beteiligt werden. Der Verfassungsausschuss sieht in der maßvollen Erhöhung der gewählten Mitglieder auf 66 einen guten Kompromiss zwischen der Repräsentation der Kirchenkreise und den weiter bestehenden Einsparnotwendigkeiten auf allen kirchlichen Ebenen auf der Grundlage des Aktenstücks Nr. 98 der 23. Landessynode. Das Petitum einer noch umfassenderen Betei-

ligung der Kirchenkreise im Gesetzgebungsverfahren kann nach Auffassung des Verfassungsausschusses besser mit den neu geschaffenen spezifischen Beteiligungsrechten der Kirchenkreise (vgl. Artikel 16) erfüllt werden, ohne dass die in der Landesynode einzunehmende gesamtkirchliche Perspektive beeinträchtigt wird. Überdies haben die gewählten Mitglieder der Landessynode bereits jetzt den Auftrag, den Kirchenkreissynoden fortlaufend über die Beratungen und Entscheidungen der Landessynode zu berichten und umgekehrt Voten aus dem Kirchenkreis in den synodalen Beratungsprozess einzubringen.

In der Landessynode wurde im Rahmen der Berichterstattung über die Tagung des Lutherischen Weltbundes (LWB) in Windhuk im Jahr 2017 erörtert, ob die Quotenvorgaben für die Vertretungsorgane des LWB (20 % für junge Erwachsene bis zu einem Alter von 30 Jahren und 40 % je für Frauen und Männer) auch für die Landessynode Geltung haben könnten. Auf Vorschlag der zuständigen Synodenausschüsse hat die Landessynode die Quotenregelung des LWB nicht aufgegriffen. Sie hat sich aber dafür ausgesprochen, dass bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten bereits für die Wahlen zur 26. Landessynode die Nominierungsausschüsse sowohl eine entsprechende Quote bei den jungen Erwachsenen als auch im Verhältnis der Geschlechter berücksichtigen sollten. Der Verfassungsausschuss hatte zu der Gesamtthematik keinen gesonderten Beratungsauftrag erhalten.

Im Zuge der Erörterungen über die institutionalisierte gleichberechtigte Beteiligung junger Erwachsener unter 30 Jahren an der Landessynode hat der Verfassungsausschuss auch geprüft, ob deren Vertretung über die entsprechend zur Landessynode in Artikel 35 Absatz 1 Nummer 2 geregelte Mitwirkung von zwei Mitgliedern unter 27 Jahren in der Kirchenkreissynode hinaus auch in weiteren leitenden Organen, wie z. B. in der Ephorenkonferenz oder im Pfarrkonvent, gestaltbar wäre. Er hat diesen Gedanken nicht aufgegriffen, weil eine Vertretung in beruflichen Gremien schwer realisierbar und wohl auch aus rechtlichen Gründen kaum durchsetzbar ist.

<u>Absatz 2</u> entspricht dem bisherigen Artikel 76 Buchstabe c) Satz 4 und übernimmt zudem aus Artikel 46 Absatz 2 des ersten Entwurfs die Aussage, dass der Landessynode Nichtordinierte, Ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören. Bisher ist dies in § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz) geregelt.

Die Aussagen zur Unabhängigkeit der Synodalen finden sich in <u>Absatz 3</u> (bisher Artikel 82 Absatz 1).

SEITE 164

Absatz 4 enthält die schon bisher geltenden und für eine lutherische Kirche typischen Inkompatibilitätsbestimmungen, wonach die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und -bischöfe, die Mitglieder des Landeskirchenamtes und einige andere nicht der Landessynode angehören können (bisher Artikel 79). Eine Ausweitung dieser Bestimmung auf ehemalige Bischöfinnen und Bischöfe, Regionalbischöfinnen und -bischöfe, Mitarbeitende etc. oder eine Abstandsregelung von bis zu fünf Jahren, wie im Anhörungsverfahren angeregt, hat der Verfassungsausschuss nicht als erforderlich angesehen, da es in dieser Hinsicht in der kirchlichen Praxis zu keinen bisher bekannten Problemen gekommen ist. Außerdem ist es aus seiner Sicht unbedenklich, wenn ehemalige Mitarbeitende ihre beruflich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten später ehrenamtlich einbringen.

Die übrigen Bestimmungen in diesem Artikel ebenso wie die der bisherigen Artikel 77 und 83 bis 86 wurden gestrichen, da sie keinen Verfassungsrang haben, sondern einfachgesetzlich bzw. durch Geschäftsordnung geregelt werden können. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Artikel 47 – Bildung der Landessynode

- (1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.
- (2) Berechtigt, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, sind alle Mitglieder der Kirchenvorstände, alle im aktiven Dienst der Landeskirche stehenden Pastorinnen und Pastoren sowie alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden.
- (3) Über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode entscheidet der Landessynodalausschuss. Diese Entscheidungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte. Wird ein Vorgang des Verfahrens zur Bildung der Landessynode für ungültig erklärt, so ist dieser zu wiederholen.
- (4) Das Nähere über die Zusammensetzung und die Bildung der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.

Bisherige Verfassung: Artikel 78 Absatz 4, 80 und 81

1. Entwurf: Artikel 46

Erläuterungen

<u>Absatz 1</u> ist gegenüber der bisherigen Verfassung unverändert. Die Vorgaben zum aktiven und passiven Wahlrecht für die Landessynode werden in diesem Artikel ebenso zusammengefasst wie die Entscheidung über Einsprüche bei der Bildung der Landessynode, wobei Einzelbestimmungen in der bisherigen Verfassung zur Wahlberechtigung und zur

Wählbarkeit, die nicht Gegenstand einer Verfassung sein müssen, einer kirchengesetzli-

SEITE 165

chen Regelung überlassen bleiben sollen. Sofern künftig auf der Grundlage eines Kir-

chengesetzes nach Artikel 19 auch Personalgemeinden gebildet werden können, sind de-

ren Kirchenvorstände nach dem Wortlaut von Absatz 2 Satz 1 automatisch wahlberech-

tigt.

Die Wahlperiode der Landessynode von sechs Jahren ist im Anhörungsverfahren nicht am

Beispiel der Landessynode, wohl aber am Beispiel der Wahlperiode des Kirchenvorstan-

des thematisiert worden angesichts der Schwierigkeiten, genügend, insbesondere auch

jüngere Kandidatinnen und Kandidaten, für die Kirchenvorstandswahlen zu gewinnen.

Eine Änderung der Wahlperiode bei den Kirchenvorständen hätte aber eine Änderung bei

der Wahlperiode der Kirchenkreissynode und der Landessynode zur Folge gehabt. Die

Begründung, warum es bei der sechsjährigen Wahlperiode bleiben soll, findet sich unter

den Erläuterungen zu Artikel 24 Absatz 2.

Artikel 48 - Teilnahmerechte

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Re-

gionalbischöfe sowie die Mitglieder und die Bevollmächtigten des Landeskir-

chenamtes nehmen mit Rederecht an den Verhandlungen der Landessynode teil.

Bisherige Verfassung: Artikel 87

1. Entwurf: Artikel 47

Erläuterungen

Die bisherige Praxis der Teilnahme der Mitglieder der anderen kirchenleitenden Organe

an den Sitzungen der Landessynode ist präziser beschrieben worden. Die Wahrnehmung

ihres Rederechts in der Plenardebatte der Landessynode erfolgt wie bei den Mitgliedern

der Landessynode künftig nach der Festlegung des Präsidiums der Landessynode. Damit

wird deren bisher in Artikel 87 normiertes Vorrecht der Intervention nach jedem Redner

bzw. jeder Rednerin abgeschafft, weil es in nicht mehr zeitgemäßer Weise die Rechte der

Mitglieder der Landessynode einschränkt. Gleichwohl kann es aus Sicht des Präsidiums

im Einzelfall geboten sein, eine solche Wortmeldung in der Reihenfolge der Rednerinnen

und Redner vorzuziehen, wenn eine Klarstellung und Information zu einer effizienten Sit-

zungsführung beiträgt.

Abschnitt 3: Landessynodalausschuss

Die Aussagen zum Landessynodalausschuss sind wie bei der Landessynode auf das Verfassungsnotwendige zusammengefasst und gestrafft worden. Insgesamt bleibt es bei den grundlegenden bisherigen Verfassungsaussagen zum Landessynodalausschuss.

Artikel 49 – Aufgaben des Landessynodalausschusses

- (1) Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 45 Absatz 1, 2 und 5 Nummer 8 genannten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. In der Ausübung dieser Aufgaben ist er an die Weisungen der Landessynode gebunden. Er achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. Er berät die anderen kirchenleitenden Organe in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.
- (2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Er beruft die Landessynode zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung ein.
 - 2. Er entscheidet über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode.
 - 3. Er bestimmt die drei weiteren Synodalen nach Artikel 60 Absatz 5, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt.
 - 4. Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht.
 - 5. Er wirkt bei der Rechtsetzung mit.
 - 6. Er wirkt bei der Haushaltsführung der Landeskirche mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in anderen Kirchengesetzen bestimmt ist.
 - 7. Er stimmt den Grundsätzen der Personalausstattung und -entwicklung des Landeskirchenamtes und seiner Einrichtungen zu.
 - 8. Er erteilt die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplanes für die Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Krediten, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können.
 - 9. Er nimmt den landeskirchlichen Jahresabschluss ab, prüft die Haushaltsführung, beschließt über die Entlastung des Landeskirchenamtes und berichtet der Landessynode hierüber. Bei der Abnahme des Jahresabschlus-

ses und der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen. Sachverhalte, über die bei der Entlastung kein Einvernehmen erzielt worden ist, sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Dem Landessynodalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Aufgaben übertragen werden.

Bisherige Verfassung: Artikel 91

1. Entwurf: Artikel 48

Erläuterungen

Solange die Landesynode nicht versammelt ist, hat der Landessynodalausschuss nach Artikel 45 <u>Absatz 1</u>, 2 und 4 Nummer 8 die grundsätzliche Aufgabe darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden, und die anderen kirchenleitenden Organe in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zu beraten. Dabei ist er an die Weisungen der Landessynode gebunden.

Mit dem Wegfall des Kirchensenates erhält der Landessynodalausschuss erweiterte Zuständigkeiten. Diese erweiterten Zuständigkeiten nach den Nummern 5, 7 und 9 sind aufgrund des Anhörungsverfahrens in den Nummern 7 und 9 noch präziser gefasst worden. Schon nach Artikel 45 Absatz 5 Nummer 2 beschließt die Landessynode mit dem Haushaltsplan zugleich über das finanzielle Volumen für die sachliche und personelle Ausstattung des Landeskirchenamtes und seiner Einrichtungen. Die darüber hinausgehende bisherige Zuständigkeit des Kirchensenates, im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss über den Stellenplan des Landeskirchenamtes und seiner Einrichtungen zu beschließen, diente der Kontrolle, dass das Volumen unter Berücksichtigung der langfristigen Personalbindungen auch in der zeitlichen Perspektive nicht überschritten wird und die Grundsätze der Landessynode zu etwaigen Personaleinsparungen in der gesamten Landeskirche auch im Landeskirchenamt umgesetzt werden. Die Mitwirkung von Mitgliedern des Landeskirchenamtes an der Entscheidung des Kirchensenates berücksichtigte dabei das Selbstorganisationsrecht des Landeskirchenamtes als eigenständiges kirchenleitendes Organ. Mit der nun geschaffenen Befugnis in Artikel 49 Absatz 2 Nummer 7 wird ein Ausgleich zwischen der haushaltsrechtlichen "Wächterfunktion" des Landessynodalausschusses und der vorgenannten Selbstorganisationsbefugnis des Landeskirchenamtes geschaffen, indem der Landessynodalausschuss nur noch den Grundsätzen der Personalausstattung und -entwicklung des Landeskirchenamtes zustimmt, nicht jedoch einen detaillierten Stellenplan beschließt. Zu diesen Grundsätzen können z. B. die wesentlichen Regeln und Rahmen der Besoldungs- und Eingruppierungsvolumina oder die Vereinbarung von "beweglichen Stellen" gehören. Vor allem folgte die bisherige Beschlussfassung über einen Stellenplan als Teil des Haushaltsplanes der Logik der früheren kameralen Haushaltsführung. Die neue Formulierung zu den Grundsätzen der Personal-ausstattung und -entwicklung lässt hier die Entwicklung zu einer Vollbudgetierung des Landeskirchenamtes mit Blick auf die Personal- und Sachkosten zu. Unabhängig von der Befugnis des Landessynodalausschusses beschließt die Landessynode mit der Verabschiedung des landeskirchlichen Haushaltes gemäß Artikel 45 Absatz 5 Nummer 2 über das Finanzvolumen und damit über den Gesamtumfang der Personalausstattung des Landeskirchenamtes.

Ebenso beschließt der Landessynodalausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses über die Entlastung des Landeskirchenamtes im Rahmen der Beschlussfassungen zum landeskirchlichen Jahresabschluss.

Die erweiterte Zuständigkeit des Landessynodalausschusses betrifft u. a. die Zustimmung zu den Grundsätzen der Personalausstattung und Personalentwicklung des Landeskirchenamtes und seiner Einrichtungen und die Mitwirkung bei der kirchlichen Rechtsetzung, sofern es um Stellungnahmen der Landeskirche zu Gesetzesvorhaben der VELKD und EKD geht. Diese Aufgaben lagen bisher beim Kirchensenat. Bei der Abnahme des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Entlastung des Landeskirchenamtes ist auch der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen. Diese Regelungen sowie die Nummern 1 bis 4, 6 und 8 bleiben gegenüber dem ersten Entwurf unverändert.

Artikel 50 - Zusammensetzung und Bildung des Landessynodalausschusses

- (1) Dem Landessynodalausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens zwei und höchstens drei ordinierte Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Mitglieder werden ebenso viele ordinierte und nichtordinierte Stellvertretungen gewählt.
- (2) Der Landessynodalausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Scheidet die oder der Vorsitzende aus dem Amt aus, so ist neben dem Vorsitz auch die Stellvertretung neu zu wählen.
- (3) Die Amtszeit des Landessynodalausschusses beträgt sechs Jahre. Der Landessynodalausschuss bleibt über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Landessynodalausschuss gewählt worden ist.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode nimmt an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten.

SEITE 169

Bisherige Verfassung: Artikel 88

1. Entwurf: Artikel 49, 50 Absatz 1

Erläuterungen

Absatz 1: Es bleibt wie in der bisherigen Verfassung bei der Zahl von sieben Mitgliedern

im Landessynodalausschuss. Die bisherige Bestimmung, dass unter den sieben Mitglie-

dern mindestens drei ordinierte und vier nicht ordinierte Mitglieder sein müssen, soll aber

dadurch etwas flexibler gestaltet werden, dass unter den sieben Mitgliedern "mindestens

zwei und höchstens drei ordinierte Mitglieder" sein müssen. Diese offenere Formulierung

berücksichtigt, dass für die Mitarbeit im Landessynodalausschuss auch ehrenamtliche

Synodenmitglieder gewonnen werden sollen und dass es in der Vergangenheit bei der

Wahl in den Landessynodalausschuss nicht immer einfach gewesen ist, drei ordinierte

Mitglieder für die Mitarbeit in diesem Ausschuss zu finden.

Absatz 2: Der oder die Vorsitzende des Landessynodalausschusses ist entsprechend der

geltenden Regelung in Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe d) zur Zusammensetzung des Kir-

chensenates gemäß Artikel 60 Absatz 3 Nummer 3 (Personalausschuss) geborenes Mit-

glied des künftigen Personalausschusses. Absatz 2 übernimmt den bisherigen Artikel 89.

Weggefallen ist eine Regelung zum Verfahren der Beschlussfassung des Landessynodal-

ausschusses (bisher Artikel 89 und 90, erster Entwurf Artikel 50 Absatz 2). Diese Rege-

lung kann in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Das gilt insbesondere auch für

Regelungen über die Vertraulichkeit von Beratungen des Landessynodalausschusses.

Absatz 3: Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode, im Vertretungsfall die

Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, ist berechtigt, an den Sitzungen des Landessyno-

dalausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Verfassungsausschuss hat

beraten, ob dies dahingehend geändert werden soll, dass die Präsidentin oder der Präsi-

dent ein Stimmrecht erhalten soll. Im Interesse der Neutralität des Präsidentenamtes soll

es aber bei der bestehenden Regelung bleiben.

Abschnitt 4: Landesbischöfin oder Landesbischof und Regio-

nalbischöfinnen und Regionalbischöfe

Artikel 51 - Bischöflicher Dienst

(1) Der bischöfliche Dienst in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Han-

novers wird durch die Landesbischöfin oder den Landesbischof und in den

Sprengeln durch die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wahrgenom-

men.

(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen

und Regionalbischöfe tragen insbesondere durch geistliche Leitung und Aufsicht Verantwortung für die Einheit der Kirche und die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis. Sie vertreten die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben, in der Zusammenarbeit mit anderen Kirchen sowie im ökumenischen und interreligiösen Gespräch. Sie geben Anregungen für das kirchliche und geistliche Leben in der Landeskirche.

(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe begleiten die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie die anderen Formen kirchlichen Lebens und fördern ihr Zusammenwirken. Sie begleiten den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und theologischer Ausbildung.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 51

Erläuterungen

Diese Vorschrift ist neu gegenüber der bisherigen Verfassung. Sie will das geltende Verständnis vom Dienst der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und der Landesuperintendentinnen und der Landessuperintendenten - künftig Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe – in zeitgemäßer Form beschreiben und die Beziehung der beiden Dienste zueinander klarstellen. Auch die Verfassung von 1965 hatte das Verhältnis zwischen dem Landesbischof und den Landessuperintendenten bewusst offen formuliert. Dies zeigt sich beispielhaft in der fehlenden Klarheit, wem in erster Linie das Recht zu ordinieren zukommt (vgl. die bisherigen Artikel 63 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 1). Nunmehr wird mit Artikel 51 klargestellt, dass es sich um einen einheitlichen bischöflichen Dienst handelt, den die Landesbischöfin oder der Landesbischof gemeinsam mit den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen ausübt. Alle haben eine gesamtkirchliche Funktion auf allen Ebenen der Landeskirche. Die Aufteilung ist in erster Linie, aber nicht nur regional zu verstehen. Diesen gemeinsamen Dienst deutlich hervorzuheben ist auch der Grund für die Namensänderung in Regionalbischöfin bzw. Regionalbischof. Zudem trägt die Namensänderung dem inzwischen üblichen Sprachgebrauch und der besseren Verständlichkeit in der Öffentlichkeit Rechnung. Mit ihr soll keineswegs ein episkopales Leitungsverständnis von Kirche hervorgehoben werden. Vielmehr soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der eine bischöfliche Dienst in geteilter Verantwortung wahrgenommen wird. Dennoch ist die vorgeschlagene Namensänderung im Anhörungsverfahren auch auf Bedenken gestoßen. Insbesondere wird befürchtet, dass hierdurch einem episkopalen Leitungsverständnis Vorschub geleistet wird. Der Verfassungsausschuss hat sich diesen Bedenken vor allem unter Verweis auf die ausdrücklich normierte Gleichwertigkeit aller kirchenleitenden Organe nach Artikel 44 und auch der Betonung des partizipativen, synodalen Elements nach Artikel 45 und 49 nicht angeschlossen.

Die Regelung des Artikels 51 mit dem Fokus auf den Gemeinsamkeiten in bischöflichen Dienst wird komplettiert durch die Artikel 52 (Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs) und 55 (Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe), in denen Unterschiede und Besonderheiten beider Ämter beschrieben werden. Denn auch wenn das Regionalbischofsamt "gesamtkirchliche Aufgaben" wahrnimmt und "Anteil an der Leitung der Landeskirche" hat, ist nur der Landesbischöfin oder dem Landesbischof der "bischöfliche Dienst für die gesamte Landeskirche" originär übertragen.

Wie bei den übrigen kirchenleitenden Organen auch fasst Artikel 51 die Aufgaben des bischöflichen Dienstes zunächst in allgemeiner Form zusammen. Die besondere Ausprägung, mit der diese kirchenleitenden Organe nach Artikel 44 Absatz 1 Satz 2 Verantwortung für die Einheit der Kirche übernehmen, und die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis werden in Absatz 2 benannt. Dies bringt auch den Auftrag zum Ausdruck, das Evangelium in Wort und Tat in der Öffentlichkeit zu vertreten und muss nicht, anders als im Anhörungsverfahren vereinzelt gefordert, noch einmal gesondert benannt werden. Danach stehen im Zentrum des bischöflichen Dienstes die geistliche Leitung - unbeschadet der auch für diesen Dienst geltenden Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung nach Artikel 6 Absatz 2 - und Aufsicht, die Vertretung in der kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit, die Vertretung der Landeskirche in Zusammenarbeit mit anderen Kirchen etwa in der Konföderation, der VELKD und der EKD sowie im ökumenischen und interreligiösen Gespräch. Auch hierdurch wird die besondere Zielrichtung der geänderten Verfassung verstärkt, nämlich die außerkirchlichen Beziehungen zu anderen Konfessionen, Religionen und zur Gesellschaft hervorzuheben.

<u>Absatz 3</u> nennt daneben die wichtigen bischöflichen Aufgaben der Begleitung von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und anderen Formen kirchlichen Lebens und der in der Kirche tätigen Menschen, der Ermutigung und Seelsorge und der Verantwortung für theologische Grundsatzfragen und die theologische Ausbildung. Die Verantwortung für theologische Grundsatzfragen tragen auch die Landessynode mit ihrem theologischen Ausschuss nach Artikel 45 Absatz 2 Satz 1 und das Landeskirchenamt nach Artikel 58 Absatz 1 Satz 2 (vgl. zu dieser Aufgabenüberschneidung die Kommentierung zu Artikel 45).

Absatz 3 Satz 2 stellt gegenüber der bisherigen Regelung ausdrücklich klar, dass sich die Landesbischöfin oder der Landesbischof als pastor pastorum in besonderer Weise an die Ordinierten richtet. Zugleich gilt der Dienst ausdrücklich aber auch allen übrigen Mitarbeitenden in der Landeskirche.

Artikel 52 - Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

- (1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof nimmt den bischöflichen Dienst für die gesamte Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers wahr und fördert das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche. Sie oder er nimmt zu Fragen und Aufgaben des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens öffentlich Stellung.
- (2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wirkt in den Kirchengemeinden der Landeskirche durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie oder er kann diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen. Sie oder er kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, an die Kirchengemeinden wenden und zu außerordentlichen Gottesdiensten aufrufen. Sie oder er bestimmt für sich eine Kirche als Predigtstätte.
- (3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat das Recht, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen. Sie oder er hat das Recht, an Stelle der zuständigen Regionalbischöfin oder des zuständigen Regionalbischofs zu ordinieren.
- (4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat ferner insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, führt sie in ihr Amt ein und übt die Dienstaufsicht gegenüber ihnen aus. Eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie Entscheidungen im Rahmen der Disziplinaraufsicht bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses.
 - 2. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder der kirchlichen Gerichte.
 - 3. Sie oder er ernennt auf Vorschlag der Landesregierung die Äbtissin oder den Abt des Klosters Bursfelde.
 - 4. Sie oder er setzt Dienstbezeichnungen fest und verleiht Titel.
 - 5. Sie oder er übt das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten aus.
 - 6. Sie oder er führt die Amtsträgerinnen und Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein.
 - 7. Sie oder er beruft die Pastorinnen und Pastoren sowie die von den Kirchenkreissynoden gewählten Superintendentinnen und Superintendenten.
 - 8. Sie oder er hat den Vorsitz im Bischofsrat und im Landeskirchenamt inne.

SEITE 173

- 9. Sie oder er erstattet der Landessynode regelmäßig einen Bericht.
- 10.Sie oder er vertritt die Landeskirche bei dem Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung durch Kirchengesetz bedürfen.
- 11.Sie oder er wirkt bei der Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften mit und stimmt den Beschlüssen nach Artikel 72 Absatz 1 zu.

Bisherige Verfassung: Artikel 62 Absatz 1, 63 und 64

1. Entwurf: Artikel 52

Erläuterungen

Artikel 52 – wie auch Artikel 55 – versteht sich erst in der Zusammenschau mit Artikel 51. Auf diese Weise werden die Gemeinsamkeiten wie auch die Besonderheiten der jeweiligen bischöflichen Stellung und Aufgabe sichtbar und deutlich. So wird Artikel 52 Absatz 1 Satz 1 nur im Zusammenhang mit Artikel 55 Absatz 1 Satz 1 verständlich. Hiernach nimmt die Landesbischöfin oder der Landesbischof den bischöflichen Dienst für die gesamte Landeskirche wahr und fördert das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche, während die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe die Verantwortung für diese Aufgabe primär im Sprengel wahrnehmen. Satz 2 hebt die wichtige Aufgabe der Landesbischöfin oder des Landesbischofs hervor, im Rahmen des Öffentlichkeitsauftrages die Landeskirche nach außen zu vertreten.

Bisher wurde (in Artikel 63 Absatz 1 Satz 1) nur das landesbischöfliche "Kanzelrecht" in allen Kirchengemeinden der Landeskirche zum Ausdruck gebracht. Es wird jetzt in einer sprachlich einladenden Formulierung zunächst grundlegend formuliert, dass die Predigt in den Kirchengemeinden der Landeskirche eine Grundaufgabe des bischöflichen Dienstes ist. Satz 2 stellt gleichwohl klar, dass dies ein Recht ist, das ihm die Kirchengemeinden nicht verwehren können. Auch bleibt es in Satz 3 beim Recht der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, sich mit Kundgebungen an die Kirchengemeinden zu wenden, die in Gottesdiensten (der Begriff "öffentlich" in Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 erfasst jeden Gottesdienst und wurde daher gestrichen) zu verlesen sind. Das weitere Recht, außerordentliche allgemeine Buß-, Fürbitt- und Dankgottesdienste anzuordnen (bisher Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1) wird zu "außerordentliche Gottesdienste" zusammengefasst und weniger verwaltungstechnisch mit "aufrufen" verbalisiert. Satz 3 wird ebenfalls nur leicht sprachlich geändert.

<u>Absatz 3</u> regelt das Recht, zu ordinieren, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen (bisher Artikel 63 Absatz 2). Aus dem Recht, Kirchen und Kapellen einzuweihen, folgt automatisch das "entgegengesetzte" Recht, diese zu entwid-

men (actus contrarius). Entsprechendes gilt für die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe in Artikel 55 Absatz 3. Der bisherige 2. Halbsatz, der das außerordentliche Visitationsrecht beschreibt, wird angesichts des umfassenden Visitationsrechts als überflüssig gestrichen. Das im bisherigen Artikel 63 Absatz 2 Satz 1 ebenfalls genannte Ordinationsrecht wird neu und gesondert in Satz 2 geregelt, der klarstellt, dass für Ordinationen grundsätzlich die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe zuständig sind, die Landesbischöfin oder der Landesbischof dieses Recht im Einzelfall jedoch an sich ziehen kann. Im Anhörungsverfahren wurde diskutiert, ob die Landesbischöfin oder der Landesbischof von diesem Recht nach freiem Belieben Gebrauch machen kann. Im Sinne der Rechtsbindung allen kirchenleitenden Handelns (Artikel 6 Absatz 2) wird sie oder er gegebenenfalls nachvollziehbare Gründe benennen müssen.

Absatz 4 zählt nicht abschließend wichtige besondere Aufgaben auf:

Nummer 1 bis 5 überträgt der Landesbischöfin oder dem Landesbischof diejenigen personalrechtlichen Aufgaben, die bisher beim Kirchensenat lagen und die der Personalausschuss gemäß Artikel 60 mangels eines eigenen Organstatus nicht wahrnehmen kann. Nummer 1 bis 3 überträgt auf die Landesbischöfin oder den Landesbischof die Ernennung und Einführung der bzw. die Dienstaufsicht über die vom Personalausschuss gewählten Personen. Nach Satz 2 sind allerdings die Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie Disziplinarmaßnahmen von der Zustimmung des Personalausschusses abhängig.

Nummer 4 begründet eine Zuständigkeit für die Festsetzung von Dienstbezeichnungen und die Verleihung von Titeln. Dabei handelt es sich um Dienstbezeichnungen und Titel, die mit keiner besoldungsrechtlichen Folge verbunden sind. Die Ausübung des Gnadenrechts in Disziplinarangelegenheiten nach Nummer 5 ist ein Recht, dass sich auch im staatlichen Bereich findet und dort in erster Linie das Strafrecht betrifft. Es bringt zum Ausdruck, dass der Rechtsstaat in ganz besonders gelagerten Fällen mit seinen Möglichkeiten an Grenzen stoßen kann und daher auf eine (weitere) Sanktion verzichtet. Dies gilt auch für das kirchliche Disziplinarrecht.

Die Befugnisse nach Nummern 6 und 7 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 64 Absatz 1 (a) und (b), wobei die Sprache an die Formulierungen des geltenden einfachen Kirchenrechts angepasst und damit modernisiert wurde.

Nummer 8 entspricht Artikel 62 Absatz 2.

Nummer 9 nennt die Pflicht, der Landessynode regelmäßig einen Bericht zu erstatten als Gegenstück zu Artikel 45 Absatz 5 Nummer 5.

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 175

Nummer 10 entspricht dem bisherigen Artikel 62 Absatz 3.

Nummer 11 enthält die Übertragung der bisherigen Aufgaben des Kirchensenates,

Rechtsvorschriften auszufertigen und zu verkünden. Hierzu gehört auch ein materielles

Prüfungsrecht, d. h. die Überprüfung der Konformität mit Bekenntnis und Recht. Dabei

kann die Landesbischöfin oder der Landesbischof sich beraten lassen.

Artikel 53 – Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche

Rechtsstellung

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Perso-

nalausschusses in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 5 von der Lan-

dessynode für zehn Jahre gewählt. Gewählt wird ohne Aussprache und in ge-

heimer Abstimmung. Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine

Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessyno-

de erforderlich.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbi-

schofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Arti-

kel 60 Absatz 5 mit der Mehrheit der Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhe-

stand verlängert wird. Die Landessynode kann einer Verlängerung widerspre-

chen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass

ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.

(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt be-

rechtigt. Sie oder er kann gegen den eigenen Willen nur unter den kirchenge-

setzlich vorgesehenen Voraussetzungen auf eine andere Stelle oder in den Ru-

hestand versetzt oder des Amtes enthoben werden.

(4) Die Dienstaufsicht gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof

übt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode aus. Über eine Verset-

zung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im

Rahmen der Disziplinaraufsicht entscheidet der Personalausschuss.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Bisherige Verfassung: Artikel 65 und 67

1. Entwurf: Artikel 53

Erläuterungen

Absatz 1 und 2 fasst die lange und technische Vorschrift des bisherigen Artikel 65 zusammen, gleicht die Regelungen mit dem geltenden einfachen Gesetz ab und reduziert

die Bestimmung auf das Verfassungswesentliche. Alle anderen Einzelheiten können un-

SEITE 176

tergesetzlich geregelt werden.

Absatz 3 fasst wortgleich den bisherigen Artikel 67 Absatz 1 und Absatz 2 zusammen.

Absatz 4 beantwortet die Frage, wer nach der Auflösung des Kirchensenates die Dienstaufsicht gegenüber dem Landesbischof ausübt. Diese kann nur die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode als Vertreter der die Landesbischöfin oder den Landesbischof wählenden Landessynode wahrnehmen. Entsprechend übernimmt diese oder dieser auch im Personalausschuss in Belangen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs den Vorsitz (vgl. Artikel 60 Absatz 5 Satz 3). Allerdings entscheidet nicht sie oder er nach Artikel 53 Absatz 4 Satz 2 bei einer Versetzung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs in den Wartestand oder den Ruhestand und bei disziplinarischen Maßnahmen, sondern der Personalausschuss. Dies unterscheidet sich von der Parallelvorschrift in Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 insoweit, als dort die Landesbischöfin oder der Landesbischof mit Zustimmung des Personalausschusses entscheidet.

Der Gesetzesvorbehalt in Absatz 5 entspricht dem bisherigen Artikel 67 Absatz 3.

Artikel 54 – Vertretung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof kann sich von den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen und von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes vertreten und unterstützen lassen.

(2) Ist die Landesbischöfin oder der Landesbischof für längere Zeit verhindert oder hat sie oder er ein Leitungsamt in einer der in Artikel 4 Absatz 1 bis 4 genannten Körperschaften wahrzunehmen, so regelt der Personalausschuss im Einvernehmen mit ihr oder ihm und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Vertretung. Dabei kann aus dem Kreis der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie der ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes eine ständige Vertretung auf Zeit bestimmt werden.

(3) Ist das Amt der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt der Personalausschuss eine Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof zur Bischofsvikarin oder zum Bischofsvikar.

(4) Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 52 Absatz 4 Nummer 8. Sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Bischofsrates, des Landeskirchenamtes und des Personalausschusses teilzunehmen.

Bisherige Verfassung: Artikel 66

SEITE 177

1. Entwurf: Artikel 54

Erläuterungen

Artikel 54 übernimmt nahezu wortgleich den bisherigen Artikel 66. Neben der sprachli-

chen Anpassung an die geänderten Begrifflichkeiten und den Wechsel vom Kirchensenat

zum Personalausschuss enthält Absatz 3 eine neue Regelung. Während der Bischofsvikar

bisher nur unter den beiden Regionalbischöfen, die dem Kirchensenat als Mitglied oder

dessen Vertreter angehören, gewählt werden dürfen, hat der Personalausschuss nunmehr

die Freiheit der Wahl unter allen Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen.

Artikel 55 – Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe nehmen den bischöflichen

Dienst in den Sprengeln wahr. Sie übernehmen zugleich gesamtkirchliche Auf-

gaben und haben Anteil an der Leitung der Evangelisch-lutherischen Landeskir-

che Hannovers.

(2) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe wirken in den Kirchenge-

meinden der Sprengel durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie kön-

nen diese Aufgaben für sich als Recht in Anspruch nehmen.

(3) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben die Aufgabe, zu ordi-

nieren, zu visitieren und Kirchen und Kapellen einzuweihen. Artikel 52 Absatz 3

bleibt unberührt.

(4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben ferner insbesondere

folgende Aufgaben:

1. Sie führen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Amtsträge-

rinnen und Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt ein.

2. Sie laden zu Generalkonventen, Ephorenkonferenzen und Konferenzen

der Diakoninnen und Diakone ein.

3. Sie wirken bei der Prüfung des theologischen Nachwuchses mit.

4. Sie beauftragen Prädikantinnen und Prädikanten.

5. Sie segnen Diakoninnen und Diakone ein.

6. Sie wirken an der Wahl und an den Dienstbeschreibungen der Superin-

tendentinnen und Superintendenten mit.

Bisherige Verfassung: Artikel 68, 69 und 70 Absatz 7

1. Entwurf: Artikel 55

Erläuterungen

Artikel 55 regelt die spezifischen Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und ist in Verbindung mit den allgemeinen Aufgaben im bischöflichen Dienst nach Artikel 51 zu lesen. Die Regelung in Artikel 55 ist entsprechend zu den Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs in Artikel 52 formuliert. Es wird in <u>Absatz 1</u> Nummer 2 klargestellt, dass der geografisch beschränkte Auftrag, im Sprengel den bischöflichen Dienst wahrzunehmen, gleichwohl Teil eines Auftrages auf landeskirchlicher Ebene ist und dies die Zugehörigkeit zum Bischofsrat als kirchenleitendem Organ begründet.

<u>Absatz 2</u> ist entsprechend Artikel 52 Absatz 2 formuliert. Es fehlt allein das landesbischöfliche Recht, Kundgebungen in Gottesdiensten verlesen zu lassen.

<u>Absatz 3</u> ist das Pendant zu Artikel 52 Absatz 3. Satz 2 ruft in Erinnerung, dass die Landesbischöfin oder der Landesbischof dieses Recht an sich ziehen kann (vgl. die Anmerkungen dort).

<u>Absatz 4</u> Nummer 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem jetzigen Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben a) und b).

Nummer 3 entspricht der geltenden Praxis und wurde sprachlich angepasst.

Nummer 4 ist entsprechend der Rechtslage neu aufgenommen. Im Gegensatz zur Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten erfolgt die Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren durch die Superintendentinnen und Superintendenten.

Als Nummer 5 neu aufgenommen ist die Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen. Dies entspricht der gegenwärtigen Rechtslage, wobei diese Aufgabe auch auf Superintendentinnen und Superintendenten übertragen werden kann, was in der Praxis nicht selten bereits erfolgt. Die Nennung der Diakoninnen und Diakone in Artikel 11 Absatz 4 und an dieser Stelle soll in der Kirchenverfassung die wichtige Rolle dieses Amtes im Verkündigungsdienst hervorheben; dies ist auch im Anhörungsverfahren vielfach gewünscht worden. Der bisherige Buchstabe d), die Innere und Äußere Mission sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen zu fördern, ist bereits Teil des allgemeinen Auftrages des bischöflichen Dienstes in Artikel 51 Absatz 3 Satz 1. Das Gleiche gilt für den Auftrag der Zusammenarbeit aller Kräfte im Sprengel. Dieses ergibt sich aus Artikel 52 Absatz 2 und 3. Die Mitwirkung an Dienstbeschreibungen für die Superintendentinnen und Superintendenten ist bisher in Artikel 73 Absatz 2 geregelt und entspricht in ihrer neuen Formulierung der geltenden Rechtslage.

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 179

Artikel 56 – Wahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, persönliche Rechtsstellung

(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden vom Personalaus-

schuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 6 auf zehn Jahre ge-

wählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einer Regionalbischöfin oder eines Regi-

onalbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach

Artikel 60 Absatz 6, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die

Landesbischöfin oder der Landesbischof oder die Landessynode können einer

Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der

Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Bisherige Verfassung: Artikel 70

1. Entwurf: Artikel 56

Erläuterungen

Artikel 56 beschränkt ebenso wie bei der Landesbischöfin oder dem Landesbischof die

Bestimmungen zur Wahl auf das, was durch die Verfassung geregelt werden muss, und

verweist in Absatz 3 auf die näheren Bestimmungen im Kirchengesetz. Das Verfahren zur

Wahl einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs ist gegenüber der bisherigen

Regelung durch die Einbindung von Personen aus dem jeweiligen Sprengel verändert

worden. Vgl. dazu die Begründung zu Artikel 60 Absatz 6.

Artikel 57 Bischofsrat

(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof und die Regionalbischöfinnen

und Regionalbischöfe kommen regelmäßig als Bischofsrat zusammen und bera-

ten über alle Fragen, die das kirchliche Leben betreffen. Den Vorsitz führt die

Landesbischöfin oder der Landesbischof.

(2) Der Bischofsrat ist an Beschlüssen nach Artikel 72 Absatz 1 beteiligt. Er

wirkt bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Ernennung und bei der Berufung

von Pastorinnen und Pastoren mit besonderem Auftrag beratend mit.

Bisherige Verfassung: Artikel 72 und 73

1. Entwurf: Artikel 57

Erläuterungen

Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sind nicht jede und jeder für sich, sondern

im Zusammenwirken als Bischofsrat ein kirchenleitendes Organ der Landeskirche. Neben der hauptsächlichen Beratungsfunktion bildet die in Absatz 2 Satz 1 geregelte Mitwirkung an Beschlüssen nach Artikel 72 Absatz 1 – mithin über Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen – eine echte Entscheidungskompetenz. Der Verfassungsausschuss hat vor dem Auftrag der Landessynode, über Reduktionen bei der Zahl der kirchenleitenden Organe nachzudenken, diskutiert, ob auch der Status des Bischofsrates verändert werden sollte. Allerdings bedarf es in jedem Fall der Abstimmung und Entscheidung im Bischofsrat als kirchenleitendem Organ. Der Wegfall des Bischofsrates aus dem Kreis der kirchenleitenden Organe würde eine andere Einordnung jeder Regionalbischöfin und jedes Regionalbischofs erforderlich machen, sodass es zu der gewünschten strukturellen Straffung nicht kommen würde. Auch im Anhörungsverfahren wurde der Status des Bischofsrates kaum infrage gestellt.

Die Möglichkeit, die Aussagen zum Bischofsrat in Artikel 57 bereits bei den Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe in Artikel 55 zu integrieren, hat der Verfassungsausschuss erwogen, dann aber deshalb nicht aufgegriffen, weil auch hierdurch keine größere inhaltliche Klarheit zu erzielen wäre. Durch die Systematik in Artikel 52 Absatz 4 Nummer 8 und 9 wird deutlich, dass die Landesbischöfin oder der Landesbischof ihren oder seinen Bericht vor der Landessynode zugleich auch als Vorsitzender des Bischofsrates und damit auch zu den Inhalten der gemeinsamen Beratungen hält. Satz 2 entspricht dem jetzigen Artikel 72. Sprachlich sind nur wenige Anpassungen vorgenommen worden, die den Inhalt nicht ändern.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem derzeitigen Artikel 73 Absatz 1 Satz 1. Die Aufzählung in Artikel 73 Buchstaben a) bis d) wurde gekürzt auf die Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Ernennung und die Beratung bei der Berufung von Pastorinnen und Pastoren mit besonderem Auftrag. Diese Kürzung entspricht der geltenden Rechtslage und Praxis. Die Mitwirkung bei Dienstanweisungen für Superintendentinnen und Superintendenten im bisherigen Artikel 73 Absatz 2 ist nunmehr in Artikel 55 Absatz 4 Nummer 6 geregelt.

Abschnitt 5: Landeskirchenamt

Artikel 58 – Aufgaben des Landeskirchenamtes

(1) Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche in eigener Verantwortung. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es sorgt im Zusammenwirken mit anderen kirchenleitenden Organen für die Wahrung und Fortentwicklung des kirchlichen Rechts, für eine zweckmäßige Organisation der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und für eine

transparente Finanzwirtschaft. Es trägt Verantwortung für theologische Grundsatzfragen und nimmt am Öffentlichkeitsauftrag der Landeskirche teil.

- (2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses über Rechtsverordnungen und bringt auf Veranlassung der Landessynode oder von sich aus Entwürfe von Kirchengesetzen in die Landessynode ein.
 - 2. Es bereitet Konzepte für die kirchliche Arbeit vor und wirkt an der Umsetzung beschlossener Konzepte mit.
 - 3. Es entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts und der darin vorgesehenen Beteiligungsverfahren über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und Veränderung kirchlicher Körperschaften sowie landeskirchlicher Einrichtungen und übt die oberste Aufsicht über sie aus.
 - 4. Es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften, die Einrichtungen der Landeskirche und die anderen Formen kirchlichen Lebens sowie die anderen kirchenleitenden Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
 - 5. Es ist mitverantwortlich für gesamtkirchliche Fragen der Personalplanung, des Personaleinsatzes und der Personalentwicklung.
 - 6. Es übt unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen die oberste Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Landeskirche und der kirchlichen Körperschaften aus.
 - 7. Es stellt den Entwurf des Haushaltsplanes und den Jahresabschluss der Landeskirche auf.
 - 8. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Grundsätze seiner Personalausstattung und -entwicklung.
 - 9. Es legt der Landessynode Berichte über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vor.
- (3) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (4) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.
- (5) In Verwaltungsverfahren, die Aufgaben einer Kirchengemeinde oder eines Zusammenschlusses von Kirchengemeinden betreffen, gibt das Landeskirchenamt dem Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Entwurf: Artikel 58

Erläuterungen

Artikel 92 Absätze 1 und 2 der bisherigen Verfassung haben die Aufgaben des Landeskirchenamtes nach hergebrachtem Verständnis als Verwaltung der inneren und äußeren Angelegenheiten der Landeskirche und Führung der obersten Aufsicht beschrieben. Der knappen Aufgabenbeschreibung lag eine aus heutiger Sicht nicht mehr zeitgemäße Vorstellung von Verwaltungstätigkeit zugrunde, die den modernen Gestaltungs- und Dienstleistungsauftrag einer Verwaltung vernachlässigt. Die Geschäftsführung und Verwaltung als Kernaufgaben des Landeskirchenamtes leiten nunmehr zwar weiterhin die Bestimmung zur Aufgabenbeschreibung des Landeskirchenamtes ein, diese Notwendigkeit hatte sich aus dem Anhörungsverfahren ergeben. Allerdings entfaltet die Vorschrift im Weiteren ein modernes Verwaltungsverständnis, wie es sich in den letzten Jahren ausgehend vom Planungskonzept über die künftige Entwicklung des Landeskirchenamtes entwickelt hat, das im Jahr 2006 der Landessynode vorgelegt wurde. Als Ergebnis der synodalen Diskussion hat sich das Landeskirchenamt im Jahr 2010 mit Zustimmung des Kirchensenates eine Geschäftsordnung gegeben, die die grundlegenden, strategischen, gestalterischen und konzeptionellen Aufgaben des Landeskirchenamtes formuliert. Diese Formulierungen haben weitgehend Eingang in Artikel 58 <u>Absatz 1</u> gefunden. Hiernach gehören zu den wesentlichen Aufgaben des Landeskirchenamtes die Verantwortung für die Entwicklung des Rechts, für die Organisation und die Finanzwirtschaft der Landeskirche sowie für theologische Grundsatzfragen und für die Wahrnehmung des Öffentlichkeitsauftrages. Als weiteres Ergebnis aus dem Anhörungsverfahren wurde die verantwortliche Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe der Landeskirche um den Hinweis auf das dafür erforderliche "Zusammenwirken mit anderen kirchenleitenden Organen" ergänzt. Dies verstärkt den Grundsatz der arbeitsteiligen Gemeinschaft in gegenseitiger Verantwortung nach Artikel 44 Absatz 1 Satz 1 und verdeutlich damit zugleich, dass das Landeskirchenamt - anders als die Kirchenämter in den Kirchenkreisen - schon seit der ersten Kirchenverfassung von 1922 als eigenes kirchenleitendes Organ konzipiert ist und nicht nur exekutive Aufgaben übernimmt. Einigen Stellungnahmen im Anhörungsverfahren, die eine vermeintlich neue "Aufwertung" des Landeskirchenamtes kritisierten, schien dies nicht gewärtig zu sein, auch wenn die Bestimmungen zum Landeskirchenamt stets systematisch unter den "kirchenleitenden Organen" standen.

Die parallelen Zuständigkeitszuschreibungen für die theologischen Grundsatzfragen an die Landessynode (Artikel 45 Absatz 2), an die Mitglieder des Bischofsrates (Artikel 51 Absatz 3) und an das Landeskirchenamt (Artikel 58 Absatz 1) lassen erkennen, dass es sich hier um eine der wichtigsten Aufgaben handelt, die auf landeskirchlicher Ebene nur in gemeinsamer synodaler, episkopaler und konsistorialer Leitungsverantwortung wahr-

genommen werden kann.

Absatz 2 nennt weitere besondere Aufgaben. Schon nach geltendem Recht kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Rechtsverordnungen erlassen (Artikel 124 der derzeitigen Kirchenverfassung). Neu ist in Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 jedoch die weitere Zuständigkeit des Landeskirchenamtes, auf Veranlassung der Landessynode oder von sich aus Entwürfe von Kirchengesetzen in die Landessynode einzubringen. Mit der in der Verfassung nunmehr uneingeschränkten Gesetzgebungskompetenz der Landessynode (mit dem Wegfall des Kirchensenates entfällt nicht nur dessen Initiativrecht, sondern auch die Zustimmungspflicht zu jedem Kirchengesetz) erhält nun das Landeskirchenamt die parallele Zuständigkeit für die Vorlage von Gesetzesentwürfen neben der Landessynode, für die es mit seiner professionellen Kompetenz auch zuvor schon faktisch ganz überwiegend zuständig gewesen ist.

Die übrigen genannten Zuständigkeiten sind bis auf die Nummer 8 nicht in der Sache neu, sie beschreiben die jetzigen Zuständigkeiten lediglich transparent und verständlich: Konzeptentwicklung (Nummer 2), Entscheidung über Statusveränderungen kirchlicher Körperschaften und landeskirchlicher Einrichtungen (Nummer 3), Beratung (Nummer 4), Personalfragen (Nummer 5), Aufsicht (Nummer 6), Aufstellung des Haushaltsentwurfes und des Jahresabschlusses (Nummer 8) und Berichterstattung an die Landessynode über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit (Nummer 7). Nummer 8 sieht nach dem Wegfall des Kirchensenates eine zwischen Landeskirchenamt und Landessynodalausschuss aufgeteilte Zuständigkeit für die Grundsätze der Personalausstattung und -entwicklung des Landeskirchenamtes vor, die unter Wahrung seines Selbstorganisationsrechts eine sinnvolle synodale Wächterfunktion mit Bezug auf die Personalplanung ermöglicht (vgl. die Kommentierung zu Artikel 49 Absatz 2 Nummer 7).

Die <u>Absätze 3, 4 und 5</u> nehmen sinngemäß Bestimmungen der bisherigen Artikel 92 und 94 auf. Absatz 5 wurde aufgrund des Stellungnahmeverfahrens gegenüber dem ersten Entwurf wieder eingefügt.

Artikel 59 - Zusammensetzung des Landeskirchenamtes

- (1) Den Vorsitz des Landeskirchenamtes hat die Landesbischöfin oder der Landesbischof inne. Weitere Mitglieder sind die Präsidentin oder der Präsident, ihre oder seine Vertretung im Amt sowie weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Im Übrigen wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes durch Kir-

chengesetz geregelt.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes entscheiden als Kollegium. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Bisherige Verfassung: Artikel 95 bis 98

1. Entwurf: Artikel 59

Erläuterungen

Die Vorschrift über die Zusammensetzung des Landeskirchenamtes wurde an den derzeitigen Stand nach der zu Artikel 58 bereits beschriebenen internen Organisationsänderung angepasst und, wie bei den übrigen kirchenleitenden Organen auch, auf den verfassungsnotwendigen Inhalt reduziert und insoweit flexibler gestaltet. Im Gegensatz zum bisherigen Artikel 95 wird nicht mehr zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die bislang vom Kirchensenat berufen werden können, unterschieden. Dies ergibt sich aus der Strukturentscheidung aus dem Jahr 2010, wonach Mitglieder des Landeskirchenamtes nur noch die Abteilungsleitungen sein sollen. Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden nach Absatz 2 nunmehr vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof ernannt. Absatz 3 nimmt Artikel 95 der bisherigen Verfassung auf, wonach die Mitglieder des Landeskirchenamtes als Kollegium entscheiden und gleiches Stimmrecht haben. Geschäftsordnungscharakter haben die Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten (Artikel 95 Absatz 3 der bisherigen Verfassung), die Regelungen über die Vertretung im Vorsitz (Artikel 95 Absatz 4 bisherige Verfassung) und die Verpflichtung der Mitglieder des Landeskirchenamtes, die die Landesbischöfin oder den Landesbischof bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen (Artikel 95 Absatz 5 der bisherigen Verfassung).

Ebenfalls nicht mehr in der Verfassung aufgeführt sind die Bestimmungen über die Rechtsstellung und Qualifikation der Mitglieder des Landeskirchenamtes. Hier greift nach Absatz 2 Satz 2 künftig ein Gesetzesvorbehalt. Davon erfasst sind u. a. die nähere Ausgestaltung der Vertretung für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Dauer der Ernennung der Mitglieder des Kollegs des Landeskirchenamtes insgesamt. Künftig bestimmt damit die Landessynode, ob die Kollegmitglieder wie bisher "auf Lebenszeit" (Artikel 95 Absatz 2 Satz 2 bisherige Verfassung) oder befristet ernannt werden und über die Zahl, Qualifikation und Bezeichnung der bisherigen "theologischen und juristischen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten".

Abschnitt 6: Personalentscheidungen

Artikel 60 - Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss beschließt über folgende Personalangelegenheiten:
 - 1. Er beruft die Mitglieder der Landessynode nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 2.
 - 2. Er erstellt den Vorschlag für die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs und für die Verlängerung der Amtszeit.
 - 3. Er wählt die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und entscheidet über eine Verlängerung ihrer Amtszeit.
 - 4. Er wählt die Mitglieder des Landeskirchenamtes.
 - 5. Er befindet über die Zustimmung zu Entscheidungen der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2.
 - 6. Er wählt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche und andere Mitarbeitende in besonders herausgehobenen Funktionen; das Nähere wird durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung geregelt.
 - 7. Er entscheidet gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht.
 - 8. Er wählt die Mitglieder der kirchlichen Gerichte.
 - 9. Er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Delegierten bei ökumenischen Versammlungen.
 - 10.Er bestätigt die Wahl der Äbtissin oder des Abtes des Klosters Loccum und des Klosters Amelungsborn.
 - 11.Er wählt eine Bischofsvikarin oder einen Bischofsvikar.
- (2) Dem Personalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Personalaufgaben übertragen werden.
- (3) Dem Personalausschuss gehören an:
 - 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - 2. die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode,
 - 3. die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses,

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 186

4. eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof, die oder der von den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen gewählt wird,

5. die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes,

6. ein von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes aus deren Mitte gewähl-

tes ordiniertes Mitglied,

7. fünf von der Landessynode aus deren Mitte gewählte Mitglieder, darunter

höchstens ein ordiniertes Mitglied.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 7 werden jeweils in der IV. Tagung

einer Landessynode gewählt. Bis dahin bleiben die von der vorhergehenden

Landessynode gewählten Mitglieder im Amt, auch wenn sie der neu gebildeten

Landessynode nicht mehr angehören. Die Mitgliedschaft der Präsidentin oder

des Präsidenten der Landessynode besteht über das Ende der Amtszeit einer

Landessynode hinaus fort, bis die neu gebildete Landessynode eine neue Präsi-

dentin oder einen neuen Präsidenten gewählt hat.

(5) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 2 wird der Personalausschuss

um drei weitere Mitglieder der Landessynode erweitert. Die Landesbischöfin

oder der Landesbischof ist an diesen Entscheidungen nicht beteiligt. Den Vorsitz

übernimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode.

(6) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 wird der Personalausschuss

um folgende Personen aus dem betroffenen Sprengel erweitert:

1. zwei Mitglieder der Landessynode,

2. die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Kirchenkreissynode und

3. eine Superintendentin oder ein Superintendent.

(7) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass der Personalausschuss

für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 6 um ein weiteres Mitglied erweitert

wird, das für die betroffene Stelle zuständig ist.

(8) Der Personalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch

die Vertretung der Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 bis 7.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 43

Erläuterungen

Der Personalausschuss ist ein Ausschuss aller kirchenleitenden Organe. Er besitzt keinen Organstatus und tritt nur anlassbezogen zusammen. Um dieses zu verdeutlichen, soll der Ausschuss nur "Personalausschuss" heißen und wird erst nach den kirchenleitenden Or-

ganen unter einem neuen Abschnitt 6 "Personalentscheidungen" in Artikel 60 aufgeführt. Dem Personalausschuss obliegen die in den Nummern 1 bis 11 aufgeführten Personalund Berufungsaufgaben, die bisher beim Kirchensenat liegen, wobei dem Ausschuss je nach Personalfall die Zuständigkeiten für die Wahl, die Wahlbestätigung, die Wahlvorbereitung sowie die Berufung gegeben sind. Dies betrifft – auf die Mitglieder der kirchenleitenden Organe bezogen – zunächst die Berufung der entsprechenden Mitglieder der Landessynode, den Vorschlag für die Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs sowie die Wahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und der Mitglieder des Landeskirchenamtes.

Nach geltendem Verfassungsrecht beträgt die Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs zehn Jahre. Die Amtszeit kann bis zu ihrem oder seinem Ruhestand verlängert werden. In Absatz 1 Nummer 2 ist deshalb ergänzend aufgenommen worden, dass der Personalausschuss in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 2 auch einen Vorschlag für die Verlängerung der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs zu erstellen hat. Daneben obliegen dem Personalausschuss auch andere hochrangige Personalentscheidungen, wobei Absatz 1 Nummer 6 im Interesse einer Vereinheitlichung und Bündelung der Zuständigkeiten im Personalbereich teilweise eine Konzentration, teilweise eine Ausweitung der Zuständigkeiten des Personalausschusses gegenüber dem Zuständigkeitskatalog des Kirchensenates enthält. Während bislang Zuständigkeiten für bestimmte Funktionen zum Teil beim Kirchensenat (Berufung der nichttheologischen Referentinnen und Referenten im Landeskirchenamt und Vetorecht bei theologischen Referentinnen und Referenten, vgl. Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes) und zum Teil beim Landeskirchenamt (Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche, Einrichtungsleitungen, übrige Mitarbeitende des Landeskirchenamtes) liegen, sollen nunmehr die besonders herausgehobenen Funktionen der Landeskirche einheitlich vom Personalausschuss besetzt werden. Welche das sind, soll durch Kirchengesetz geregelt werden. Mangels Organstatus kann der Personalausschuss dagegen keine Zuständigkeiten hinsichtlich der Ernennung und der Dienstaufsicht innehaben. Die damit verbundenen Aufgaben werden künftig auf die Landesbischöfin als Vorsitzende oder den Landesbischof als Vorsitzenden des Personalausschusses übertragen (Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1 bis 4) Der Personalausschuss regelt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses im Einvernehmen mit der Landesbischöfin oder dem Landesbischof deren oder dessen Vertretung für den Fall der Verhinderung oder der Wahrnehmung gliedkirchlicher Ämter (Nummer 9 i.V.m. Artikel 54 Absatz 2) und wählt die Bischofsvikarin oder den Bischofsvikar (Nummer 11 i.V.m. Artikel 54 Absatz 3). Dem Ausschuss können durch Kirchengesetz weitere Personalaufgaben übertragen werden (Absatz 2).

Die Zuständigkeit des Personalausschusses auch für die Wahl der Regionalbischöfinnen

und Regionalbischöfe nach Absatz 1 Nummer 3 ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens insbesondere vor dem Hintergrund der Beschreibung der Wahrnehmung eines einheitlichen bischöflichen Dienstes von Landesbischöfin oder Landesbischof und Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen in Artikel 51 hinterfragt worden. Es wurde teilweise als inkonsequent angesehen, dass allein die Landesbischöfin oder der Landesbischof, genauso wie im Übrigen auch die Superintendentin oder der Superintendent in den Kirchenkreisen, von einer Synode gewählt werden, die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof hingegen von einem aus Vertretern aller kirchenleitenden Organe bestehenden Ausschuss.

Der Verfassungsausschuss hat sich mit der Frage, ob die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe nicht ebenfalls von der Landessynode gewählt werden sollen, ausführlich befasst und ist letztlich zu dem Ergebnis gekommen, die Befugnis beim Personalausschuss nach Absatz 1 Nummer 3 zu belassen. Trotz der Beschreibung des bischöflichen Dienstes als eines gemeinsamen Dienstes in Artikel 51 bestehen klare Unterscheidungen und Abstufungen zwischen den umfassenderen Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs nach Artikel 52 gegenüber den zwar im gesamtkirchlichen Auftrag wahrgenommenen, aber eingeschränkteren Aufgaben der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs nach Artikel 55. Eine Wahl durch das "zuständige Parlament" kann im Fall des regionalen Bischofsamtes keine unmittelbare Anwendung finden, da es auf der Sprengelebene keine Synode gibt. Eine frühzeitige Mitwirkung und Mitentscheidung der Sprengelebene bei der Regionalbischofswahl wird durch die Erweiterung des Personalausschusses um vier Personen aus dem Sprengel aber nach Absatz 6 sichergestellt. Eine Wahl der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs durch die Landessynode hätte zur Folge, dass entweder die Landessynode zwischen den Plenartagungen zusätzlich zusammenkommen müsste, was erhebliche Zusatzkosten verursachen würde, oder es müssten im Einzelfall deutliche Zeitverzögerungen bei der Stellenbesetzung in Kauf genommen werden, was für die betroffene Person und den Sprengel zu unnötigen Schwierigkeiten führen würde.

Der Verfassungsausschuss hat sich weiter mit dem Vorschlag befasst, die Kollegmitglieder des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 Nummer 4 durch die Landessynode und nicht durch den Personalausschuss wählen zu lassen. Er hat sich diesem Vorschlag nicht angeschlossen, weil aus seiner Sicht auch hier die Nachteile eines solchen Verfahrens gegenüber den Vorteilen überwiegen (Zeitaufwand, Kosten, Zeitverzögerung bei der Stellenbesetzung) und der Personalausschuss organübergreifend zusammengesetzt ist.

Dem Personalausschuss gehören die in <u>Absatz 3</u> genannten Personen der fünf kirchenleitenden Organe an. Die Zusammensetzung entspricht im Kern also der Zusammensetzung

des bisherigen Kirchensenates, sodass die gewählten synodalen Mitglieder des Ausschusses in jedem Fall die Mehrheit bilden. Im Anhörungsverfahren gab es Kritik dahingehend, dass das "synodale Element" im Personalausschuss nicht im gleichen zahlenmäßigen Umfang vertreten sei, wie beim Kirchensenat. Diese Kritik hatte die Landessynode im Zuge der Beratungen zum Aktenstück Nr. 25 B, Anlage 2, bereits aufgenommen und gleichwohl die Anzahl der synodalen Vertreter in der jetzigen Fassung bestimmt.

Neben der Landesbischöfin oder dem Landesbischof und einer Regionalbischöfin oder einem Regionalbischof (in der Praxis ist dies traditionell die oder der Dienstälteste im Bischofsrat) sowie einem weiteren theologischen Mitglied des Landeskirchenamtes neben der Präsidentin oder dem Präsidenten stellen die fünf Mitglieder der Landessynode (darunter maximal ein ordiniertes Mitglied) zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode und der oder dem Vorsitzenden des Landessynodalausschusses insgesamt sieben von elf Mitgliedern im Personalausschuss. Unter den elf Mitgliedern des Personalausschusses können maximal vier Mitglieder ordiniert sein. Die Besonderheit gegenüber dem Kirchensenat besteht darin, dass die von der Landessynode zu wählenden Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 7 alle der Landessynode angehören müssen. Auf diese Weise soll sichergestellt sein, dass alle Ausschussmitglieder durch die Zugehörigkeit zu jeweils einem kirchenleitenden Organ in den aktuellen innerkirchlichen Informations- und Diskussionsprozess in gleichwertiger Weise eingebunden sind. Die Wahl der synodalen Vertreterinnen und Vertreter in den Personalausschuss soll erst in der IV. Tagung einer Landessynode erfolgen, um einerseits sowohl der Landessynode als auch den interessierten Personen die Möglichkeit zu geben besser abzuschätzen, ob eine Mitgliedschaft im Personalausschuss in Betracht kommt, und um andererseits Strukturund Personalwissen aufzubauen sowie über den Zeitraum einer Synodenperiode hinaus eine Kontinuität der Arbeit im Personalausschuss sicherzustellen. Insoweit soll die bisherige sinnvolle Regelung der Besetzung des Kirchensenates in der Mitte der Legislaturperiode der Landessynode aufgegriffen und dem Grunde nach fortgesetzt werden (Absatz 4).

Je nach Fallkonstellation (Absatz 5 bis 7) soll der Personalausschuss um weitere Mitglieder ergänzt werden, damit die durch die Wahl tangierten landeskirchlichen Organe, Einrichtungen oder Ebenen an der Vorbereitung einer Wahl und an dem Auswahl- und Entscheidungsverfahren frühzeitig beteiligt werden. So eröffnet zum Beispiel die Erweiterung des Personalausschusses um weitere Mitglieder bei der Wahl der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs dem Sprengel mehr Einflussmöglichkeiten als bisher, was zu einer Erhöhung der Akzeptanz des gefundenen Verfahrens führen soll (Absatz 6). Das Verfahren zur Bestimmung der jeweiligen Sprengelvertreterinnen und -vertreter ist in einem Regionalbischofsgesetz zu regeln und muss nicht Gegenstand der Verfassung sein. In Absatz 5 wird zudem präzisiert, dass die Landesbischöfin oder der Landesbischof im Falle

der Entscheidung des Personalausschusses nach Absatz 1 Nummer 2 (Bischofswahl oder Amtszeitverlängerung) an der Entscheidung über die eigene Amtszeitverlängerung oder die Nachfolge nicht beteiligt ist. Der Ausschluss über eine Entscheidung in eigener Sache gilt – ebenso wie in den Angelegenheiten nach Nummer 7 und bei allen anderen Mitgliedern des Personalausschusses – bereits nach allgemeinen Regelungen (vgl. § 9 VVZG-EKD).

Nach <u>Absatz 7</u> kann der Personalausschuss bei der Besetzung herausgehobener Positionen in der Landeskirche (Absatz 1 Nummer 6) um ein weiteres verantwortliches Mitglied aus der durch die Wahl betroffenen Stelle ergänzt werden. So kann bei der Besetzung einer Einrichtungsleitung die oder der Kuratoriumsvorsitzende teilnehmen oder bei der Suche nach einer Referentin oder einem Referenten für das Landeskirchenamt die zuständige Abteilungsleitung. Die bisher gegenüber dem Landeskirchenamt bestehenden informellen Vorschlagsrechte eines Leitungsgremiums oder eines Kuratoriums können auch weiterhin gegenüber dem Personalausschuss wahrgenommen werden.

Gemäß Absatz 3 Nummer 1 ist grundsätzlich die Landesbischöfin oder der Landesbischof Vorsitzender des Personalausschusses. Dieses ergibt sich aus ihrer bzw. seiner Bündelungsfunktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender mehrerer kirchenleitender Organe. Entsprechend ernennt sie bzw. er nach Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1 die vom Personalausschuss berufenen Personen und übt die Dienstaufsicht über diese aus. Bei einer Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie bei Entscheidungen im Rahmen der Disziplinaraufsicht ist aber die Zustimmung des Personalausschusses und damit der Vertretung aller kirchenleitenden Organe erforderlich. Die Dienstaufsicht kann selbstverständlich dann nicht gelten, wenn das landesbischöfliche Amt betroffen ist. In diesem Fall übernimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode nach Artikel 60 Absatz 5 Satz 3 den Vorsitz. Die Dienstaufsicht gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof übt nach Artikel 53 Absatz 4 ebenfalls die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode aus.

<u>Absatz 8</u>: Neu aufgenommen ist, dass sich der Personalausschuss eine Geschäftsordnung gibt, in der u. a. auch die Vertretungsregelung für seine Mitglieder geregelt wird. Darüber hinaus werden in der Geschäftsordnung Aussagen zur fristgerechten Einladung, zu den Sitzungsunterlagen, zum Sitzungsverlauf, zur Protokollführung, zur Abstimmung, zur Umsetzung gefasster Beschlüsse usw. zu treffen sein. Mit der Geschäftsordnung ist die Arbeitsfähigkeit des Personalausschusses sicherzustellen.

Teil 5 – Besondere Formen kirchlichen Lebens, Forschung und Lehre

Teil 5 der Verfassung wird erheblich verändert. In der bisherigen Kirchenverfassung enthält dieser Teil unter der Überschrift "Besondere Einrichtungen in der Landeskirche" vor allem Regelungen über die Klöster Loccum, Amelungsborn und Bursfelde (Artikel 106 bis 113), die durch das 9. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung im Jahr 2013 bereits erheblich gestrafft wurden. Andere Klöster und Stifte, die nicht Einrichtungen der Landeskirche sind, werden nur insofern erwähnt, als ausgesagt wird, dass ihre Teilnahme am kirchlichen Leben nach geltendem Recht geschieht (Artikel 114). Über diese Regelungen hinaus enthält Teil 5 derzeit noch Regelungen über den Stadtkirchenverband Hannover und sonstige Einrichtungen (Artikel 115 bis 118). Diese Regelungen sind aber bereits jetzt weitgehend obsolet.

Grundlage für die Neugestaltung von Teil 5 und seine Einordnung in die Gesamtsystematik der Verfassung sind die Aussagen des Artikels 3 über die Vielfalt der Formen kirchlichen und gemeindlichen Lebens, die teilweise rechtlich (Artikel 3 Absatz 2) und teilweise nicht rechtlich (Artikel 3 Absatz 3) verfasst sind und die die Landeskirche unterstützt und fördert (Artikel 3 Absatz 1). Nachdem die Verfassung in den Teilen 2 bis 4 den Verfassungsaufbau der kirchlichen Körperschaften und ihrer Verbände (Artikel 14) – mit Ausnahme der Klöster Loccum und Amelungsborn – geregelt hat, kommen nunmehr die anderen Formen kirchlichen Lebens zumindest mit Rahmenregelungen in den Blick:

- die rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werke der kirchlichen K\u00f6rperschaften (Artikel 61),
- die rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen, die der Landeskirche zugeordnet sind (Artikel 62 und 63),
- die Geistlichen Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster, die größtenteils nicht rechtlich verfasst sind (Artikel 64),
- die Klöster Loccum und Amelungsborn, die aus historischen Gründen als kirchliche Körperschaften organisiert sind und deren Verfassung daher in ihren Grundzügen sinnvollerweise im Kontext der anderen Klöster geregelt werden sollte (Artikel 65),
- das Kloster Bursfelde, das einerseits eine Einrichtung des Hauses kirchlicher
 Dienste ist und andererseits in besonderer Verbindung zum Land Niedersachsen
 und zur Theologischen Fakultät der Universität Göttingen steht (Artikel 66).

Alle diese besonderen Formen kirchlichen Lebens dienen ebenso wie Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche selbst der Erfüllung des Auftrages der Kirche (vgl. AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 192

Artikel 61 Absatz 1) und sind Teil einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft (Artikel 3 Ab-

satz 4). Der Bezug auf Artikel 3 macht deutlich, dass Teil 5 keinen abschließenden Kata-

log der Formen kirchlichen Lebens enthält. Teil 5 soll vielmehr die gegenwärtige Vielfalt

der Formen kirchlichen Lebens veranschaulichen.

Eine Sonderstellung innerhalb von Teil 5 nimmt Artikel 67 mit den Regelungen über die

Theologische Fakultät der Universität Göttingen, die Institute für evangelische Theologie

an den staatlichen Universitäten in Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück so-

wie der Hochschule Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hanno-

ver ein. Diese Einrichtungen werden in der Überschrift von Teil 5 unter der Bezeichnung

"Forschung und Lehre" daher besonders erwähnt. Das entspricht der Handhabung in der

Verfassung der Nordkirche (Artikel 114) und insbesondere in der Verfassung der

EKM (Artikel 79).

Artikel 61 - Einrichtungen und Werke

(1) Zur Erfüllung des Auftrages der Kirche können die kirchlichen Körperschaf-

ten rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten.

(2) Die Landeskirche ist Trägerin von Einrichtungen, die

1. für die gesamte Landeskirche unmittelbar einzelne kirchliche Aufgaben

wahrnehmen,

2. der Begleitung und Unterstützung des kirchlichen und gemeindlichen Le-

bens dienen oder

3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Begleitung von Mitarbei-

tenden sorgen.

(3) Die Landeskirche kann Einrichtungen auch in Zusammenarbeit mit anderen

Landeskirchen oder mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen errichten.

Bisherige Verfassung: Artikel 118

1. Entwurf: Artikel 60

Erläuterungen

Absatz 1 trifft zunächst die allgemeine Aussage, dass die kirchlichen Körperschaften, also

die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche sowie Kirchengemeinde-

verbände, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenkreisverbände zur Erfüllung ihrer Aufga-

ben, die sich am Auftrag der Kirche orientieren, rechtlich unselbständige Einrichtungen

und Werke errichten können. Beispiele sind vor allem die Kindertagesstätten, die sich

teilweise noch in der Trägerschaft von Kirchengemeinden, überwiegend aber in der Trä-

gerschaft eines Kirchengemeindeverbandes (Kindertagesstättenverband) oder eines Kirchenkreises befinden. Andere Beispiele sind – meist in der Trägerschaft eines Kirchenkreises – diakonische Beratungsstellen, Familienzentren oder Einrichtungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Diakonischen Werke der Kirchenkreise.

Im ersten Entwurf wurden an dieser Stelle die rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen und die Möglichkeit ihrer Zuordnung zur Landeskirche beschrieben. Die Frage der Zuordnung ist nun im neuen Artikel 18 aufgenommen worden und kann an dieser Stelle entfallen.

Absatz 2 behandelt die rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Werke, die von der Landeskirche errichtet wurden und sich in ihrer Trägerschaft befinden. Bei der Formulierung dieses Absatzes wurde wegen der Vielfalt der Einrichtungen darauf verzichtet, einzelne Werke und Einrichtungen oder die konkreten Handlungsfelder, in denen sie tätig sind, zu nennen. Vielmehr wurde in den Nummern 1 bis 3 eine funktionale Beschreibung gewählt, unter die diese Werke und Einrichtungen gefasst werden können. Manche Werke und Einrichtungen sind dabei in mehreren der genannten Funktionen tätig.

Einrichtungen, die für die gesamte Landeskirche unmittelbar einzelne kirchliche Aufgaben wahrnehmen (Absatz 2 Nummer 1), sind z. B. die Evangelische Akademie Loccum im Bereich gesellschaftspolitischer Arbeit, das Zentrum für Gesundheitsethik in den Kontakten zur Ärzteschaft, zu Pflegenden und zur medizinischen Wissenschaft, die Evangelische Medienarbeit (EMA) für die Kommunikationsarbeit der Landeskirche, das Evangelische Schulwerk für die Bildungsarbeit an den sechs evangelischen Schulen in der Trägerschaft der Landeskirche und das Religionspädagogische Institut in Loccum insbesondere für die Fort- und Weiterbildung der Religionslehrkräfte und die inhaltliche Weiterentwicklung des Religionsunterrichts. Aus dem Haus kirchlicher Dienste sind hier verschiedene Arbeitsfelder zu nennen, z. B. die Friedensarbeit, die Aufgaben des Umweltschutzes, der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt, die Berufsgruppenarbeit und die Arbeitsbereiche, die sich mit dem Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen befassen.

Absatz 2 Nummer 2 differenziert zwischen (allgemein-)kirchlichem Leben und gemeindlichem Leben. Diese Differenzierung soll in Anknüpfung an Artikel 3 deutlich machen, dass die Arbeit landeskirchlicher Werke und Einrichtungen einerseits den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unmittelbar zugutekommt, dass es aber auch Formen kirchlichen Lebens gibt, die nicht primär gemeindlich angebunden sind. Als Beispiele für die unmittelbare Unterstützung und Begleitung des gemeindlichen Lebens seien genannt: das Landesjugendpfarramt, die Besuchsdienstarbeit, die Gemeindeberatung, die Kindergottesdienstarbeit im Michaeliskloster Hildesheim, in der Medienarbeit die Bereitstellung von

SEITE 194

Inhalten und Technik für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinden mit Gemeinde-

brief und Internet, die Erarbeitung von Materialien für unterschiedliche Handlungsfelder

sowie die Unterstützung und Begleitung von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in

diesen Handlungsfeldern.

Beispiele für (allgemein-)kirchliches Leben sind: die Arbeit der Kirche im Tourismus, mit

dem Handwerk, in der Landwirtschaft sowie die Erstellung von Materialien für kirchliche

Kampagnen, die Durchführung gesamtkirchlicher Projekte und Veranstaltungen sowie die

Nachwuchsgewinnung für kirchlichen Berufe.

Unter den Einrichtungen, die für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Begleitung

von Mitarbeitenden, insbesondere in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, sor-

gen (Absatz 2 Nummer 3), sind besonders zu nennen: das Michaeliskloster Hildesheim,

das Religionspädagogische Institut, das Zentrum für Seelsorge, das Haus kirchlicher

Dienste, das Predigerseminar der Landeskirche im Kloster Loccum, das Pastoralkolleg

Niedersachsen, die Arbeitsstelle für Personalberatung und -entwicklung und das Haus

Inspiratio in Barsinghausen.

Absatz 3 weist darauf hin, dass die Landeskirche Werke und Einrichtungen auch gemein-

sam mit anderen Landeskirchen oder mit gliedkirchlichen Zusammenschlüssen errichten

und unterhalten kann. Gemeinsam mit anderen Landeskirchen unterhält die Landeskirche

gegenwärtig das Predigerseminar, das Pastoralkolleg und das Haus Inspiratio. Gemein-

sam mit EKD ist die Landeskirche Trägerin des Sozialwissenschaftlichen Instituts (SI).

Artikel 62 – Diakonisches Werk

Die diakonischen Werke und Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-

lutherischen Landeskirche Hannovers arbeiten gemeinsam mit diakonischen

Werken und Einrichtungen aus anderen Landeskirchen im Diakonischen Werk

evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zusammen.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 61 Absatz 1

Erläuterungen

Im ersten Entwurf waren das Diakonische Werk und das Missionswerk gemeinsam in ei-

nem Artikel aufgeführt. Die Hinweise im Stellungnahmeverfahren und die gesamtkirchli-

che Bedeutung der beiden Werke waren Anlass, sie je in einem eigenen Artikel zu be-

schreiben (Artikel 62 und 63).

SEITE 195

Artikel 62 enthält Rahmenregelungen über das Diakonische Werk. Es ist als eingetragener Verein rechtlich selbständig und der Landeskirche zugeordnet (vgl. Artikel 18).

Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. ist der gemeinsame Dachverband der diakonischen Einrichtungen in den Evangelisch-lutherischen Landeskirchen Braunschweig, Hannovers und Schaumburg-Lippe sowie der Evangelischreformierten Kirche. Für die Landeskirchen Braunschweig und Hannovers nimmt es außerdem die Aufgaben eines landeskirchlichen Diakonischen Werks wahr. Es ist nicht nur selbst der Landeskirche zugeordnet, sondern bildet zugleich den Dachverband, über den die auch gegenüber dem Diakonischen Werk rechtlich selbständigen Mitgliedseinrichtungen der Landeskirche zugeordnet sind. Auf eine inhaltliche Bestimmung der Aufgaben diakonischer Arbeit wird an dieser Stelle verzichtet, weil diakonisches Handeln bereits in Artikel 1 als grundlegende Dimension der Verkündigung und des Zeugnisdienstes in der Kirche beschrieben wird und in Artikel 11 unter der Überschrift "Zeugnis, Dienst und Verkündigung" die Übertragung spezieller Dienste auf Mitarbeitende in der Diakonie angesprochen wird. Weiterhin wird in Artikel 5 Absatz 4 beschrieben, dass die der Landeskirche zugeordneten diakonischen Einrichtungen im Rahmen des Sozialstaates subsidiär eigenständig diakonische Aufgaben wahrnehmen.

Artikel 63 - Missionswerk

Durch das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen beteiligt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in Gemeinschaft mit anderen Landeskirchen an der weltweiten Wahrnehmung des Missionsauftrages der Kirche und seiner Vermittlung in Deutschland.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 61 Absatz 2

Erläuterungen

Als Stiftung ist das Missionswerk ein selbständiges Werk und der Landeskirche zugeordnet (vgl. Artikel 18). Durch das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen nimmt die Landeskirche gemeinsam mit den Evangelisch-lutherischen Landeskirchen Braunschweig und Schaumburg-Lippe den weltweiten Missionsauftrag und die Vermittlung dieses Auftrages im Inland wahr. Darüber hinaus ist das Missionswerk Träger der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg, die aus dem Hermannsburger Missionsseminar hervorgegangen ist.

SEITE 196

Artikel 64 – Geistliche Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster

Die Landeskirchlichen Gemeinschaften, die mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verbundenen Geistlichen Gemeinschaften und Kommunitäten sowie die evangelischen Klöster und Stifte auf dem Gebiet der Landeskirche tragen durch ihre jeweilige Lebensform und Frömmigkeitspraxis zur Förderung des geistlichen Lebens in der Landeskirche bei. Die Landeskirche bietet ihnen Begleitung und Unterstützung an.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 62

Erläuterungen

Artikel 64 ist gegenüber der bisherigen Kirchenverfassung neu. In dieser Bestimmung nimmt die Verfassung die der Landeskirche auf unterschiedliche Weise verbundenen Geistlichen Gemeinschaften, Kommunitäten und Klöster in den Blick. Sie würdigt sie als – in der Regel nicht kirchenrechtlich verfasste – Formen kirchlichen, meist auch gemeindlichen Lebens, die durch ihre jeweilige Lebensform und ihre Frömmigkeitspraxis das geistliche Leben in der Landeskirche fördern. Ihrerseits bietet die Landeskirche ihnen Begleitung und Unterstützung an. Die Form der Begleitung und Unterstützung wird dabei bewusst nicht näher spezifiziert, weil sie höchst unterschiedlich ausgestaltet ist.

Neu gegenüber dem ersten Entwurf der Kirchenverfassung ist die Nennung der Landeskirchlichen Gemeinschaften an erster Stelle. Diese stehen in einer besonderen Beziehung zur Landeskirche, weil die Landeskirche hier einzelne Personen mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung beauftragt. Die Zusammenarbeit der Landeskirche mit den Verbänden der Landeskirchlichen Gemeinschaften ist in einer Vereinbarung geregelt.

Zu Geistlichen Gemeinschaften haben sich in der Regel Menschen mit einer besonderen Frömmigkeitsprägung in unterschiedlichen Formen der Verbindlichkeit zusammengeschlossen, z. B. in Schwesternschaften, Bruderschaften, Gemeinschaften von Frauen und Männern, in Diakonischen Gemeinschaften sowie in offenen Vereinigungen mit Elementen gemeinschaftlichen Lebens, die sich mit der Landeskirche verbunden wissen. Die Landeskirche pflegt seit Langem regelmäßigen Austausch mit diesen Gemeinschaften und unterstützt sie.

Evangelische Kommunitäten bestehen auf dem Gebiet der Landeskirche u. a. in den Klöstern Wülfinghausen und Barsinghausen. Neben den Klöstern Loccum, Amelungsborn und Bursfelde gibt es die Konvente und Kapitel in den Klöstern und Stiften, die sich überwiegend in der Trägerschaft des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds (Klosterkammer)

SEITE 197

befinden und die sich dem Geist und der Praxis klösterlicher Traditionen verbunden wissen. In vielen dieser Klöster und Stifte leben Gemeinschaften von Frauen, die von einer Äbtissin geleitet werden. Kommunitäten, Klöster und Stifte werden in ihrem geistlichen Leben von der Landeskirche begleitet und unterstützt.

Artikel 65 - Klöster Loccum und Amelungsborn

(1) Die Klöster Loccum und Amelungsborn dienen als Körperschaften des öf-

fentlichen Rechts kirchlichen Zwecken innerhalb der Evangelisch-lutherischen

Landeskirche Hannovers.

(2) Die Klöster ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im

Rahmen des geltenden Rechts. Sie geben sich eine Klosterverfassung, die der

Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf.

(3) Die Klöster stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die

Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Auf-

sicht gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die

kirchenaufsichtliche Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kir-

chenkreisvorstandes finden keine Anwendung.

(4) Die Zusammensetzung und die Leitung des Konvents werden durch die Klos-

terverfassung geregelt. Die Wahl der Äbtissin oder des Abtes bedarf der Bestä-

tigung durch den Personalausschuss.

(5) Das Kloster Loccum stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb ihres

Predigerseminars zur Verfügung.

Bisherige Verfassung: Artikel 106 bis 110, 113 Absatz 1

1. Entwurf: Artikel 63

Erläuterungen

In Artikel 65 sind die schon bisher weitgehend identischen Regelungen für die Klöster Loccum und Amelungsborn in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Diese beiden Klöster sind aus historischen Gründen kirchliche Körperschaften und stehen daher in einer unmittelbaren, auch rechtlich ausgestalteten Beziehung zur Landeskirche. Aufgrund seiner Geschichte hat das Kloster Loccum gemeinsam mit den anderen in Loccum ansässigen landeskirchlichen Einrichtungen eine wichtige Stellung in der Landeskirche und bei der Begegnung zwischen Kirche und Gesellschaft. Die Klosterverfassungen von Loccum und Amelungsborn sind Satzungen im Sinne von Artikel 74.

Der Inhalt von Artikel 65 entspricht weitgehend dem Inhalt, den die Artikel 106 bis 110 und 113 Absatz 1 der bisherigen Verfassung im Jahr 2013 erhalten haben. Im Rahmen dieser Verfassungsänderung wurde der Inhalt der Regelungen über die Klöster Loccum und Amelungsborn bereits deutlich konzentriert. Gegenüber der Fassung von 2013 fielen im Rahmen des ersten Entwurfs beim Kloster Loccum zusätzlich weg:

- die Vorgabe, dass der Abt und die Konventualen Mitglieder der Landeskirche sein müssen und dass der Abt zusätzlich ordinierter Amtsträger in der Landeskirche sein muss (Artikel 107 der bisherigen Verfassung),
- die Verfahrensbestimmungen über die Abtswahl bei Ausscheiden eines Abtes, der zugleich Landesbischof war (Artikel 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der bisherigen Verfassung),
- die Formvorschriften über die Veröffentlichung der Klosterverfassung im Kirchlichen Amtsblatt (Artikel 110 Absatz 1 Satz 3 der bisherigen Verfassung),
- die Regelungen über die Vermögensverwaltung und die rechtliche Vertretung des Klosters (Artikel 110 Absatz 3 der bisherigen Verfassung).

Im vorliegenden Entwurf sind auch die Vorgaben für die Zusammensetzung und die innere Ordnung der Konvente sowie die Wahl der Konventualen entfallen (Absatz 4 Satz 2). Alle diese Regelungen bleiben künftig der Klosterverfassung überlassen. Das entspricht dem Ziel der Verfassungsrevision, den Text der Verfassung auf Bestimmungen zu konzentrieren, die tatsächlich Verfassungsrang besitzen. Außerdem erlangen die Konvente der Klöster dadurch eine größere Freiheit, die Klosterverfassungen weiterzuentwickeln.

Abgesehen von Sonderregelungen der Loccumer Klosterverfassung für das Bischofsamt und für die Leitung des Predigerseminars sind die Klöster Loccum und Amelungsborn derzeit als Männerklöster verfasst. Das entspricht ihrer Tradition und der nach wie vor gepflegten Verbindung zum Zisterzienserorden. Etwaige Veränderungen bleiben einer Entscheidung in den Konventen der Klöster überlassen.

Um das Selbstbestimmungsrecht der Klöster zu unterstreichen, war Artikel 63 des ersten Entwurfs, entgegen der allgemeinen Vorgabe für die Formulierung der Verfassung, nicht in geschlechtergerechter Sprache abgefasst. Das wurde im Stellungnahmeverfahren deutlich kritisiert. Der Verfassungsausschuss schlägt daher vor, die Grundsätze für die geschlechtergerechte Formulierung der Verfassung auch auf den Artikel über die Kloster Loccum und Amelungsborn anzuwenden. Dabei hat auch die Überlegung eine Rolle gespielt, dass durch die Formulierung der Verfassung keine Hindernisse für eine mögliche Änderung der Klosterverfassung aufgebaut werden sollen.

Artikel 66 - Kloster Bursfelde

(1) Im Kloster Bursfelde besteht ein Geistliches Zentrum der Evangelisch-

SEITE 199

lutherischen Landeskirche Hannovers. Das Nähere regelt eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Klosterordnung.

(2) Die Äbtissin oder der Abt des Klosters Bursfelde wird von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof auf Vorschlag der Landesregierung aus dem Kreis

der evangelisch-lutherischen ordentlichen Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen ernannt. Die Äbtissin oder der

Abt steht einem Konvent vor.

Bisherige Verfassung: Artikel 113 Absatz 2

1. Entwurf: Artikel 64

Erläuterungen

Das Kloster Bursfelde findet als drittes Kloster in der Kirchenverfassung Erwähnung, weil

die Rechtsverhältnisse des Klosters die Beziehungen zum Land Niedersachsen berühren. Nach Artikel 21 Absatz 3 des Loccumer Vertrages wird die Prälatur Bursfelde auf Vor-

schlag der Landesregierung durch die zuständige landeskirchliche Behörde "aus dem

Kreise der ordentlichen Professoren der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen"

besetzt. Artikel 66 Absatz 2 enthält wie Artikel 113 Absatz 2 der bisherigen Verfassung

die kirchenrechtliche Entsprechung zu dieser staatskirchenrechtlichen Bestimmung. Auf-

grund des Stellungnahmeverfahrens wurde Absatz 2 um einen Hinweis auf den Konvent

des Klosters ergänzt, der aus Professorinnen und Professoren der Universität Göttingen

besteht und der die besondere Verbindung zwischen dem Kloster und der Universität zu-

sätzlich zum Ausdruck bringt.

Nach dem Wegfall des Kirchensenates obliegt die Ernennung der Äbtissin oder des Abtes

der Landesbischöfin oder dem Landesbischof. Einer vorherigen Beteiligung des Personal-

ausschusses bedarf es anders als in anderen Personalangelegenheiten nicht, weil die

Landesbischöfin oder der Landesbischof wegen des Vorschlagsrechts der Landesregierung

keinen Entscheidungsspielraum hat.

Absatz 1 ist neu. Er wurde in die Verfassung aufgenommen, um deutlich zu machen, dass

das Kloster Bursfelde über die staatskirchenrechtlichen Regelungen zur Besetzung des

Abtamtes hinaus auch eine inhaltliche Bestimmung hat. Daher findet das Geistliche Zent-

rum, das als Teil der Missionarischen Dienste eine Einrichtung des Hauses kirchlicher

Dienste ist, an dieser Stelle Erwähnung. Die vorgesehene Klosterordnung wurde im

Jahr 2007 anlässlich der Übernahme des Geistlichen Zentrums vom Kirchenkreis Münden

in die Trägerschaft der Landeskirche erlassen und im Jahr 2018 grundlegend überarbei-

tet.

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 200

Artikel 67 - Forschung und Lehre

(1) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen, die Institute für evan-

gelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Evange-

lisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die Hochschule Hannover und die

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover nehmen als Stätten wis-

senschaftlicher Forschung und Lehre im Rahmen der gemeinsamen Angelegen-

heiten von Kirche und Staat nach Artikel 5 Absatz 3 kirchliche Aufgaben wahr

und wirken mit der Landeskirche zusammen.

(2) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen nimmt insbesondere

folgende kirchliche Aufgaben wahr:

1. Sie verantwortet die wissenschaftliche Ausbildung von Pastorinnen und

Pastoren sowie Religionslehrkräften.

2. Ihre Mitglieder beteiligen sich an der Durchführung der Theologischen

Prüfungen.

3. Sie berät die Landeskirche durch wissenschaftliche Gutachten.

4. Sie entsendet eines ihrer Mitglieder in die Landessynode.

(3) Die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschu-

len im Bereich der Landeskirche verantworten die wissenschaftliche Ausbildung

von evangelischen Religionslehrkräften und beraten die Landeskirche durch

wissenschaftliche Gutachten.

(4) Die Hochschule Hannover verantwortet die wissenschaftliche Ausbildung

von Diakoninnen und Diakonen im Rahmen des Studiengangs Religionspädago-

gik und Soziale Arbeit.

(5) Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover verantwortet die

künstlerische und wissenschaftliche Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und

Kirchenmusikern.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 65

Erläuterungen

Die Regelungen des Artikels 67 Absatz 2 und 3 beschreiben das Verhältnis der Landeskir-

che zur Theologischen Fakultät der Universität Göttingen und zu den Instituten für evan-

gelische Theologie an den staatlichen Universitäten in Hannover, Hildesheim, Lüneburg

und Osnabrück. Diese Regelungen, die sich insbesondere an Artikel 79 der Verfassung

der EKM orientieren, sollen die kirchlichen Aufgaben der Theologischen Fakultät in Göt-

tingen und der anderen Institute für evangelische Theologie zusammenfassend erläutern

und die Bedeutung dieser Einrichtungen für die Arbeit der Landeskirche hervorheben.

Theologie ist der Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besitz und Gebrauch eine "zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche" nicht möglich ist (F. Schleiermacher). Daher hat die theologische Wissenschaft eine besondere Verantwortung für die Aufgabe der Kirchenleitung. Diese kommt insbesondere zum Ausdruck durch die theologische und religionspädagogische Ausbildung und Prüfung, durch wissenschaftliche Gutachten, durch die Beteiligung am Diskurs in der Kirche und auch durch vielfältige Vorträge im kirchlichen Bereich.

Artikel 67 nimmt, wie bereits in den einleitenden Anmerkungen zu Teil 5 erwähnt, innerhalb dieses Teils der Verfassung eine Sonderstellung ein. Denn sowohl die Fakultät in Göttingen als auch die anderen Institute sowie Hochschulen sind als staatliche Einrichtungen nicht in die rechtliche Struktur der Landeskirche eingegliedert. Wegen ihrer in den Absätzen 2 und 3 genannten kirchlichen Aufgaben, die sie im Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten von Kirche und Staat (Artikel 5 Absatz 3) wahrnehmen, stehen sie aber in einer besonderen Verbindung zur Landeskirche. Das Grundgesetz gewährleistet der Landeskirche in diesem Rahmen besondere Mitwirkungsrechte insbesondere bei der Besetzung der Lehrstühle, die in den Artikeln 3 und 4 des Loccumer Vertrages näher entfaltet werden.

Neu gegenüber dem ersten Entwurf der Kirchenverfassung ist die Erwähnung der Hochschule Hannover (Absatz 4) sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (Absatz 5). Diese beiden Hochschulen bilden die für die kirchliche Arbeit wichtigen Berufsgruppen der Diakoninnen und Diakone sowie der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker aus. Mit beiden Hochschulen bestehen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in der Ausbildung und die Beteiligung der Landeskirche an den Besetzungen der Lehrstühle, an der Erstellung der Curricula und der weiteren Begleitung der Absolventinnen und Absolventen nach dem Abschluss der Hochschulausbildung.

Weil es bei diesen beiden Hochschulen nicht oder nicht primär um theologische Forschung und Lehre geht, wurde gegenüber dem ersten Entwurf für den Abschnitt 5 die Überschrift von "Theologische Forschung und Lehre" in "Forschung und Lehre" geändert. Die theologische Forschung und Lehre ist bei dieser Formulierung eingeschlossen. Diese Änderung der Überschrift wurde auch für den Artikel 67 übernommen.

Teil 6 - Rechtsetzung, Rechtspflege, Finanzverfassung

Teil 6 der Verfassung enthält wie bisher zunächst Abschnitte über die Rechtsetzung und

die Rechtspflege in der Landeskirche. In einem dritten Abschnitt werden nach dem Vor-

SEITE 202

bild anderer neuerer Kirchenverfassungen grundlegende Aussagen über die landeskirchli-

che Finanzverfassung hinzugefügt.

Abschnitt 1: Rechtsetzung

Artikel 68 - Vorbehalt des Gesetzes

Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es insbesondere

1. zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen oder Verordnungen mit

Gesetzeskraft,

2. zur Regelung der Rechtsstellung der Mitglieder der Evangelisch-lutherischen

Landeskirche Hannovers und der Inhaberinnen und Inhaber von Diensten

nach Artikel 11,

3. zur Regelung des Rechts der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stif-

tungen,

4. zur Regelung des Kirchensteuerrechts,

5. zur Regelung von Zahl und Abgrenzung der Sprengel,

6. zur Errichtung kirchlicher Gerichte und zur Regelung ihrer Zusammenset-

zung sowie der Zuständigkeiten und Verfahren,

7. zur Änderung des Gebietes der Landeskirche, wenn die Änderung mehr als

eine Kirchengemeinde betrifft,

8. in allen sonstigen Fällen, in denen diese Verfassung eine kirchengesetzliche

Regelung verlangt.

Bisherige Verfassung: Artikel 122

1. Entwurf: Artikel 66

Erläuterungen

Am Anfang des Abschnitts über die landeskirchliche Rechtsetzung steht die Aufzählung

der Rechtsmaterien, die nur durch ein Kirchengesetz geregelt werden dürfen

(sog. Gesetzesvorbehalte). Dieser Katalog stand innerhalb des 1. Abschnitts bisher an

anderer Stelle. Es erschien dem Verfassungsausschuss jedoch sachgerechter, vor den

Bestimmungen über das Gesetzgebungsverfahren zunächst zu regeln, wann ein Kirchen-

gesetz überhaupt erforderlich ist.

Der Inhalt des Katalogs der Gesetzesvorbehalte entspricht weitgehend dem Katalog in Artikel 122 Absatz 1 der bisherigen Verfassung. Hinzugefügt wurde im ersten Entwurf zunächst Nummer 7 mit den Regelungen über Gebietsänderungen, die in der bisherigen Verfassung in Artikel 3 behandelt werden. Außerdem wurden die Formulierungen sprachlich überarbeitet. Im vorliegenden Entwurf sind jetzt auch die Gesetzesvorbehalte für die Regelung von Zahl und Abgrenzung der Sprengel (Nummer 5; im ersten Entwurf im Zusammenhang mit den Aufgaben der Regionalbischöfinnen und -bischöfe in Artikel 55 Absatz 5 geregelt) und für die Errichtung kirchlicher Gerichte sowie die Regelung ihrer Zusammensetzung und der Zuständigkeiten und Verfahren (Nummer 6; im ersten Entwurf in Artikel 77 Absatz 3 im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die kirchlichen Gerichte geregelt) in den Katalog der Gesetzesvorbehalte eingeordnet worden. Die Regelungen über das Verfahren der kirchlichen Gerichte können auch Bestimmungen über die Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen enthalten. Eine Anregung aus dem Stellungnahmeverfahren, dazu eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Regelung zu treffen, hat der Verfassungsausschuss daher nicht aufgegriffen.

Der Verfassungsausschuss hat überlegt, anstelle eines Katalogs der Gesetzesvorbehalte in Anlehnung an die vom Bundesverfassungsgericht im staatlichen Verfassungsrecht entwickelte sog. Wesentlichkeitstheorie eine allgemeine Bestimmung vorzusehen, nach der ein Kirchengesetz erforderlich ist, wenn es um die Regelung einer Frage geht, die für die Rechtsausübung der Kirchenmitglieder, der Mitarbeitenden oder der kirchlichen Körperschaften wesentlich ist. Aufgrund des Ergebnisses der Expertenanhörung im Oktober 2016 hat der Verfassungsausschuss jedoch beschlossen, diese Überlegungen vor allem aus folgenden Gründen nicht weiterzuverfolgen:

- Die sog. Wesentlichkeitstheorie beruht auf Erwägungen, die sich nicht ohne weiteres auf das kirchliche Verfassungsrecht übertragen lassen. Vor allem kennt das kirchliche Verfassungsrecht keinen Grundrechtekatalog, der dem staatlichen Verfassungsrecht inhaltlich und strukturell vergleichbar wäre.
- Mit Hilfe des bisherigen Katalogs der Gesetzesvorbehalte ließ sich der Umfang des Gesetzesvorbehalts in der Vergangenheit stets verlässlich bestimmen. Eine allgemeine Bestimmung über den Vorbehalt des Gesetzes im Sinne der Wesentlichkeitstheorie erscheint daher nicht erforderlich. Sie würde möglicherweise eher zu weniger als zu mehr Rechtssicherheit führen.
- Der Sorge, durch einen bloßen Katalog der Gesetzesvorbehalte könne der Vorbehalt des Gesetzes ausgehöhlt werden, kann auch dadurch begegnet werden, dass der Katalog durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" als Katalog von Regelbeispielen ausgestaltet wird. Ein Gesetzesvorbehalt ist dann auch in Fällen zu bejahen, die im Wortlaut von Artikel 68 zwar nicht ausdrücklich erwähnt werden,

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 204

aber diesen Fällen strukturell vergleichbar sind. Die Einfügung des Wortes "insbesondere" rechtfertigt es auch, den Hinweis auf das praktisch nicht mehr vorhandene Gewohnheitsrecht der Landeskirche (bisher Artikel 122 Absatz 1 Buchsta-

be a) entfallen zu lassen.

Artikel 69 - Verfahren der Gesetzgebung

(1) Die Gesetzgebung ist Aufgabe der Landessynode.

(2) Gesetzentwürfe werden aus der Mitte der Landessynode oder vom Landeskirchenamt eingebracht. Gesetzentwürfe aus der Mitte der Landessynode bedür-

fen der Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern der Landessynode.

(3) Gesetzentwürfen ist eine Begründung beizufügen.

Bisherige Verfassung: Artikel 119

1. Entwurf: Artikel 67

Erläuterungen

Artikel 67 enthält die wesentlichen Bestimmungen über das Verfahren der Gesetzgebung. Das sog. Initiativrecht, also das Recht, Gesetzentwürfe in die Landessynode einzubringen, welches bisher beim Kirchensenat verortet ist, liegt künftig neben der Landessynode beim Landeskirchenamt. Diese Veränderung hatte unabhängig von der Frage nach dem weiteren Bestand des bisher zuständigen Kirchensenates bereits das Aktenstück Nr. 25 A vorgeschlagen, um das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen. Das Landeskirchenamt ist ohnehin für die Vorbereitung von Gesetzentwürfen verantwortlich und kann diese daher auch unmittelbar gegenüber der Landessynode vertreten. Die Freiheit der Landessynode, vom Landeskirchenamt eingebrachte Gesetzentwürfe zu verändern oder nicht zu

beschließen, wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Eine Zustimmung des Kirchensenates zu den von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetzen (bisher Artikel 119 Absätze 2 und 3) entfällt künftig; auch das sah unabhängig von der Frage nach dem weiteren Bestand des Kirchensenates bereits das Aktenstück Nr. 25 A vor. Der Verfassungsausschuss hat erwogen, anstelle der Zustimmung durch den Kirchensenat in der Verfassung ein ausdrückliches Einspruchsrecht der Landesbischöfin oder des Landesbischofs für den Fall vorzusehen, dass erhebliche Bedenken gegen die Vereinbarkeit eines beschlossenen Gesetzes mit Schrift und Bekenntnis oder mit dem in der Landeskirche geltenden Recht bestehen. Er hat jedoch davon abgesehen, diese Überlegungen weiterzuverfolgen, weil die Landesbischöfin oder der Landesbischof – in Parallele zu dem sog. materiellen Prüfungsrecht der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten im Verfassungsrecht des Bundes - ohnehin das Recht hat, bei erhebliAKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 205

chen Bedenken gegen die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit Schrift und Bekenntnis oder

mit dem in der Landeskirche geltenden Recht die Ausfertigung und Verkündung eines

Gesetzes (Artikel 75) zu verweigern und auf diese Weise eine erneute Beratung in der

Landessynode zu veranlassen.

Artikel 70 - Verfassungsänderung

(1) Die Verfassung kann durch Kirchengesetz geändert oder ergänzt werden

(Verfassungsänderung).

(2) Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Ab-

stimmung erforderlich. Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von

mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode

erforderlich.

Bisherige Verfassung: Artikel 120

1. Entwurf: Artikel 68

Erläuterungen

Artikel 70 enthält die wichtigsten Bestimmungen über das Verfahren bei Verfassungsän-

derungen. Von besonderer Bedeutung ist das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit, das

der Verfassung einen erhöhten Bestandsschutz verleiht und dazu beitragen soll, dass

Verfassungsänderungen von einem breiten Konsens unter den Mitgliedern der Landessy-

node getragen werden.

Die Regelungen wurden gegenüber Artikel 120 der bisherigen Verfassung gestrafft.

Ergänzende Regelungen wie z. B. die Vorgabe einer Frist von mindestens 18 Stunden

zwischen der zweiten Beratung und der Schlussabstimmung können in der Geschäftsord-

nung der Landessynode getroffen werden.

Artikel 71 – Verordnungen mit Gesetzeskraft

(1) In dringenden Fällen kann der Landessynodalausschuss Angelegenheiten,

die einer kirchengesetzlichen Regelung bedürfen, durch Verordnung mit Geset-

zeskraft regeln, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden

kann. Die Verfassung kann durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht ge-

ändert werden.

(2) Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode unverzüglich zur

Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft mit Änderun-

gen bestätigt, so ist sie in der von der Landessynode beschlossenen Fassung

neu auszufertigen und zu verkünden. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft

SEITE 206

nicht bestätigt, so tritt sie zu dem von der Landessynode festgelegten Zeitpunkt außer Kraft.

Bisherige Verfassung: Artikel 121

1. Entwurf: Artikel 69

Erläuterungen

Die Landessynode tritt in der Regel nur zweimal im Jahr für jeweils vier Tage zu einer Tagung zusammen. Nur dann ist eine Beschlussfassung über Kirchengesetze möglich. In besonderen Fällen kann es aber erforderlich werden, zwischen zwei Tagungen gesetzliche Regelungen in Fragen zu treffen, die bei der letzten Tagung der Landessynode noch nicht bekannt waren oder noch nicht geklärt werden konnten, deren Regelung aber auch nicht bis zur nächsten Tagung der Landessynode aufgeschoben werden kann. Für derartige Fälle sieht das landeskirchliche Verfassungsrecht ebenso wie das Verfassungsrecht der meisten anderen Gliedkirchen der EKD seit jeher das Instrument der Verordnung mit Gesetzeskraft vor. Eine Verordnung mit Gesetzeskraft wird von einem anderen kirchenleitenden Organ beschlossen und hat vorläufig die Wirkung eines Kirchengesetzes; sie bedarf aber einer Bestätigung während der nächsten Tagung der Landessynode.

Artikel 71 entspricht inhaltlich weitgehend den Regelungen in Artikel 121 der bisherigen Verfassung und wurde auch gegenüber dem ersten Entwurf nicht verändert. Gegenüber der bisherigen Verfassung wurden die Formulierungen allerdings überarbeitet und gestrafft, außerdem tritt an die Stelle eines Zusammenwirkens von Kirchensenat und Landessynodalausschuss eine Beschlussfassung durch den Landessynodalausschuss. Das ist insoweit konsequent, als der Landessynodalausschuss die Landessynode zwischen ihren Tagungen vertritt (Artikel 49 Absatz 1). Um einem Missbrauch des Instruments der Verordnung mit Gesetzeskraft vorzubeugen, sieht Absatz 1 Satz 1 ähnlich wie die Verfassungen der Nordkirche (Artikel 112 Absatz 1) und der EKM (Artikel 82 Absatz 2) die zusätzliche Voraussetzung vor, dass die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Außerdem stellt Absatz 1 Satz 2 klar, dass die Verfassung durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht geändert werden kann.

Artikel 72 - Ordnung des Gottesdienstes

(1) Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 werden durch übereinstimmende Beschlüsse von Bischofsrat und Landessynode sowie mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freige-

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 207

geben. Vor der Beschlussfassung ist den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme oder Erprobung zu geben.

(2) Die Kirchengemeinden nehmen neu eingeführte oder geänderte Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen durch übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand in Gebrauch.

Bisherige Verfassung: Artikel 123

1. Entwurf: Artikel 70

Erläuterungen

Artikel 72 enthält die Regelungen über das sog. ius liturgicum, also die Befugnis, Regelungen für die Ordnung von Gottesdiensten zu schaffen. Das ius liturgicum steht nach lutherischem Verständnis originär keiner Person, keinem Amt oder Organ in der Kirche allein zu, sondern es muss im Konsens wahrgenommen werden. Das spiegelt sich u. a. darin wieder, dass die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen auf der Ebene der Kirchengemeinde nach Artikel 23 Absatz 3 Nummer 2 in die gemeinsame Zuständigkeit von Kirchenvorstand und Pfarramt fällt. Artikel 72 befasst sich im Sinne des Konsensprinzips in liturgischen Fragen einerseits mit dem Zusammenwirken der landeskirchlichen Organe und andererseits mit dem Zusammenwirken der Handlungsebenen Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinde bei der Einführung oder Veränderung von Agenden, Gesangbüchern, Perikopenordnungen und Katechismen.

Artikel 72 entspricht weitgehend dem Artikel 123 der bisherigen Verfassung. Veränderungen wurden bei folgenden Punkten vorgenommen:

- Die neue Fassung lässt nach wie vor Raum für landeskirchliche Ordnungen. Sie berücksichtigt aber, dass Ordnungen für den Gottesdienst mittlerweile meist von der VELKD beschlossen und dann von der Landeskirche übernommen werden.
- Im Blick auf die mit Wirkung zum 1. Advent 2018 beschlossene Veränderung der in den Gottesdiensten zu verwendenden Bibeltexte wurden Perikopenordnungen ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen.
- Die Mitwirkung des Kirchensenates ist entfallen. Zuständig sind jetzt nur noch die kirchenleitenden Organe Landesbischöfin bzw. Landesbischof, Bischofsrat und Landessynode, die übereinstimmende Beschlüsse zu fassen haben (Bischofsrat und Landessynode) oder zustimmen müssen (Landesbischöfin oder Landesbischof).
- In ein Stellungnahmeverfahren werden jetzt auch die Kirchengemeinden einbezogen.

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 208

Anstelle eines förmlichen Stellungnahmeverfahrens wird jetzt auch ein Erpro-

bungsverfahren ermöglicht, wie es zuletzt im Rahmen der Perikopenrevision prak-

tiziert wurde. Bei diesem Verfahren hatten die beteiligten Kirchengemeinden die

Möglichkeit, ihre Erfahrungen mit den erprobten Texten direkt online der VELKD

zu übermitteln.

Artikel 73 - Rechtsverordnungen

Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses

Rechtsverordnungen erlassen, wenn es durch ein Kirchengesetz dazu ermäch-

tigt ist oder wenn eine Angelegenheit nach dieser Verfassung keiner kirchenge-

setzlichen Regelung bedarf.

Bisherige Verfassung: Artikel 124

1. Entwurf: Artikel 71

Erläuterungen

Rechtsverordnungen werden erlassen, wenn eine für alle verbindliche, nach außen wir-

kende Rechtsnorm und nicht nur eine verwaltungsintern wirkende Verwaltungsvorschrift

benötigt wird und ein Kirchengesetz nach dem Katalog von Artikel 68 nicht erforderlich

ist. Anders als im staatlichen Recht (vgl. Artikel 80 GG) kann eine Rechtsverordnung

auch dann erlassen werden, wenn es dafür keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung

gibt. In der Praxis beruhen die meisten landeskirchlichen Rechtsverordnungen heute al-

lerdings auf einer solchen Ermächtigung. Anders als in Artikel 124 der bisherigen Verfas-

sung wird dieser Fall des Erlasses einer Rechtsverordnung daher in Artikel 73 an erster

Stelle genannt. Die Zuständigkeit für den Erlass (Landeskirchenamt mit Zustimmung des

Landessynodalausschusses) hat sich gegenüber der bisherigen Verfassung nicht geän-

dert.

Artikel 74 – Satzungen

Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind berechtigt, ihre

Angelegenheiten im Rahmen des landeskirchlichen Rechts durch Satzung zu

regeln. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Satzungen der Ge-

nehmigung durch das Landeskirchenamt oder durch den Kirchenkreisvorstand

bedürfen.

Bisherige Verfassung: Artikel 125

1. Entwurf: Artikel 72

Erläuterungen

Satzungen sind Rechtsnormen, die ebenso wie Kirchengesetze und Rechtsverordnungen in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich für alle Normadressaten verbindlich sind. Die Satzung eines Kirchenkreises gilt also z. B. für alle Mitglieder und für alle Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gesamtkirchengemeinden dieses Kirchenkreises.

Die sog. Satzungshoheit, also das Recht, Satzungen zu erlassen, wird nunmehr anders als in der bisherigen Verfassung (Artikel 125) einheitlich und umfassend in Artikel 74 geregelt. Sie gibt den kirchlichen Körperschaften – und auch den Anstalten und Stiftungen – die Möglichkeit, den Rahmen, den ihnen das landeskirchliche Recht eröffnet, nach dem konkreten örtlichen Bedarf mit Verbindlichkeit für alle Betroffenen auszugestalten. Um diese Ausgestaltung zu erleichtern, hat die Landeskirche in vielen Bereichen Mustersatzungen mit Bausteinen für örtliche Regelungen entwickelt.

Wichtige Beispiele für Satzungen auf der Ebene der Kirchengemeinden sind Friedhofssatzungen zur Regelung der Nutzungsverhältnisse auf kirchlichen Friedhöfen und die Satzungen, in denen Kirchengemeindeverbände und Gesamtkirchengemeinden ihre innere Verfassung ausgestalten. Wichtige Beispiele für Satzungen auf der Ebene der Kirchenkreise bilden die Satzungen zur Regelung der Anlage des Vermögens der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises in einem Rücklagen- und Darlehensfonds und die Finanzsatzungen nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), in denen die Kirchenkreise die Grundsätze ihrer Finanzplanung einschließlich der Kriterien für die Bemessung der Grundund Ergänzungszuweisungen an die Kirchengemeinden festlegen. Für die künftige KKO schlägt das Landeskirchenamt in seinem Bericht (Aktenstück Nr. 71 A) darüber hinaus vor, die Kirchenkreise zum Erlass einer Hauptsatzung zu verpflichten, in der alle für die innere Verfassung des Kirchenkreises wesentlichen Fragen geregelt werden, die keiner einheitlichen Regelung für die gesamte Landeskirche bedürfen.

Zuständig für den Erlass von Satzungen sind in den Kirchengemeinden die Kirchenvorstände (Artikel 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1) und in den Kirchenkreisen die Kirchenkreissynoden (Artikel 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1).

Anders als der erste Entwurf sieht Satz 2 von Artikel 74 die Genehmigung einer Satzung nur noch dann vor, wenn ein Genehmigungsvorbehalt kirchengesetzlich vorgesehen ist. Das im ersten Entwurf vorgeschlagene Regel-Ausnahme-Verhältnis (Genehmigung durch das Landeskirchenamt, wenn kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist) wird also umgekehrt. Dadurch wird zum einen noch stärker dem Selbstbestimmungsrecht der kirchlichen Körperschaften (Artikel 14 Absatz 2) und dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 14 Absatz 3) Rechnung getragen. Zum anderen ermöglicht diese Regelung, Genehmigungsvor-

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 210

behalte noch stärker auf Fälle zu konzentrieren, in denen sie tatsächlich unverzichtbar sind, um sicherzustellen, dass Satzungen das höherrangige Recht der Landeskirche oder

- bei Kirchengemeinden - das Satzungsrecht des Kirchenkreises einhalten.

Artikel 75 – Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften

(1) Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, Beschlüsse nach Arti-

kel 71 Absatz 2 und nach Artikel 72 Absatz 1 sowie Rechtsverordnungen sind

auszufertigen und im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Satzungen können

auch auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

(2) Zuständig für die Ausfertigung und Verkündung ist bei Kirchengesetzen,

Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Beschlüssen nach Artikel 71 Absatz 2

und nach Artikel 72 Absatz 1 die Landesbischöfin oder der Landesbischof und

bei Rechtsverordnungen das Landeskirchenamt.

Bisherige Verfassung: Artikel 126

1. Entwurf: Artikel 73

Erläuterungen

Artikel 75 regelt die Ausfertigung von Rechtsnormen, d. h. die Unterzeichnung der Ur-

schrift einer Rechtsnorm und deren Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt. Erst mit der

Verkündung werden Rechtsnormen öffentlich und damit wirksam. Die Zuständigkeit für

die Ausfertigung und Verkündung von Rechtsverordnungen liegt nach Absatz 2 wie bisher

beim Landeskirchenamt. Für die Verkündung aller übrigen Rechtsnormen auf landeskirch-

licher Ebene geht sie nach dem Wegfall des Kirchensenates auf die Landesbischöfin oder

den Landesbischof über. Das entspricht den Regelungen in den Verfassungen vieler ande-

rer Landeskirchen, beispielsweise den Regelungen in Artikel 110 Absatz 4 der Verfassung

der Nordkirche und in Artikel 75 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen

Kirche in Bayern.

Der gegenüber dem ersten Entwurf neu eingefügte Absatz 1 Satz 2 ermöglicht für Sat-

zungen eine vereinfachte Form der öffentlichen Bekanntmachung. Gedacht ist dabei ins-

besondere an eine Verkündung im Internet oder durch Aushang, was herkömmlich insbe-

sondere bei Friedhofssatzungen geschieht.

Artikel 76 – Gesamtkirchliche Rechtsetzung

(1) Entwürfe von Ordnungen nach Artikel 72 sowie Gesetzentwürfe eines Zu-

sammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2, die die Rechtsetzung der

Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers berühren, hat das Landeskir-

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 211

chenamt alsbald dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung zuzuleiten. Stellungnahmen der Landeskirche zu Entwürfen nach Satz 1 bedürfen der Zu-

stimmung des Landessynodalausschusses.

(2) Die Zustimmung der Landeskirche zu einem von der Evangelischen Kirche in

Deutschland mit Wirkung für ihre Gliedkirchen beschlossenen Kirchengesetz

bedarf der Ermächtigung durch ein Kirchengesetz der Landeskirche. Wenn

durch dieses Kirchengesetz die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt

Artikel 70 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der

Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche gilt Absatz 2 entspre-

chend.

Bisherige Verfassung: Artikel 127

1. Entwurf: Artikel 74

Erläuterungen

Im Interesse einer einheitlichen Regelung innerhalb der Gliedkirchen der EKD geht die

Gesetzgebungskompetenz für verschiedene Regelungsbereiche zunehmend auf die EKD

über. Das gilt vor allem für das öffentlich-rechtliche Dienstrecht (Pfarrdienstgesetz, Kir-

chenbeamtengesetz, Disziplinargesetz, Besoldungs- und -versorgungsgesetz) und das

kirchliche Arbeitsrecht (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz), aber auch für Bereiche

wie das Verwaltungsverfahren, den Schutz des Seelsorgegeheimnisses, das kirchliche

Mitgliedschaftsrecht und den Datenschutz.

Artikel 76 enthält Verfahrensregelungen, die sicherstellen sollen, dass bei solchen Geset-

zen, aber auch bei Gottesdienstordnungen der VELKD (Artikel 72), die Gesetzgebungsho-

heit der Landessynode gewahrt bleibt:

Nach Absatz 1 ist der Landessynodalausschuss vom Landeskirchenamt alsbald

über Gesetzentwürfe zur Änderung bestehender oder zur Einführung neuer ge-

samtkirchlicher Gesetze zu unterrichten. Landeskirchliche Stellungnahmen zu sol-

chen Gesetzentwürfen bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

Nach Absatz 2 ist bei der Übernahme neuer Gesetze der EKD oder der VELKD mit

Wirkung für die Landeskirche ein Kirchengesetz und damit die Zustimmung der

Landessynode erforderlich.

Mit der Übernahme von Gesetzen der EKD oder der VELKD geht die Gesetzge-

bungskompetenz für die darin geregelten Rechtsmaterien auf die EKD bzw. die

VELKD über. Zu Änderungen solcher Gesetze kann die Landeskirche zwar nach

Absatz 1 Stellung nehmen. Sie ist aber an die Regelungen der EKD bzw. der VE-

LKD gebunden und kann sie nicht verändern oder davon abweichen, es sei denn

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 212

das Gesetz der EKD oder der VELKD lässt eine Abweichung ausdrücklich zu. Seit dem Jahr 2005 eröffnen die meisten EKD-Gesetze den Landeskirchen allerdings die Möglichkeit, dieses Gesetz als Ganzes für ihren Bereich außer Kraft zu setzen und die Rochtsmaterie wieder sollest zu regeln. Absatz 3 stellt sieher dass auch

und die Rechtsmaterie wieder selbst zu regeln. Absatz 3 stellt sicher, dass auch

der Ausstieg aus einem EKD-Gesetz eines Kirchengesetzes bedarf und damit nur

mit Zustimmung der Landessynode möglich ist.

Artikel 77 - Erprobungen

(1) Zur Erprobung neuer Strukturen in einzelnen Bereichen kann die Landessy-

node ein Kirchengesetz beschließen, das Erprobungsregelungen ermöglicht. Er-

probungsregelungen dürfen für befristete Zeit von einzelnen Vorschriften dieser

Verfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.

(2) Für die Beratung und Abstimmung über ein Erprobungsgesetz und dessen

Änderung gelten die Bestimmungen über die Änderung der Verfassung entspre-

chend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Verfassung er-

möglicht.

(3) Erprobungsregelungen sind durch Verordnung mit Gesetzeskraft zu treffen.

Die Bestimmungen über die Dringlichkeit einer Verordnung mit Gesetzeskraft

sind dabei nicht anzuwenden.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 75

Erläuterungen

Seit dem ersten Erprobungsgrundlagengesetz vom 15. Dezember 1995 werden neue Re-

gelungen in der Landeskirche mitunter nicht sofort allgemeinverbindlich eingeführt, son-

dern in einzelnen Kirchenkreisen oder Kirchengemeinden erprobt. Solche Erprobungen

erleichtern die Gesetzesfolgenabschätzung, und sie können die Diskussion über umstrit-

tene Reformvorhaben durch praktische Erfahrungen versachlichen. Erprobungen haben

sich daher als wichtiges Instrument zur Fortentwicklung des landeskirchlichen Rechts

erwiesen. Um diese Bedeutung zu unterstreichen, werden in Artikel 77 erstmals die wich-

tigsten Grundsätze für Erprobungsvorhaben zusammengefasst, wie sie sich seit dem

Jahr 1995 herausgebildet haben:

Absatz 1 stellt klar, dass Erprobungsregelungen einer kirchengesetzlichen Grund-

lage bedürfen, zu befristen sind und von einzelnen Vorschriften der Verfassung,

der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen können.

- Wenn ein Erprobungsgesetz Abweichungen von der Verfassung ermöglicht, gelten

für seine Beratung und Verabschiedung nach Absatz 2 die Bestimmungen über

Verfassungsänderungen (Artikel 70) entsprechend.

 Die einzelnen Erprobungsregelungen werden nach <u>Absatz 3</u> auf der Grundlage des Erprobungsgesetzes durch Verordnung mit Gesetzeskraft getroffen.

Das Erprobungsgrundlagengesetz von 1995 ist mittlerweile außer Kraft getreten. Es hatte zahlreiche Erprobungen ermöglicht, die heute als allgemeine Regelungen Bestandteil der KGO, des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze sind. Zurzeit werden in der Landeskirche auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundlagen für die Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrundlagengesetz) vom 8. Dezember 2010 folgende Regelungen erprobt:

- Kirchenkreise mit mehreren Amtsbereiche (die sog. ephoralen Doppelspitzen in den Kirchenkreisen Hildesheimer Land-Alfeld und Lüneburg),
- die Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstellen zum Kirchenkreis (die sog. ephoralen Kirchenkreis-Pfarrstellen in insgesamt 14 Kirchenkreisen),
- die Zuordnung der gemeindlichen Pfarrstellen zum Kirchenkreis und deren Besetzung durch den Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden (das sog. Kirchenkreispfarramt im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) und
- die Mitgliedschaft von Kirchenkreisen in einem Kirchengemeindeverband (die Mitgliedschaft der Kirchenkreise Emden-Leer und Rhauderfehn im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland).

Abschnitt 2: Rechtspflege

Artikel 78 - Kirchlicher Rechtsschutz

- (1) Wird eine Person durch die Entscheidung einer kirchlichen Körperschaft in ihren Rechten verletzt, so kann sie eine Überprüfung verlangen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (2) In Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sowie in Disziplinarangelegenheiten, mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten und in sonstigen durch Kirchengesetz bestimmten Fällen steht der Rechtsweg zu den zuständigen kirchlichen Gerichten offen.

Neu gegenüber der bisherigen Verfassung Neu gegenüber dem 1. Entwurf

Erläuterungen

Diese gegenüber dem ersten Entwurf neu eingefügte Grundsatzbestimmung geht insbesondere auf die Diskussionen bei der Loccumer Auswertungstagung zurück. Vor allem im

Zusammenhang mit den Diskussionen über die Organisationshoheit des Landeskirchenamtes für Entscheidungen über den Bestand von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde der Wunsch laut, in der neuen Verfassung ähnlich wie in Artikel 127 Absatz 1 der Nordkirchen-Verfassung eine kirchliche Rechtsschutzgarantie vorzusehen.

In den weiteren Beratungen des Verfassungsausschusses und im Gespräch mit den Richterinnen und Richtern des Rechtshofs der Konföderation und der anderen kirchlichen Gerichte im Bereich der EKD wurde deutlich, dass eine kirchliche Rechtsschutzgarantie nicht in Parallele zu der allgemeinen Rechtsweggarantie formuliert werden kann, wie sie in Artikel 19 Absatz 4 GG enthalten ist. Das kirchliche Recht kennt eine Vielzahl von Entscheidungen, die entweder Ergebnis eines nach demokratischen Grundsätzen gestalteten Willensbildungsprozesses sind oder im Rahmen einer seelsorglichen oder visitatorischen Verantwortung getroffen werden. In solchen Angelegenheiten (z. B. Amtshandlungen oder die Wiederaufnahme Ausgetretener, die in die Verantwortung des Pfarramtes fällt), bei kirchlichen Wahlen, bei Visitationen und bei Lehrbeanstandungsverfahren ist der Rechtsweg im allgemeinen entweder ausdrücklich ausgeschlossen, oder es sind andere, nicht gerichtsförmige Rechtsbehelfe vorgesehen. In diesen Angelegenheiten einen Rechtsschutz durch kirchliche Gerichte vorzusehen, würde nicht nur die personellen Kapazitäten der kirchlichen Gerichtsbarkeit überfordern, sondern wäre vor allem dem Charakter dieser Angelegenheiten nicht angemessen. Nach Auskunft der Nordkirche werden diese Angelegenheiten auch dort nicht von der Rechtsweggarantie der Verfassung erfasst.

Über diese innerkirchlichen Erwägungen hinaus war aus staatskirchenrechtlicher Perspektive zu bedenken, dass eine umfassende innerkirchliche Rechtsweggarantie in Konkurrenz zur staatlichen Justizgewährleistungspflicht treten würde. Die Landeskirche hat in der Vergangenheit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Rechtshofs stets die Auffassung vertreten, dass die Kirchen die Grenze der Zuständigkeiten zwischen der staatlichen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit nicht von sich aus festlegen können, sondern dass sich der Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten allein nach Maßgabe einer Abwägung zwischen dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 WRV) und der staatlichen Justizgewährleistungspflicht bestimmt. An dieser Position hält der Verfassungsausschuss fest.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen hat der Verfassungsausschuss die in Artikel 78 beschriebenen Grundsätze des kirchlichen Rechtsschutzes entwickelt:

 Absatz 1 gewährleistet, dass alle Entscheidungen kirchlicher Körperschaften einer Überprüfung zugeführt werden können. Diese ist im Einzelnen in den jeweiligen Fachgesetzen auszugestalten. Bei Amtshandlungen und anderen Entscheidungen, AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 215

die in die Zuständigkeit des Pfarramtes fallen, gibt es die Möglichkeit der Be-

schwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten und die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde bei der Landessuperintendentin oder dem Lan-

dessuperintendenten. Entscheidungen im Rahmen einer Wahl zum Kirchenvor-

stand können durch den Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt über-

prüft werden; die Wahlprüfung bei der Wahl der Landessynode obliegt dem Lan-

dessynodalausschuss. Bei kirchlichen Verwaltungsakten gibt es Widerspruchsver-

fahren sowohl bei Verfahren, für die der kirchliche Rechtsweg gegeben

Tullien sowoin bei verfamen, far die der kiremene Reemsweg gegeben

ist (§ 51 ReHO) als auch bei Streitigkeiten, für die der staatliche Rechtsweg gege-

ben ist (§ 79a ReHO). Ein Widerspruch ist allerdings nicht statthaft, wenn in be-

sonderen Fällen wie z.B. bei dienstrechtlichen Entscheidungen des Landeskir-

chenamtes der Widerspruch ausgeschlossen und unmittelbar der Rechtsweg zum

Rechtshof eröffnet ist.

- <u>Absatz 2</u> enthält eine Rechtsweggarantie, gewährleistet also die Überprüfung von

Entscheidungen durch ein unabhängiges kirchliches Gericht. Diese Garantie be-

schränkt sich allerdings auf die Angelegenheiten, für die schon jetzt kirchliche Ge-

richte zuständig sind oder für die künftig möglicherweise aufgrund eines Kirchen-

gesetzes kirchliche Gerichte errichtet werden.

In dem beschriebenen Rahmen enthält Artikel 78 eine grundrechtsähnliche Gewährleis-

tung. Diese ist ausschließlich kirchenrechtlicher Natur, weil die Kirchen keine staatliche

Gewalt ausüben und daher nicht an Artikel 19 Absatz 4 GG gebunden sind. Der Inhalt

dieser Gewährleistung bestimmt sich nach den kirchlichen Gesetzen, die einen Rechtsbe-

helf nach Absatz 1 vorsehen oder einen Rechtsweg nach Absatz 2 eröffnen. Der kirchliche

Gesetzgeber hat dabei den Auftrag, die Regelungen über Rechtsbehelfe und Rechtswege

so auszugestalten, dass sich die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Artikels 78

wirksam entfalten kann.

Artikel 79 – Rechtliches Gehör

In Verwaltungsverfahren und vor den kirchlichen Gerichten haben die Beteilig-

ten Anspruch auf rechtliches Gehör.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 76

Erläuterungen

Als zweite grundrechtsähnliche Gewährleistung regelt Artikel 79 einen Anspruch auf rechtliches Gehör in Verwaltungsverfahren und vor den kirchlichen Gerichten. Diese Ge-

echtriches denoi in verwaltungsverramen und vor den kirchichen denchten. Diese de-

währleistung orientiert sich an Artikel 103 Absatz 1 GG. Sie soll sicherstellen, dass jede

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 216

betroffene Person in einem kirchlichen Verwaltungsverfahren oder vor einem kirchlichen

Gericht Gelegenheit erhält, sich zum Gang des Verfahrens, zu dessen Gegenstand und

zum möglichen Ergebnis zu äußern. Für Verwaltungsverfahren wird der Anspruch auf

rechtliches Gehör in § 15 VVZG-EKD und für gerichtliche Verfahren in den Verfahrens-

ordnungen der kirchlichen Gerichte, insbesondere in der ReHO, näher ausgestaltet.

Beteiligte können in diesem Zusammenhang sowohl Privatpersonen als auch kirchliche

Körperschaften sein.

Artikel 80 - Kirchliche Gerichte

(1) Die Mitglieder kirchlicher Gerichte sind unabhängig und nur an Schrift und

Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden.

(2) Unter den Mitgliedern eines kirchlichen Gerichts müssen sich jeweils min-

destens ein ordiniertes Mitglied und ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt

befinden.

(3) Die Landeskirche kann ein kirchliches Gericht gemeinsam mit anderen Lan-

deskirchen errichten. Sie kann sich auch der Gerichte der Evangelischen Kirche

in Deutschland oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses bedienen.

(4) Soweit die Landeskirche eigene kirchliche Gerichte errichtet, werden deren

Mitglieder vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder

vom Landesbischof ernannt. Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterli-

cher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Weg ihres Amtes entho-

ben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Bisherige Verfassung: Artikel 128 bis 131

1. Entwurf: Artikel 77 Absatz 2 bis 4, Artikel 78

Erläuterungen

Nachdem die Gegenstände der kirchlichen Gerichtsbarkeit anders als im ersten Entwurf

bereits im Rahmen der grundrechtsähnlichen Gewährleistung eines Rechtswegs zu den

kirchlichen Gerichten in Artikel 78 Absatz 2 beschrieben wurden, regelt Artikel 80 nun-

mehr zusammenfassend die wichtigsten Grundsätze für die Ausgestaltung der kirchlichen

Gerichtsbarkeit: die richterliche Unabhängigkeit (Absatz 1), die Möglichkeit der Koopera-

tion mit anderen Landeskirchen oder mit gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (Absatz 3)

und die Wahl und die Ernennung der Richterinnen und Richter sowie den Schutz ihrer

persönlichen Rechtsstellung für den Fall, dass die Landeskirche eigene Gerichte unter-

hält (Absatz 4). Weil sie das besondere Profil kirchlicher Gerichte beschreibt, wurde auf-

grund von Anregungen aus dem Stellungnahmeverfahren in Absatz 2 wieder die in der

AKTENSTÜCK NR. 25 C

SEITE 217

bisherigen Verfassung in Artikel 130 enthaltene Regelung aufgenommen, dass sich unter den Mitgliedern eines kirchlichen Gerichts jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied und ein Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt, befinden müssen.

Zurzeit unterhält die Landeskirche keine eigenen Gerichte. In erster Instanz wird bei verfassungs-, verwaltungs- und disziplinarrechtlichen Streitigkeiten der Rechtshof der Konföderation tätig. In mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz die Schiedsstelle, die ebenfalls von der Konföderation getragen wird. In zweiter Instanz entscheidet über die Revision in Verwaltungssachen das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD, über die Berufung in Disziplinarsachen der Disziplinarhof der EKD und über die Beschwerde in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten der Kirchengerichtshof der EKD.

Abschnitt 3: Finanzverfassung

Artikel 81 - Grundsätze

- (1) Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Es ist wirtschaftlich, sparsam, ethischnachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten.
- (2) Zweckgebundenes Vermögen ist entsprechend zu verwenden.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 79

Erläuterungen

Artikel 81 hält die wichtigsten Grundsätze für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens fest. Über die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 4 des Haushaltsgesetzes) hinaus werden in Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich die Grundsätze der ethischen Nachhaltigkeit und Transparenz benannt. Diese Grundsätze sollen künftig neben den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes als unmittelbar geltendes Recht verbindlich sein. Aufgrund von Anfragen aus dem Stellungnahmeverfahren wird durch eine Änderung der Formulierung von Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass mit dem Begriff der Nachhaltigkeit in erster Linie die ethische Nachhaltigkeit der Vermögensverwaltung gemeint ist. Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit im Sinne einer langfristig angestrebten Ertragssteigerung ist bereits von dem Begriff der wirtschaftlichen Verwaltung erfasst.

Die gesamtkirchliche Bindung des Vermögens der kirchlichen Körperschaften (jetzt Absatz 1 Satz 2) ist Folge der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens (Artikel 3 Absatz 4) und konkretisiert das allgemeine Solidaritätsprinzip, das jetzt

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 218

in Artikel 14 Absatz 3 ausdrücklich geregelt wird. Die kirchliche Rechtsprechung hat be-

reits unter der Geltung der jetzigen Verfassung herausgearbeitet, dass diese gesamt-

kirchliche Bindung dem Selbstbestimmungsrecht der kirchlichen Körperschaften (Arti-

kel 14 Absatz 2) Schranken setzt. Sie ermöglicht aber keinen beliebigen Zugriff auf deren

Vermögen. Auf die Gefahr eines solchen Missverständnisses wurde im Stellungnahmever-

fahren hingewiesen. Um diesem Missverständnis vorzubeugen, wurde der Grundsatz der

gesamtkirchlichen Verantwortung bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens gegen-

über dem ersten Entwurf, anstelle einer gesonderten Regelung in Absatz 1 Satz 1, in den

Katalog der Grundsätze kirchlicher Vermögensverwaltung in Absatz 1 Satz 2 aufgenom-

men.

Artikel 82 - Einnahmen

(1) Die kirchlichen Aufgaben werden durch freiwillige Gaben, Kirchensteuern

und sonstige Abgaben, Erträge aus Vermögen, Staatsleistungen und sonstige

Erträge finanziert.

(2) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden haben das

Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und sonstige Abgaben zu erheben.

(3) Die Landeskirche und die Kirchenkreise können Umlagen erheben.

Bisherige Verfassung: Artikel 21

1. Entwurf: Artikel 80

Erläuterungen

Absatz 1 benennt die wichtigsten Formen kirchlicher Einnahmen. Die Formulierung wurde

verändert, um sie mit Artikel 9 Absatz 3 zu harmonisieren.

Die Absätze 2 und 3 knüpfen an Artikel 21 der bisherigen Verfassung an. Sie halten über

das in der Landeskirche bereits seit dem Jahr 1947 praktizierte Modell der Landeskir-

chensteuer hinaus am Steuererhebungsrecht der Kirchenkreise und Kirchengemeinden

fest und ermöglichen auch ein System, in dem die Kirchenkreise und die Landeskirche

ihre Arbeit durch Umlagen finanzieren.

Artikel 83 - Finanzausgleich

(1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Recht der Landeskir-

che, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchen-

steuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise ruht.

(2) Zwischen der Landeskirche, den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden

findet ein Finanzausgleich statt, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden

AKTENSTÜCK NR. 25 C

SEITE 219

Mittel eine solidarische, proportionale und dem gemeinsamen Auftrag der kirchlichen Körperschaften entsprechende Verteilung der kirchlichen Einnahmen sicherstellt.

Bisherige Verfassung: Artikel 22

1. Entwurf: Artikel 81

Erläuterungen

Artikel 83 knüpft an Artikel 22 der bisherigen Verfassung an. <u>Absatz 1</u> erlaubt ebenso wie Artikel 22 Absatz 1 der bisherigen Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung über ein Ruhen des dem Grunde nach trotzdem fortbestehenden Besteuerungsrechts der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Die entsprechende Regelung ist in § 18 Absatz 3 Nummern 1 und 2 der Kirchensteuerordnung enthalten.

Im Gegenzug zum Ruhen des Besteuerungsrechts bedarf es eines Finanzausgleichs zwischen der Landeskirche und den kirchlichen Körperschaften, dessen wichtigste Prinzipien in Absatz 2 benannt werden. Die Formulierung ist gegenüber Artikel 22 Absatz 2 der bisherigen Verfassung verändert. Sie berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung der kirchlichen Verwaltungsgerichte und die Auslegung, die Artikel 22 Absatz 2 der bisherigen Verfassung insbesondere durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes von 2013 erhalten hat. Danach gewährleistet das kirchliche Verfassungsrecht den kirchlichen Körperschaften keinen Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung. Der Finanzausgleich steht vielmehr unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit der Zuweisungsgeber Landeskirche und Kirchenkreis und hängt von deren Haushalt ab. Gleichzeitig muss ein innerkirchlicher Finanzausgleich aber ein Mindestmaß von Binnengerechtigkeit aufweisen und zu einer solidarischen (vgl. Artikel 14 Absatz 3), proportionalen, d. h. an plausiblen Kriterien orientierten, und dem gemeinsamen Auftrag der kirchlichen Körperschaften entsprechenden Mittelverteilung führen. Diese von der Rechtsprechung entwickelten und von der Landessynode mit dem 3. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2013 bewusst aufgenommenen Positiv-Kriterien für die Gestaltung des innerkirchlichen Finanzausgleichs werden nunmehr auch in die Formulierung der Verfassung übernommen. Diese Kriterien stellen eine Konkretisierung des Grundsatzes der angemessenen Beteiligung am kirchlichen Abgabenaufkommen dar, wie er in Artikel 22 Absatz 1 der bisherigen Verfassung formuliert war. Der Verfassungsausschuss hat daher die Anregungen aus dem Stellungnahmeverfahren nicht aufgegriffen, die Formulierung der bisherigen Verfassung beizubehalten.

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 220

Artikel 84 - Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung ist der für jedes Haushaltsjahr aufzu-

stellende Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes. Der Haushaltsplan

ist insgesamt auszugleichen; Kreditaufnahmen dürfen nur im Ausnahmefall vor-

gesehen werden.

(2) Die Haushaltspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen.

(3) Durch den Haushaltsplan wird die haushaltsführende Stelle ermächtigt, die

darin vorgesehenen Einnahmen zu heben und Ausgaben zu leisten. Ist zum

Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr

noch nicht festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die haushaltsführende

Stelle ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die erforderlich sind, um die not-

wendigen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

(4) Der Beschluss über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonsti-

gen Abgaben bleibt solange in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Be-

schluss gefasst hat.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 82

Erläuterungen

Artikel 84 regelt die wichtigsten Grundsätze der Haushaltsführung einschließlich der Er-

mächtigung zur vorläufigen Haushaltsführung und der Fortgeltung von Kirchensteuerbe-

schlüssen.

Artikel 85 - Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Nach Ablauf jedes Haushaltszeitraumes haben die kirchlichen Körperschaf-

ten einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften un-

terliegt einer Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist allein dem Gesetz

unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 83

Erläuterungen

Artikel 85 regelt die wichtigsten Grundsätze der Rechnungslegung und Rechnungsprü-

fung, vor allem deren Unabhängigkeit gegenüber den zu prüfenden Körperschaften. Die

Rechnungsprüfung kann sowohl durch ein völlig selbständiges Rechnungsprüfungsamt,

AKTENSTÜCK NR. 25 C SEITE 221

das auch für die Prüfung der Landeskirche selbst zuständig ist, als auch durch ein Rech-

nungsprüfungsamt verwirklicht werden, das dem Landeskirchenamt angegliedert ist, aber nur die kirchlichen Körperschaften prüft und die Prüfung der Landeskirche selbst einer

anderen Stelle (zurzeit dem Oberrechnungsamt der EKD) überlässt. Die Änderung in Ab-

satz 2 beruht auf einem Hinweis während der Auswertungstagung in Loccum.

Artikel 86 - Gesetzliche Regelungen

Das Nähere über die Einnahmen, den Finanzausgleich, die Haushaltsführung

sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung wird durch Kirchengesetz

geregelt.

Neu im 1. Entwurf

1. Entwurf: Artikel 84

Erläuterungen

Artikel 86 verweist zusammenfassend auf die den Abschnitt 3 konkretisierenden gesetzli-

chen Bestimmungen, insbesondere auf das Finanzausgleichsgesetz, das Haushaltsgesetz

und die Kirchensteuerordnung.

Teil 7 - Schlussbestimmung

Artikel 87 - Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Das Nähere wird durch ein

Einführungsgesetz geregelt.

Bisherige Verfassung: Artikel 132

1. Entwurf: Artikel 85

Erläuterungen

Entsprechend dem bisherigen Zeitplan sieht Artikel 87 ein Inkrafttreten der neuen Kir-

chenverfassung zum 1. Januar 2020 vor. Zum gleichen Zeitpunkt beginnt auch die Amts-

zeit der 26. Landessynode. Satz 2 verweist auf das Einführungsgesetz, in dem u. a. auch

die durch das Inkrafttreten der Verfassung nötigen Änderungen einfacher Kirchengesetze

vorzunehmen sind. Der Entwurf des Einführungsgesetzes soll in der XII. Tagung der

25. Landessynode im Mai 2019 eingebracht werden.

Synopse 2. und 1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung - geltende Kirchenverfassung

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Präambel	Präambel	Präambel
Die Kirche lebt aus dem Wort des dreieinigen Gottes und seiner Verheißung. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers hat Teil an der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und in der darin begründeten Freiheit.	Die Kirche lebt aus dem Wort des dreieinigen Gottes und seiner Verheißung. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ist Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums und in der darin begründeten Freiheit.	Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verpflichtend.
Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelischlutherischen Kirche maßgebend bekannt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezeugt worden ist.	Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben, wie es in den Bekenntnisschriften der evangelischlutherischen Kirche maßgebend bezeugt und wie es aufs Neue in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bekannt worden ist.	Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch- lutherischen Kirche bezeugt ist.
Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die folgende Verfassung.	In Bindung an diese Grundlage gibt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers die folgende Verfassung.	In Bindung an diese Grundlage nimmt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers für ihre Ordnung die folgende Verfassung an.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Teil 1	Teil 1	I. Teil
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Abschnitt 1: Grundlegende Artikel	Abschnitt 1: Grundbestimmungen	Abschnitt 1: Die Landeskirche
Artikel 1	Artikel 1	Artikel 1
Auftrag der Kirche	Auftrag der Kirche	
(1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit allen ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und weiteren Körperschaften, Einrichtungen und anderen Formen kirchlichen Lebens trägt Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium. Durch das Evangelium ist sie berufen zum öffentlichen Zeugnis, zur tätigen Nächstenliebe und zur Gemeinschaft der Kirche.	(1) Die Landeskirche mit allen ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden trägt Verantwortung für die Erhaltung und Förderung der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium.	(1) Für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente sind die Landeskirche und die Kirchengemeinden mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen verantwortlich.
(2) Das Evangelium wird verkündigt und bezeugt vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Kunst sowie durch die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben. Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.	(2) Das Evangelium wird in Wort und Tat verkündigt und bezeugt vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Mission, Seelsorge, Diakonie, Bildung und Kunst sowie durch die Wahrnehmung der kirchlichen Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben. Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes	(2) Diese Verantwortung verpflichtet zum Zeugnis in der Öffentlichkeit, zur Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt und zum Dienst der helfenden Liebe. Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
	zum jüdischen Volk.	
	Siehe jetzt Art. 11 Abs. 2	(3) Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung werden Kirchenglieder ehrenamtlich oder beruflich zum Dienst in der Kirche berufen. Die Landeskirche, ihre Gliederungen und Einrichtungen schützen und fördern sie in ihrer Arbeit.
	Siehe jetzt Art. 11 Abs. 3	(4) Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. Beide dienen mit gleichem Rang auf je eigene Weise dem Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.
Artikel 2	Artikel 2	
Gleichberechtigte Teilhabe	Gleichberechtigte Teilhabe der	
	Glaubenden	
(1) Wie alle Menschen sind die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Ebenbilder Gottes geschaffen	(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind Teil der weltweiten Gemeinschaft der	
und von gleicher Würde. Als Glaubende	Glaubenden, die aus Gottes rechtfertigender Gnade leben. Als Ebenbilder Gottes	
	,	
und von gleicher Würde. Als Glaubende durch Gottes Gnade gerechtfertigt, bilden	Gnade leben. Als Ebenbilder Gottes geschaffen sind sie wie alle Menschen von	
und von gleicher Würde. Als Glaubende durch Gottes Gnade gerechtfertigt, bilden sie eine Gemeinschaft in Christus. (2) Die Mitglieder der Landeskirche wirken	Gnade leben. Als Ebenbilder Gottes geschaffen sind sie wie alle Menschen von gleicher Würde. (2) Daher fördert die Landeskirche in ihrem	
und von gleicher Würde. Als Glaubende durch Gottes Gnade gerechtfertigt, bilden sie eine Gemeinschaft in Christus. (2) Die Mitglieder der Landeskirche wirken gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mit.	Gnade leben. Als Ebenbilder Gottes geschaffen sind sie wie alle Menschen von gleicher Würde. (2) Daher fördert die Landeskirche in ihrem Bereich ein Zusammenleben in Vielfalt und	
und von gleicher Würde. Als Glaubende durch Gottes Gnade gerechtfertigt, bilden sie eine Gemeinschaft in Christus. (2) Die Mitglieder der Landeskirche wirken gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mit. (3) Die Landeskirche fördert ein	Gnade leben. Als Ebenbilder Gottes geschaffen sind sie wie alle Menschen von gleicher Würde. (2) Daher fördert die Landeskirche in ihrem Bereich ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung von Menschen jeden	
und von gleicher Würde. Als Glaubende durch Gottes Gnade gerechtfertigt, bilden sie eine Gemeinschaft in Christus. (2) Die Mitglieder der Landeskirche wirken gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mit. (3) Die Landeskirche fördert ein Zusammenleben in Vielfalt und die	Gnade leben. Als Ebenbilder Gottes geschaffen sind sie wie alle Menschen von gleicher Würde. (2) Daher fördert die Landeskirche in ihrem Bereich ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts. Sie wendet sich gegen jede	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
gleichberechtigte Teilhabe am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben ein.		
Artikel 3	Artikel 3	
Formen kirchlichen Lebens	Formen kirchlichen Lebens	
(1) Kirche Jesu Christi geschieht in vielfältigen Formen kirchlichen Lebens. Sie eröffnen unterschiedliche Zugänge zum Glauben. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers unterstützt und fördert diese Formen und ihre Zusammenarbeit.	(1) Kirche Jesu Christi geschieht in vielfältigen Formen kirchlichen Lebens. Sie eröffnen unterschiedliche Zugänge zum Glauben. Die Landeskirche unterstützt und fördert diese Formen und ihre Zusammenarbeit.	
(2) Rechtliche Gestalt gewinnt kirchliches Leben insbesondere in den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, in den Kirchenkreisen und ihren Verbänden, in der Landeskirche, in ihren jeweiligen Einrichtungen und in den diakonischen und anderen Einrichtungen, die der Landeskirche nach kirchlichem Recht zugeordnet sind.	(2) Rechtliche Gestalt gewinnt kirchliches Leben insbesondere in den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, in den Kirchenkreisen und ihren Verbänden, in der Landeskirche und ihren jeweiligen Einrichtungen sowie in den diakonischen und anderen Einrichtungen, die der Landeskirche nach kirchlichem Recht zugeordnet sind.	
(3) Kirchliches Leben geschieht auch in nicht rechtlich verfassten Formen. Dazu gehören Formen gemeindlichen Lebens in besonderen Lebenssituationen, an besonderen Orten, in Gemeinschaften mit besonderem geistlichen Profil sowie in Gemeinden auf Zeit. (4) Die verschiedenen Formen kirchlichen	(3) Kirchliches Leben geschieht auch in nicht rechtlich verfasster Form. Dazu gehören Formen gemeindlichen Lebens in besonderen Lebenssituationen, an besonderen Orten, in Gemeinschaften mit besonderem geistlichem Profil sowie in Gemeinden auf Zeit. (4) Die verschiedenen Formen kirchlichen	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Lebens bilden als Zeugnis- und	Lebens bilden als Zeugnis- und	
Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit.	Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit.	
Artikel 4	Artikel 4	Artikel 4
Beziehungen zu anderen Kirchen und	Beziehungen zu anderen Kirchen und	
Religionen	Religionen	
(1) Als evangelisch-lutherische Kirche ist die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers mit den lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Mitglied des Lutherischen Weltbundes.	(1) Als evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche mit den evangelisch-lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und Mitglied des Lutherischen Weltbundes.	(1) Als Kirche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist die Landeskirche mit den evangelisch-lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Dem Lutherischen Weltbund gehört sie als Mitglied an.
(2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen in Deutschland. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) unterzeichnet haben, und gehört der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa an.	(2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen in Deutschland. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.	(2) Die Landeskirche weiß sich der bestehenden Gemeinschaft in der deutschen evangelischen Christenheit verpflichtet. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.
(3) Die Landeskirche arbeitet mit den anderen Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	(3) Die Landeskirche arbeitet mit den anderen Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
partnerschaftlich zusammen. Sie ist bestrebt, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt.	partnerschaftlich zusammen. Sie ist bestrebt, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt. (4) Auf der Basis der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) gehört die Landeskirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) an.	
(4) Die Landeskirche setzt sich dafür ein, die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit zu stärken. Sie arbeitet mit der römisch-katholischen Kirche und den anderen Kirchen in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammen. Sie beteiligt sich an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in Europa und in der Welt. Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.	(5) Die Landeskirche setzt sich dafür ein, die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit zu stärken. Sie beteiligt sich an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in Deutschland, in Europa und in aller Welt. Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.	(3) Die Landeskirche nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in aller Welt teil. Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen.
(5) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes und den eigenen Weg Gottes mit seinem auserwählten Volk. Im Wissen um die Schuld der Kirche gegenüber Jüdinnen, Juden und Judentum sucht die Landeskirche	(6) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes und lehnt deshalb Bemühungen ab, Juden zum Religionswechsel zu bewegen. Im Wissen um die Schuld unserer Kirche gegenüber Juden und Judentum sucht die	(4) Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes. Im Wissen um die Schuld unserer Kirche gegenüber Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Juden und Judentum.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Jüdinnen, Juden und Judentum und tritt jeder Form von Judenfeindlichkeit entgegen.	Landeskirche nach Versöhnung. Sie fördert die Begegnung mit Juden und Judentum.	
(6) Die Landeskirche sucht die Begegnung und den Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen. Dabei strebt sie kritische Auseinandersetzung, interreligiöse Verständigung und gemeinsame Verantwortung für das Zusammenleben der	(7) Die Landeskirche sucht die Begegnung und den Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen. Dabei strebt sie kritische Auseinandersetzung, interreligiöse Verständigung und gemeinsame Verantwortung für das Zusammenleben der	
Menschen an. Artikel 5	Menschen an. Artikel 5	
Kirche, Staat und Gesellschaft	Kirche, Staat und Gesellschaft	
(1) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers erkennt eine staatliche Ordnung als Voraussetzung für ein friedliches, gerechtes und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben in einer offenen und solidarischen Gesellschaft an. Einer solchen Ordnung entspricht ein auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründender freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat, dessen Verfassung die Religionsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht	(1) Für die Landeskirche ist eine staatliche Ordnung notwendige Voraussetzung für ein friedliches, gerechtes und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben in einer offenen und solidarischen Gesellschaft. Dem entspricht ein auf der Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte gründender freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat, dessen Verfassung die Religionsfreiheit, die Trennung von Kirche und Staat und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gewährleistet. Auf dieser Grundlage entscheidet und	
gewährleistet. Auf dieser Grundlage entscheidet und verantwortet die	verantwortet die Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der allgemeinen Gesetze.	der allgemeinen Gesetze.	
(2) Entsprechend ihrem Öffentlichkeitsauftrag nimmt die Landeskirche Aufgaben des gesellschaftlichen Lebens wahr und beteiligt sich in diesem Rahmen am politischen Diskurs. Dabei orientiert sie sich am Gemeinwohl. Als Christinnen und Christen übernehmen ihre Mitglieder Mitverantwortung für die Gestaltung des demokratischen Gemeinwesens. Sie wirken an der öffentlichen Willensbildung mit und engagieren sich zivilgesellschaftlich.	(2) Entsprechend ihrem Öffentlichkeitsauftrag nimmt die Landeskirche im Interesse aller Menschen Aufgaben des gesellschaftlichen Lebens wahr und beteiligt sich am politischen Diskurs. Als Christinnen und Christen übernehmen ihre Mitglieder Mitverantwortung für die Gestaltung des demokratischen Gemeinwesens. Sie wirken an der öffentlichen Willensbildung mit und engagieren sich zivilgesellschaftlich.	
(3) Einzelne kirchliche Aufgaben nimmt die Landeskirche im Zusammenwirken mit dem Staat wahr. Das gilt insbesondere für den Religionsunterricht, die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen, die theologische Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung für kirchliche Berufe.	(3) Die Landeskirche nimmt einzelne kirchliche Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Staat wahr. Das gilt insbesondere für den Religionsunterricht und für die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen sowie für die Theologische Fakultät der Universität in Göttingen und die Institute für evangelische Theologie an anderen staatlichen Hochschulen im Bereich der Landeskirche.	
(4) Die Landeskirche und die ihr zugeordneten diakonischen Einrichtungen nehmen im Rahmen des sozialstaatlichen		

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Subsidiaritätsprinzips eigenständig diakonische und pädagogische Aufgaben wahr.		
Artikel 6 Kirchliches Recht	Artikel 6 Kirchliches Recht	Artikel 122
 (1) Das kirchliche Recht ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gebunden. Es ist nach dem Maß menschlicher Vernunft so zu gestalten, dass es jeweils den bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche bildet. An dieses Recht ist alles kirchliche Handeln gebunden. (2) Leitung geschieht auf allen Ebenen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht. 	 (1) Das kirchliche Recht ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gebunden. Es ist nach dem Maß menschlicher Vernunft so zu gestalten, dass es jeweils den bestmöglichen Rahmen für die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche bildet. An dieses Recht ist alles kirchliche Handeln gebunden. (2) Leitung geschieht auf allen Ebenen der Landeskirche geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht. 	
(3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer rechtlichen Regelung entzogen.	(3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer rechtlichen Regelung entzogen.	(3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer gesetzlichen Regelung entzogen.
Abschnitt 2: Die Mitglieder der Kirche	Abschnitt 2: Die Mitglieder der Kirche	Abschnitt 2: Die Kirchenglieder
Artikel 7 Grundlagen und Formen der Kirchenmitgliedschaft	Artikel 7 Grundlagen der Kirchenmitgliedschaft	Artikel 5
(1) Durch die Taufe sind alle Mitglieder der	(1) Alle Mitglieder der Landeskirche sind	(1) Glieder der Landeskirche sind alle

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu Gliedern der einen Kirche Jesu Christi und zum allgemeinen Priestertum berufen.	Glieder der einen Kirche Jesu Christi und durch die Taufe zum allgemeinen Priestertum berufen.	getauften evangelischen Christen, die im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Jedes Glied der Landeskirche ist zugleich Glied einer Kirchengemeinde, in der Regel derjenigen evangelisch- lutherischen Kirchengemeinde, in deren Bereich es seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
(2) Mitglieder der Landeskirche sind alle Getauften, die evangelisch sind und die im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass sie ausschließlich einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder ihre Mitgliedschaft nach geltendem Recht aufgegeben haben.	(2) Mitglieder der Landeskirche sind alle Getauften, die evangelisch sind und die im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass sie ausschließlich einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder ihre Mitgliedschaft nach geltendem Recht aufgegeben haben.	
	(3) Nicht getaufte noch nicht religionsmündige Kinder haben dieselben Rechte wie Mitglieder der Landeskirche, wenn die Sorgeberechtigten dies wünschen oder damit einverstanden sind.	(2) Ein ungetauftes religionsunmündiges Kind, dessen Eltern Glieder der Landeskirche sind, hat die Rechtsstellung eines Gliedes der Landeskirche, es sei denn, dass die Erziehungsberechtigten erklären, das Kind solle nicht Glied der Landeskirche sein. Das Gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil Glied der Landeskirche ist, solange

1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
	das Einverständnis über eine Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis besteht. Die Rechtsstellung eines Gliedes der Landeskirche hat auch ein religionsmündiges ungetauftes Kind, solange es am kirchlichen Unterricht
Jetzt in Art. 7 Abs. 6	teilnimmt. (3) Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Christen nach bisher bestehender Ordnung einer Kirchengemeinde anderen evangelischen Bekenntnisses eingegliedert sind, sind sie Glieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. Unter den gleichen Voraussetzungen können Glieder einer anderen evangelischen Landeskirche einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angehören.
	Artikel 6
(4) Im Regelfall besteht die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in deren Bereich das Mitglied seine Hauptwohnung hat. Das Mitglied kann sich für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden. Mit der Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde ist zugleich die Mitgliedschaft in dem jeweiligen	Glieder der Landeskirche und einer Kirchengemeinde (Kirchenglieder) sind auch a) zuziehende Evangelische, die den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand haben oder angeben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, dass sie einer anderen im
	Landessynode vom 3 6. Mai 2017 Jetzt in Art. 7 Abs. 6 (4) Im Regelfall besteht die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde, in deren Bereich das Mitglied seine Hauptwohnung hat. Das Mitglied kann sich für die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde entscheiden. Mit der Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde ist zugleich die

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kirchenkreis verbunden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder zwischenkirchliche Vereinbarung geregelt.	durch Kirchengesetz oder zwischenkirchliche Vereinbarung geregelt.	bestehenden evangelischen Kirche angehören, und zuziehende Evangelische, die nach den Vorschriften des in der Landeskirche geltenden Rechts erklären, dass sie der Landeskirche angehören, b) religionsunmündige Kinder, die außerhalb der evangelischlutherischen Kirche getauft sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten der Erziehung im evangelischlutherischen Bekenntnis zugeführt werden.
(4) Die Möglichkeit einer	(5) Die Möglichkeit einer	
Doppelmitgliedschaft in zwei	Doppelmitgliedschaft in zwei	
Kirchengemeinden kann durch	Kirchengemeinden kann durch	
Kirchengesetz eröffnet werden.	Kirchengesetz eröffnet werden.	
(5) Wo im Bereich der Landeskirche	(6) Wo im Bereich der Landeskirche	Bisher Art. 5 Abs. 3
evangelisch-lutherische Kirchenmitglieder	evangelisch-lutherische Kirchenmitglieder	
nach bisher bestehender Ordnung einer	nach bisher bestehender Ordnung einer	
einparochial reformierten Kirchengemeinde	einparochial reformierten Kirchengemeinde	
angehören, sind sie Mitglieder der	angehören, sind sie Mitglieder der	
Landeskirche und behalten ihren	Landeskirche und behalten ihren	
Bekenntnisstand. Unter den gleichen	Bekenntnisstand. Unter den gleichen	
Voraussetzungen können Mitglieder der	Voraussetzungen können Mitglieder der	
Evangelisch-reformierten Kirche einer	Evangelisch-reformierten Kirche einer	
Kirchengemeinde im Bereich der	Kirchengemeinde im Bereich der	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Landeskirche angehören. Artikel 8 Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft	Landeskirche angehören. Artikel 8 Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft	Artikel 7
 Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers werden Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden, Personen, die aus einer anderen evangelischen Kirche in den Bereich der Landeskirche zuziehen und sich nicht einer anderen evangelischen Kirche anschließen, Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche übertreten, Getaufte, die aus einer Kirche ausgetreten sind oder keiner Kirche angehören und in die Landeskirche aufgenommen werden. 	 Mitglieder der Landeskirche werden Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden, Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche übertreten, Getaufte, die aus einer Kirche ausgetreten waren oder keiner Kirche angehören und in die Landeskirche aufgenommen werden. 	 Kirchenglieder werden Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden, Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertreten wollen und aufgenommen werden, Getaufte, die aus der Kirche ausgetreten waren und in die Landeskirche aufgenommen werden.
-		Artikel 8
(2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche verliert, wer zu einer anderen Kirche übertritt oder aus der Kirche austritt.	(2) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche verliert, wer zu einer anderen Kirche übertritt oder aus der Kirche austritt.	Die Zugehörigkeit zur Landeskirche und zur Kirchengemeinde verliert, wer sich nach dem geltenden Recht durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder durch einen nach dem staatlichen Recht zugelassenen Kirchenaustritt von der Landeskirche lossagt.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Artikel 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Artikel 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Artikel 9
(1) Alle Mitglieder der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers haben Zugang zu Wort und Sakrament sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen. (2) Sie sind aufgerufen, mit ihren Gaben und Kräften das kirchliche Leben mitzugestalten, kirchliche Aufgaben zu übernehmen und sich an kirchlichen Wahlen sowie an der Leitung der Kirche zu beteiligen. Die Landeskirche informiert sie in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens. In besonderer Weise stärkt die Landeskirche die Mitwirkung und Beteiligung junger Menschen.	(1) Alle Mitglieder der Landeskirche haben Zugang zu Wort und Sakrament sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen. (2) Sie sind aufgerufen, mit ihren Gaben und Kräften das kirchliche Leben mitzugestalten, kirchliche Aufgaben zu übernehmen und sich an der Leitung der Kirche und an kirchlichen Wahlen zu beteiligen. In besonderer Weise wendet sich die Landeskirche an junge Menschen, um sie für eine Mitwirkung und Beteiligung zu gewinnen.	 (1) Die Kirchenglieder haben nach Maßgabe der geltenden Ordnung teil an den kirchlichen Rechten und Pflichten. (2) Sie haben Anspruch auf geordnete Darbietung von Wort und Sakrament. Ihre Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe wird durch Kirchengesetz geregelt.
(3) Durch freiwillige Gaben sowie durch Kirchensteuern und sonstige Abgaben tragen die Mitglieder der Landeskirche den Dienst der Kirche mit.	(3) Durch ihre Beiträge und Steuern tragen die Mitglieder der Landeskirche den Dienst der Kirche mit.	 (3) Sie haben die Pflicht, sich zu Wort und Sakrament zu halten, ein christliches Leben zu führen und an der Förderung christlichen Glaubens, kirchlicher Gemeinschaft und Sitte tätig mitzuwirken. (4) Sie sollen nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu freiwilligen Gaben bereit sein. Zur Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben sind sie

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		verpflichtet.
Artikel 10 Einladende Kirche	Artikel 10 Einladende Kirche	
Alle Menschen sind eingeladen, das Evangelium zu hören, am kirchlichen Leben teilzunehmen und christliche Gemeinschaft zu erfahren. Nicht Getaufte werden begleitet und zur Taufe ermutigt. Ausgetretene bleiben eingeladen, wieder Mitglied der Kirche zu werden.	Alle Menschen sind eingeladen, das Evangelium zu hören, am kirchlichen Leben teilzunehmen und christliche Gemeinschaft zu erfahren. Nicht Getaufte werden begleitet und zur Taufe ermutigt. Ausgetretene bleiben eingeladen, wieder Mitglied der Kirche zu werden.	
Abschnitt 3: Amt und Dienste	Abschnitt 3: Amt und Dienste	Abschnitt 3: Ämter und Dienste
Artikel 11 Zeugnis, Dienst und Verkündigung	Artikel 11 Zeugnis und Dienst	Artikel 1
(1) Durch die Taufe sind alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu Zeugnis und Dienst berufen. Sie haben Teil an dem einen Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums.	(1) Alle Mitglieder der Kirche sind durch die Taufe zu Zeugnis und Dienst berufen.	(3) Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung werden Kirchenglieder ehrenamtlich oder beruflich zum Dienst in der Kirche berufen. Die Landeskirche, ihre Gliederungen und Einrichtungen schützen und fördern sie in ihrer Arbeit.
(2) Für bestimmte Aufgaben ordnet die Landeskirche einzelne Dienste besonders und überträgt sie zur ehrenamtlichen oder beruflichen Ausübung. Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. Beide dienen gleichwertig dem Auftrag Jesu Christi.	(2) Auf dieser Grundlage werden für bestimmte Aufgaben einzelne Dienste besonders geordnet und einzelnen Mitgliedern der Landeskirche ehrenamtlich oder beruflich übertragen. Das gilt insbesondere für Dienste im Bereich der Verkündigung, der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Diakonie, der Bildung sowie der Leitung und der Verwaltung.	(4) Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. Beide dienen mit gleichem Rang auf je eigene Weise dem Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.

2. Entwurf einer neuen	1. Entwurf einer neuen	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenverfassung nach	Kirchenverfassung nach Tagung der	
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
(3) Der Verkündigungsdienst wird	(3) Ehrenamtliche und berufliche Dienste	
wahrgenommen im Amt der öffentlichen	sind in einer Dienstgemeinschaft	
Verkündigung in Wort und Sakrament, in	aufeinander bezogen. Beide dienen mit	
der Seelsorge, der Kirchenmusik, der	gleichem Rang auf je eigene Weise dem	
Bildung und der Diakonie, im Lektorendienst	Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.	
sowie in weiteren Diensten für Gottesdienst		
und Gemeinde. Leitung und Verwaltung		
dienen dem Auftrag der Verkündigung.		
(4) Mitarbeitende werden in ihre Dienste in		
einem Gottesdienst eingeführt. Diakoninnen		
und Diakone werden für ihren Dienst		
eingesegnet.		
(5) Bestimmte Dienste können im Rahmen	(4) Bestimmte Dienste können im Rahmen	
einer kirchengesetzlichen Regelung auch	einer kirchengesetzlichen Regelung auch	
Personen übertragen werden, die nicht	Personen übertragen werden, die nicht	
Mitglied der Landeskirche oder einer	Mitglied der Landeskirche oder einer	
anderen christlichen Kirche sind.	anderen christlichen Kirche sind.	
Artikel 12	Artikel 12	Artikel 10
Amt der öffentlichen Verkündigung	Öffentliche Verkündigung	
(1) Die öffentliche Verkündigung in Wort	(1) An den Aufgaben der Verkündigung	(1) Unbeschadet der Verpflichtung jedes
und Sakrament (Amt der öffentlichen	haben verschiedene Dienste teil. Die	Kirchengliedes, das Evangelium durch Wort
Verkündigung) setzt eine ordnungsgemäße	öffentliche Verkündigung in Wort und	und Tat zu bezeugen, sollen die öffentliche
Berufung durch Ordination oder	Sakrament setzt eine ordnungsgemäße	Verkündigung und die
Beauftragung voraus.	Berufung voraus (Amt der öffentlichen	Sakramentsverwaltung in der Landeskirche
	Verkündigung).	und den Kirchengemeinden nur mit
		rechtmäßigem Auftrag geschehen (Amt der
		Verkündigung).
(2) Zum Amt der öffentlichen Verkündigung	(2) Zum Amt der öffentlichen Verkündigung	(2) Dieser Auftrag zur Ausübung des Amtes

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
werden Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination berufen. Sie tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche in Lehre und Leben. Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung dieses Amtes unabhängig.	werden Pastorinnen und Pastoren durch die Ordination berufen. Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung dieses Amtes unabhängig. Sie tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche in Lehre und Leben.	der Verkündigung kann zeitlich sowie nach Art und Umfang, Ort und Personenkreis begrenzt werden und mit anderen Aufgaben im kirchlichen Dienst verbunden sein.
(3) Andere Mitglieder der Landeskirche werden zum Amt der öffentlichen Verkündigung im Rahmen einer Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant berufen. (4) Für weitere Dienste kann die Berufung zum Amt der öffentlichen Verkündigung	(3) Andere Mitglieder der Landeskirche werden zum Amt der öffentlichen Verkündigung im Rahmen einer Beauftragung als Prädikantin oder Prädikant berufen.	(3) Die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung werden durch Kirchengesetz geregelt. Die Form der Beauftragung richtet sich nach der Agende.
zum Amt der öffentlichen Verkündigung durch Kirchengesetz geregelt werden. (5) Im Notfall können alle Mitglieder der Kirche aufgrund ihrer Taufe Aufgaben des Amtes der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.	(4) In Notfällen können alle Mitglieder der Kirche aufgrund ihrer Taufe Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.	(4) In Notfällen kann jedes Kirchenglied Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.
Artikel 13 Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden	Artikel 13 Rechte und Pflichten	Artikel 1
(1) Die Landeskirche und die anderen kirchlichen Anstellungsträger schützen und fördern alle, denen sie einen Dienst übertragen haben. Sie sorgen dafür, dass sie die für ihren Dienst erforderlichen	(1) Die Landeskirche und die anderen kirchlichen Anstellungsträger schützen und fördern alle, denen sie einen Dienst übertragen haben. Sie sorgen dafür, dass sie die für ihren Dienst erforderlichen	(3) Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung werden Kirchenglieder ehrenamtlich oder beruflich zum Dienst in der Kirche berufen. Die Landeskirche, ihre Gliederungen und Einrichtungen schützen

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können.	Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können.	und fördern sie in ihrer Arbeit.
		Artikel 12
(2) Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Heilige Schrift und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu achten. Sie sind an das in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltende Recht gebunden. Sie haben in ihrem Handeln den kirchlichen Auftrag zu vertreten und zu fördern, die Gemeinschaft in der Kirche zu wahren und sich innerhalb und außerhalb ihres Dienstes so zu verhalten, dass dessen glaubwürdige Ausübung nicht beeinträchtigt wird.	(2) Wer einen Dienst übernommen hat, ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche sowie an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden. Sie oder er ist verpflichtet, sich für die Erfüllung des übernommenen Dienstes einzusetzen, die Gemeinschaft in der Kirche zu wahren und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass dessen glaubwürdige Ausübung nicht beeinträchtigt wird.	(1) Die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen sind in ihrem dienstlichen Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.
		(2) Sie haben einen vorbildlichen Lebenswandel zu führen.
		Artikel 13
(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch besondere Formen der verbindlichen Regelung von Dienstverhältnissen geregelt.	(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz, aufgrund eines Kirchengesetzes oder durch besondere Formen der verbindlichen Regelung von Arbeitsverhältnissen geregelt.	(3) Art und Umfang des Auftrages der haupt- oder nebenberuflich tätigen Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz oder durch Dienstvertrag geregelt.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Abschnitt 4: Rechtsformen kirchlichen	Abschnitt 4: Kirchliche Körperschaften,	Abschnitt 4: Kirchliche Körperschaften
Lebens	Anstalten und Stiftungen	
Artikel 14	Artikel 14	Artikel 2
Kirchliche Körperschaften	Kirchliche Körperschaften	(2) 21 1 1 1 1
(1) Die Kirchengemeinden und ihre	(1) Die Kirchengemeinden und ihre	(2) Die Landeskirche, die
Verbände, die Kirchenkreise und ihre	Verbände, die Kirchenkreise und ihre	Kirchengemeinden, die
Verbände und die Landeskirche sowie die	Verbände und die Landeskirche sowie die	Kirchengemeindeverbände, die
Klöster Loccum und Amelungsborn sind	Klöster Loccum und Amelungsborn sind	Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenkreise
Körperschaften des Kirchenrechts. Sie sind	Körperschaften des Kirchenrechts. Sie sind	und Kirchenkreisverbände sowie das Kloster
nach staatlichem Recht zugleich	nach staatlichem Recht zugleich	Loccum und das Kloster Amelungsborn sind
Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als	Körperschaften des öffentlichen Rechts.	Körperschaften des öffentlichen Rechts.
solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-		Kirchliche Verbände, Anstalten und
rechtlich.		Stiftungen erwerben diese Rechtsstellung
		nach dem geltenden Recht.
(2) Innerhalb der Zeugnis- und	(2) Innerhalb der Zeugnis- und	(1) In Erfüllung ihrer Aufgaben ordnen und
Dienstgemeinschaft der verschiedenen	Dienstgemeinschaft der verschiedenen	verwalten die Landeskirche, ihre
Formen kirchlichen Lebens und im Rahmen	Formen kirchlichen Lebens und im Rahmen	Gliederungen und Einrichtungen ihre
des geltenden Rechts regeln und verwalten	des geltenden Rechts regeln und verwalten	Angelegenheiten eigenständig.
die kirchlichen Körperschaften ihre	die kirchlichen Körperschaften ihre	Artikel 16
Angelegenheiten in eigener Verantwortung.	Angelegenheiten in eigener Verantwortung.	(1) In der Landeskirche regeln und
		verwalten die kirchlichen Körperschaften
		ihre Angelegenheiten selbstständig im
		Rahmen des geltenden Rechtes.
(3) Für das Verhältnis zwischen		
Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und		
Landeskirche gelten die Grundsätze der		
Subsidiarität und Solidarität.		

2. Entwurf einer neuen	1. Entwurf einer neuen	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenverfassung nach	Kirchenverfassung nach Tagung der	
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung	Author 46	Auditor 47
Artikel 15	Artikel 16	Artikel 17
Beratung, Visitation, Aufsicht	Beratung, Visitation, Aufsicht	Die Liechlich en Könnenschaften etalen unter
(1) Die Landeskirche und die Kirchenkreise	(1) Die Landeskirche und die Kirchenkreise	Die kirchlichen Körperschaften stehen unter
beraten und unterstützen die zu ihrem	beraten und unterstützen die zu ihrem	der Aufsicht der Landeskirche. Die Aufsicht
jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen	jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen	hat die Rechte der kirchlichen
Körperschaften, visitieren sie und führen	Körperschaften, visitieren sie und führen	Körperschaften zu achten und zu wahren.
Aufsicht über sie. Dabei achten und	Aufsicht über sie. Dabei achten und	Sie hat darauf hinzuwirken, dass die
schützen sie die Rechte der kirchlichen	schützen sie die Rechte der kirchlichen	kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben
Körperschaften.	Körperschaften.	und Verpflichtungen erfüllen und das
(2) 5: \(\frac{1}{2}\); \(\frac{1}\); \(\frac{1}{2}\); \(\frac{1}{2}\); \(\frac{1}{2}\); \(\	(2) 5: 1/2: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1: 1:	geltende Recht beachten.
(2) Die Visitation ist geschwisterlicher	(2) Die Visitation ist geschwisterlicher	
Besuchsdienst, Leitungsaufgabe der Kirche	Besuchsdienst, Leitungsaufgabe der Kirche	
und Aufgabe der Kirchenordnung zugleich.	und Aufgabe der Kirchenordnung zugleich.	
(3) Die Aufsicht wirkt darauf hin, dass die	(3) Die Aufsicht wirkt darauf hin, dass die	
kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben	kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben	
und Verpflichtungen erfüllen und das	und Verpflichtungen erfüllen und das	
geltende Recht beachten.	geltende Recht beachten.	
	(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz	
	geregelt. Das gilt insbesondere für die Mittel	
	der Aufsicht.	
Artikel 16		
Beteiligung		
Die Landeskirche beteiligt die Kirchenkreise		
in allen wichtigen Fragen, die ihre		
Angelegenheiten oder die Angelegenheiten		
der zu ihrem Bereich gehörenden		
kirchlichen Körperschaften in besonderer		
Weise betreffen. Dies gilt im Verhältnis		

2. Entwurf einer neuen	1. Entwurf einer neuen	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und	Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
zwischen den Kirchenkreisen und den zu		
ihrem Bereich gehörenden kirchlichen		
Körperschaften entsprechend.		
Artikel 17	Artikel 15	
Anstalten und Stiftungen	Anstalten und Stiftungen	
Im Rahmen des kirchlichen Rechts können	Im Rahmen des kirchlichen Rechts können	
die kirchlichen Körperschaften Anstalten	die kirchlichen Körperschaften Anstalten	
und Stiftungen des Kirchenrechts errichten	und Stiftungen des Kirchenrechts errichten.	
oder andere Stiftungen als Stiftungen des	Diese sind nach staatlichem Recht zugleich	
Kirchenrechts anerkennen. Sie sind nach	Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen	
staatlichem Recht zugleich Anstalten oder	oder des privaten Rechts.	
Stiftungen des öffentlichen oder des		
privaten Rechts.		
Artikel 18	Artikel 60	Artikel 118
Zugeordnete Einrichtungen	Einrichtungen und Werke	
(1) Diakonische und andere rechtlich	(1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche	(1) Kirchliche Werke, die im Sinne des
selbständige Einrichtungen können der	können die kirchlichen Körperschaften	Artikels 1 übergemeindliche Aufgaben
Landeskirche zugeordnet werden. Mit der	rechtlich unselbständige Einrichtungen und	erfüllen, können durch Kirchengesetz als
Zuordnung erkennt die Landeskirche an,	Werke errichten. Rechtlich selbständige	landeskirchliche Werke errichtet oder
dass diese Einrichtungen an der Erfüllung	Werke und Einrichtungen können der	anerkannt werden.
des Auftrags der Kirche mitwirken und in	Landeskirche zugeordnet werden, wenn sie	
kontinuierlicher Verbindung zur	an der Erfüllung des Auftrags der Kirche	
Landeskirche oder einer anderen kirchlichen	mitwirken und in kontinuierlicher	
Körperschaft stehen.	Verbindung zu einer kirchlichen	
	Körperschaft stehen.	
(2) Ungeachtet ihrer Rechtsform nach		(2) Andere Vereinigungen können vom
staatlichem Recht sind zugeordnete		Landeskirchenamt als kirchlich anerkannt
Einrichtungen juristische Personen des		werden, wenn sie in Satzung und Arbeit an

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenrechts.		das Bekenntnis und die allgemeine
T-11.2	T-11.2	landeskirchliche Ordnung gebunden sind.
Teil 2 Kirchengemeinde	Teil 2 Kirchengemeinde	II. Teil Kirchengemeinde
Abschnitt 1: Allgemeines	Abschnitt 1: Allgemeines	Abschnitt 1: Allgemeines
Artikel 19	Artikel 17	Artikel 23
Ortsgemeinde und Personalgemeinde	Ortsgemeinde und Personalgemeinde	1.1.0.11.0.1
(1) Die Kirchengemeinde nimmt als rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. Sie kann als Ortsgemeinde, aber auch als Personalgemeinde gebildet werden.	(1) Die Kirchengemeinde ist eine rechtlich verfasste Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche. Sie nimmt in ihrem Bereich den Auftrag der Kirche in eigener Verantwortung wahr. Sie wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu. Sie kann als Ortsgemeinde oder als Personalgemeinde gebildet werden.	(1) Die Kirchengemeinde umfasst die in einem örtlich begrenzten Bezirk innerhalb der Landeskirche wohnenden, unter einem Pfarramt vereinigten Kirchenglieder (Ortsgemeinde).
(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich.	(2) Die Ortsgemeinde ist der Zusammenschluss von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich. Der Personalgemeinde ordnen sich Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien als dem Wohnort zu, insbesondere nach geistlichem Profil, nach besonderen lebensweltlichen Bezügen oder in Anbindung an eine diakonische oder andere Einrichtung. Für Personalgemeinden können durch Kirchengesetz Regelungen getroffen werden, die von den Artikeln 20 bis 27 abweichen.	(2) Ausnahmsweise können Kirchengemeinden nach Personenkreisen bestimmt sein (Personalgemeinde).

2. Entwurf einer neuen	1. Entwurf einer neuen	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenverfassung nach	Kirchenverfassung nach Tagung der	
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
(3) Der Personalgemeinde ordnen sich		
Mitglieder der Kirche nach anderen Kriterien		
als dem Wohnort zu, insbesondere nach		
geistlichem Profil, nach besonderen		
lebensweltlichen Bezügen oder in		
Anbindung an eine diakonische oder andere		
Einrichtung. Sie kann gebildet werden,		
wenn aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und		
der Gestaltung ihrer Arbeit auf Dauer ein		
eigenständiges Gemeindeleben zu erwarten		
ist. Für die Personalgemeinde können durch		
Kirchengesetz Regelungen getroffen		
werden, die von den Artikeln 22 bis 29		
abweichen.		
Artikel 20	Artikel 18	Artikel 26
Regionale Zusammenarbeit	Regionale Zusammenarbeit	
Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis-	Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis-	(1) Kirchengemeinden stehen in der
und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises	und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises	Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres
und der Landeskirche. Sie arbeiten mit	und der Landeskirche. Sie arbeiten mit	Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie
anderen Kirchengemeinden zusammen und	anderen Kirchengemeinden zusammen und	arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
entwickeln geeignete Formen regionaler	entwickeln geeignete Formen regionaler	mit anderen Kirchengemeinden zusammen
Zusammenarbeit.	Zusammenarbeit.	und prüfen dabei, welche Form der
		regionalen Zusammenarbeit unter
		Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse
		am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer
		Aufgaben beizutragen.
		(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz
		geregelt. Das gilt auch für die Formen der

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		regionalen Zusammenarbeit.
Artikel 21	Artikel 19	Artikel 28
Errichtung und Aufhebung	Errichtung und Aufhebung	
Kirchengemeinden werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder anders begrenzt. Die Beteiligten können gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes Widerspruch einlegen. Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.	Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise neue Kirchengemeinden errichten und bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen.	Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates. Das gilt auch bei Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden
Abschnitt 2: Leitung der	Abschnitt 2: Leitung der	-
Kirchengemeinde	Kirchengemeinde	
Artikel 22	Artikel 20	Artikel 40
Organe der Kirchengemeinde	Organe der Kirchengemeinde	
Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand und das Pfarramt geleitet. Kirchenvorstand und Pfarramt tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst in der Kirchengemeinde gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.	Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand und das Pfarramt geleitet. Kirchenvorstand und Pfarramt tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst in der Kirchengemeinde gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.	(1) Jede Kirchengemeinde muss einen Kirchenvorstand haben. Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit nach Artikel 26 kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden. Die Übertragung setzt voraus, dass die

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		Mitglieder der Kirchengemeinde unmittelbar an der Wahl dieses Vertretungsorgans beteiligt sind.
Artikel 23	Artikel 21	Artikel 44
Aufgaben des Kirchenvorstandes	Aufgaben des Kirchenvorstandes	
(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.	(1) Der Kirchenvorstand ist berufen, gemeinsam mit dem Pfarramt das geistliche Leben der Kirchengemeinde zu gestalten, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung am Gottesdienst sowie durch Förderung der missionarischen, diakonischen, seelsorglichen und pädagogischen Aufgaben.	 (1) Der Kirchenvorstand ist mit dem Pfarramt für die Erfüllung der der Kirchengemeinde nach Artikel 27 obliegenden Aufgaben verantwortlich. (2) Der Kirchenvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechtes für die Einrichtung und Besetzung von Pfarrstellen und anderer Gemeindeämter zu sorgen. (3) Der Kirchenvorstand kann Gemeindeglieder mit der Erfüllung besonderer Aufgaben in der Gemeinde beauftragen.
		Artikel 27
		(1) Die Kirchengemeinde und das Pfarramt haben für regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und Liebestätigkeit zu sorgen. Sie sind für die Wahrung der rechten Lehre, für kirchliche Zucht und äußere Ordnung verantwortlich. (2) Die Kirchengemeinde hat nach ihren Kräften an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche teilzunehmen.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung		1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017		Geltende Kirchenverfassung
(2) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. Er		(2) Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt. Er		Artikel 45 (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen, stellt den Haushaltsplan der Kirchengemeinde fest
vertrit Rechts	vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:		die Kirchengemeinde im verkehr. Er hat insbesondere e Aufgaben:	und beschließt über Kirchensteuern und sonstige kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechtes.
1.	Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde. Er entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Besetzung von Pfarrstellen.	1. 2.	Er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde. Er wirkt an der Besetzung von Pfarrstellen mit. Er stellt beruflich Mitarbeitende der	(2) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.
	Er stellt beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie.	4.	Kirchengemeinde an und führt die Dienstaufsicht über sie. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.	
	Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt	5.	Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche und fachliche	
6.	für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung. Er entscheidet über Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern.	6.	Begleitung. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude.	
	Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Nutzung ihrer Gebäude. Er sorgt für die Erhebung kirchlicher	7.	Er ist dafür verantwortlich, dass kirchliche Abgaben erhoben und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Auswertungstagung		
Abgaben, für die Gewinnung weiterer Einnahmen und für deren zweckentsprechende Verwendung. 9. Er beschließt den Haushaltsplan und stellt den Jahresabschluss der Kirchengemeinde fest. 10. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.	 8. Er stellt den Haushaltsplan und den Jahresabschluss der Kirchengemeinde auf. 9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit. 	
(3) Für folgende Aufgaben ist der	(3) Für folgende Aufgaben ist der	
Kirchenvorstand gemeinsam mit dem	Kirchenvorstand gemeinsam mit dem	
Pfarramt zuständig:	Pfarramt zuständig:	
 Entscheidungen über Schwerpunkte der Gemeindearbeit, die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen, die Ordnung der Konfirmandenarbeit, die Erhebung und Abführung der Kollekten, Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst 	 die Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen, die Ordnung der Konfirmandenarbeit, die Erhebung und Abführung der Kollekten, Entscheidungen über die Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume, Entscheidungen über Schwerpunkte 	
bestimmten Räume.	der Gemeindearbeit.	
(4) Im Rahmen einer regionalen	(4) Im Rahmen einer regionalen	
Zusammenarbeit kann die Wahrnehmung	Zusammenarbeit kann die Wahrnehmung	
der Aufgaben des Kirchenvorstandes	der Aufgaben des Kirchenvorstandes	
aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder	aufgrund eines Kirchengesetzes ganz oder	
teilweise auf das Vertretungsorgan einer	teilweise auf das Vertretungsorgan einer	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
anderen kirchlichen Körperschaft	anderen kirchlichen Körperschaft	
übertragen werden.	übertragen werden.	
		Artikel 46
(5) Solange ein beschlussfähiger	(5) Solange ein beschlussfähiger	Solange ein beschlussfähiger
Kirchenvorstand nicht vorhanden ist,	Kirchenvorstand nicht vorhanden ist,	Kirchenvorstand nicht vorhanden ist,
nehmen der Kirchenkreisvorstand oder von	nehmen der Kirchenkreisvorstand oder von	werden die Aufgaben und Befugnisse des
ihm Bevollmächtigte längstens bis zur	ihm Bevollmächtigte längstens bis zur	Kirchenvorstandes vom
allgemeinen Neubildung der	allgemeinen Neubildung der	Kirchenkreisvorstand oder von einem oder
Kirchenvorstände die Aufgaben und	Kirchenvorstände die Aufgaben und	mehreren von ihm Bevollmächtigten
Befugnisse des Kirchenvorstandes	Befugnisse des Kirchenvorstandes	vertretungsweise wahrgenommen.
vertretungsweise wahr.	vertretungsweise wahr.	
Artikel 24	Artikel 22	Artikel 41
Zusammensetzung und Bildung des	Zusammensetzung und Bildung des	
Kirchenvorstandes	Kirchenvorstandes	
(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den	(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den	(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den
gewählten, berufenen und ernannten	gewählten, berufenen und ernannten	gewählten, berufenen, ernannten und
Mitgliedern sowie den Mitgliedern kraft	Mitgliedern sowie den Mitgliedern kraft	bestellten Kirchenvorstehern sowie den
Amtes.	Amtes.	Mitgliedern kraft Amtes.
		Artikel 42
(2) Der Kirchenvorstand wird alle sechs	(2) Der Kirchenvorstand wird alle sechs	Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder,
Jahre neu gebildet. Wahlberechtigt sind alle	Jahre neu gebildet. Wahlberechtigt sind alle	die das sechzehnte Lebensjahr vollendet
Mitglieder der Kirchengemeinde, die das	Mitglieder der Kirchengemeinde, die das	haben, soweit nicht kirchengesetzliche
14. Lebensjahr vollendet haben, soweit	vierzehnte Lebensjahr vollendet haben,	Bestimmungen ihrem Wahlrecht
nicht kirchengesetzliche Bestimmungen	soweit nicht kirchengesetzliche	entgegenstehen.
ihrem Wahlrecht entgegenstehen. Zu	Bestimmungen ihrem Wahlrecht	Artikel 43
Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar	entgegenstehen. Zu Mitgliedern des	Zu Kirchenvorstehern wählbar sind alle
sind alle Wahlberechtigten, die das	Kirchenvorstandes wählbar sind alle	Wahlberechtigten, die das achtzehnte
18. Lebensjahr vollendet haben und die	Wahlberechtigten, die das achtzehnte	Lebensjahr vollendet haben und die

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.	Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.	sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.
Artikel 25	Artikel 23	Artikel 34
Aufgaben des Pfarramtes	Aufgaben des Pfarramtes	
Das Pfarramt hat die Aufgabe, seine theologische Kompetenz in die Leitung der Kirchengemeinde einzubringen. Es ist für die öffentliche Wortverkündigung und die Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium verantwortlich und sorgt insbesondere für die Leitung des Gottesdienstes, die Amtshandlungen, die Konfirmandenarbeit und die Seelsorge sowie für die theologisch verantwortete Begleitung des Kirchenvorstandes und der Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde.	Das Pfarramt hat die Aufgabe, seine theologische Kompetenz in die Leitung der Kirchengemeinde einzubringen. Es ist für die öffentliche Wortverkündigung und die Feier der Sakramente gemäß dem Evangelium verantwortlich und sorgt insbesondere für die Leitung des Gottesdienstes, die Amtshandlungen, die Konfirmandenarbeit und die Seelsorge sowie für die theologisch verantwortete Begleitung des Kirchenvorstandes und der Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde.	Das Pfarramt ist für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde allein zuständig, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Es verfügt über die stiftungsgemäße Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume im Rahmen der kirchlichen Ordnung.
Artikel 26	Artikel 24	Artikel 33
Mitglieder des Pfarramtes (1) Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind.	Mitglieder des Pfarramtes (1) Mitglieder des Pfarramtes sind alle Ordinierten, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind.	Die festangestellten Pastoren der Kirchengemeinde sowie die in der Kirchengemeinde gemäß Artikel 38 tätigen Pastoren und die mit der Versehung einer Pfarrstelle Beauftragten verwalten das Pfarramt gemeinsam. Andere in der Kirchengemeinde tätige Pastoren und Pfarrverwalter in der Probezeit nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil.

2. Entwurf einer neuen	1. Entwurf einer neuen	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenverfassung nach	Kirchenverfassung nach Tagung der	
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
(2) Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer	(2) Ordinierte, die als Pfarrerin oder Pfarrer	
der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit	der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit	
in der Kirchengemeinde haben, nehmen an	in der Kirchengemeinde haben, nehmen an	
den Beratungen des Pfarramtes teil. Sie	den Beratungen des Pfarramtes teil. Sie	
sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie	sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie	
aufgrund einer kirchengesetzlichen	aufgrund einer kirchengesetzlichen	
Regelung dem Kirchenvorstand als Mitglied	Regelung dem Kirchenvorstand als Mitglied	
angehören.	angehören.	
Artikel 27	Artikel 25	Artikel 37
Besetzung von Pfarrstellen	Besetzung von Pfarrstellen	
(1) Pfarrstellen werden jeweils im Wechsel	(1) Pfarrstellen werden jeweils im Wechsel	(1) Die Besetzung der Pfarrstellen wird
aufgrund einer Wahl durch die	aufgrund einer Wahl durch die	durch Kirchengesetz geregelt. Wenn keine
Kirchengemeinde oder einer Ernennung	Kirchengemeinde oder einer Ernennung	Wahl stattfindet, ist die Anstellung erst nach
durch die Landeskirche besetzt.	durch die Landeskirche besetzt.	Erteilung der Vokation durch die
Hergebrachte Formen der	Hergebrachte Formen der	Kirchengemeinde zulässig. Wird die
Pfarrstellenbesetzung durch Präsentation	Pfarrstellenbesetzung durch Präsentation	Vokation verweigert, so darf die Stelle nur
oder nach dem in Teilen Ostfrieslands	oder nach dem in Teilen Ostfrieslands	übertragen werden, wenn die Verweigerung
herkömmlich geltenden Wahlrecht bleiben	herkömmlich geltenden Wahlrecht bleiben	in einem kirchengesetzlich geordneten
für die davon betroffenen Pfarrstellen	für die davon betroffenen Pfarrstellen	Verfahren für unbegründet erklärt ist.
unberührt.	unberührt.	
(2) Eine Besetzung, die nicht durch Wahl	(2) Eine Besetzung, die nicht durch Wahl	(2) Andere der Gemeinde bei der
erfolgt, darf nur vollzogen werden, wenn	erfolgt, darf nur vollzogen werden, wenn	Pfarrbesetzung herkömmlich etwa
der Kirchenvorstand eine Vokation erteilt	der Kirchenvorstand eine Vokation erteilt	zustehende Rechte bleiben unberührt. Die
hat oder die Verweigerung der Vokation von	hat oder die Verweigerung der Vokation von	Angleichung solcher Rechte an das
der Landeskirche für unbegründet erklärt	der Landeskirche für unbegründet erklärt	landeskirchliche Recht ist anzustreben.
wurde.	wurde.	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen	Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen	
Artikel 28	Artikel 26	
Verwaltungsaufgaben (1) Die Kirchengemeinde wird bei der	Verwaltungshilfe (1) Die Kirchengemeinde wird bei der	
Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben	Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das	
durch das zuständige Kirchenamt	zuständige Kirchenamt unterstützt. Sie	
unterstützt. Sie kann das Kirchenamt mit	kann das Kirchenamt mit der	
der abschließenden Erledigung von	abschließenden Erledigung von Geschäften	
Geschäften der laufenden Verwaltung	der laufenden Verwaltung beauftragen.	
beauftragen.	der laarenaen termanang seaanaagem	
(2) Durch Kirchengesetz oder aufgrund	(2) Durch Kirchengesetz oder aufgrund	
eines Kirchengesetzes kann die	eines Kirchengesetzes kann die	
Kirchengemeinde verpflichtet werden, für	Kirchengemeinde verpflichtet werden, für	
bestimmte Leistungen die Unterstützung	bestimmte Leistungen in einzelnen	
des Kirchenamtes in Anspruch zu nehmen.	Verwaltungsbereichen die Verwaltungshilfe	
Das Kirchenamt ist verpflichtet, diese	des Kirchenamtes in Anspruch zu nehmen.	
Leistungen zu erbringen.	Das Kirchenamt ist verpflichtet, diese	
	Leistungen zu erbringen.	
Artikel 29	Artikel 27	Artikel 47
Gemeindeversammlung,	Gemeindeversammlung,	
Gemeindebeirat	Gemeindebeirat	
(1) Für Berichte und zur Beratung über	(1) Zur Berichterstattung und zur Beratung	(1) Zur Beratung wichtiger, das
wichtige Angelegenheiten der	über wichtige Angelegenheiten der	Gemeindeleben berührender
Kirchengemeinde soll der Kirchenvorstand	Kirchengemeinde soll der Kirchenvorstand	Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand
mindestens einmal im Jahr eine	mindestens einmal im Jahr eine	eine Versammlung der wahlberechtigten
Versammlung der Mitglieder der	Versammlung der Mitglieder der	Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung)
Kirchengemeinde einberufen	Kirchengemeinde einberufen	einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn
(Gemeindeversammlung).	(Gemeindeversammlung).	ihre Einberufung unter Angabe des

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		Verhandlungsgegenstandes vom Kirchenkreisvorstand angeordnet oder von sechsmal soviel wahlberechtigten Gemeindegliedern, wie Kirchenvorsteher im Amt sind, gefordert wird. (2) Das Nähere wird durch die
		Kirchengemeindeordnung geregelt. Diese kann vorsehen, dass die Gemeindeversammlung in bestimmten Fällen einzuberufen ist.
		Artikel 48
(2) Zur Förderung des Gemeindelebens kann der Kirchenvorstand einen Gemeindebeirat bilden. Er muss ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung die Bildung beantragt.	(2) Zur Förderung des Gemeindelebens kann der Kirchenvorstand einen Gemeindebeirat bilden. Er muss ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung die Bildung beantragt	Zur Förderung des Gemeindelebens kann ein Gemeindebeirat gebildet werden. Er ist zu bilden, wenn die Gemeindeversammlung oder das Pfarramt die Bildung beantragt. Das Nähere wird durch die Kirchengemeindeordnung geregelt.
		Artikel 49
		Anregungen und Vorschläge der Gemeindeversammlung und des Gemeindebeirates sind an den Kirchenvorstand oder an das Pfarramt zu richten und von diesen zu beantworten.
Artikel 30	Artikel 28	Artikel 41
Gesetzliche Regelungen	Gesetzliche Regelungen	
Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinde, ihre Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden, ihre Errichtung	Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinde, ihre Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden, ihre Errichtung	(2) Die Bildung des Kirchenvorstandes wird durch Kirchengesetz geregelt.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
oder Aufhebung, ihre Ordnung und Verwaltung sowie die Arbeitsweise ihrer Organe wird durch die Kirchengemeindeordnung und andere Kirchengesetze geregelt.	oder Aufhebung, ihre Ordnung und Verwaltung sowie die Arbeitsweise ihrer Organe wird durch die Kirchengemeindeordnung, das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und andere Kirchengesetze geregelt.	
Teil 3 Kirchenkreis	Teil 3 Kirchenkreis	III. Teil Kirchenkreis
Abschnitt 1: Allgemeines	Abschnitt 1: Allgemeines	Abschnitt 1: Allgemeines
Artikel 31	Artikel 29	Artikel 50
Auftrag des Kirchenkreises	Auftrag des Kirchenkreises	
(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. Er ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.	(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und ihrer Verbände in seinem Bereich und der zu ihm gehörenden Einrichtungen. Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr.	(1) Der Kirchenkreis ist der Zusammenschluss der Kirchengemeinden seines Bereiches. Jede Kirchengemeinde muss einem Kirchenkreis angehören.
(2) Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. Er nimmt selbst Aufgaben	(2) Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und ihre Zusammenarbeit. Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer	(2) Als selbstständige kirchliche Körperschaft soll der Kirchenkreis die Arbeit der Kirchengemeinden fördern und die gemeinsame Erfüllung besonderer

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.	Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt werden können oder die aus anderen Gründen von den Kirchengemeinden oder von der Landeskirche auf den Kirchenkreis übertragen werden.	
		(4) Der Kirchenkreis ist der Amtsbereich des Superintendenten.
		Artikel 36
(3) Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. Er gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.	(4) Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich zwischen den Kirchengemeinden und gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.	 (1) Die Kirchenkreise können nach Maßgabe ihrer Stellenplanung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Sie sind bei ihren Entscheidungen an die personalwirtschaftlichen Vorgaben der Landeskirche gebunden. (2) Die Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 können auf einen Kirchenkreisverband übertragen werden, wenn dieser Aufgaben der Stellenplanung wahrnimmt. (3) Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		(Artikel 24) werden durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, ausgeweitet oder reduziert.
		(4) Pfarrstellen können auch auf der Ebene einer Gesamtkirchengemeinde errichtet werden.
(4) Der Kirchenkreis nimmt gemäß Artikel 15 Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.	(5) Der Kirchenkreis nimmt gemäß Artikel 16 Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr.	
(5) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.	(3) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.	(3) Als Gliederung und Verwaltungsbezirk der Landeskirche nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die ihm die kirchliche Ordnung überlässt oder überträgt; insbesondere wirkt er an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und an der Aufsicht über die Kirchengemeinden und die kirchlichen Amtsträger seines Bereiches mit.
Artikel 32	Artikel 31	Artikel 51
Errichtung und Aufhebung	Errichtung und Aufhebung	
(1) Kirchenkreise werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder verändert. Die Beteiligten können gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes	(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise neue Kirchenkreise bilden und bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen.	Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände Kirchenkreise neu bilden, verändern, aufheben oder vereinigen. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der
Widerspruch einlegen. Eine Ablehnung des		Zustimmung des Kirchensenates. Das gilt

Landessynodalausschusses. (2) Im Rahmen des geltenden Rechts können in einem Kirchenkreis mehrere Bereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist. Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises Artikel 33 Organe des Kirchenkreises Die Kirchenkreisvorstand und die Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche beachtet wird. Attikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode verkörpert (2) Im Rahmen des geltenden Rechts können in einem Kirchenkreis mehrere Amtsbereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist. Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises Artikel 32 Organe des Kirchenkreises Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendenti leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (2) Im Rahmen des geltenden Rechts können in einem Kirchenkreis mehrere Amtsberleiden der die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintende	2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
können in einem Kirchenkreis mehrere Bereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist. Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises Artikel 33 Organe des Kirchenkreises Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Können in einem Kirchenkreis mehrere Amtsbereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendentin oder ein Superintendentin oder sin Superintendent zuständig ist. Artikel 32 Organe des Kirchenkreises Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendent zuständig ist. Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendent zuständig ist. Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendent zuständig ist. Die Kirchenkreises Die Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 33 Artikel 32 Organe des Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Können in einem Kirchenkreis Superintendentin oder ein Superintendentin oder ein Superintendentin oder der Artikel 32 Artikel 32 Organe des Kirchenkreises Die Kirchenkreisen in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche gesch			
Artikel 33 Organe des Kirchenkreises Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode verkörpert Artikel 34 Organe des Kirchenkreises Die Kirchenkreissynode, der	können in einem Kirchenkreis mehrere Bereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein	können in einem Kirchenkreis mehrere Amtsbereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein	
Die Kirchenkreises Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode verkörpert Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisisynode, der Kirchenkreisisynode, der Kirchenkreisisynode, der Kirchenkreissynode, der Kirchenkreissynode Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 33 Artikel 57 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Aufgaben der Kirchenkreissynode	Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises	Abschnitt 2: Leitung des Kirchenkreises	
Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode verkörpert Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 33 Artikel 57 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Kirchenkreistag und	Artikel 33	Artikel 32	
Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 33 Artikel 57 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche beachtet wird. Artikel 33 Artikel 57 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Kirchenkreistag und	Organe des Kirchenkreises	Organe des Kirchenkreises	
Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode verkörpert Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Kirchenkreistag und	Die Kirchenkreissynode, der	Die Kirchenkreissynode, der	
leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 33 Artikel 57 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Ieiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 33 Artikel 57 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Kirchenkreistag und			
Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 33 Artikel 57 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Kirchenkreistag und	Superintendentin oder der Superintendent	Superintendentin oder der Superintendent	
Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche beachtet wird. Artikel 33 Artikel 57 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Kirchenkreistag und	_	_	
Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche beschen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 33 Artikel 57 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Kirchenkreistag und			
Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 33 Artikel 33 Artikel 57 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Kirchenkreistag und			
der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Aer Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Artikel 33 Artikel 57 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Kirchenkreistag und	<u> </u>	1	
Kirche beachtet wird. Artikel 34 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert Kirche beachtet wird. Artikel 33 Artikel 57 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Kirchenkreistag und		1	
Artikel 34 Artikel 33 Artikel 57 Aufgaben der Kirchenkreissynode (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Kirchenkreistag und			
Aufgaben der KirchenkreissynodeAufgaben der Kirchenkreissynode(1) Die Kirchenkreissynode verkörpert(1) Die Kirchenkreissynode verkörpert(1) Kirchenkreistag und			
(1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Die Kirchenkreissynode verkörpert (1) Kirchenkreistag und			Artikel 57
	-	-	(1) Kinghankusista a us d
Einhait und Vialfalt des kirchlichen und Einhait und Vialfalt des kirchlichen und Kirchenkraig geraten des heren die Aufent	Einheit und Vielfalt des kirchlichen und	Einheit und Vielfalt des kirchlichen und	, ,
			Kirchenkreisvorstand nehmen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die in Artikel 50 dem

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.	ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.	Kirchenkreis zugewiesen sind.
(2) Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.	(2) Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.	(2) Der Kirchenkreistag erfüllt seine Aufgaben durch gemeinsame Besprechung und durch Beratung der Kirchengemeinden; er kann im Rahmen des geltenden Rechtes besondere Einrichtungen des Kirchenkreises für kirchliche Aufgaben schaffen.
 (3) Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über Satzungen des Kirchenkreises, Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis, Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis, die Errichtung, Änderung und 	 (3) Die Kirchenkreissynode beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über 1. Satzungen des Kirchenkreises, 2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis, 3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis, 4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des 	(3) Der Kirchenkreistag stellt den Haushaltsplan des Kirchenkreises fest und beschließt über die zu seiner Deckung erforderlichen Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben im Rahmen des geltenden Rechtes.

2. Entwurf einer neuen	1. Entwurf einer neuen	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenverfassung nach	Kirchenverfassung nach Tagung der	
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
Aufhebung von Einrichtungen des	Kirchenkreises und	
Kirchenkreises,	5. den Haushaltsplan und den	
5. den Haushaltsplan und den	Jahresabschluss des Kirchenkreises	
Jahresabschluss des Kirchenkreises	sowie die Entlastung des	
sowie die Entlastung des	Kirchenkreisvorstandes.	
Kirchenkreisvorstandes,		
6. die Besetzung der Organe eines		
Kirchenkreisverbandes, an dem der		
Kirchenkreis beteiligt ist,		
7. die Errichtung eines Kirchenamtes.		
Artikel 35	Artikel 34	Artikel 58
Mitglieder der Kirchenkreissynode	Mitglieder der Kirchenkreissynode	
(1) Der Kirchenkreissynode gehören an:	(1) Der Kirchenkreissynode gehören an:	(1) Dem Kirchenkreistag gehören an:
1. Mitglieder, die von den	 Mitglieder, die von den 	a) Gemeindeglieder, die von den
Kirchengemeinden gewählt werden,	Kirchengemeinden gewählt werden,	Kirchengemeinden gewählt werden,
2. Mitglieder, die vom	Mitglieder, die vom	b) Gemeindeglieder, die von dem
Kirchenkreisvorstand berufen	Kirchenkreisvorstand berufen	Kirchenkreisvorstand berufen
werden, darunter mindestens zwei	werden, darunter mindestens zwei	werden,
Mitglieder, die zum Zeitpunkt der	Mitglieder, die zum Zeitpunkt der	c) der Superintendent und einer der
Berufung das 27. Lebensjahr noch	Berufung das 27. Lebensjahr noch	Stellvertretenden im Aufsichtsamt,
nicht vollendet haben und durch	nicht vollendet haben,	d) Mitglieder der Landessynode sowie
das zuständige Gremium der	3. die Superintendentin oder der	des Kirchensenates, die einer
Evangelischen Jugend	Superintendent und eine oder einer	Kirchengemeinde im Kirchenkreis
vorgeschlagen werden sollen,	der Stellvertretenden im	angehören.
3. die Mitglieder des	Aufsichtsamt,	
Kirchenkreisvorstandes,	4. Mitglieder der Landessynode, die	
4. Mitglieder der Landessynode, die	einer Kirchengemeinde im	
einer Kirchengemeinde im	Kirchenkreis angehören.	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenkreis angehören, die dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises zugewiesen sind oder die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft innerhalb des Kirchenkreises stehen.		
(2) Der Kirchenkreissynode dürfen nicht mehrheitlich Ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.	(2) Der Kirchenkreissynode können aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder angehören.	(2) Dem Kirchenkreistag können aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder angehören.
Artikel 36	Artikel 35	Artikel 60
Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes	Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes	
(1) Der Kirchenkreisvorstand führt die	(1) Der Kirchenkreisvorstand führt die	(1) Der Kirchenkreisvorstand führt die
laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und	laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und	laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und
vertritt ihn im Rechtsverkehr. Er führt die	vertritt ihn im Rechtsverkehr. Er führt die	vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und	Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und	Er führt die Aufsicht über die
ist ihr gegenüber berichtspflichtig.	ist ihr gegenüber berichtspflichtig.	Kirchenvorstände und ihre Tätigkeit. (2) Er hat dem Kirchenkreistag über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben.
(2) Aufgrund eines Kirchengesetzes kann	(2) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen	
die Kirchenkreissynode beschließen, dass	werden, dass der Kirchenkreisvorstand	
der Kirchenkreisvorstand einzelne ihrer	einzelne Aufgaben der Kirchenkreissynode	
Aufgaben wahrnimmt, wenn sie nicht	wahrnimmt, wenn diese nicht versammelt	
versammelt ist.	ist.	
(3) Der Kirchenkreisvorstand hat im	(3) Der Kirchenkreisvorstand hat im	
Rahmen des geltenden Rechts insbesondere	Rahmen des geltenden Rechts insbesondere	
folgende Aufgaben:	folgende Aufgaben:	
 Er setzt die Konzepte und Pläne zur 	 Er setzt die Konzepte und Pläne zur 	

2. Entwurf einer neuen	1. Entwurf einer neuen	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenverfassung nach	Kirchenverfassung nach Tagung der	
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
Stellenplanung, zum	Gestaltung der Stellenplanung, des	
Gebäudemanagement und zur	Gebäudemanagements und der	
allgemeinen Finanzplanung im	allgemeinen Finanzplanung im	
Kirchenkreis um.	Kirchenkreis um und entscheidet	
2. Er entscheidet über Zuweisungen	über Zuweisungen an die	
an die kirchlichen Körperschaften	kirchlichen Körperschaften im	
im Kirchenkreis.	Kirchenkreis.	
3. Er führt die Aufsicht über die	2. Er führt die Aufsicht über die	
kirchlichen Körperschaften im	kirchlichen Körperschaften im	
Kirchenkreis.	Kirchenkreis.	
4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des	3. Er stellt beruflich Mitarbeitende des	
Kirchenkreises an und führt die	Kirchenkreises an und führt die	
Dienstaufsicht über sie.	Dienstaufsicht über sie.	
Er beauftragt ehrenamtlich	4. Er beauftragt ehrenamtlich	
Mitarbeitende.	Mitarbeitende.	
6. Er unterstützt beruflich und	5. Er unterstützt beruflich und	
ehrenamtlich Mitarbeitende bei der	ehrenamtlich Mitarbeitende bei der	
Ausübung ihres Dienstes und sorgt	Ausübung ihres Dienstes und sorgt	
für ihre persönliche Begleitung und	für ihre persönliche und fachliche	
fachliche Qualifizierung.	Begleitung.	
7. Er verwaltet das Vermögen des	6. Er verwaltet das Vermögen des	
Kirchenkreises und entscheidet über	Kirchenkreises und entscheidet über	
die Nutzung seiner Gebäude.	die Nutzung seiner Gebäude.	
8. Er berät und unterstützt die	7. Er berät und unterstützt die	
Superintendentin oder den	Superintendentin oder den	
Superintendenten und wirkt an	Superintendenten und wirkt an	
Visitationen im Kirchenkreis mit.	Visitationen im Kirchenkreis mit.	
9. Er wirkt an der Bildung der	8. Er wirkt an der Bildung der	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenvorstände, der	Kirchenvorstände, der	
Kirchenkreissynode und der	Kirchenkreissynode und der	
Landessynode mit.	Landessynode mit.	Autilial FO
Artikel 37	Artikel 36	Artikel 59
Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes	Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes	(1) 1- den Kinch selmeie mane einen
(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus	(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus	(1) Jeder Kirchenkreis muss einen Kirchenkreisvorstand haben. Er besteht aus
der Superintendentin oder dem	der Superintendentin oder dem	
Superintendenten und der erforderlichen Zahl von ordinierten und nichtordinierten	Superintendenten und der erforderlichen Zahl von ordinierten und nichtordinierten	dem Superintendenten als Vorsitzendem
		und aus wenigstens vier vom
Mitgliedern, die von der Kirchenkreissynode	Mitgliedern, die von der Kirchenkreissynode gewählt werden.	Kirchenkreistag zu wählenden Mitgliedern. Unter diesen müssen wenigstens zwei
gewählt werden.	gewant werden.	festangestellte Pastoren und zwei nicht
		geistliche Mitglieder sein.
(2) Dem Kirchenkreisvorstand dürfen nicht	(2) Die Zahl der nichtordinierten Mitglieder	(2) Ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes,
mehrheitlich ordinierte Mitglieder	des Kirchenkreisvorstandes muss mehr als	das nicht dem Kirchenkreistag angehört, ist
angehören.	die Hälfte der Mitglieder umfassen.	für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum
angenorem	are mance der i megneder annabbem	Kirchenkreisvorstand auch Mitglied des
		Kirchenkreistages.
Artikel 38	Artikel 37	Artikel 53
Aufgaben der Superintendentin oder	Aufgaben der Superintendentin oder	
des Superintendenten	des Superintendenten	
(1) Die Superintendentin oder der	(1) Die Superintendentin oder der	(1) Der Superintendent hat – unbeschadet
Superintendent nimmt eigenständige	Superintendent nimmt eigenständige	der Aufsicht anderer Stellen – die Aufsicht
Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und	Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und	über die Kirchengemeinden, die Pfarrämter
sorgt für eine theologisch verantwortete	sorgt für eine theologisch verantwortete	und die Inhaber kirchlicher Amts- und
Leitung des Kirchenkreises. Als vorsitzendes	Leitung des Kirchenkreises. Als vorsitzendes	Dienststellungen, soweit sie im Dienst der
Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt	Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt	Verkündigung tätig sind. Er soll das
sie oder er gleichzeitig Verantwortung	sie oder er gleichzeitig Verantwortung	kirchliche Leben im Kirchenkreis anregen

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.	dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.	und fördern sowie Missständen und Gefahren entgegenwirken. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.
(2) Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.	(2) Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Sie oder er gibt Anregungen für das kirchliche Leben im Kirchenkreis und fördert die theologische Arbeit.	 (2) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere: a) Pastoren in ihr Amt einzuführen, b) Pastorenkonvente und Pastorenkonferenzen abzuhalten, c) Visitationen vorzunehmen, d) die im Kirchenkreis tätigen Pastoren, Pfarrverwalter in der Probezeit und die im Kirchenkreis wohnenden Studenten und Kandidaten der Theologie sowie – unbeschadet der Fachaufsicht – die Inhaber der übrigen kirchlichen Amts- und Dienststellungen zu beraten und ihre Fortbildung zu fördern.
(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein.	(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem Dienst und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. Sie oder er visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im	(3) Das Nähere kann durch eine Dienstanweisung geregelt werden, die das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Bischofsrates erlässt.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
	Kirchenkreis.	
(4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.	(4) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass einzelne Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung auf Pastorinnen und Pastoren, auf Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder auf andere Mitarbeitende im Kirchenkreis übertragen werden können.	
Artikel 39	Artikel 38	Artikel 55
Wahl und Stelle der Superintendentin	Wahl und Stelle der Superintendentin	
oder des Superintendenten	oder des Superintendenten	
(1) Die Superintendentin oder der	(1) Die Superintendentin oder der	(1) Der Superintendent wird auf Vorschlag
Superintendent wird durch die	Superintendent wird durch die	des Landeskirchenamtes durch den
Kirchenkreissynode auf zehn Jahre mit der	Kirchenkreissynode auf zehn Jahre mit der	Kirchenkreistag gewählt. Der Vorschlag des
Möglichkeit der Verlängerung gewählt.	Möglichkeit der Verlängerung gewählt.	Landeskirchenamtes ist nach Beratung mit
		dem Bischofsrat und im Einvernehmen mit dem Landesbischof aufzustellen.
		(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
		Artikel 54
(2) Das Amt der Superintendentin oder des	(2) Das Amt der Superintendentin oder des	Das Amt des Superintendenten ist mit einer
Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle im	Superintendenten ist mit einer Pfarrstelle im	bestimmten Pfarrstelle verbunden. Durch
Kirchenkreis verbunden.	Kirchenkreis verbunden.	Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass
		die Amtszeit des Superintendenten auf zehn
		oder mehr Jahre mit der Möglichkeit der
		Verlängerung begrenzt ist.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen Artikel 40	Artikel 30	Artikel 52
Kirchenkreisverbände	Kirchenkreisverbände	
(1) Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise kann ein Kirchenkreisverband gebildet werden. Für die Bildung, Aufhebung, Zusammenlegung oder Veränderung eines Kirchenkreisverbandes gilt Artikel 32 entsprechend.	(1) Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise kann das Landeskirchenamt auf Antrag oder nach Anhörung einen Kirchenkreisverband bilden.	(1) Einem Kirchenkreis können durch Kirchengesetz die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen werden.
(2) Das Weitere wird durch eine Satzung des Kirchenkreisverbandes geregelt.	(2) Der Kirchenkreisverband wird durch einen Verbandsvorstand geleitet, dem mehr als zur Hälfte nichtordinierte Mitglieder angehören müssen.	(2) Zur Erfüllung von Aufgaben, deren dauernde gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, können Kirchenkreise zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen werden; Aufgaben nach den Artikeln 53 und 60 Abs. 1 Satz 2 kann ein Kirchenkreisverband nicht wahrnehmen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
	(3) Der Kirchenkreisverband muss eine Satzung haben. Die Satzung kann die Bildung einer Verbandsversammlung vorsehen, der Mitglieder aus den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise angehören. Der Verbandsversammlung können Aufgaben übertragen werden, die in einem Kirchenkreis zu den Aufgaben der	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
	Kirchenkreissynode gehören.	
Artikel 41	Artikel 39	
Kirchenamt	Errichtung und Aufgaben	
(1) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenamt zu errichten. Träger des Kirchenamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband	(1) Das Landeskirchenamt errichtet auf Antrag oder nach Anhörung für einen Kirchenkreis oder für mehrere Kirchenkreise gemeinsam ein Kirchenamt. Träger des Kirchenamtes ist ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband.	
sein. (2) Das Kirchenamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben.	(2) Das Kirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Es unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. 2. Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr. 3. Durch Beschlüsse der zuständigen	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
(3) Das Landeskirchenamt kann aufgrund eines Kirchengesetzes Standards für die Arbeit der Kirchenämter vorgeben. Es kann die Errichtung eines Kirchenamtes anordnen, wenn die Errichtung eines diesen Standards entsprechenden Kirchenamtes nicht zustande kommt.	Vertretungsorgane kann das Kirchenamt darüber hinaus mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Vertretungsorgan der Körperschaft oder der Kirchenkreis durch eine Satzung, mit der die Übernahme der Geschäfte angeboten wird. (3) Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass das Kirchenamt in einzelnen Verwaltungsbereichen bestimmte Leistungen für die Kirchengemeinden und ihre Verbände zu erbringen hat.	
THERE ZUSCUNGE NOTHING.	(4) Zur Finanzierung der Aufgaben des Kirchenamtes kann dessen Träger von den zum Zuständigkeitsbereich gehörenden kirchlichen Körperschaften Verwaltungskostenumlagen erheben, soweit er nicht selbst zur Finanzierung der Aufgaben des Kirchenamtes verpflichtet ist.	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Auswertungstagung	Absolute 4: Constinue Postimumuman	
Artikel 42	Abschnitt 4: Sonstige Bestimmungen Artikel 40	Artikel 61
Gesetzliche Regelungen	Gesetzliche Regelungen	Artikei 01
Das Nähere über die Aufgaben des Kirchenkreises, seine Errichtung, seine Ordnung und Verwaltung sowie die Wahl und die Arbeitsweise seiner Organe wird durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze geregelt.	Das Nähere über die Aufgaben des Kirchenkreises, seiner Errichtung, seine Ordnung und Verwaltung sowie die Wahl und die Arbeitsweise seiner Organe wird durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze geregelt.	Das Nähere über die Bildung der Kirchenkreistage und Kirchenkreisvorstände, ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre Geschäftsführung wird durch die Kirchenkreisordnung oder andere Kirchengesetze geregelt.
Teil 4	Teil 4	IV. Teil
Landeskirche	Die Landeskirche	Leitung und Verwaltung der Landeskirche
Abschnitt 1: Allgemeines	Abschnitt 1: Allgemeines	
Artikel 43	Artikel 41	
Auftrag der Landeskirche	Auftrag der Landeskirche	
(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens. Sie nimmt den Auftrag der Kirche in eigener	(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen.	
Verantwortung wahr. Sie trägt in besonderer Weise Verantwortung für die Einheit der Kirche, die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis und die Verkündigung des Evangeliums in		

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Wort und Tat in der Öffentlichkeit.		
(2) Die Landeskirche fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und anderen Formen kirchlichen Lebens. Sie sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche und gestaltet einen Rahmen für das kirchliche Leben und die kirchliche Ordnung. (3) Die Landeskirche nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft der Landeskirche wahrgenommen werden	(2) Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich in eigener Verantwortung wahr. Sie erfüllt Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt werden können oder die aus anderen Gründen auf die Landeskirche übertragen werden.	
können.		
Artikel 44 Kirchenleitende Organe	Artikel 42 Kirchenleitende Organe	
(1) Die Landessynode, der Landessynodalausschuss, die Landesbischöfin oder der Landesbischof, der Bischofsrat und das Landeskirchenamt leiten die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.	(1) Die Landessynode, der Landessynodalausschuss, die Landesbischöfin oder der Landesbischof, der Bischofsrat und das Landeskirchenamt leiten die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen in je eigener Weise gemeinsam Verantwortung für die Einheit der Kirche, die Ausrichtung aller	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
(2) Sie sorgen in Fragen von	kirchlichen Arbeit an Schrift und Bekenntnis und das Zeugnis des Evangeliums in Wort und Tat in der Öffentlichkeit. (2) Sie sorgen in Fragen von	
grundsätzlicher Bedeutung für eine einheitliche Willensbildung unter den kirchenleitenden Organen. Sie bilden den Personalausschuss als gemeinsamen beschließenden Ausschuss. Sie können die Bildung weiterer gemeinsamer Ausschüsse vereinbaren.	grundsätzlicher Bedeutung für eine einheitliche Willensbildung unter den kirchenleitenden Organen. Sie können die Bildung gemeinsamer Ausschüsse vereinbaren.	
Abschnitt 2: Landessynode	Abschnitt 2: Landessynode	
Artikel 45 Aufgaben der Landessynode	Artikel 44 Aufgaben der Landessynode	Artikel 74
(1) Die Landessynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens in der Evangelischlutherischen Landeskirche Hannovers. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung in der Landeskirche berufen. Sie wirkt darauf hin, dass alle kirchliche Arbeit dem Auftrag der Landeskirche gerecht wird.	(1) Die Landessynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens in der Landeskirche. Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung in der Landeskirche berufen. Sie wirkt darauf hin, dass alle kirchliche Arbeit dem Auftrag der Landeskirche gerecht wird.	(1) Die Landessynode hat die Aufgabe, dem inneren und äußeren Aufbau der Landeskirche zu dienen. Sie hat über den ordnungsmäßigen Bestand und die Wirksamkeit aller zur Arbeit in der Landeskirche berufenen Stellen zu wachen.
(2) Die Landessynode erörtert	(2) Die Landessynode erörtert	(2) Die Landessynode soll die

1. Entwurf einer neuen Geltende Kirchenverfass Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017		
Entschließungen an die Öffentlichkeit oder an öffentliche Stellen richten. Sie kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, unmittelbar an die Kirchengemeinden wenden. Sie kann sich über alle Angelegenheiten der Landeskirche unterrichten lassen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.	kann Anregungen an die übrigen landeskirchlichen Stellen sowie Entschließungen an Behörden, Körperschaften, Vereine und andere richten. Sie kann sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden und anordnen, dass sie im öffentlichen Gottesdienst verlesen werden.	
(3) Die Landesynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse.		
	Artikel 75	
 (4) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie beschließt die Kirchengesetze (Artikel 67 Absatz 1). Sie beschließt durch Haushaltsgesetz den vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss aufgestellten Entwurf des 	Die Landessynode hat folgende besonderen Aufgaben und Befugnisse: a) unter Mitwirkung des Kirchensenates über die Kirchengesetze zu beschließen, b) bei Erklärungen nach Artikel 127 Absatz 4 mitzuwirken, c) die Vorlagen des Kirchensenates, des Landeskirchenamtes, des	
	Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017 Entschließungen an die Öffentlichkeit oder an öffentliche Stellen richten. Sie kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, unmittelbar an die Kirchengemeinden wenden. Sie kann sich über alle Angelegenheiten der Landeskirche unterrichten lassen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. (3) Die Landesynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse. (4) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Sie beschließt die Kirchengesetze (Artikel 67 Absatz 1). 2. Sie beschließt durch Haushaltsgesetz den vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss	

2. E	Entwurf einer neuen		1. Entwurf einer neuen		Geltende Kirchenverfassung
	Kirchenverfassung nach		Kirchenverfassung nach Tagung der		
Stellur	ngnahmeverfahren und	Land	lessynode vom 3 6. Mai 2017		
Αι	uswertungstagung				
	er Deckung zu erhebenden		sowie über Art und Höhe der zu		Anträge des Bischofsrates, der
Kirch	ensteuern, Umlagen oder		seiner Deckung zu erhebenden		Kirchenkreistage und
sonst	tigen Abgaben. Der		Kirchensteuern, Umlagen oder		Kirchenkreisvorstände zu erledigen,
Finan	nzausschuss der Landessynode		sonstigen Abgaben. Der	d)	Eingaben, die in
ist an	n der Beratung zu beteiligen.		Finanzausschuss der Landessynode		geschäftsordnungsmäßiger Form
3. Sie b	eschließt im Einvernehmen mit		ist an der Beratung zu beteiligen.		aufgenommen werden, zu erledigen,
dem	Bischofsrat und mit	3.	Sie beschließt im Einvernehmen mit	e)	über die ihr nach Artikel 91 Absatz 3
Zusti	mmung der Landesbischöfin		dem Bischofsrat und mit		Buchstabe b vom
oder	des Landesbischofs über		Zustimmung der Landesbischöfin		Landessynodalausschuss und nach
Agen	den, Perikopenordnungen,		oder des Landesbischofs über		Artikel 99 Absatz 1 vom
Gesa	ngbücher und Katechismen.		Agenden, Perikopenordnungen,		Landeskirchenamt vorzulegenden
4. Sie b	eschließt über Vorlagen,		Gesangbücher und Katechismen		Berichte zu beraten,
Einga	aben und Anträge.		(Artikel 70 Absatz 1).	f)	den Landesbischof zu wählen
5. Sie b	erät über die ihr vom	4.	Sie beschließt über Vorlagen,		(Artikel 65),
Lande	essynodalausschuss, von der		Eingaben und Anträge.	g)	die Mitglieder des
Lande	esbischöfin oder vom	5.	Sie berät über die ihr vom		Landessynodalausschusses und die
Lande	esbischof und vom		Landessynodalausschuss, von der		von ihr zu bestellenden Mitglieder
Lande	eskirchenamt vorgelegten		Landesbischöfin oder vom		des Kirchensenates zu wählen
Beric	hte.		Landesbischof und vom		(Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 100
6. Sie w	rählt die Landesbischöfin oder		Landeskirchenamt vorgelegten		Absatz 1 Buchstabe g und h),
den L	_andesbischof.		Berichte.	h)	gemäß der Verfassung der
7. Sie w	<i>ı</i> ählt die Mitglieder des	6.	Sie wählt die Landesbischöfin oder		Vereinigten Evangelisch-
Lande	essynodalausschusses und die		den Landesbischof (Artikel 53		Lutherischen Kirche Deutschlands
von il	hr zu bestellenden Mitglieder		Absatz 1).		Mitglieder zu deren Generalsynode
des P	Personalausschusses.	7.	Sie wählt die Mitglieder des		und gemäß der Grundordnung der
8. Sie w	rählt die landeskirchlichen		Landessynodalausschusses		Evangelischen Kirche in Deutschland
Mitgli	ieder der Generalsynode der		(Artikel 49 Absatz 1) und die von		Mitglieder zu deren Synode zu
Verei	nigten Evangelisch-		ihr zu bestellenden Mitglieder des		wählen,

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.	Personalausschusses (Artikel 43 Absatz 4 bis 6). 8. Sie wählt die landeskirchlichen Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.	i) Beschlüsse nach Artikel 123 Absatz 1 zu fassen.
		Artikel 76
	Vgl. Art. 82	(1) Die Landessynode stellt für ein Jahr oder für mehrere Jahre (Haushaltszeitraum) aufgrund eines vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss aufgestellten Entwurfes und des vom Kirchensenat aufgestellten Stellenplanes für die landeskirchliche Verwaltung den Haushaltsplan fest und beschließt über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben. Über Umlagen in Teilen der Landeskirche, für die keine Landeskirchensteuer im Lande Niedersachsen ausgeschrieben wird, beschließt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.
		(2) Durch den Haushaltsplan wird das Landeskirchenamt ermächtigt, die darin

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung	
		vorgesehenen Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu leisten. Hierbei wirkt der Landessynodalausschuss mit, soweit dies im	
		Haushaltsplan oder in Kirchengesetzen bestimmt ist.	
		(3) Die Ermächtigung bleibt über den Haushaltszeitraum hinaus in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Haushaltsplan festgestellt hat. Dies gilt nicht, wenn Einnahmen oder Ausgaben ausdrücklich als einmalig oder außerordentlich bezeichnet sind.	
		(4) Auch der Beschluss über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben bleibt so lange in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Beschluss fasst.	
Artikel 46	Artikel 45	Artikel 78	
Zusammensetzung der Landessynode (1) Der Landessynode gehören an: 1. 66 gewählte Mitglieder, 2. zwölf vom Personalausschuss berufene Mitglieder, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	Zusammensetzung der Landessynode (1) Der Landessynode gehören an: 1. 66 gewählte Mitglieder, 2. 12 vom Personalausschuss berufene Mitglieder, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	(1) Der Landessynode gehören an: a) 64 gewählte Synodale, b) 10 vom Kirchensenat berufene Synodale, c) der Abt zu Loccum, wenn seiner Mitgliedschaft nicht Artikel 79 entgegensteht d) ein von den Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
ein Mitglied, das von den Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern der	3. ein Mitglied, das von den Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhabern der	Universität Göttingen aus ihre Mitte entsandter Synodaler.
Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus deren Mitte entsandt wird.	Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus deren Mitte entsandt wird.	Die Synodalen nach Buchstabe a) werden von den nach Absatz 4 Wahlberechtigten gewählt. Durch Kirchengesetz wird bestimmt, wie viele ordinierte Synodale, wie viele nicht ordinierte Synodale und wie viele berufliche kirchliche Mitarbeiter in jedem Wahlkreis zu wählen sind. Der Landessynode dürfen nicht mehrheitlich Ordinierte und berufliche kirchliche Mitarbeiter angehören.
(2) Der Landessynode gehören Nichtordinierte, Ordinierte und beruflich Mitarbeitende an. Ihr dürfen nicht mehrheitlich Ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.	(2) Der Landessynode dürfen nicht mehrheitlich ordinierte und beruflich Mitarbeitende angehören.	
		(2) Bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit gehören außerdem die in Artikel 100 Absatz 1 Buchst. g genannten Mitglieder des Kirchensenates der Landessynode auch dann an, wenn sie nicht wieder in die Landessynode gewählt oder berufen sind. (3) Für die nach Absatz 1 Buchst. a zu
		wählenden Synodalen ist die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen. (4) Berechtigt, die Synodalen nach Absatz 1

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		Buchstabe a zu wählen, ist, wer zur Zeit der Wahl a) Kirchenvorsteher oder Kapellenvorsteher ist oder b) Pastor gemäß Artikel 32 Absatz 3 ist oder c) Mitglied eines Kirchenkreistages des Wahlkreises ist, ohne bereits nach den Buchstaben a und b wahlberechtigt zu sein.
		Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Buchstaben a und c ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Buchstabe b die Zugehörigkeit zu einem Pastorenkonvent des Wahlkreises.
		(5) Wählbar als nicht ordinierter Synodaler ist, wer zur Zeit der Wahl Kirchenmitglied einer Kirchengemeinde des Wahlkreises ist und bei dem die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher mit Ausnahme der Mindestzeitdauer der Zugehörigkeit zu seiner Kirchengemeinde vorliegen.
		(6) Wählbar als ordinierter Synodaler ist vorbehaltlich des Artikels 79, wer zur Zeit

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		der Wahl die Rechte aus der Ordination besitzt.
		(7) Wer als ordinierter Synodaler wählbar ist, kann nicht als nicht ordinierter Synodaler gewählt werden
		Artikel 82
(3) Die Mitglieder der Landessynode sind allein dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer synodalen Tätigkeit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.	(3) Die Mitglieder der Landessynode sind allein dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer synodalen Tätigkeit nicht zur Rechenschaft gezogen werden.	 (1) Die Synodalen sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und dürfen wegen ihrer synodalen Betätigung nicht zur Rechenschaft gezogen werden. (2) Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, die der Landessynode angehören, bedürfen zur Teilnahme an deren Tagungen keines Urlaubs.
		Artikel 79
(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungsund Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.	(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungsund Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Landeskirche zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.	Der Landesbischof, die Landessuperintendenten, die Mitglieder, Beamten und Angestellten des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Landeskirche zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.
Artikel 47	Artikel 46	Artikel 80
Bildung der Landessynode	Bildung der Landessynode	
(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre	(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre	(1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
zum 1. Januar neu gebildet.	zum 1. Januar neu gebildet.	zum 1. Januar neu gebildet.
		Artikel 78
(2) Berechtigt, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, sind alle Mitglieder der Kirchenvorstände, alle im aktiven Dienst der Landeskirche stehenden Pastorinnen und Pastoren sowie alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden.	(2) Berechtigt, die Mitglieder der Landessynode zu wählen, sind alle Mitglieder der Kirchenvorstände, alle Pastorinnen und Pastoren sowie alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden. Durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung wird bestimmt, wie viele ordinierte Synodale, wie viele nicht ordinierte Synodale und wie viele beruflich Mitarbeitende in jedem Wahlkreis zu wählen sind.	 (4) Berechtigt, die Synodalen nach Absatz 1 Buchstabe a zu wählen, ist, wer zur Zeit der Wahl a) Kirchenvorsteher oder Kapellenvorsteher ist oder b) Pastor gemäß Artikel 32 Absatz 3 ist oder c) Mitglied eines Kirchenkreistages des Wahlkreises ist, ohne bereits nach den Buchstaben a und b wahlberechtigt zu sein. Voraussetzung für die Wahlberechtigung nach den Buchstaben a und c ist die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde des Wahlkreises, für die Wahlberechtigung nach Buchstabe b die Zugehörigkeit zu einem Pastorenkonvent des Wahlkreises.
		Artikel 80
(3) Über Einwendungen gegen die	(3) Über Einwendungen gegen die	(2) Das Landeskirchenamt prüft die
Ordnungsmäßigkeit der Bildung der	Ordnungsmäßigkeit der Bildung der	Ordnungsmäßigkeit der Bildung der
Landessynode entscheidet der	Landessynode entscheidet der	Landessynode. Die Entscheidung über
Landessynodalausschuss. Diese	Landessynodalausschuss. Diese	Einwendungen über die Ordnungsmäßigkeit
Entscheidungen unterliegen nicht der	Entscheidungen unterliegen nicht der	der Wahlen zur Landessynode obliegt dem
Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte.	Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte.	Landessynodalausschuss; über andere
Wird ein Vorgang des Verfahrens zur	Wird ein Vorgang des Verfahrens zur	Einwendungen gegen die

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Bildung der Landessynode für ungültig erklärt, so ist dieser zu wiederholen.	Bildung der Landessynode für ungültig erklärt, so ist dieser zu wiederholen.	Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode entscheidet die Landessynode selbst. Diese Entscheidungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Wird ein Vorgang des Verfahrens zur Bildung der Landessynode für ungültig erklärt, so ist dieser zu wiederholen.
		Artikel 81
(4) Das Nähere über die Zusammensetzung und die Bildung der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.	(4) Das Nähere über die Bildung der Landessynode, die Wahlprüfung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.	Das Weitere über die Bildung der Landessynode und die Prüfung ihrer Ordnungsmäßigkeit sowie über das Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.
Artikel 48 Teilnahmerechte	Artikel 47 Teilnahmerechte	Artikel 87
Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie die Mitglieder und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes nehmen mit Rederecht an den Verhandlungen der Landessynode teil.	Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie die Mitglieder und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes nehmen mit Rederecht an den Verhandlungen der Landessynode teil.	Der Landesbischof, die Landessuperintendenten, die Mitglieder des Kirchensenates und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode ohne Stimmrecht teilzunehmen und nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Abschnitt 3: Landessynodalausschuss	Abschnitt 3: Landessynodalausschuss	
Artikel 49	Artikel 48	Artikel 91
Aufgaben des Landessynodalausschusses	Aufgaben des Landessynodalausschusses	
(1) Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 45 Absatz 1, 2 und 5 Nummer 8 genannten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. In der Ausübung dieser Aufgaben ist er an die Weisungen der Landessynode gebunden. Er achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. Er berät die anderen kirchenleitenden Organe in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.	(1) Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 44 Absatz 1, 2 und 4 Nummer 8 genannten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. In der Ausübung dieser Aufgaben ist er an die Weisungen der Landessynode gebunden. Er achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. Er berät die anderen kirchenleitenden Organe in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.	(1) Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 74 und in Artikel 75 Buchstabe h bezeichneten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. In der Ausübung dieser Aufgaben ist der Landessynodalausschuss an die Weisungen der Landessynode gebunden.
 (2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: Er beruft die Landessynode zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung ein. Er entscheidet über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. Er bestimmt die drei weiteren Synodalen nach Artikel 60 Absatz 5, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt. 	 (2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben: Er beruft die Landessynode zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung ein. Er entscheidet über Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. Er bestimmt die drei weiteren Synodalen nach Artikel 43 Absatz 5, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt. 	(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere die Aufgabe: a) den Landesbischof, den Kirchensenat, den Bischofsrat und das Landeskirchenamt in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zu beraten, b) darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. (3) Der Landessynodalausschuss hat außerdem folgende besonderen Aufgaben

	2. Entwurf einer neuen		1. Entwurf einer neuen		Geltende Kirchenverfassung
	Kirchenverfassung nach		chenverfassung nach Tagung der		
	Stellungnahmeverfahren und		ndessynode vom 3 6. Mai 2017		
	Auswertungstagung				
	Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht. Er wirkt bei der Rechtsetzung mit.		Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht. Er wirkt bei der Rechtsetzung mit		efugnisse: die Landessynode im Benehmen mit dem Kirchensenat zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung
	Er wirkt bei der Haushaltsführung der Landeskirche mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in anderen Kirchengesetzen bestimmt ist.		(Artikel 69 Absatz 1 und 71). Er wirkt bei der Haushaltsführung der Landeskirche mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in anderen	b)	einzuberufen, der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten,
7.	Er stimmt den Grundsätzen der Personalausstattung und -entwicklung des		Kirchengesetzen bestimmt ist. Er stellt den Stellenplan für die landeskirchliche Verwaltung auf.		bei der Rechtsetzung gemäß Artikel 121 Absatz 1, Artikel 124 und Artikel 127 Absatz 1 mitzuwirken,
8.	Landeskirchenamtes und seiner Einrichtungen zu. Er erteilt die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für	δ.	Er erteilt die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für	(a)	die beiden weiteren Synodalen nach Art. 105 Abs. 2 zu bestimmen, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt,
	nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur		besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplans für die Übernahme von Bürgschaften	e)	bei der Geldverwaltung der Landeskirche, soweit dies in der Haushaltsordnung, im Haushaltsplan oder in Kirchengesetzen bestimmt ist, mitzuwirken,
	Überschreitung des Haushaltsplanes für die Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Krediten, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt	q	und zur Aufnahme von Krediten, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können. Er nimmt den landeskirchlichen	f)	die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für
9.	werden können. Er nimmt den landeskirchlichen Jahresabschluss ab, prüft die Haushaltsführung, beschließt über	٦.	Jahresabschluss ab, prüft die Haushaltsführung, entlastet das Landeskirchenamt und berichtet der Landessynode hierüber. Bei der		besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplanes,

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
die Entlastung des Landeskirchenamtes und berichtet der Landessynode hierüber. Bei der Abnahme des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Entlastung ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen. Sachverhalte, über die bei der Entlastung kein Einvernehmen erzielt worden ist, sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.	Abnahme des Jahresabschlusses ist der Finanzausschuss der Landessynode zu beteiligen. Sachverhalte, über die bei der Entlastung kein Einvernehmen erzielt worden ist, sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.	zur Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Anleihen, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können, zu erteilen, g) die in der Landeskirchenkasse geführten Haushalts- und Vermögensrechnungen zu prüfen, das Landeskirchenamt zu entlasten und der Landessynode eine Übersicht über die Rechnungen vorzulegen. Bei der Entlastung verbleibende Meinungsverschiedenheiten sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.
(3) Dem Landessynodalausschuss können	(3) Dem Landessynodalausschuss können	(4) Weitere Aufgaben können dem
durch Kirchengesetz weitere Aufgaben	durch Kirchengesetz weitere Aufgaben	Landessynodalausschuss durch
übertragen werden.	übertragen werden.	Kirchengesetz übertragen werden.
Artikel 50	Artikel 49	Artikel 88
Zusammensetzung und Bildung des Landessynodalausschusses	Zusammensetzung und Bildung des Landessynodalausschusses	
(1) Dem Landessynodalausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens zwei und höchstens drei ordinierte Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Mitglieder werden ebenso viele ordinierte	(1) Dem Landessynodalausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter mindestens zwei und höchstens drei ordinierte Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Mitglieder werden ebenso viele ordinierte	(1) Dem Landessynodalausschuss gehören sieben Mitglieder an. Diese werden von der Landessynode gewählt, und zwar drei aus der Zahl der ordinierten und vier aus der Zahl der nicht ordinierten Synodalen. Für die Mitglieder werden ebenso viele
und nichtordinierte Stellvertretungen	und nicht ordinierte Stellvertretungen	ordinierte und nicht ordinierte Stellvertreter

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
gewählt.	gewählt.	gewählt. Diese treten bei Verhinderung oder beim Ausscheiden von Mitgliedern in der von der Landessynode bestimmten Reihenfolge ein, beim Ausscheiden von Mitgliedern jedoch nur bis zu einer Neuwahl durch die Landessynode.
(2) Der Landessynodalausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Scheidet die oder der Vorsitzende aus dem Amt aus, so ist neben dem Vorsitz auch die Stellvertretung neu zu wählen.	bisher Artikel 50 Abs. 1 (s.u.)	
(3) Die Amtszeit des Landessynodalausschusses beträgt sechs Jahre. Der Landessynodalausschuss bleibt über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Landessynodalausschuss gewählt worden ist.	(2) Die Amtszeit des Landessynodalausschusses beträgt sechs Jahre. Der Landessynodalausschuss bleibt über das Ende der Amtszeit einer Landessynode hinaus so lange im Amt, bis ein neuer Landessynodalausschuss gewählt worden ist.	(2) Die Wahlen zum Landessynodalausschuss gelten für sechs Jahre. Der Landessynodalausschuss bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Ausschusses im Amt.
(4) Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode nimmt an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten.	(3) Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode nimmt an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er wird im Falle der Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten nach Entscheidung des Präsidiums vertreten.	(3) Der Präsident der Landessynode ist berechtigt, an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
	Artikel 50	Artikel 89
	Arbeitsweise des	
	Landessynodalausschusses	
	(1) Der Landessynodalausschuss wählt aus	Der Landessynodalausschuss tritt erstmalig
	seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen	unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes
	Vorsitzenden und eine Stellvertretung.	zusammen und wählt aus seiner Mitte den
	Scheidet die oder der Vorsitzende aus dem	Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
	Amt aus, so ist neben dem Vorsitz auch die	Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt,
	Stellvertretung neu zu wählen.	so sind der Vorsitzende und sein
		Stellvertreter neu zu wählen
		Artikel 90
	(2) Im Landessynodalausschuss werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beratungen können für vertraulich erklärt werden.	(1) Im Landessynodalausschuss werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens zwei ordinierte und drei nicht ordinierte Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. Die Beratungen können für vertraulich erklärt werden. (2) Mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte kann der Landessynodalausschuss Unterausschüsse oder einzelne Mitglieder beauftragen.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Abschnitt 4: Landesbischöfin oder	Abschnitt 4: Landesbischöfin oder	
Landesbischof und	Landesbischof und	
Regionalbischöfinnen und	Regionalbischöfinnen und	
Regionalbischöfe	Regionalbischöfe	
Artikel 51	Artikel 51	
Bischöflicher Dienst	Bischöflicher Dienst	
(1) Der bischöfliche Dienst in der	(1) Der bischöfliche Dienst in der	
Evangelisch-lutherischen Landeskirche	Landeskirche wird durch die Landesbischöfin	
Hannovers wird durch die Landesbischöfin	oder den Landesbischof und in den	
oder den Landesbischof und in den	Sprengeln durch die Regionalbischöfinnen	
Sprengeln durch die Regionalbischöfinnen	und Regionalbischöfe wahrgenommen.	
und Regionalbischöfe wahrgenommen.		
(2) Die Landesbischöfin oder der	(2) Die Landesbischöfin oder der	
Landesbischof und die Regionalbischöfinnen	Landesbischof und die Regionalbischöfinnen	
und Regionalbischöfe tragen insbesondere	und Regionalbischöfe tragen insbesondere	
durch geistliche Leitung und Aufsicht	durch geistliche Leitung und Aufsicht	
Verantwortung für die Einheit der Kirche	Verantwortung für die Einheit der Kirche	
und die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit	und die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit	
an Schrift und Bekenntnis. Sie vertreten die	an Schrift und Bekenntnis. Sie vertreten die	
Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen	Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen	
Leben, in der Zusammenarbeit mit anderen	Leben sowie im ökumenischen und	
Kirchen sowie im ökumenischen und	interreligiösen Gespräch. Sie geben	
interreligiösen Gespräch. Sie geben	Anregungen für das kirchliche und geistliche	
Anregungen für das kirchliche und geistliche	Leben in der Landeskirche.	
Leben in der Landeskirche.		
(3) Die Landesbischöfin oder der	(3) Die Landesbischöfin oder der	
Landesbischof und die Regionalbischöfinnen	Landesbischof und die Regionalbischöfinnen	
und Regionalbischöfe begleiten die	und Regionalbischöfe begleiten die	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Auswertungstagung	•	
kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie die anderen Formen kirchlichen Lebens und fördern ihr Zusammenwirken. Sie begleiten den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und theologischer	kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche und fördern ihr Zusammenwirken. Sie begleiten den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und theologischer Ausbildung.	
Ausbildung.	-	
Artikel 52	Artikel 52	Artikel 62
Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs	Aufgaben der Landesbischöfin oder des Landesbischofs	
(1) Die Landesbischöfin oder der	(1) Die Landesbischöfin oder der	(1) Der Landesbischof hat die geistliche
Landesbischof nimmt den bischöflichen Dienst für die gesamte Evangelisch- lutherische Landeskirche Hannovers wahr und fördert das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche. Sie oder er nimmt zu Fragen und Aufgaben des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens öffentlich Stellung.	Landesbischof nimmt den bischöflichen Dienst für die gesamte Landeskirche wahr und fördert das Zusammenwirken aller Kräfte in der Landeskirche. Sie oder er nimmt zu Fragen und Aufgaben des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens öffentlich Stellung.	Leitung und Aufsicht in der Landeskirche. Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.
3		4
		Artikel 63
(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wirkt in den Kirchengemeinden der Landeskirche durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie	(2) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wirkt in den Gemeinden der Landeskirche durch Predigt und Leitung von Gottesdiensten. Sie oder er kann diese	(1) Der Landesbischof hat das Kanzelrecht in allen Gemeinden der Landeskirche. Er kann sich mit Kundgebungen, die im öffentlichen Gottesdienst zu verlesen sind

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung Recht in Anspruch nehmen. Sie oder er	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017 nehmen. Sie oder er kann sich mit	Geltende Kirchenverfassung außerordentliche allgemeine Buß-, Fürbitt-
kann sich mit Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, an die Kirchengemeinden wenden und zu außerordentlichen Gottesdiensten aufrufen. Sie oder er bestimmt für sich eine Kirche als Predigtstätte.	Kundgebungen, die im Gottesdienst zu verlesen sind, an die Gemeinden wenden und zu außerordentlichen Gottesdiensten aufrufen. Sie oder er bestimmt für sich eine Kirche als Predigtstätte.	und Dankgottesdienste anordnen. Er wählt sich eine Kirche als Predigtstätte.
(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat das Recht, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen. Sie oder er hat das Recht, an Stelle der zuständigen Regionalbischöfin oder des zuständigen Regionalbischofs zu ordinieren.	(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat das Recht, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen. Sie oder er hat das Recht, an Stelle der zuständigen Regionalbischöfin oder des zuständigen Regionalbischofs zu ordinieren.	(2) Der Landesbischof hat das Recht, zu ordinieren, Kirchen und Kapellen einzuweihen, Visitationen vorzunehmen und im Benehmen mit dem zuständigen Landessuperintendenten und dem Landeskirchenamt außerordentliche Visitationen anzuordnen.
Ordinici ciri.		(3) Der Landesbischof führt die Mitglieder des Kirchensenates und des Landeskirchenamtes sowie die Landessuperintendenten und die Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		Artikel 64
 (4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat ferner insbesondere folgende Aufgaben: Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, führt sie in ihr Amt ein und übt die Dienstaufsicht gegenüber ihnen aus. Eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie Entscheidungen im Rahmen der Disziplinaraufsicht bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder der kirchlichen Gerichte. Sie oder er ernennt auf Vorschlag der Landesregierung die Äbtissin oder den Abt des Klosters Bursfelde. 	 (4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof hat ferner insbesondere folgende Aufgaben: Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, führt sie in ihr Amt ein und übt die Dienstaufsicht gegenüber ihnen aus. Eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie Entscheidungen im Rahmen der Disziplinaraufsicht bedürfen der Zustimmung des Personalausschusses. Sie oder er ernennt die vom Personalausschuss gewählten Mitglieder der kirchlichen Gerichte (Artikel 78). Sie oder er ernennt auf Vorschlag der Landesregierung die Äbtissin 	Artikel 64 (1) Zu den Aufgaben des Landesbischofs gehört es: a) nach Maßgabe besonderer Kirchengesetze Pfarrer und Pfarrvikare namens der Landeskirche zu ernennen, zu berufen und ihnen die Bestallung zu erteilen, b) den von den Kirchenkreistagen gewählten Superintendenten die Bestallung zu erteilen, c) die Mitglieder der theologischen Prüfungsausschüsse zu ernennen, d) Einsicht in die Arbeit der kirchlichen Ausbildungs- und Fortbildungsstätten zu nehmen.
4. Sie oder er setzt Dienstbezeichnungen fest und	oder den Abt des Klosters Bursfelde (Artikel 64).	
verleiht Titel. 5. Sie oder er übt das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten aus.	Sie oder er setzt Dienstbezeichnungen fest und verleiht Titel.	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach	Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der	Geltende Kirchenverfassung
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
 Sie oder er führt die Amtsträgerinnen und Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein. Sie oder er beruft die Pastorinnen und Pastoren sowie die von den Kirchenkreissynoden gewählten Superintendentinnen und Superintendenten. Sie oder er hat den Vorsitz im Bischofsrat und im Landeskirchenamt inne. Sie oder er erstattet der Landessynode regelmäßig einen Bericht. Sie oder er vertritt die Landeskirche bei dem Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung durch Kirchengesetz bedürfen. Sie oder er wirkt bei der Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften mit und stimmt den Beschlüssen nach Artikel 72 Absatz 1 zu. 	 Sie oder er übt das Gnadenrecht in der Landeskirche aus. Sie oder er führt die Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag in ihr Amt ein. Sie oder er beruft die Pastorinnen und Pastoren sowie die von den Kirchenkreissynoden gewählten Superintendentinnen und Superintendenten. Sie oder er hat den Vorsitz im Bischofsrat und im Landeskirchenamt inne. Sie oder er erstattet der Landessynode regelmäßig einen Bericht (Artikel 44 Absatz 4 Nummer 5) Sie oder er vertritt die Landeskirche bei dem Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung durch Gesetz bedürfen. Sie oder er wirkt bei der Ausfertigung und Verkündung von Rechtsvorschriften (Artikel 73) mit und stimmt den Beschlüssen nach Artikel 70 Absatz 1 zu. 	 (2) Zu den Aufgaben des Landesbischofs gehört es ferner: a) die Verbindung der Landeskirche mit anderen Kirchen im Rahmen der kirchlichen Zusammenschlüsse in Deutschland und in aller Welt zu pflegen, b) die Verbindung mit der Theologischen Fakultät der Landesuniversität zu fördern, c) die Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in der Öffentlichkeit geltend zu machen, d) Evangelisationen, kirchliche Wochen und andere Veranstaltungen zu veranlassen, e) die Innere und die Äußere Mission sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen zu fördern, f) für eine Zusammenarbeit aller Kräfte in der Landeskirche zu sorgen.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Artikel 53 Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche Rechtsstellung	Artikel 53 Wahl der Landesbischöfin oder des Landesbischofs, persönliche Rechtsstellung	Artikel 65
(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Personalausschusses in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 5 von der Landessynode für zehn Jahre gewählt. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.	(1) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Personalausschusses in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 5 von der Landessynode für zehn Jahre gewählt. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.	(1) Der Landesbischof wird auf Vorschlag des Kirchensenates von der Landessynode auf zehn Jahre gewählt. Der Vorschlag des Kirchensenates kann bis zu drei Namen enthalten. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich. Wird diese Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so kann der Kirchensenat seinen Vorschlag abändern.
(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs entscheidet der Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 5 mit der Mehrheit der Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landessynode kann einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.	(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der Landesbischöfin oder des Landesbischofs entscheidet der Personalausschusses in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 5 mit der Mehrheit der Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Die Landessynode kann einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit verlangt, dass ein Wahlverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird.	(2) Wird im zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode nicht erreicht, so treten der Kirchensenat und der Landessynodalausschuss zu einem Kollegium zusammen. Dieses schlägt der Landessynode bis zu zwei Namen vor. Im dritten Wahlgang entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode. (3) Zwischen der Einbringung eines

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		Vorschlages und dem folgenden Wahlgang sowie zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwölf Stunden liegen.
		(4) Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit; er unterrichtet den Kirchensenat von der ihm gegenüber erklärten Annahme der Wahl. Der Kirchensenat setzt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss den Beginn des Dienstverhältnisses und den Zeitpunkt des Amtsantritts des Landesbischofs fest.
		(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs entscheidet das Kollegium nach Absatz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Der Kirchensenat unterrichtet darüber spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten Tagung die Landessynode. Die Landessynode kann der Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder verlangt, dass ein Wahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 durchgeführt wird. In diesem Fall

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		leitet der Kirchensenat ein Wahlverfahren ein.
		Artikel 67
(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt berechtigt. Sie oder er kann gegen den eigenen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder des Amtes enthoben werden.	(3) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt berechtigt. Sie oder er kann gegen den eigenen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder des Amtes enthoben werden.	(1) Der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt von seinem Amt berechtigt.
		(2) Der Landesbischof kann gegen seinen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen in eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder seines Amtes enthoben werden.
(4) Die Dienstaufsicht gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof übt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode aus. Über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht entscheidet der Personalausschuss.	(4) Die Dienstaufsicht gegenüber der Landesbischöfin oder dem Landesbischof übt die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode aus. Über eine Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie über Maßnahmen im Rahmen der Disziplinaraufsicht entscheidet der Personalausschuss.	
(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	(5) Das Nähere zur Wahl, zur Verlängerung der Amtszeit und zur persönlichen Rechtsstellung der Landesbischöfin oder des	(3) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse des Landesbischofs durch Kirchengesetz geregelt.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
	Landesbischofs wird durch Kirchengesetz geregelt.	
Artikel 54	Artikel 54	Artikel 66
Vertretung der Landesbischöfin oder	Vertretung der Landesbischöfin oder	
des Landesbischofs	des Landesbischofs	
(1) Die Landesbischöfin oder der	(1) Die Landesbischöfin oder der	(1) Der Landesbischof kann sich in der
Landesbischof kann sich von den	Landesbischof kann sich von den	Wahrnehmung seiner Aufgaben und
Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen	Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen	Befugnisse von den
und von den Mitgliedern des	und von den Mitgliedern des	Landessuperintendenten und den
Landeskirchenamtes vertreten und	Landeskirchenamtes vertreten und	Mitgliedern des Landeskirchenamtes
unterstützen lassen.	unterstützen lassen.	vertreten und unterstützen lassen.
(2) Ist die Landesbischöfin oder der	(2) Ist die Landesbischöfin oder der	(2) Ist der Landesbischof für längere Zeit
Landesbischof für längere Zeit verhindert	Landesbischof für längere Zeit verhindert	verhindert oder hat er ein Leitungsamt in
oder hat sie oder er ein Leitungsamt in	oder hat sie oder er ein Leitungsamt in	einer der in Artikel 4 genannten
einer der in Artikel 4 Absatz 1 bis 4	einer der in Artikel 4 Absatz 1 bis 5	Körperschaften wahrzunehmen, so regelt
genannten Körperschaften wahrzunehmen,	genannten Körperschaften wahrzunehmen,	der Kirchensenat im Einvernehmen mit ihm
so regelt der Personalausschuss im	so regelt der Personalausschuss im	und mit Zustimmung des
Einvernehmen mit ihr oder ihm und mit	Einvernehmen mit ihr oder ihm und mit	Landessynodalausschusses die Vertretung;
Zustimmung des Landessynodalausschusses	Zustimmung des Landessynodalausschusses	hierbei kann auch aus dem Kreis der
die Vertretung. Dabei kann aus dem Kreis	die Vertretung. Dabei kann auch aus dem	Landessuperintendenten und der geistlichen
der Regionalbischöfinnen und	Kreis der Regionalbischöfinnen und	Mitglieder des Landeskirchenamtes ein
Regionalbischöfe sowie der ordinierten	Regionalbischöfe sowie der ordinierten	ständiger Vertreter auf Zeit bestimmt
Mitglieder des Landeskirchenamtes eine	Mitglieder des Landeskirchenamtes eine	werden.
ständige Vertretung auf Zeit bestimmt	ständige Vertretung auf Zeit bestimmt	
werden.	werden.	
(3) Ist das Amt der Landesbischöfin oder	(3) Ist das Amt der Landesbischöfin oder	(3) Ist das Amt des Landesbischofs nicht
des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt	des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt	besetzt, so wählt der Kirchensenat zum
der Personalausschuss eine	der Personalausschuss eine	Bischofsvikar einen der beiden

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof zur Bischofsvikarin oder zum Bischofsvikar.	Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof zur Bischofsvikarin oder zum Bischofsvikar.	Landessuperintendenten, die dem Kirchensenat als Mitglied oder als Vertreter angehören.
(4) Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 52 Absatz 4 Nummer 8. Sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Bischofsrates, des Landeskirchenamtes und des Personalausschusses teilzunehmen.	(4) Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse der Landesbischöfin oder des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 52 Absatz 4 Nummer 8. Sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Bischofsrates, des Landeskirchenamtes und des Personalausschusses teilzunehmen.	(4) Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 62 Absatz 2; sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Kirchensenates, des Bischofsrates und des Landeskirchenamtes teilzunehmen.
Artikel 55	Artikel 55	Autilial CO
Aufgaben der Regionalbischöfinnen und	Aufgaben der Regionalbischöfinnen und	Artikel 68
		Der Landessuperintendent hat die geistliche Leitung und Aufsicht in einem Sprengel. Er hat das Kanzelrecht in allen Gemeinden des Sprengels. Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben seines Sprengels.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
_	(3) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben die Aufgabe, zu ordinieren, zu visitieren und Kirchen und Kapellen einzuweihen. Artikel 52 Absatz 3 bleibt unberührt. (4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe haben ferner insbesondere folgende Aufgaben: 1. Sie führen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt ein. 2. Sie laden zu Generalkonventen, Ephorenkonferenzen und Konferenzen der Diakoninnen und Diakone ein. 3. Sie wirken bei der Prüfung des theologischen Nachwuchses mit. 4. Sie beauftragen Prädikantinnen und Prädikanten.	Artikel 69 (1) Der Landessuperintendent hat das Recht, zu ordinieren, Kirchen und Kapellen einzuweihen, soweit nicht der Landesbischof die Ordination oder Einweihung in Anspruch nimmt, und Visitationen vorzunehmen. (2) Zu den Aufgaben des Landessuperintendenten gehört es ferner: a) Superintendenten sowie Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt einzuführen, b) Generalkonvente und Ephorenkonvente abzuhalten, c) den theologischen Nachwuchs zu fördern und im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung bei dessen Ausbildung und Prüfung mitzuwirken, d) die Innere und Äußere Mission sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen zu fördern, e) für eine Zusammenarbeit aller Kräfte
 5. Sie segnen Diakoninnen und Diakone ein. 6. Sie wirken an der Wahl und an den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenten mit. 	5. Sie wirken an der Wahl und an den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenten mit.	im Sprengel zu sorgen.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		(3) Im Einzelnen werden die Befugnisse und Pflichten des Landessuperintendenten sowie seine Vertretung durch eine Dienstordnung geregelt, die der Kirchensenat erlässt. Artikel 70
	(5) Zahl und Abgrenzung der Sprengel werden durch Kirchengesetz bestimmt.	(7) Die Zahl der Landessuperintendenten und die Abgrenzung der Sprengel wird durch Kirchengesetz geregelt.
Artikel 56 Wahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, persönliche Rechtsstellung	Artikel 56 Wahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, persönliche Rechtsstellung	Artikel 70
(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden vom Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 60 Absatz 6 auf zehn Jahre gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt.	(1) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe werden vom Personalausschuss in der Zusammensetzung nach Artikel 43 Absatz 6 auf zehn Jahre gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt.	(1) Der Landessuperintendent wird vom Kirchensenat auf zehn Jahre gewählt. Vor der Wahl erörtert der Landesbischof mit den Vorsitzenden der Kirchenkreistage, den Superintendenten und den Mitgliedern der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel die mit der Wahl zusammenhängenden Fragen, insbesondere die für das Amt erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Sprengels. Zu dem Erörterungstermin lädt der Kirchensenat ein.
(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs entscheidet der	(2) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit einer Regionalbischöfin oder eines Regionalbischofs entscheidet der	(2) Die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Landesbischofs und der Mehrheit der Mitglieder der

2. Entwurf einer neuen	1. Entwurf einer neuen	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenverfassung nach	Kirchenverfassung nach Tagung der	
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
Personalausschuss in der	Personalausschuss in der	Landessynode aus dem betroffenen
Zusammensetzung nach Artikel 60	Zusammensetzung nach Artikel 43	Sprengel. Die Mitglieder der Landessynode
Absatz 6, ob die Amtszeit bis zum	Absatz 6, ob die Amtszeit bis zum	aus dem betroffenen Sprengel treten zur
Ruhestand verlängert wird. Die	Ruhestand verlängert wird. Die	Entscheidung über die Zustimmung zu einer
Landesbischöfin oder der Landesbischof	Landesbischöfin oder der Landesbischof	gemeinsamen Sitzung zusammen, zu der
oder die Landessynode können einer	oder die Landessynode können einer	der Präsident der Landessynode einlädt.
Verlängerung widersprechen, indem sie	Verlängerung widersprechen, indem sie	
spätestens sechs Monate vor Ablauf der	spätestens sechs Monate vor Ablauf der	
Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren	Amtszeit verlangen, dass ein Wahlverfahren	
nach Absatz 1 durchgeführt wird.	nach Absatz 1 durchgeführt wird.	
(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz	(3) Das Nähere zur Wahl, zur Verlängerung	(3) Der Landessuperintendent wird durch
geregelt.	der Amtszeit und zur persönlichen	den Landesbischof in sein Amt eingeführt.
	Rechtsstellung der Regionalbischöfinnen	Der Amtssitz des Landessuperintendenten
	und Regionalbischöfe wird durch	wird durch den Kirchensenat bestimmt. Er
	Kirchengesetz geregelt.	muss im Sprengel liegen; hiervon kann der
		Kirchensenat aus wichtigem Grunde
		abweichen.
		(4) Dem Landessuperintendenten wird vom
		Kirchensenat eine Predigtstätte im Sprengel
		zugewiesen. Er kann an den Beratungen des
		Pfarramtes seiner Predigtstätte teilnehmen.
		(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des
		Landessuperintendenten entscheidet der
		Kirchensenat, ob die Amtszeit bis zum
		Ruhestand verlängert wird. Der
		Kirchensenat unterrichtet darüber den
		Landesbischof und die Mitglieder der
		Landessynode aus dem betroffenen

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		Sprengel. Der Landesbischof oder die
		Mehrheit der Mitglieder der Landessynode
		aus dem betroffenen Sprengel können einer
		Verlängerung widersprechen, indem sie
		spätestens sechs Monate vor Ablauf der
		Amtszeit des Landessuperintendenten
		verlangen, dass ein Wahlverfahren nach
		den Absätzen 1 und 2 durchgeführt wird;
		Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. In
		diesem Fall leitet der Kirchensenat ein Wahlverfahren ein.
		(6) Mitglieder der Landessynode aus dem
		betroffenen Sprengel, die dem Kirchensenat
		angehören, nehmen an Entscheidungen der
		Mitglieder der Landessynode aus dem
		betroffenen Sprengel nach den Absätzen 2
		und 5 nicht teil und werden bei der
		Berechnung der Mehrheit der Mitglieder der
		Landessynode aus dem betroffenen
		Sprengel nicht berücksichtigt.
Artikel 57	Artikel 57	Artikel 72
Bischofsrat	Bischofsrat	
(1) Die Landesbischöfin oder der	(1) Die Landesbischöfin oder der	Der Landesbischof und die
Landesbischof und die Regionalbischöfinnen	Landesbischof und die Regionalbischöfinnen	Landessuperintendenten bilden den
und Regionalbischöfe kommen regelmäßig	und Regionalbischöfe kommen regelmäßig	Bischofsrat. Dieser tritt zu regelmäßigen
als Bischofsrat zusammen und beraten über	als Bischofsrat zusammen und beraten über	Beratungen über alle Fragen zusammen, die
alle Fragen, die das kirchliche Leben	alle Fragen, die das kirchliche Leben	das kirchliche Leben betreffen. Den Vorsitz
betreffen. Den Vorsitz führt die	betreffen. Den Vorsitz führt die	führt der Landesbischof, im Falle seiner

1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Landesbischöfin oder der Landesbischof.	Verhinderung oder bei einer Vakanz des Bischofsamtes der dienstälteste Landessuperintendent.
(2) Der Bischofsrat ist an Beschlüssen nach Artikel 70 Absatz 1 beteiligt. Er wirkt bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Ernennung und bei der Berufung von Pastorinnen und Pastoren mit besonderem Auftrag beratend mit.	(1) Der Bischofsrat ist an den Beschlüssen nach Artikel 123 Absatz 1 beteiligt; er wirkt beratend mit a) bei der Aufstellung und Änderung von Ausbildungsplänen für die Vorbereitung auf das Amt des Pfarrers, b) bei der Besetzung der Superintendenturstellen und solcher Pfarrstellen, die nicht durch Pfarrwahl oder Patronat besetzt werden, c) bei der Ernennung der Studiendirektoren an Predigerseminaren und des Rektors der Theologischen Akademie, d) bei der Berufung der Pfarrer der Landeskirche mit besonderem Auftrag. (2) Der Zustimmung des Bischofsrates bedarf es bei Erlass einer Dienstanweisung für Superintendenten (Artikel 53 Absatz 3).
	Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017 Landesbischöfin oder der Landesbischof. (2) Der Bischofsrat ist an Beschlüssen nach Artikel 70 Absatz 1 beteiligt. Er wirkt bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Ernennung und bei der Berufung von Pastorinnen und Pastoren mit besonderem Auftrag beratend

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Abschnitt 5: Landeskirchenamt	Abschnitt 5: Landeskirchenamt	
Artikel 58	Artikel 58	Artikel 92
Aufgaben des Landeskirchenamtes	Aufgaben des Landeskirchenamtes	
(1) Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche in eigener Verantwortung. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es sorgt im Zusammenwirken mit anderen kirchenleitenden Organen für die Wahrung und Fortentwicklung des kirchlichen Rechts, für eine zweckmäßige Organisation der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und für eine transparente Finanzwirtschaft. Es trägt Verantwortung für theologische Grundsatzfragen und nimmt am Öffentlichkeitsauftrag der Landeskirche teil.	(1) Das Landeskirchenamt sorgt für die Wahrung und Fortentwicklung des kirchlichen Rechts, für eine zweckmäßige Organisation der Landeskirche und für eine transparente Finanzwirtschaft. Es trägt Verantwortung für theologische Grundsatzfragen und nimmt am Öffentlichkeitsauftrag der Landeskirche teil. Es führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche in eigener Verantwortung.	(1) Das Landeskirchenamt verwaltet die inneren und äußeren Angelegenheiten der Landeskirche nach dem geltenden Recht und entsprechend den vom Kirchensenat aufgestellten Grundsätzen für die kirchliche Verwaltung.
(2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses über Rechtsverordnungen und bringt auf Veranlassung der Landessynode oder von sich aus Entwürfe von Kirchengesetzen in die Landessynode ein.	(2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses über Rechtsverordnungen (Artikel 71) und bringt auf Veranlassung der Landessynode oder von sich aus Entwürfe von Kirchengesetzen in die Landessynode ein (Artikel 67	(2) Das Landeskirchenamt führt – unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen – an oberster Stelle die Aufsicht über die in der Landeskirche bestehenden kirchlichen Körperschaften und über die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen.

	2. Entwurf einer neuen		1. Entwurf einer neuen	Geltende Kirchenverfassung
	Kirchenverfassung nach		henverfassung nach Tagung der	
	Stellungnahmeverfahren und	Lan	idessynode vom 3 6. Mai 2017	
	Auswertungstagung			
2.	Es bereitet Konzepte für die kirchliche Arbeit vor und wirkt an der Umsetzung beschlossener Konzepte mit.	2.	Absatz 1). Es entwickelt Konzepte für die kirchliche Arbeit und wirkt an der Umsetzung beschlossener Konzepte	
3.	Es entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts und der darin vorgesehenen Beteiligungsverfahren über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und Veränderung kirchlicher Körperschaften sowie landeskirchlicher Einrichtungen und übt die oberste Aufsicht über sie aus.	3.	mit. Es entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts und der darin vorgesehenen Beteiligungen über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung und Änderung kirchlicher Körperschaften sowie landeskirchlicher Einrichtungen und	
4.	Es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften, die Einrichtungen der Landeskirche und die anderen Formen kirchlichen Lebens sowie die anderen kirchenleitenden Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.	4.	übt die oberste Aufsicht über sie aus (Artikel 17, Artikel 28). Es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche sowie die anderen kirchenleitenden Organe bei der Erfüllung ihrer	
5.	Es ist mitverantwortlich für gesamtkirchliche Fragen der Personalplanung, des Personaleinsatzes und der Personalentwicklung.	5.	Aufgaben. Es ist mitverantwortlich für gesamtkirchliche Fragen der Personalplanung, des Personaleinsatzes und der	
6.	Es übt unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen die oberste Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Landeskirche und	6.	Personalentwicklung. Es übt unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen die oberste Dienstaufsicht über die	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
der kirchlichen Körperschaften aus. 7. Es stellt den Entwurf des Haushaltsplanes und den Jahresabschluss der Landeskirche auf. 8. Es beschließt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Grundsätze seiner Personalausstattung und - entwicklung. 9. Es legt der Landessynode Berichte über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vor.	Mitarbeitenden der Landeskirche und der kirchlichen Körperschaften aus. 7. Es stellt den Entwurf des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Landeskirche auf. 8. Es legt der Landessynode Berichte über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vor.	
(3) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.	(3) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.	(3) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche in Verwaltungs- und Rechtssachen. Erklärungen, durch welche die Landeskirche unmittelbar vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder des ihn vertretenden Mitgliedes unter Beidrückung des Amtssiegels. Die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Landesbischofs, des Landessynodalausschusses und des Kirchensenates bleiben unberührt.
	(4) Das Landeskirchenamt ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht die	(4) Das Landeskirchenamt ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
	Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht.	dem geltenden Recht die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht; abschließend entscheidet über die Zuständigkeit der Kirchensenat.
		Artikel 93 Das Landeskirchenamt kann 1. die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben oder anderer Aufgaben zur Erfüllung nach seinen Weisungen auf andere Kirchenbehörden oder Stellen übertragen oder 2. aufgrund eines Kirchengesetzes eine andere juristische Person mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben beleihen; Artikel 17 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.
		Artikel 94 Bevor das Landeskirchenamt in einem Einzelfall entscheidet, sollen die
		nachgeordneten Aufsichtsstellen angehört werden.
		(1) Bei jeder ersten Tagung einer Landessynode hat das Landeskirchenamt aufgrund seiner Erfahrungen und Beobachtungen einen Bericht über den

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
(4) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses. (5) In Verwaltungsverfahren, die Aufgaben einer Kirchengemeinde oder eines Zusammenschlusses von Kirchengemeinden betreffen, gibt das Landeskirchenamt dem Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme.	(5) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.	Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vorzulegen. (2) Das Landeskirchenamt sowie der Landessynodalausschuss können anregen, dass über wichtige, die Leitung und Verwaltung der Landeskirche betreffende Fragen eine gemeinsame Beratung stattfindet. In dieser Sitzung führt der Landesbischof den Vorsitz. Ist der Landesbischof verhindert, so wird die Sitzung vom Vorsitzenden der Stelle geleitet, von der die Anregung ausgeht. (3) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die durch den Haushaltsplan nicht bereitgestellt sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Artikel 59 Zusammensetzung des Landeskirchenamtes	Artikel 59 Zusammensetzung des Landeskirchenamtes	Artikel 95
(1) Den Vorsitz des Landeskirchenamtes hat die Landesbischöfin oder der Landesbischof inne. Weitere Mitglieder sind die Präsidentin oder der Präsident, ihre oder seine Vertretung im Amt sowie weitere ordinierte und nichtordinierte Mitglieder.	 (1) Den Vorsitz des Landeskirchenamtes hat die Landesbischöfin oder der Landesbischof inne. Weitere Mitglieder sind: die Präsidentin oder der Präsident, die Theologische Vizepräsidentin oder der Theologische Vizepräsident, die Juristische Vizepräsidentin oder der Juristische Vizepräsident und die erforderliche Zahl von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern. 	(1) Vorsitzender des Landeskirchenamtes ist der Landesbischof.
(2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Im Übrigen wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes durch Kirchengesetz geregelt.	(2) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Im Übrigen wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes durch Kirchengesetz geregelt.	(2) Weitere ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes sind der Präsident, der rechtskundige und der geistliche Vizepräsident und die erforderlichen hauptoder nebenamtlichen geistlichen und nicht geistlichen Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Kirchensenat mit Zustimmung des Landesbischofs auf Lebenszeit ernannt. Der Präsident und der rechtskundige Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt, die geistlichen Mitglieder müssen die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt besitzen.
(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes entscheiden als Kollegium. Alle Mitglieder	(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes entscheiden als Kollegium. Alle	(3) Der Präsident übt nach den vom Vorsitzenden gegebenen Richtlinien

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
haben gleiches Stimmrecht.	Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.	selbstständig unter eigener Verantwortung die dem Vorsitzenden des Landeskirchenamtes zustehenden Befugnisse aus. Der Vorsitzende kann sich bestimmte Präsidialangelegenheiten allgemein oder im Einzelfalle zur persönlichen Entscheidung vorbehalten. (4) Der Vorsitzende wird durch den Präsidenten vertreten; die Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten richtet sich nach dem Dienstalter der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder.
		 (5) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes sind verpflichtet, den Landesbischof bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen. (6) Der Kirchensenat kann außerordentliche Mitglieder berufen und Bestimmungen über ihre Teilnahme an den Sitzungen und Abstimmungen des Kollegiums treffen.
		Artikel 96 (1) Das Landeskirchenamt entscheidet als Kollegium. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse sind gültig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, darunter mindestens ein geistliches und ein nicht geistliches Mitglied, an der Abstimmung teilgenommen hat. (2) Der Vorsitzende sowie der Präsident

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
<u> </u>		können einen Beschluss, bevor er
		ausgeführt ist, spätestens aber bis zum
		Ablauf von zwei Wochen, beanstanden. Der
		Beschluss wird wirksam, wenn er mit
		Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder in
		einer Sitzung wiederholt wird, die
		frühestens am nächsten Tage stattfinden darf.
		(3) Das Landeskirchenamt gibt sich eine
		Geschäftsordnung, die der Zustimmung des
		Kirchensenates bedarf. In der
		Geschäftsordnung kann auch bestimmt
		werden, unter welchen Voraussetzungen
		von den Erfordernissen des Absatzes 1 Satz
		1 und 3 abgesehen werden kann.
		Artikel 97
		Mit der Leitung eines Referates im
		Landeskirchenamt können Kirchenbeamte
		oder Pfarrer der Landeskirche beauftragt
		werden. Das Nähere wird durch
		Kirchengesetz geregelt.
		Artikel 98
		Der Präsident und die weiteren Mitglieder
		des Landeskirchenamtes werden vom
		Landesbischof in ihr Amt eingeführt. Sie
		legen folgendes Gelöbnis ab:
		"Ich gelobe, dass ich den mir anvertrauten
		Dienst auf dem Grunde der Heiligen Schrift

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		gemäß dem Bekenntnis der evangelisch- lutherischen Kirche nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen verwalten und dabei in Treue darauf achten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in der Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus."
Abschnitt 6: Personalentscheidungen		
Artikel 60 Personalausschuss	Artikel 43 Gemeinsamer Personalausschuss	
(1) Der Personalausschuss beschließt über	(1) Die kirchenleitenden Organe bilden	
folgende Personalangelegenheiten:	gemeinsam den Personalausschuss. Dieser	
Er beruft die Mitglieder der	beschließt über folgende	
Landessynode nach Artikel 46	Personalangelegenheiten:	
Absatz 1 Nummer 2.	1. Er beruft die Mitglieder der	
2. Er erstellt den Vorschlag für die	Landessynode nach Artikel 45	
Wahl der Landesbischöfin oder des	Absatz 1 Nummer 2.	
Landesbischofs und für die	2. Er erstellt den Vorschlag für die	
Verlängerung der Amtszeit.	Wahl der Landesbischöfin oder des	
3. Er wählt die Regionalbischöfinnen	Landesbischofs.	
und Regionalbischöfe und	3. Er wählt die Regionalbischöfinnen	
entscheidet über eine Verlängerung	und Regionalbischöfe und	
ihrer Amtszeit.	entscheidet über eine Verlängerung	
4. Er wählt die Mitglieder des	ihrer Amtszeit.	
Landeskirchenamtes.	4. Er wählt die Mitglieder des	
5. Er befindet über die Zustimmung zu	Landeskirchenamtes.	
Entscheidungen der Landesbischöfin	5. Er befindet über die Zustimmung zu	

2. Entwurf einer neuen	1. Entwurf einer neuen	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenverfassung nach	Kirchenverfassung nach Tagung der	
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
oder des Landesbischofs nach	Entscheidungen der Landesbischöfin	
Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1	oder des Landesbischofs nach	
Satz 2.	Artikel 52 Absatz 4 Nummer 1.	
6. Er wählt Kirchenbeamtinnen und	6. Er wählt Kirchenbeamtinnen und	
Kirchenbeamte, Pastorinnen und	Kirchenbeamte, Pastorinnen und	
Pastoren der Landeskirche und	Pastoren der Landeskirche und	
andere Mitarbeitende in besonders	andere Mitarbeitende in besonders	
herausgehobenen Funktionen; das	herausgehobenen Funktionen; das	
Nähere wird durch Kirchengesetz	Nähere wird durch Kirchengesetz	
oder Rechtsverordnung geregelt.	oder Rechtsverordnung geregelt.	
7. Er entscheidet gegenüber der	7. Er entscheidet gegenüber der	
Landesbischöfin oder dem	Landesbischöfin oder dem	
Landesbischof über eine Versetzung	Landesbischof über eine Versetzung	
in den Wartestand oder in den	in den Wartestand oder in den	
Ruhestand sowie über Maßnahmen	Ruhestand sowie über Maßnahmen	
im Rahmen der Disziplinaraufsicht.	im Rahmen der Disziplinaraufsicht	
8. Er wählt die Mitglieder der	(Artikel 53 Absatz 4).	
kirchlichen Gerichte.	8. Er wählt die Mitglieder der	
9. Er wählt die Vertreterinnen und	kirchlichen Gerichte.	
Vertreter der Landeskirche in der	9. Er wählt die Vertreterinnen und	
Kirchenkonferenz der Evangelischen	Vertreter der Landeskirche in der	
Kirche in Deutschland und die	Kirchenkonferenz der Evangelischen	
Delegierten bei ökumenischen	Kirche in Deutschland und die	
Versammlungen.	Delegierten bei ökumenischen	
10. Er bestätigt die Wahl der Äbtissin	Versammlungen.	
oder des Abtes des Klosters Loccum	10. Er bestätigt die Wahl des Abtes des	
und des Klosters Amelungsborn.	Klosters Loccum und des Klosters	
11. Er wählt eine Bischofsvikarin oder	Amelungsborn.	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
einen Bischofsvikar.	 Er wählt eine Bischofsvikarin oder einen Bischofsvikar. 	
(2) Dem Personalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Personalaufgaben	(2) Dem Personalausschuss können durch Kirchengesetz weitere Personalaufgaben	
 übertragen werden. (3) Dem Personalausschuss gehören an: die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode, die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses, eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof, die oder der von den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen gewählt wird, die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes, ein von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes aus deren Mitte gewähltes ordiniertes Mitglied, fünf von der Landessynode aus deren Mitte gewählte Mitglieder, darunter höchstens ein ordiniertes Mitglied. 	 übertragen werden. (3) Dem Personalausschuss gehören an: die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode, die oder der Vorsitzende des Landessynodalausschusses, eine Regionalbischöfin oder ein Regionalbischof, die oder der von den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen gewählt wird, die Präsidentin oder der Präsident des Landeskirchenamtes, ein von den Mitgliedern des Landeskirchenamtes gewähltes ordiniertes Mitglied, fünf von der Landessynode aus deren Mitte gewählte Mitglieder, darunter höchstens ein ordiniertes Mitglied. 	
(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 7 werden jeweils in der IV. Tagung einer	(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 7 werden jeweils in der IV. Tagung einer	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach	Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der	Geltende Kirchenverfassung
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
Landessynode gewählt. Bis dahin bleiben	Landessynode gewählt. Bis dahin bleiben	
die von der vorhergehenden Landessynode	die von der vorhergehenden Landessynode	
gewählten Mitglieder im Amt, auch wenn sie	gewählten Mitglieder im Amt, auch wenn sie	
der neu gebildeten Landessynode nicht	der neu gebildeten Landessynode nicht	
mehr angehören. Die Mitgliedschaft der	mehr angehören. Die Mitgliedschaft der	
Präsidentin oder des Präsidenten der	Präsidentin oder des Präsidenten der	
Landessynode besteht über das Ende der	Landessynode besteht über das Ende der	
Amtszeit einer Landessynode hinaus fort,	Amtszeit einer Landessynode hinaus fort,	
bis die neu gebildete Landessynode eine	bis die neu gebildete Landessynode eine	
neue Präsidentin oder einen neuen	neue Präsidentin oder einen neuen	
Präsidenten gewählt hat.	Präsidenten gewählt hat.	
(5) Für Entscheidungen nach Absatz 1	(5) Für Entscheidungen nach Absatz 1	
Nummer 2 wird der Personalausschuss um	Nummer 2 wird der Personalausschuss um	
drei weitere Mitglieder der Landessynode	drei weitere Mitglieder der Landessynode	
erweitert. Die Landesbischöfin oder der	erweitert. Die Landesbischöfin oder der	
Landesbischof ist an diesen Entscheidungen	Landesbischof scheidet aus dem	
nicht beteiligt. Den Vorsitz übernimmt die	Personalausschuss aus. Den Vorsitz	
Präsidentin oder der Präsident der	übernimmt die Präsidentin oder der	
Landessynode.	Präsident der Landessynode.	
(6) Für Entscheidungen nach Absatz 1	(6) Für Entscheidungen nach Absatz 1	
Nummer 3 wird der Personalausschuss um	Nummer 3 wird der Personalausschuss um	
folgende Personen aus dem betroffenen	folgende Personen aus dem betroffenen	
Sprengel erweitert:	Sprengel erweitert:	
 zwei Mitglieder der Landessynode, 	 zwei Mitglieder der Landessynode, 	
2. die Vorsitzende oder der Vorsitzende	2. die Präsidentin oder der Präsident	
einer Kirchenkreissynode und	einer Kirchenkreissynode und	
3. eine Superintendentin oder ein	3. eine Superintendentin oder ein	
Superintendent.	Superintendent.	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
 (7) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass der Personalausschuss für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 6 um ein weiteres Mitglied erweitert wird, das für die betroffene Stelle zuständig ist. (8) Der Personalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Vertretung der Mitglieder nach Absatz 3 	(7) Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass der Personalausschuss für Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 6 um ein weiteres Mitglied erweitert wird, das für die betroffene Stelle zuständig ist.	
Nummer 2 bis 7.	- "-	
Teil 5 Besondere Formen kirchlichen Lebens, Forschung und Lehre	Teil 5 Besondere Formen kirchlichen Lebens, Theologische Forschung und Lehre	
Artikel 61	Artikel 60	Artikel 118
Einrichtungen und Werke	Einrichtungen und Werke	
Einrichtungen und Werke (1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche können die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten.	Einrichtungen und Werke (1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche können die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten. Rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen können der Landeskirche zugeordnet werden, wenn sie an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitwirken und in kontinuierlicher Verbindung zu einer kirchlichen Körperschaft stehen.	(1) Kirchliche Werke, die im Sinne des Artikels 1 übergemeindliche Aufgaben erfüllen, können durch Kirchengesetz als landeskirchliche Werke errichtet oder anerkannt werden.
(1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche können die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten. (2) Die Landeskirche ist Trägerin von	(1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche können die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten. Rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen können der Landeskirche zugeordnet werden, wenn sie an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitwirken und in kontinuierlicher Verbindung zu einer kirchlichen Körperschaft stehen. (2) Die Landeskirche ist Trägerin von	Artikels 1 übergemeindliche Aufgaben erfüllen, können durch Kirchengesetz als landeskirchliche Werke errichtet oder anerkannt werden. (2) Andere Vereinigungen können vom
(1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche können die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten.	(1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche können die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Einrichtungen und Werke errichten. Rechtlich selbständige Werke und Einrichtungen können der Landeskirche zugeordnet werden, wenn sie an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitwirken und in kontinuierlicher Verbindung zu einer kirchlichen Körperschaft stehen.	Artikels 1 übergemeindliche Aufgaben erfüllen, können durch Kirchengesetz als landeskirchliche Werke errichtet oder anerkannt werden.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Aufgaben wahrnehmen, 2. der Begleitung und Unterstützung des kirchlichen und gemeindlichen Lebens dienen oder 3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Begleitung von Mitarbeitenden sorgen. (3) Die Landeskirche kann Einrichtungen auch in Zusammenarbeit mit anderen	Aufgaben wahrnehmen, 2. der Begleitung und Unterstützung des kirchlichen und gemeindlichen Lebens dienen oder 3. für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Begleitung von Mitarbeitenden sorgen. (3) Einrichtungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen	landeskirchliche Ordnung gebunden sind.
Landeskirchen oder mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen errichten. Artikel 62	Landeskirchen oder mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen errichtet werden. Artikel 61	
Diakonisches Werk	Diakonisches Werk, Missionswerk	
Die diakonischen Werke und Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers arbeiten gemeinsam mit diakonischen Werken und Einrichtungen aus anderen Landeskirchen im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zusammen.	(1) Die diakonischen Werke und Einrichtungen in der Landeskirche arbeiten gemeinsam mit diakonischen Werken und Einrichtungen aus anderen Landeskirchen im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zusammen.	
Artikel 63		
Missionswerk	(0) "	
Durch das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen beteiligt sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers in Gemeinschaft mit anderen Landeskirchen an der weltweiten Wahrnehmung des Missionsauftrags der	(2) Über das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen beteiligt sich die Landeskirche an der weltweiten Wahrnehmung des Missionsauftrags der Kirche und seiner Vermittlung in Deutschland.	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Geltende Kirchenverfassur Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Kirche und seiner Vermittlung in		
Deutschland.		
Artikel 64	Artikel 62	
Geistliche Gemeinschaften,	Geistliche Gemeinschaften,	
Kommunitäten und Klöster	Kommunitäten und Klöster	
Die Landeskirchlichen Gemeinschaften, die	Die mit der Landeskirche verbundenen	
mit der Evangelisch-lutherischen	Geistlichen Gemeinschaften und	
Landeskirche Hannovers verbundenen	Kommunitäten sowie die evangelischen	
Geistlichen Gemeinschaften und	Klöster und Stifte auf dem Gebiet der	
Kommunitäten sowie die evangelischen	Landeskirche tragen durch ihre jeweilige	
Klöster und Stifte auf dem Gebiet der	Lebensform und Frömmigkeitspraxis zur	
Landeskirche tragen durch ihre jeweilige	Förderung des geistlichen Lebens in der	
Lebensform und Frömmigkeitspraxis zur	Landeskirche bei. Die Landeskirche bietet	
Förderung des geistlichen Lebens in der	ihnen Begleitung und Unterstützung an.	
Landeskirche bei. Die Landeskirche bietet		
ihnen Begleitung und Unterstützung an.		
Artikel 65	Artikel 63	Artikel 106
Klöster Loccum und Amelungsborn	Klöster Loccum und Amelungsborn	
(1) Die Klöster Loccum und Amelungsborn	(1) Die Klöster Loccum und Amelungsborn	Das Kloster Loccum ist ein Bestandteil der
dienen als Körperschaften des öffentlichen	dienen als Körperschaften des öffentlichen	Landeskirche. Es bildet eine selbstständige
Rechts kirchlichen Zwecken innerhalb der	Rechts kirchlichen Zwecken innerhalb der	geistliche Körperschaft und dient kirchlichen
Evangelisch-lutherischen Landeskirche	Landeskirche.	Zwecken innerhalb der Landeskirche.
Hannovers.		
(2) Die Klöster ordnen und verwalten ihre	(2) Die Klöster ordnen und verwalten ihre	
Angelegenheiten selbständig im Rahmen	Angelegenheiten selbständig im Rahmen	
des geltenden Rechts. Sie geben sich eine	des geltenden Rechts. Sie geben sich eine	
Klosterverfassung, die der Genehmigung	Klosterverfassung, die der Genehmigung	
durch das Landeskirchenamt bedarf.	durch das Landeskirchenamt bedarf.	

2. Entwurf einer neuen	1. Entwurf einer neuen	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenverfassung nach	Kirchenverfassung nach Tagung der	
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
(3) Die Klöster stehen unter der Aufsicht	(3) Die Klöster stehen unter der Aufsicht	
des Landeskirchenamtes. Für die	des Landeskirchenamtes. Für die	
Wahrnehmung der Aufsicht gelten die	Wahrnehmung der Aufsicht gelten die	
Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht	Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht	
gegenüber den Kirchenkreisen	gegenüber den Kirchenkreisen	
entsprechend. Die Bestimmungen über die	entsprechend. Die Bestimmungen über die	
kirchenaufsichtliche Genehmigung von	kirchenaufsichtliche Genehmigung von	
Beschlüssen und Erklärungen des	Beschlüssen und Erklärungen des	
Kirchenkreisvorstandes finden keine	Kirchenkreisvorstandes finden keine	
Anwendung.	Anwendung.	
		Artikel 107
(4) Die Zusammensetzung und die Leitung	(4) Die Klöster bestehen jeweils aus Abt,	Das Kloster Loccum besteht aus dem Abt
des Konvents werden durch die	Prior und Konventualen. Diese werden vom	und den Konventualen. Der Abt und die
Klosterverfassung geregelt. Die Wahl der	Konvent gewählt. Die Wahl des Abtes	Konventualen müssen Glieder der
Äbtissin oder des Abtes bedarf der	bedarf der Bestätigung durch den	Landeskirche, der Abt auch ordinierter
Bestätigung durch den Personalausschuss.	Personalausschuss.	Amtsträger in der Landeskirche sein.
		Artikel 108
		(1) Abt und Konventualen werden vom
		Konvent gewählt. Die Wahl unterliegt der
		Bestätigung durch den Kirchensenat. Wird
		die Abtsstelle durch das Ausscheiden eines
		Abtes, der zugleich Landesbischof war,
		vakant, so findet die Wahl des neuen Abtes
		nicht vor Ende der nächsten Tagung der
		Landessynode, spätestens jedoch nach
		Ablauf von zwei Jahren statt.
		(2) Vor der Wahl des Abtes ist dem
		Kirchensenat eine Wahlliste vorzulegen. Der

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		Kirchensenat kann aus der Wahlliste Personen streichen oder die Wahlliste ergänzen.
		Artikel 109
(5) Das Kloster Loccum stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb ihres Predigerseminars zur Verfügung.	(5) Das Kloster Loccum stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb eines Predigerseminars zur Verfügung. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Kloster und der Landeskirche geregelt.	Das Kloster stellt der Landeskirche Räume für den Betrieb eines Predigerseminars zur Verfügung. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Kloster und der Landeskirche geregelt.
		Artikel 110
		(1) 1 Das Kloster ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechtes. Es gibt sich in entsprechender Anwendung von Artikel 125 eine Verfassung. Die Verfassung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
		(2) Das Kloster steht nach Maßgabe der Artikel 16 bis 19 unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen über die allgemeine Aufsicht und die Aufsicht über die Vermögensverwaltung gegenüber den Kirchenkreisen entsprechend. Die Bestimmungen über die kirchenaufsichtliche

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		Genehmigung von Beschlüssen und
		Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes
		finden keine Anwendung.
		(3) Die Vermögensverwaltung und die
		rechtliche Vertretung des Klosters führt das
		vom Konvent als Vermögensverwalter
		bestellte Mitglied des Konvents oder bei
		seiner Verhinderung zwei Konventuale, die
		vom Konvent damit beauftragt werden.
		Artikel 113
		(1) Das Kloster Amelungsborn ist eine
		geistliche Körperschaft in der Landeskirche,
		die landeskirchliche Aufgaben zu erfüllen
		hat. Es besteht aus dem Abt und den
		Konventualen. Der Abt und die
		Konventualen werden vom Konvent
		gewählt. Die Wahl unterliegt der
		Bestätigung durch den Kirchensenat. Die Artikel 107 Satz 2 und 110 finden
		entsprechende Anwendung.
Artikel 66	Artikel 64	Artikel 113
Kloster Bursfelde	Kloster Bursfelde	Altikei 115
(1) Im Kloster Bursfelde besteht ein	(1) Im Kloster Bursfelde besteht ein	
Geistliches Zentrum der Evangelisch-	Geistliches Zentrum der Landeskirche. Das	
lutherischen Landeskirche Hannovers. Das	Nähere regelt eine vom Landeskirchenamt	
Nähere regelt eine vom Landeskirchenamt	zu erlassende Klosterordnung.	
zu erlassende Klosterordnung.		
(2) Die Äbtissin oder der Abt des Klosters	(2) Die Äbtissin oder der Abt des Klosters	(2) Den Abt von Bursfelde ernennt der

2. Entwurf einer neuen	1. Entwurf einer neuen	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenverfassung nach	Kirchenverfassung nach Tagung der	
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
Bursfelde wird von der Landesbischöfin oder	Bursfelde wird von der Landesbischöfin oder	Kirchensenat auf Vorschlag der
dem Landesbischof auf Vorschlag der	dem Landesbischof auf Vorschlag der	Landesregierung aus dem Kreise der
Landesregierung aus dem Kreis der	Landesregierung aus dem Kreis der	evangelisch-lutherischen ordentlichen
evangelisch-lutherischen ordentlichen	evangelisch-lutherischen ordentlichen	Professoren der Theologischen Fakultät der
Professorinnen und Professoren der	Professorinnen und Professoren der	Universität Göttingen.
Theologischen Fakultät der Universität	Theologischen Fakultät der Universität	
Göttingen ernannt. Die Äbtissin oder der	Göttingen ernannt.	
Abt steht einem Konvent vor.		
Artikel 67	Artikel 65	
Forschung und Lehre	Theologische Forschung und Lehre	
(1) Die Theologische Fakultät der	(1) Die Theologische Fakultät der	
Universität Göttingen, die Institute für	Universität Göttingen und die Institute für	
evangelische Theologie an anderen	evangelische Theologie an anderen	
staatlichen Hochschulen im Bereich der	staatlichen Hochschulen im Bereich der	
Evangelisch-lutherischen Landeskirche	Landeskirche nehmen als Stätten	
Hannovers, die Hochschule Hannover und	theologischer Forschung und Lehre im	
die Hochschule für Musik, Theater und	Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten	
Medien Hannover nehmen als Stätten	von Kirche und Staat nach Artikel 5	
wissenschaftlicher Forschung und Lehre im	Absatz 3 kirchliche Aufgaben wahr und	
Rahmen der gemeinsamen Angelegenheiten	wirken mit der Landeskirche zusammen.	
von Kirche und Staat nach Artikel 5		
Absatz 3 kirchliche Aufgaben wahr und		
wirken mit der Landeskirche zusammen.		
(2) Die Theologische Fakultät der	(2) Die Theologische Fakultät der	
Universität Göttingen nimmt insbesondere	Universität Göttingen nimmt insbesondere	
folgende kirchliche Aufgaben wahr:	folgende kirchliche Aufgaben wahr:	
1. Sie verantwortet die	1. Sie verantwortet die	
wissenschaftliche Ausbildung von	wissenschaftliche Ausbildung von	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung		verfassung nach hmeverfahren und Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017		Geltende Kirchenverfassung	
	Teil 6		Teil 6		
	Rechtsetzung, Rechtspflege,		Rechtsetzung, Rechtspflege,		
	Finanzverfassung		Finanzverfassung		
	Abschnitt 1: Rechtsetzung		Abschnitt 1: Rechtsetzung		
	Artikel 68		Artikel 66		Artikel 122
	Vorbehalt des Gesetzes		Vorbehalt des Gesetzes		
	kirchengesetzlichen Regelung bedarf Desondere		kirchengesetzlichen Regelung bedarf besondere	(1) Eir bedarf	ner kirchengesetzlichen Regelung es
1.	zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen oder Verordnungen mit Gesetzeskraft,	1.	zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen oder Verordnungen mit Gesetzeskraft,	a)	zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft oder von kirchlichem
2.	zur Regelung der Rechtsstellung der Mitglieder der Evangelisch- lutherischen Landeskirche Hannovers und der Inhaberinnen und Inhaber von Diensten nach Artikel 11,		zur Regelung der Rechtsstellung der Mitglieder der Landeskirche und der Inhaberinnen und Inhaber von Diensten nach Artikel 11, zur Regelung des Rechts der	b)	Gewohnheitsrecht, zur Regelung der Rechtsstellung der Gemeindeglieder und der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen,
3.	zur Regelung des Rechts der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,	4.	kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, zur Regelung des	c)	zur Regelung des Rechtes der Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 2,
4.	zur Regelung des Kirchensteuerrechts,	5.	Kirchensteuerrechts, zur Änderung des Gebietes der	d)	zur Regelung des Kirchensteuerrechts,
5.	zur Regelung von Zahl und Abgrenzung der Sprengel,		Landeskirche, wenn die Änderung mehr als eine Kirchengemeinde	e)	in allen sonstigen Fällen, in denen diese Verfassung eine
	zur Errichtung kirchlicher Gerichte und zur Regelung ihrer Zusammensetzung sowie der Zuständigkeiten und Verfahren, zur Änderung des Gebietes der	6.	betrifft, in allen sonstigen Fällen, in denen diese Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.		kirchengesetzliche Regelung verlangt.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Landeskirche, wenn die Änderung mehr als eine Kirchengemeinde betrifft, 8. in allen sonstigen Fällen, in denen diese Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung		
verlangt.		(2) Für die Einführung und Änderung von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen gelten die Bestimmungen des Artikels 123. (3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer gesetzlichen
Artikel 69	Artikel 67	Regelung entzogen. Artikel 119
Verfahren der Gesetzgebung	Verfahren der Gesetzgebung	Altikel 119
(1) Die Gesetzgebung ist Aufgabe der Landessynode.	(1) Die Gesetzgebung ist Aufgabe der Landessynode.	(1) Gesetzgebendes Organ ist die Landessynode. Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Kirchensenat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht. Entwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens 15 Synodalen. Den Entwürfen ist eine Begründung beizufügen.
(2) Gesetzentwürfe werden aus der Mitte der Landessynode oder vom Landeskirchenamt eingebracht. Gesetzentwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung	(2) Gesetzentwürfe werden aus der Mitte der Landessynode oder vom Landeskirchenamt eingebracht. Gesetzentwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
von mindestens 15 Mitgliedern der	von mindestens 15 Mitgliedern der	
Landessynode.	Landessynode.	
(3) Gesetzentwürfen ist eine Begründung	(3) Gesetzentwürfen ist eine Begründung	
beizufügen.	beizufügen.	
		(2) Die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen der Zustimmung des Kirchensenates. Sie werden vom Kirchensenat vollzogen und verkündet. Wird das von der Landessynode beschlossene Gesetz nicht binnen drei Monaten vom Kirchensenat verkündet, so gilt dessen Zustimmung als verweigert. (3) Wird die Zustimmung des Kirchensenates verweigert, so hat die Landessynode erneut zu beschließen. Bestätigt sie mit einer Mehrheit von zwei
		Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl ihren Beschluss, so hat der Kirchensenat binnen zwei Wochen das von der Landessynode beschlossene Gesetz zu vollziehen und zu verkünden. Bei verfassungsändernden Kirchengesetzen ist Artikel 120 anzuwenden.
Artikel 70	Artikel 68	Artikel 120
Verfassungsänderung	Verfassungsänderung	
(1) Die Verfassung kann durch	(1) Die Verfassung kann durch	(1) Die Verfassung kann durch
Kirchengesetz geändert oder ergänzt	Kirchengesetz geändert oder ergänzt	Kirchengesetz geändert oder ergänzt
werden (Verfassungsänderung).	werden (Verfassungsänderung).	werden (Verfassungsänderung).

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
(2) Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich. Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.	(2) Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich. Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.	(2) Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach der ersten Abstimmung stattfinden. Wird in der zweiten Beratung ein Änderungsantrag gestellt, so ist die zweite Abstimmung (Schlussabstimmung) über das Gesetz im ganzen frühestens achtzehn Stunden nach Abschluss der zweiten Beratung zulässig. Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.
Artikel 71	Artikel 69	Artikel 121
Verordnungen mit Gesetzeskraft	Verordnungen mit Gesetzeskraft	
(1) In dringenden Fällen kann der Landessynodalausschuss Angelegenheiten, die einer kirchengesetzlichen Regelung bedürfen, durch Verordnung mit Gesetzeskraft regeln, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Die Verfassung kann durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht geändert werden.	(1) In dringenden Fällen kann der Landessynodalausschuss Angelegenheiten, die einer kirchengesetzlichen Regelung bedürfen, durch Verordnung mit Gesetzeskraft regeln, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Die Verfassung kann durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht geändert werden.	(1) Ist die Landessynode nicht versammelt, so können unaufschiebbare Gesetzesvorlagen des Kirchensenates von diesem mit Zustimmung des Landessynodalausschusses als Verordnung mit Gesetzeskraft verabschiedet werden. Dies gilt nicht für solche Vorlagen, die bereits bei der Landessynode eingebracht, aber von dieser verworfen oder noch nicht erledigt sind.
(2) Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode unverzüglich zur	(2) Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode unverzüglich zur	(2) Verordnungen des Kirchensenates mit Gesetzeskraft sind der Landessynode zur

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft mit Änderungen bestätigt, so ist sie in der von der Landessynode beschlossenen Fassung neu auszufertigen und zu verkünden. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht bestätigt, so tritt sie zu dem von der Landessynode festgelegten Zeitpunkt außer Kraft.	Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft mit Änderungen bestätigt, so ist sie in der von der Landessynode beschlossenen Fassung neu auszufertigen und zu verkünden. Wird eine Verordnung mit Gesetzeskraft nicht bestätigt, so tritt sie zu dem von der Landessynode festgelegten Zeitpunkt außer Kraft.	Bestätigung vorzulegen. Wird eine Verordnung nicht mit der nach Artikel 86 Absatz 1 oder Artikel 120 erforderlichen Mehrheit bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes außer Kraft, in dem dieser Beschluss vom Kirchensenat verkündet wird. Die Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließen.
		(3) Bestätigt die Landessynode eine Verordnung des Kirchensenates unter dem Vorbehalt gleichzeitig beschlossener Änderungen, so muss der Kirchensenat, wenn er den Änderungen zustimmt, binnen der von der Landessynode beschlossenen Frist von mindestens einem Monat die Verordnung in der von der Landessynode beschlossenen Fassung verkünden; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
Artikel 72 Ordnung des Gottesdienstes	Artikel 70 Ordnung des Gottesdienstes	Artikel 123
(1) Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 werden durch übereinstimmende Beschlüsse von	(1) Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen der Landeskirche oder eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2 werden durch übereinstimmende Beschlüsse von Bischofsrat und	(1) Agenden, Gesangbücher und Katechismen werden im Rahmen der allgemein für derartige Ordnungen geltenden Grundsätze durch übereinstimmende Beschlüsse von Kirchensenat, Bischofsrat und

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der	Geltende Kirchenverfassung
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
Bischofsrat und Landessynode sowie mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freigegeben. Vor der Beschlussfassung ist den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme oder Erprobung zu geben.	Landessynode sowie mit Zustimmung der Landesbischöfin oder des Landesbischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freigegeben. Vor der Beschlussfassung ist den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme oder Erprobung zu geben.	Landessynode sowie mit Zustimmung des Landesbischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freigegeben. Die Beschlüsse können weitere Regelungen zur Anwendung in den Kirchengemeinden enthalten.
		(2) Vor der Beschlussfassung der Landessynode zur Einführung oder Änderung von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen ist den Kirchenkreistagen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von einem Jahr zu geben.
(2) Die Kirchengemeinden nehmen neu eingeführte oder geänderte Agenden,	(2) Die Kirchengemeinden nehmen neu eingeführte oder geänderte Agenden,	(3) Die Kirchengemeinden nehmen neue oder geänderte Agenden, Gesangbücher
Gesangbücher, Perikopenordnungen und	Gesangbücher, Perikopenordnungen und	und Katechismen durch übereinstimmende
Katechismen durch übereinstimmende	Katechismen durch übereinstimmende	Beschlüsse von Pfarramt und
Beschlüsse von Pfarramt und	Beschlüsse von Pfarramt und	Kirchenvorstand in Gebrauch.
Kirchenvorstand in Gebrauch.	Kirchenvorstand in Gebrauch.	
Artikel 73	Artikel 71	Artikel 124
Rechtsverordnungen	Rechtsverordnungen	
Das Landeskirchenamt kann mit	Das Landeskirchenamt kann mit	Das Landeskirchenamt kann mit
Zustimmung des Landessynodalausschusses	Zustimmung des Landessynodalausschusses	Zustimmung des Landessynodalausschusses
Rechtsverordnungen erlassen, wenn es	Rechtsverordnungen erlassen, wenn es	Rechtsverordnungen erlassen:
durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt ist	durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt ist	a) wenn eine Angelegenheit nach der
oder wenn eine Angelegenheit nach dieser	oder wenn eine Angelegenheit nach dieser	Verfassung nicht der
Verfassung keiner kirchengesetzlichen Regelung bedarf.	Verfassung keiner kirchengesetzlichen Regelung bedarf.	kirchengesetzlichen Regelung bedarf und nicht schon durch Kirchengesetz

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		geregelt ist, b) wenn es durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt ist.
Artikel 74	Artikel 72	Artikel 125
Satzungen	Satzungen	
Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen des landeskirchlichen Rechts durch Satzung zu regeln. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Satzungen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder durch den Kirchenkreisvorstand bedürfen.	Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen des landeskirchlichen Rechts durch Satzung zu regeln. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, soweit nicht durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes etwas anderes geregelt ist.	Kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen können durch Kirchengesetz ermächtigt werden, das landeskirchliche Recht durch eigene Satzungen zu ergänzen. Das Nähere, insbesondere die Verkündung der Satzungen, wird durch Kirchengesetz geregelt.
Artikel 75	Artikel 73	Artikel 126
Ausfertigung und Verkündung von	Ausfertigung und Verkündung von	
Rechtsvorschriften	Rechtsvorschriften	
(1) Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, Beschlüsse nach Artikel 71 Absatz 2 und nach Artikel 72 Absatz 1 sowie Rechtsverordnungen sind auszufertigen und im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Satzungen können auch auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht werden.	(1) Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft, Beschlüsse nach Artikel 69 Absatz 2 und nach Artikel 70 Absatz 1 sowie Rechtsverordnungen sind auszufertigen und im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden.	Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden, sofern nicht etwas anderes in ihnen bestimmt ist; das Gleiche gilt für Beschlüsse nach Artikel 123 Absatz 1. Kirchengesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Beschlüsse nach Artikel 123 Absatz 1 verkündet der Kirchensenat, Rechtsverordnungen das Landeskirchenamt. Wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, treten Rechtsvorschriften

1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
	zwei Wochen nach Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.
(2) Zuständig für die Ausfertigung und Verkündung ist bei Kirchengesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Beschlüssen nach Artikel 69 Absatz 2 und nach Artikel 70 Absatz 1 die Landesbischöfin oder der Landesbischof und bei Rechtsverordnungen das	
	Artikel 127
Gesamtkirchliche Rechtsetzung	Author 227
(1) Entwürfe von Ordnungen nach Artikel 70 sowie Gesetzentwürfe eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2, die die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, hat das Landeskirchenamt alsbald dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung zuzuleiten. Stellungnahmen der Landeskirche zu Entwürfen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.	(1) Mitteilungen der in Artikel 4 genannten Körperschaften, die die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, insbesondere Vorentwürfe und Entwürfe zu Kirchengesetzen, hat das Landeskirchenamt alsbald dem Kirchensenat und dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung vorzulegen. Erklärungen der Landeskirche zu Entwürfen von Kirchengesetzen der in Satz 1 erwähnten Körperschaften kann das Landeskirchenamt erst abgeben, wenn der Kirchensenat zugestimmt hat. (2) Bei Entwürfen von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen kann der
	Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017 (2) Zuständig für die Ausfertigung und Verkündung ist bei Kirchengesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Beschlüssen nach Artikel 69 Absatz 2 und nach Artikel 70 Absatz 1 die Landesbischöfin oder der Landesbischof und bei Rechtsverordnungen das Landeskirchenamt. Artikel 74 Gesamtkirchliche Rechtsetzung (1) Entwürfe von Ordnungen nach Artikel 70 sowie Gesetzentwürfe eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 Absatz 1 oder 2, die die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, hat das Landeskirchenamt alsbald dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung zuzuleiten. Stellungnahmen der Landeskirche zu Entwürfen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		Kirchenkreisen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von wenigstens sechs Monaten gegeben wird. (3) Eine Erklärung darüber, ob die Landeskirche damit einverstanden ist, dass die Evangelische Kirche in Deutschland für ein bestimmtes Sachgebiet gesetzliche
		Bestimmungen mit Wirkung für alle oder mehrere Gliedkirchen vorbereitet, kann das Landeskirchenamt nach vorheriger Zustimmung des Kirchensenates abgeben.
(2) Die Zustimmung der Landeskirche zu einem von der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für ihre Gliedkirchen beschlossenen Kirchengesetz bedarf der Ermächtigung durch ein Kirchengesetz der Landeskirche. Wenn durch dieses Kirchengesetz die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt Artikel 70 Absatz 2 entsprechend.	(2) Die Zustimmung der Landeskirche zu einem von der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für ihre Gliedkirchen beschlossenen Kirchengesetz bedarf der Ermächtigung durch ein Kirchengesetz der Landeskirche. Wenn durch dieses Kirchengesetz die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt Artikel 68 Absatz 2 entsprechend.	(4) Eine Erklärung über die Zustimmung nach Artikel 10a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland kann das Landeskirchenamt erst abgeben, nachdem die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland den Wortlaut des Kirchengesetzes beschlossen und die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates ihr Einverständnis erklärt hat. Bei einem Kirchengesetz, durch das die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt Artikel 120 entsprechend.
(3) Für eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche gilt Absatz 2 entsprechend.	(3) Für eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche gilt Absatz 2 entsprechend.	(5) Eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche (Artikel 10a Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		Deutschland) kann das Landeskirchenamt erst abgeben, nachdem die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates ihr Einverständnis erklärt hat. Wird durch das Außerkraftsetzen die Verfassung der Landeskirche geändert, so gilt Artikel 120 entsprechend.
Artikel 77	Artikel 75	
Erprobungen	Erprobungen	
(1) Zur Erprobung neuer Strukturen in	(1) Zur Erprobung neuer Strukturen in	
einzelnen Bereichen kann die Landessynode	einzelnen Bereichen kann die Landessynode	
ein Kirchengesetz beschließen, das	ein Kirchengesetz beschließen, das	
Erprobungsregelungen ermöglicht.	Erprobungsregelungen ermöglicht.	
Erprobungsregelungen dürfen für befristete	Erprobungsregelungen dürfen für befristete	
Zeit von einzelnen Vorschriften dieser	Zeit von einzelnen Vorschriften dieser	
Verfassung, der Kirchengesetze und der	Verfassung, der Kirchengesetze und der	
Rechtsverordnungen abweichen.	Rechtsverordnungen abweichen.	
(2) Für die Beratung und Abstimmung über	(2) Für die Beratung und Abstimmung über	
ein Erprobungsgesetz und dessen Änderung	ein Erprobungsgesetz und dessen Änderung	
gelten die Bestimmungen über die	gelten die Bestimmungen über die	
Änderung der Verfassung entsprechend,	Änderung der Verfassung entsprechend,	
wenn das Erprobungsgesetz eine	wenn das Erprobungsgesetz eine	
Abweichung von der Verfassung ermöglicht.	Abweichung von der Verfassung ermöglicht.	
(3) Erprobungsregelungen sind durch	(3) Erprobungsregelungen sind durch	
Verordnung mit Gesetzeskraft zu treffen.	Verordnung mit Gesetzeskraft zu treffen.	
Die Bestimmungen über die Dringlichkeit	Die Bestimmungen über die Dringlichkeit	
einer Verordnung mit Gesetzeskraft sind	einer Verordnung mit Gesetzeskraft sind	
dabei nicht anzuwenden.	dabei nicht anzuwenden.	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Abschnitt 2: Rechtspflege	Abschnitt 2: Rechtspflege	
Artikel 78 Kirchlicher Rechtsschutz		
(1) Wird eine Person durch die		
Entscheidung einer kirchlichen Körperschaft		
in ihren Rechten verletzt, so kann sie eine		
Überprüfung verlangen. Das Nähere wird		
durch Kirchengesetz geregelt.		
(2) In Verfassungs- und		
Verwaltungsstreitigkeiten sowie in		
Disziplinarangelegenheiten,		
mitarbeitervertretungsrechtlichen		
Streitigkeiten und in sonstigen durch		
Kirchengesetz bestimmten Fällen steht der		
Rechtsweg zu den zuständigen kirchlichen		
Gerichten offen.		
Artikel 79	Artikel 76	
Rechtliches Gehör	Rechtliches Gehör	
In Verwaltungsverfahren und vor den	In Verwaltungsverfahren und vor den	
kirchlichen Gerichten haben die Beteiligten	kirchlichen Gerichten haben die Beteiligten	
Anspruch auf rechtliches Gehör.	Anspruch auf rechtliches Gehör.	
Artikel 80	Artikel 77	Artikel 128
Kirchliche Gerichte	Kirchliche Gerichte	(1) 5 5 1 1 (1) 1 1 1 1 1 1 1 1
(1) Die Mitglieder kirchlicher Gerichte sind	(1) Der Rechtspflege in der Landeskirche	(1) Der Rechtspflege in der Landeskirche
unabhängig und nur an Schrift und	dienen kirchliche Gerichte. Sie sind	dienen
Bekenntnis sowie an das geltende Recht	zuständig für	1. ein Verfassungs- und
gebunden.	1. Verfassungsstreitigkeiten,	Verwaltungsgericht,
	Verwaltungsstreitigkeiten,	2. Disziplinargerichte,

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
(2) Unter den Mitgliedern eines kirchlichen Gerichts müssen sich jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied und ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt befinden.	 Streitigkeiten in Disziplinarangelegenheiten, mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, sonstige durch Kirchengesetz zugewiesene Angelegenheiten. Ihre Mitglieder sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden. 	3. eine Spruchstelle in Lehrbeanstandungsverfahren. Sie werden durch Kirchengesetz errichtet. Dieses regelt auch ihre Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren.
(3) Die Landeskirche kann ein kirchliches Gericht gemeinsam mit anderen Landeskirchen errichten. Sie kann sich auch der Gerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses bedienen.	(3) Kirchliche Gerichte werden durch Kirchengesetz errichtet. Dieses regelt auch ihre Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren.	
	(4) Durch Kirchengesetz kann auch bestimmt werden, dass die Landeskirche ein kirchliches Gericht gemeinsam mit anderen Landeskirchen errichtet oder dass sie sich der Gerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses bedient.	(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass sich die Landeskirche der Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder der Evangelischen Kirche in Deutschland bedient.
		Artikel 129 (1) Die Mitglieder der in Artikel 128 genannten Gerichte werden vom Kirchensenat ernannt. Sie sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
	Artikel 78	
	Mitglieder der kirchliche Gerichte	
(4) Soweit die Landeskirche eigene kirchliche Gerichte errichtet, werden deren Mitglieder vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Sie können gegen	Soweit die Landeskirche eigene kirchliche Gerichte errichtet, werden deren Mitglieder vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. Sie können gegen	(2) Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.
ihren Willen nur kraft richterlicher	ihren Willen nur kraft richterlicher	Artikel 130
Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Weg ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.	Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Weg ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.	Unter den Mitgliedern kirchlicher Gerichte muss mindestens ein Mitglied zum Richteramt befähigt, ein Mitglied im Pfarramt anstellungsfähig sein. Artikel 131 Die Bestimmung des Artikels 129 Absatz 1 Satz 2 ist auf die Mitglieder derjenigen kirchlichen Behörden oder Dienststellen anzuwenden, denen durch die Kirchenverfassung oder durch Kirchengesetz die Entscheidung zugewiesen ist a) im Verfahren über das Ausscheiden aus einem kirchlichen Ehrenamt, b) im Verfahren auf Entziehung der Anstellungsfähigkeit bei kirchlichen Amtsträgern, c) im Verfahren auf Aberkennung des kirchlichen Wahlrechtes, d) im Verfahren zur Prüfung der

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		Berufungen, die aufgrund der Kirchenverfassung oder aufgrund von Kirchengesetzen stattgefunden haben.
Abschnitt 3: Finanzverfassung	Abschnitt 3: Finanzverfassung	
Artikel 81	Artikel 79	
Grundsätze	Grundsätze	
(1) Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Es ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten. (2) Zweckgebundenes Vermögen ist entsprechend zu verwenden. Artikel 82 Einnahmen	(1) Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben und ist in gesamtkirchlicher Verantwortung einzusetzen. Es ist wirtschaftlich, sparsam, nachhaltig und transparent zu verwalten. (2) Zweckgebundenes Vermögen ist entsprechend zu verwenden. Artikel 80 Einnahmen	Artikel 21
 (1) Die kirchlichen Aufgaben werden durch freiwillige Gaben, Kirchensteuern und sonstige Abgaben, Erträge aus Vermögen, Staatsleistungen und sonstige Erträge finanziert. (2) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden haben das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und sonstige Abgaben zu erheben. (3) Die Landeskirche und die Kirchenkreise 	 (1) Die kirchlichen Aufgaben werden durch Kirchensteuern, Beiträge, Kollekten, Spenden, Erträge aus Vermögen, Staatsleistungen und sonstige Erträge finanziert. (2) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden haben das Recht, von ihren Mitgliedern Kirchensteuern und sonstige Abgaben zu erheben. (3) Die Landeskirche und die Kirchenkreise 	 (1) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden haben das Recht, von ihren Gliedern Kirchensteuern und sonstige Abgaben zu erheben. (2) Die Landeskirche und die Kirchenkreise können Umlagen erheben. (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
können Umlagen erheben.	können Umlagen erheben.	geregelt.
Artikel 83 Finanzausgleich	Artikel 81 Finanzausgleich	Artikel 22
(1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Recht der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise ruht.	(1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Recht der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise ruht.	(1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Recht der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise ruht. Das Kirchengesetz muss sicherstellen, dass die an der Abgabenerhebung gehinderten Körperschaften durch ein Umlagerecht oder einen Rechtsanspruch auf Zuweisungen angemessen am kirchlichen Abgabenaufkommen beteiligt und in den Stand gesetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen.
(2) Zwischen der Landeskirche, den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden findet ein Finanzausgleich statt, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine solidarische, proportionale und dem gemeinsamen Auftrag der kirchlichen Körperschaften entsprechende Verteilung der kirchlichen Einnahmen sicherstellt.	(2) Zwischen der Landeskirche, den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden findet ein Finanzausgleich statt, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine solidarische, proportionale und dem gemeinsamen Auftrag der kirchlichen Körperschaften entsprechende Verteilung der kirchlichen Einnahmen sicherstellt.	(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass bei einem Zusammenschluss von Kirchengemeinden und von Kirchenkreisen zu Verbänden das Abgabenrecht von den Verbänden ausgeübt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.
		(3) Können Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchengemeindeverbände oder Kirchenkreisverbände trotz

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und Auswertungstagung	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
		Ausschöpfung ihres Abgaben- oder Umlagerechtes, ihrer sonstigen Einnahmen und der Leistungen Dritter den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Bedarf nicht decken, so hat ihnen die Landeskirche nach Kräften die erforderliche Finanzhilfe zu leisten. Ruht das Abgabenrecht der Landeskirche nach Absatz 1 oder reichen ihre Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Finanzausgleich nicht aus, so kann sie von allen Kirchengemeinden aufgrund eines Kirchengesetzes eine Finanzausgleichsumlage erheben.
Artikel 84	Artikel 82	
Haushaltsführung	Haushaltsführung	
(1) Grundlage für die Haushaltsführung ist der für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan einschließlich eines	(1) Grundlage für die Haushaltsführung ist der für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan einschließlich eines	
Stellenplanes. Der Haushaltsplan ist insgesamt auszugleichen; Kreditaufnahmen dürfen nur im Ausnahmefall vorgesehen werden.	Stellenplanes. Der Haushaltsplan ist insgesamt auszugleichen; Kreditaufnahmen dürfen nur im Ausnahmefall vorgesehen werden.	
(2) Die Haushaltspläne der kirchlichen	(2) Die Haushaltspläne der kirchlichen	
Körperschaften sind offenzulegen.	Körperschaften sind offenzulegen.	
(3) Durch den Haushaltsplan wird die	(3) Durch den Haushaltsplan wird die	
haushaltsführende Stelle ermächtigt, die	haushaltsführende Stelle ermächtigt, die	
darin vorgesehenen Einnahmen zu heben	darin vorgesehenen Einnahmen zu heben	
und Ausgaben zu leisten. Ist zum Schluss	und Ausgaben zu leisten. Ist zum Schluss	

2. Entwurf einer neuen	1. Entwurf einer neuen	Geltende Kirchenverfassung
Kirchenverfassung nach	Kirchenverfassung nach Tagung der	
Stellungnahmeverfahren und	Landessynode vom 3 6. Mai 2017	
Auswertungstagung		
eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für	eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für	
das folgende Haushaltsjahr noch nicht	das folgende Haushaltsjahr noch nicht	
festgestellt, so ist bis zu seinem	festgestellt, so ist bis zu seinem	
Inkrafttreten die haushaltsführende Stelle	Inkrafttreten die haushaltsführende Stelle	
ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die	ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die	
erforderlich sind, um die notwendigen	erforderlich sind, um die notwendigen	
Aufgaben und die rechtlichen	Aufgaben und die rechtlichen	
Verpflichtungen zu erfüllen.	Verpflichtungen zu erfüllen.	
(4) Der Beschluss über die Erhebung von	(4) Der Beschluss über die Erhebung von	
Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen	Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen	
Abgaben bleibt solange in Kraft, bis die	Abgaben bleibt solange in Kraft, bis die	
Landessynode einen neuen Beschluss	Landessynode einen neuen Beschluss	
gefasst hat.	gefasst hat.	
Artikel 85	Artikel 83	
Rechnungslegung und	Grundsätze	
Rechnungsprüfung		
(1) Nach Ablauf jedes Haushaltszeitraumes		
(1) Hadii / Widdi jedes Hadshartszeiti daines	(1) Nach Ablauf jedes Haushaltszeitraumes	
haben die kirchlichen Körperschaften einen	haben die kirchlichen Körperschaften einen	
haben die kirchlichen Körperschaften einen	haben die kirchlichen Körperschaften einen	
haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften unterliegt	haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Rechnungslegung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer	
haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Die	haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Rechnungslegung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Sie ist allein dem	
haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist allein dem Gesetz	haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Rechnungslegung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Sie ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig	
haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber	haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Rechnungslegung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Sie ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden	
haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften.	haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Rechnungslegung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Sie ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften.	
haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften. Artikel 86	haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Rechnungslegung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Sie ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften. Artikel 84	
haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften.	haben die kirchlichen Körperschaften einen Jahresabschluss aufzustellen. (2) Die Rechnungslegung der kirchlichen Körperschaften unterliegt einer Rechnungsprüfung. Sie ist allein dem Gesetz unterworfen und unabhängig gegenüber den zu prüfenden Körperschaften.	

2. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Stellungnahmeverfahren und	1. Entwurf einer neuen Kirchenverfassung nach Tagung der Landessynode vom 3 6. Mai 2017	Geltende Kirchenverfassung
Auswertungstagung	Figure 1 and	
Finanzausgleich, die Haushaltsführung	Finanzausgleich, die Haushaltsführung	
sowie die Rechnungslegung und	sowie die Rechnungslegung und	
Rechnungsprüfung wird durch	Rechnungsprüfung wird durch	
Kirchengesetz geregelt.	Kirchengesetz geregelt.	
Teil 7	Teil 7	
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen	
Artikel 87	Artikel 85	Artikel 132
Inkrafttreten	Inkrafttreten	
Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2020 in	Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2020 in	Diese Verfassung tritt am 1. April 1965 in
Kraft. Das Nähere wird durch ein	Kraft. Das Nähere wird durch das	Kraft. Das Nähere wird durch das
Einführungsgesetz geregelt.	Einführungsgesetz geregelt.	Einführungsgesetz geregelt